

Die Vertragspartner dokumentieren nachfolgend in dreifacher Ausfertigung den mit Zuschlagsschreiben vom 21. Dezember 2015 zustande gekommenen Verkehrsvertrag.

Vertrag

zwischen

dem **Land Berlin**

vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt,
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin,

sowie dem **Land Brandenburg**

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung,
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam,

– nachfolgend "Aufgabenträger" oder „AG“ genannt –

und

der **S-Bahn Berlin GmbH**

Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1, 10115 Berlin – nachfolgend
„Eisenbahnverkehrsunternehmen“ oder "EVU" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragspartner"

über die Durchführung von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
auf den Linien S41, S42, S46, S47 und S8 der Berliner S-Bahn.

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg gewährleisten entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag die Sicherung, Planung und Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs als Aufgabe der Daseinsvorsorge, bei der insbesondere soziale, umweltpolitische und landesplanerische Belange zu wahren sind. Das zu sichernde Nahverkehrsangebot umfasst die ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Leistungen der S-Bahn, die gemeinsam mit der U-Bahn das Rückgrat des Nahverkehrs im Metropolenraum Berlin darstellt. Das S-Bahn-Angebot ist wichtiger Baustein eines ausreichenden, attraktiven und fahrgastorientierten Verkehrsangebots, das eine leistungsfähige Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellen soll.

Die AG haben deshalb die schrittweise ab dem 15.12.2017 auf den Linien S41, S42, S46, S47 und S8 des Berliner S-Bahn-Netzes zu erbringenden Verkehrsleistungen zur Personenbeförderung entsprechend der Verordnung Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schienen und Straßen für 15 Jahre in einem wettbewerblichen Verfahren an das EVU vergeben, das die für die Verkehrsleistungen erforderliche Anzahl zugelassener, betriebsbereiter Fahrzeuge zu beschaffen, zu warten und instand zu halten hat. Über die Zeitpunkte der Betriebsaufnahme ist im Vergabeverfahren verhandelt worden. Diese sind im Ergebnis verschoben worden. Das EVU verpflichtet sich gegenüber den AG und zu Gunsten der Fahrgäste auf den vertragsgegenständlichen Linien, bestimmte im Vertrag beschriebene Leistungen in einer bestimmten im Vertrag beschriebenen Qualität zu erbringen. Die AG verpflichten sich im Gegenzug zur Zahlung eines Zuschusses, dessen Höhe sich ebenfalls nach den Regelungen des hiesigen Vertrages bestimmt.

Die Einzelheiten sind in diesem Vertrag und seinen Bestandteilen – nebst Anlagen und allen in Bezug genommenen Dokumenten und Vorschriften – geregelt. Der mit dem Zuschlag versehene Vertragstext enthielt verschiedene Passagen, die sich auf optionale Angebote bezogen, die nicht Vertragsinhalt geworden sind. Diese Passagen sind im folgenden Text aus Gründen der Übersichtlichkeit gestrichen worden. Die Annahme des Angebotes des EVU zur so genannten „Option 1“ und des Angebotes des EVU zur Preissenkung bei Absicherung einer Rekuperationsquote von 10 % hatte im mit dem Zuschlag versehenen Vertragstext dargestellte Notwendigkeiten zur Änderung des Verkehrsvertrages zur Folge. Diese Änderungen sind im hiesigen Vertragstext bereits vorgenommen worden.

Spezifischen Bedürfnissen der Fahrgäste, insbesondere den Mobilitätsbedürfnissen von Menschen mit eingeschränkter Mobilität, Familien mit Kindern und Senioren wird im Rahmen der technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Rechnung getragen.

Inhalt

Präambel.....	2
Abschnitt 1. Grundlagen der wechselseitigen Vertragsbeziehungen.....	6
§ 1 Gegenstand des Vertrages, Vertragsziele.....	6
§ 2 Vertragsbestandteile.....	6
§ 3 Begriffsdefinitionen.....	10
§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit.....	13
§ 5 Kooperation im und Integration in den Verkehrsverbund.....	15
§ 6 Haftung der AG.....	16
Abschnitt 2 Allgemeine Pflichten des EVU.....	17
§ 7 Einhaltung von Rechtsvorschriften / Kalkulationsrisiko.....	17
§ 8 Fahrzeugbeschaffung.....	18
§ 9 Versicherungen.....	20
§ 10 Vorhaltung und Betrieb von Werkstattkapazitäten.....	20
§ 11 Wiedereinsatzregelung Werkstatt.....	21
§ 12 Personalübernahme.....	23
§ 13 Einhaltung sozialer Verpflichtungen.....	26
§ 14 Finanzierung der Investitionen durch das EVU.....	27
§ 15 Sicherheitsleistung.....	34
§ 16 Nachbesserungspflicht bei Leistungsmängeln.....	37
§ 17 Leistungsänderungen.....	38
Abschnitt 3 Tarif, Einnahmenaufteilung und Vertrieb.....	43
§ 18 Tarife und Tarif- und Vertriebskooperationen.....	43
§ 19 Einnahmenaufteilungen.....	46
§ 20 Vertrieb.....	47
§ 21 Abrechnung der kassentechnischen Einnahmen.....	49
§ 22 Mitwirkung des EVU am Vertrieb.....	50
§ 23 Auf den Vertrieb bezogene Obliegenheiten der AG und Haftung der AG.....	52
Abschnitt 4 Verkehrsleistungen und Nebenleistungen.....	53
Unterabschnitt 4.1 Leistungspflichten.....	53
§ 24 Leistungsgegenstand.....	53
§ 25 Fahrzeugverfügbarkeit.....	53
§ 26 Fahrzeuginstandhaltung.....	55
§ 27 Nutzung der Eisenbahninfrastruktur.....	56

§ 28 Bestellung des Jahresfahrplans	60
§ 29 Bestellung der Zugtrassen und Stationshalte	62
§ 30 Unterjährige Veränderungen des Fahrplans und der Kapazität	63
§ 31 Qualität der Verkehrsleistungen	67
§ 32 Qualitätsanforderungen Umwelt	69
§ 33 Marketing, Öffentlichkeitsarbeit	69
§ 34 Fahrgastinformation	71
§ 35 Beschwerdemanagement und Fahrgastrechte	72
§ 36 Sicherheit, Service, Fahrausweiskontrollen	74
Unterabschnitt 4.2 Vergütung	76
§ 37 Grundsätze der Vergütung	76
§ 38 Grundvergütung	77
§ 39 Erstattung der Infrastrukturnutzungsentgelte	82
§ 40 Ergänzende Vergütung	82
§ 41 Festlegung der abzuziehenden Einnahmen	83
Unterabschnitt 4.3 Leistungsstörungen / Haftung / Vertragsstrafen	85
§ 42 Änderung des Zuschusses bei Ausfall von Fahrplanfahrten	85
§ 43 Änderung des Zuschusses bei verminderter Verfügbarkeit von Fahrzeugen	86
§ 44 Änderung des Zuschusses bei Kapazitätseinschränkungen	86
§ 45 Änderung des Zuschusses bei Unpünktlichkeit der fahrplanmäßigen Fahrten	87
§ 46 Änderung des Zuschusses wegen Lärmemissionen der Triebzüge	88
§ 47 Änderung des Zuschusses wegen des Energieverbrauchs der Triebzüge	89
§ 48 Änderung des Zuschusses wegen weiteren Schlechtleistungen und fehlender Langlebigkeit der Triebzüge	89
§ 49 Verhältnis zu Ansprüchen Dritter	90
§ 50 Änderung des Qualitätssteuerungssystems	90
§ 51 Informationspflichten des EVU	90
§ 52 Dokumentationssystem	93
§ 53 Grobprüfung der Daten und Berichte des EVU	95
§ 54 Kontrollrechte der AG	96
§ 55 Haftung	97
§ 56 Vertragsstrafen	98
§ 57 Begrenzung der Abzüge	104
Abschnitt 5 Zahlungsmodalitäten	105
§ 58 Umsatzsteuer	105

§ 59 Instandhaltungsrücklage	105
§ 60 Abschlagszahlungen	106
§ 60a Direktzahlung an den oder die Finanzierer	111
§ 61 Jahresschlussrechnung	113
Abschnitt 6 Laufzeit und Beendigung	116
§ 62 Laufzeit des Vertrages	116
§ 63 Allgemeine Regelungen zur Kündigung	116
§ 64 Kündigung durch die AG	117
§ 65 Kündigung durch das EVU	119
§ 66 Rechtsfolgen einer Kündigung	119
§ 67 Pflichten im Verfahren zur Vergabe des Folgeverkehrsvertrages	121
§ 68 Pflichten bei Betreiberwechsel	123
§ 69 Übergabe der Fahrzeuge und des Pflichtpakets Zubehör	124
§ 70 Kaufpreis der Fahrzeuge und des Pflichtpaketes Zubehör	132
§ 71 Übergabe der Werkstatt	136
§ 72 Kaufpreis der Werkstatt	141
§ 73 Schutzrechte, Nutzungsrechte	145
Abschnitt 7 Abschließende Regelungen	148
§ 74 Absicherung der wirtschaftlichen/finanziellen Leistungsfähigkeit	148
§ 75 Einsatz von Nachunternehmern	148
§ 76 Eintritt in Nach- und Drittunternehmerverträge	149
§ 77 Beirat	150
§ 78 Kontaktperson	150
§ 79 Controlling-Gruppe	151
§ 80 Gesellschafterstruktur / Niederlassung / Projektgesellschaft	152
§ 81 Besonderheiten bei Bietergemeinschaften	154
§ 82 Schiedsgutachten	154
§ 83 Überkompensationskontrolle	156
§ 84 Schlussbestimmungen	159

Abschnitt 1. Grundlagen der wechselseitigen Vertragsbeziehungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Vertragsziele

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die vom EVU zu erbringenden Verkehrsleistungen der Personenbeförderung auf den Linien S41, S42, S46, S47 und S8 des Berliner S-Bahn Netzes (im Folgenden auch abgekürzt als „Verkehrsleistungen“ bezeichnet) nebst Nebenleistungen, welche die Beschaffung, Vorhaltung und Instandhaltung der in diesem Vertrag und seinen Bestandteilen näher beschriebenen Fahrzeuge sowie weitere, im Zusammenhang mit den Verkehrsleistungen stehende Tätigkeiten des EVU umfassen, auf der einen Seite sowie die Bemessung des hierfür von den AG zu zahlenden Zuschusses auf der anderen Seite.
- (2) Mit der vertraglichen Zusammenarbeit werden die gemeinsamen Ziele verfolgt,
 1. die Verkehrsleistungen sicher, effizient, termingerecht und unter Berücksichtigung der Fahrgastinteressen zu erbringen,
 2. ein zuverlässiges, sicheres, fahrgastorientiertes sowie im Berliner S-Bahn-Netz betreiberübergreifend integriertes Verkehrsangebot zu gewährleisten und dadurch die Marktposition des ÖPNV insbesondere gegenüber dem motorisierten Individualverkehr zu stärken,
 3. die beschafften Fahrzeuge über die gesamte Vertragslaufzeit in einem vertragskonformen, betriebsbereiten, funktionsgerechten und gepflegten Zustand mit hoher Einsatzqualität so zu erhalten, dass sie auch für eine Anschlussnutzung auf dem Teilnetz Ring mindestens über weitere 15 Jahre tauglich sind,
 4. eine reibungslose und zuverlässige Fortführung der Verkehrsleistungen nach Beendigung dieses Vertrages zu ermöglichen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Dieser Vertrag hat ergänzend folgende – bei Widersprüchen in der numerischen Reihenfolge geltenden – Bestandteile:

1.1

Folgende Anlagen in der dem Angebot des EVU zugrunde liegenden Fassung:

- Fahrzeuganzahl/-kategorien Anlage FZ
- Betriebsprogramm Anlage BP
- Fahrplan (ohne Dresdner Bahn) Anlage FP1
- Fahrplan (mit Dresdner Bahn) Anlage FP2
- Kapazitäten der Züge (Zuglängen) Anlage KAP
- Anschlussgestaltung Anlage AG

• Wartezeitvorschriften	Anlage WA
• Planungskalender für die Bestellung von SPNV-Leistungen	Anlage PLB
• Ersatzverkehre und -konzepte bei Betriebseinschränkungen	Anlage SEV
• Einnahmenaufteilungsvertrag für den VBB	Anlage EAV
• Erhebungsbogen	Anlage EB
• Messung der Fahrzeugverfügbarkeit	Anlage VM
• Sauberkeit	Anlage SAU
• Fahrgastinformation	Anlage FGI
• Handbuch VBB-Richtlinien Fahrgastinformation	Anlage FGI a
• Sicherheit, Service, Fahrausweiskontrollen	Anlage SI
• Anforderungen an die Fahrausweiskontrolltechnik	Anlage FKT
• E-Ticketing	Anlage FKT a
• Tarifdatenbank	Anlage FKT b
• Änderung des Zuschusses wegen weiterer Schlechtleistungen (Minderungen)	Anlage MIN
• Ergänzende Vergütung	Anlage EV
• Messung der Lärmemissionen	Anlage LM
• Überprüfung des Energieverbrauchs	Anlage KW
• Fachkraft im Verkehrsservice im VBB	Anlage FK
• Übersicht über die Gremien des VBB	Anlage GR
• Datenstruktur und Schnittstellen	Anlage DS
• IVU.pool Standard ASCII Schnittstelle (ISA)	Anlage DS a
• VDV-Schnittstellen 453 und 454	Anlage DS b
• Dokumentation Hafas-Rohdatenformat	Anlage DS d
• Beschreibung der VBB-Verbundmeldung	Anlage DS e
• Richtlinie zum Einsatz von Automatischen Fahrgastzählsystemen (AFZS) im VBB	Anlage AFZS
• Verkehrserhebungen	Anlage VE
• Dokumentationssystem	Anlage DOK
• Anforderungen an die Dokumentation von Software bei der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH	Anlage DOK a
• Dokumentationsvorlagen	Anlage DV
• Übergabe der Fahrzeuge und Pflichtpaket Zubehör	Anlage ÜF
• Übergabezustand Werkstattkapazitäten	Anlage ÜW

- BV Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen Anlage ILO
- Personalübernahme gemäß § 12 VV Anlage PE
- Angaben zu den für die Personalübernahme in Frage kommenden Triebfahrzeugführern Anlage PE a
- Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Musterarbeitsverträge Anlage PE b
- Anlage zum Preis- und Wertungsblatt Anlage F8 a
- Überkompensationskontrolle Anlage ÜKK
- Berechnung Überkompensation Anlage ÜKK a
- Abzugsbefreite Störungsfälle bei Fahrtausfall Anlage CODE

Folgende Anhänge in der dem Angebot des EVU zugrunde liegenden Fassung:

- Projektorganisation Triebzuglieferung Anhang P
- Anforderungen an die Triebzüge Anhang T
- Langlebigkeit Anhang L
- Anforderungen an die Instandhaltung Anhang W
- Anforderungen an die zu erstellenden Konzepte Anhang K
- Anforderungen an Direktvereinbarungen Anhang KD

1.2

Die im Vergabeverfahren versandten Informationsschreiben der Vergabestelle einschließlich Antworten auf Rückfragen der Vergabestelle an die Bewerber (bei Widersprüchen gehen die späteren Schreiben vor).

1.3

Das Angebot des EVU einschließlich der mit dem Angebot gemäß Abschnitt A des Anhangs K erstellten Konzepte:

- Insolvenzschutzkonzept Anlage K.A2
- Finanzierungskonzept Anlage K.A1
- Triebfahrzeugführerkonzept Anlage K.A4

und der folgenden, vom EVU ausgefüllten Formblätter:

- Angebotsschreiben (Erklärung der Bindung an das Angebot und Akzeptanz des Verkehrsvertrags sowie der restlichen Vertragsunterlagen) Anlage F6
- Erklärung zur Übereinstimmung von Original, Kopie und elektronischen Daten Anlage F7

- Preis- und Wertungsblatt Anlage F8
- Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern Anlage F11
- Eigenerklärung zu Frauenförderung und Gleichbehandlung Anlage F13
- Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen Anlage F14
- Eigenerklärung Wiedereinsatzregelung Werkstatt Anlage F16
- Angebot auf Preissenkung bei Absicherung einer Reklamationsquote von 10 % Anlage F17
- Einräumung eines gesonderten Liquiditätsausgleichs Anlage F18
- Berechnung des gesonderten Liquiditätsausgleichs Anlage F19

1.4

Die vom EVU nach der Zuschlagserteilung gemäß Abschnitt B des Anhangs K erstellten Konzepte und ggf. anzugebende Eigenerklärung:

- Zeitplan zur Betriebsaufnahme (Projektzeitplan) Anlage K.B1
- Konzept Triebzuglieferung Anlage K.B2
- Fahrzeugkonzept Anlage K.B3
- Instandhaltungskonzept Anlage K.B4
- Störfallkonzept Anlage K.B5
- Marketingkonzept und jährlicher Marketingplan Anlage K.B6
- Konzept zur Fahrgastinformation Anlage K.B7
- Sicherheitskonzept Anlage K.B8
- Konzept für die Erstausbildung zur „Fachkraft im Verkehrsservice im VBB“ Anlage K.B9
- Betriebskonzepte Anlage K.B10
- Konzept zur Einhaltung der Schwarzfahrendenquote Anlage K.B11
- Eigenerklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen Anlage F15

1.5

Die Regelungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Teil B (Ausgabe 2003), Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen (z. B. Liefer- und Zahlungsbedingungen, Auftragsbedingungen, Verkaufsbedingungen) des EVU sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und daher gegenüber den AG ausnahmslos unwirksam. Diese haben selbst dann keine Gültigkeit, wenn im Angebot oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

- (3) Der Vertrag nebst seinen Bestandteilen ist unter Berücksichtigung der Vertragsziele nach § 1 Abs. 2 auszulegen und anzuwenden. Die Regelungen der Paragraphen dieses Vertragstextes gehen hierbei im Zweifel allen in Anlagen und Anhängen beigefügten Bestandteilen vor. Bei verbleibenden Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsbestandteilen oder innerhalb eines Vertragsbestandteils ist die spezifisch für diesen Vertrag oder für das betreffende Leistungsmerkmal erfolgte Regelung gegenüber einer generellen Regelung vorrangig.
- (4) Das EVU hat im Rahmen des Vergabeverfahrens, das zum Abschluss des Vertrages geführt hat, die Regelungen und Bestandteile des Vertrages eingehend auf Widersprüche und Unklarheiten überprüft. Etwaige Widersprüche und Unklarheiten sind im Rahmen des Vergabeverfahrens erörtert und ausgeräumt worden. Das EVU wird die AG unverzüglich informieren, wenn sich wider Erwarten weitere, nicht nach den Regelungen der vorstehenden Absätze auflösbare Widersprüche oder Unklarheiten für von ihm geschuldete Leistungen ergeben sollten und die AG zu einer Entscheidung auffordern. Den AG steht insoweit ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.

§ 3 Begriffsdefinitionen

Für die Zwecke dieses Vertrages gelten die nachfolgenden Begriffsdefinitionen:

Normjahr: Kalenderjahr mit 202,86 Montagen bis Donnerstagen (ohne Feiertage),
50,46 Freitagen (ohne Feiertage),
51,46 Samstage (ohne Feiertage) und
60,47 Sonn- und Feiertagen

Fahrplanjahr: Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Terminen für den Wechsel des Netzfahrplanes gemäß § 8 Abs. 2 EIBV.

Jahresfahrplan: Im Voraus aufgestellter Fahrplan für ein Fahrplanjahr.

Sonderfahrplan: Während des Fahrplanjahres zur Befriedigung eines besonderen Verkehrsbedürfnisses aufgestellter Fahrplan.

Baustellenfahrplan: Fahrplan, der für den Fall aufzustellen ist, dass aufgrund von Bauarbeiten an der Eisenbahninfrastruktur oder anderen infrastrukturellen Einschränkungen eine Durchführung des bestellten Fahrplans nicht möglich ist.

Baustellenfahrplankonzept: durch das EVU zu erstellende Eckpunkte als Grundlage für die Aufstellung des Baustellenfahrplans durch den Infrastrukturbetreiber; beinhaltet Angaben zu den vorgesehenen Linienführungen, Takten, Fahrlagen, Bahnsteig- und Gleisnutzungen, Fahrzeugeinsätzen und betrieblichen Besonderheiten.

Abweichungsfahrplan: Fahrplan, der aufzustellen ist, wenn das EVU die Verkehrsleistungen des Jahresfahrplans über eine Periode von mehr als einer Woche nur grob unvollständig erbringen kann, weil es zu wenig Fahrpersonal oder Zugeinheiten einsetzen kann. Nur grob unvollständig können die Verkehrsleistungen erbracht werden, wenn wöchentlich weniger als 96,5 % der nach dem aktuell geltenden Fahrplan (Jahres-, Sonder- oder Baustellenfahrplan) durchzuführenden Zugkilometer oder wöchentlich weniger als 96,5 % der gemäß aktuell geltendem Fahrplan zu erbringenden Viertelzugkilometer erbracht werden können.

Ersatzverkehr: Bezeichnet zusammenfassend Verkehrsangebote, die gemäß § 30 Abs. 5 und Abs. 6 im Fall von Betriebseinschränkungen als Schienenersatzverkehr, Busnotverkehr bzw. ergänzende Verkehrsangebote einzurichten sind.

Fahrplanfahrt: Fahrt eines Zuges auf Basis eines Jahres-, Sonder-, Baustellen- oder Abweichungsfahrplans.

Betriebsstufen: Der Vertrag sieht eine schrittweise Betriebsaufnahme vor. Die Betriebsaufnahme einer neuen Linie bzw. einer neuen Zuggruppe ist Gegenstand der jeweiligen nächsten Betriebsstufe. Sie sind in Anlage BP beschrieben.

Betriebstag: Zeitraum zwischen Betriebsbeginn (erste Abfahrtszeit einer Fahrplanfahrt nach 3 Uhr) sowie Betriebsschluss (letzte Ankunftszeit einer Fahrplanfahrt vor 3 Uhr). In Nächten mit durchgehenden Nachtverkehren endet ein Betriebstag um 3 Uhr, bzw. beginnt ein neuer Betriebstag um 3 Uhr.

Feiertage: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, 3. Oktober, 1. und 2. Weihnachtstag

Werkstattkapazität: Eine oder mehrere Werkstätten zur Instandhaltung von Triebzügen.

Wagen: Kleinste trennbare Einheit eines Triebzuges. Mehrere Wagen sind über Kupplungen zu einem Triebzug verbunden. Ein Wagen ist aus genau einem Wagenkasten aufgebaut.

Viertelzug: Selbständig im Fahrgastbetrieb einsetzbare, durchgehend begehbare, Triebzugeinheit aus 2 Wagen mit Führerständen an beiden Zugenden.

Halbzug: Selbständig im Fahrgastbetrieb einsetzbare, durchgehend begehbare, Triebzugeinheit aus 4 Wagen mit Führerständen an beiden Zugenden.

Zwei-Wagen-Einheit (auch 2-Wagen-Einheit): Maßeinheit für die Beschreibung der Zuglänge. Ein Viertelzug entspricht einer Zwei-Wagen-Einheit. Ein Halbzug entspricht zwei Zwei-Wagen-Einheiten.

Triebzug: Oberbegriff für Halbzüge und Viertelzüge.

Fahrzeug: Oberbegriff für Gefäße, die der Beförderung von Fahrgästen dienen.

Zug: Zusammenstellung von einem oder mehreren miteinander gekuppelten Triebzügen.

Fahrplankilometer (Fpl-km) / Zugkilometer (ZugKm): Kilometerwert der Fahrplanfahrten.

Kapazität: Die Kapazität wird in Viertelzugkilometern gemessen, die sich aus der einzusetzenden Zahl der Halbzüge und Viertelzüge bezogen auf die Fahrplanfahrten ergeben.

Viertelzugkilometer (VzKm): Berechnungsgröße für die Kapazität der Fahrleistungen. Ein Viertelzugkilometer ist die Fahrleistung eines Viertelzuges von einem Kilometer. Die Fahrleistung eines Halbzuges von einem Kilometer entspricht zwei Viertelzugkilometern.

Drittunternehmer: Jeder Dritte (auch ein mit dem EVU gesellschaftsrechtlich verbundenes Unternehmen), der unmittelbar oder mittelbar in den in § 76 Abs.1 Satz 1 für diese genannten Leistungsbereichen in die Erfüllung der dem EVU aus diesem Vertrag entstehenden Pflichten einbezogen wird, unabhängig davon, ob die AG ihre Zustimmung zu der Beauftragung des Dritten erteilt haben oder ob dies nicht geschehen ist. Drittunternehmer sind insbesondere die von dem EVU beauftragten Lieferanten/Hersteller der Fahrzeuge und/oder Ersatzteile, Unternehmen, die Leistungen der Fahrzeug- oder Werkstattgestaltung gegenüber dem EVU übernehmen und Fremdkapitalgeber.

Konkurrent des EVU: Ein Unternehmen, dessen Gesellschaftszweck u. a. die eigene Erbringung von Leistungen im Schienenpersonenverkehr ist bzw. das bereits derartige Leistungen erbringt.

Höhere Gewalt: Ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom EVU als gewöhnliches Ereignis hinzunehmen ist (vgl. die anerkannte Definition zum Begriff der höheren Gewalt in § 1 Abs. 2 HaftPflG). Die Nicht- oder Schlechterfüllung von Leistungen von Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Drittunternehmern und Erfüllungsgehilfen des EVU und ein Streik stellen nach der für diesen Vertrag geltenden Definition hingegen kein außergewöhnliches, betriebsfremdes Ereignis im o. g. Sinne dar.

Folgebetreiber: Derjenige Betreiber, welcher von den AG dazu bestimmt wird, nach Beendigung dieses Vertrages Verkehrsleistungen mit den aufgrund dieses Vertrages zu übertragenden Triebzügen zu erbringen.

Pflichtpaket Zubehör: Derjenige Umfang der Ersatzteilkapete, Spezialwerkzeuge, Diagnoseeinrichtungen und weiterer Sondereinrichtungen, deren Bestand bzw. Verfügbarkeit vom EVU gemäß Anhang W stets verfügbar zu halten ist.

Referenzzinssatz: Der Referenzzinssatz für die langfristige private Finanzierung wird auf Basis der ICE Swap Rate (Basis EURIBOR) tilgungsgewichtet errechnet. Die Tilgungsgewichtung richtet sich nach dem Zins- und Tilgungsplan des EVU (Anlage F8, Preisblatt, Blatt D „Term Sheet“). Stichtag der Festsetzung des Referenzzinssatzes ist der Montag der Woche, welche der Woche der Abgabe des mit dem Zuschlag versehenen Angebotes des EVU vorausging, Frankfurt am Main, 12:00 Uhr. Es werden zur Berechnung die Werte der Zinssätze (Swap-Sätze) des ICE Swap Rate mit allen Nachkommastellen verwendet. Der Referenzzinssatz ist durch einen Ausdruck der Seite eines der Informationsdienste von Thomson Reuter oder Bloomberg (Screenshot) zu dokumentieren und dem Angebot beizufügen.

Dokumentationssystem: Das Dokumentationssystem beinhaltet die Fahrzeug- und Instandhaltungsdokumentation sowie die aus den Liefernachweisen generierte Betriebsdokumentation. Es wird vom EVU nach Maßgabe von § 52 eingerichtet und vorgehalten.

Fahrzeug- und Instandhaltungsdokumentation: Umfasst die technische Beschreibung der Fahrzeuge, das Betriebsbuch, die Unfallgutachten und weitere Begutachtungen sowie die Bedienungs- und Instandhaltungshandbücher und die Fahrzeugakte.

Fahrzeugliste: Auflistung vertragsrelevanter fahrzeugspezifischer Sachverhalte, die vom EVU gemäß § 8 und gemäß Anlage DOK aufzuführen und zu aktualisieren sind.

Stand der Technik im Sinne dieses Vertrags ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Definition durch die zuständigen Behörden, die in diesem Fall für die Umsetzung der Vertragspflicht des EVU nach § 7 Abs. 3 maßgeblich ist – der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Technologien, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme bzw. bestimmter Ausrüstungsgegenstände oder technischer Komponenten gesichert erscheinen lässt. Soweit nicht abweichend geregelt, ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt des Endes der Angebotsfrist maßgeblich.

Anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieses Vertrags sind Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben.

Einsatzqualität der Fahrzeuge beinhaltet:

- Verfügbarkeit (geringe Ausfallhäufigkeit und Ausfalldauer der jeweiligen Fahrzeuge in Bezug auf den üblichen Industrie- und Branchenstandard für elektrische Triebzüge des SPNV; auf jeden Fall müssen die Vorgaben bzgl. der Gesamtzahl verfügbarer Fahrzeuge (§ 25) eingehalten sowie die Verkehrsleistungen (§ 24 i. V. m. Anlage BP) mit der vereinbarten Zuverlässigkeit (§ 31 Abs. 4), Pünktlichkeit (§ 31 Abs. 5) und Kapazität (§ 31 Abs. 6) erbracht werden können);
- Nutzbarkeit (vollständige Erfüllung der Vorgaben gemäß Anhang T während der Vertragslaufzeit, insbesondere – nicht abschließend: Fahrbarkeit des Fahrplans gemäß Abschnitt 1.4, Zugbildung und -trennung (Abschnitt 2.2), Funktionsfähigkeit der Informations- und der weiteren Komfortsysteme sowie der Einrichtungen im Hinblick auf Barrierefreiheit (div. IDs), Funktionsfähigkeit der Videoüberwachung (Abschnitt 7.6), Einhaltung Geräuschstandards (Abschnitt 1.7));
- Dauerfestigkeit (kein Substanzverzehr bezogen auf die Bauteile, die keinem systematischen operativen Verschleiß ausgesetzt sind);
- Instandhaltbarkeit (verhältnismäßig niedriger Aufwand für die Aufrechterhaltung der Gesamtfunktionalität in Bezug auf den üblichen Industrie- und Branchenstandard für elektrische Triebzüge des SPNV);
- Reparierbarkeit (nach außergewöhnlichen Ereignissen wie Unfällen);
- Anpassbarkeit/Aufwertbarkeit (inneres Redesign; Anpassung an neue Schnittstellen [z. B. Kommunikations- und Signaltechnik usw.]; Anpassung an geänderte Betriebsanforderungen [z. B. Änderung der Einstiegssysteme, der Klimatisierung usw.] zur möglichen Verlängerung der Lebensdauer über die vorgegebene hinaus, falls der Zustand der Fahrzeuge es erlaubt)

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner werden partnerschaftlich und vertrauensvoll sowie in gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme zusammenarbeiten und sich wechselseitig über alle wesentlichen Fragen der Vertragsabwicklung informieren. Insbesondere werden die Vertragspartner
1. sich wechselseitig Informationen mit Relevanz für die Erreichung der Vertragsziele zukommen lassen,
 2. einander umfassend und zeitgerecht über eigene und die bekannten Planungen Dritter sowie sonstige Maßnahmen und Ereignisse (z. B. Straßenbaumaßnahmen und Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur) in Kenntnis setzen, die sich auf die Verkehrsleistungen des EVU auswirken können,
 3. in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit gemeinsam für die Zieleerreichung eintreten,

4. auch bei streitigen Fragen die Erreichung der vertraglichen Ziele nicht gefährden.
- (2) Die AG berichten generell über die Erfüllung der vertraglichen Pflichten und die Erreichung der mit dem Vertrag angestrebten Ziele in der Öffentlichkeit und gegenüber den Parlamenten. Spezielle Berichtspflichten können sich aus der parlamentarischen Kontrolle über die Tätigkeit der Verwaltung ergeben (z. B. Große/Kleine Anfragen). Das EVU wird die AG bei der Erfüllung der Berichtspflichten und auch mit Bezug auf anderweitige Instrumente der parlamentarischen Kontrolle (z. B. Anhörungen) unterstützen, soweit dies objektiv erforderlich ist, damit die AG ihren Aufgaben nachkommen können.
 - (3) Die AG sind zur Veröffentlichung der tatsächlichen Leistungsqualität des EVU zusammen mit den vereinbarten Zielwerten, insbesondere im Internet, in den Berichten des VBB, in Berichten an die Verkehrsausschüsse des Berliner Abgeordnetenhauses und des Brandenburger Landtages berechtigt. Die AG dürfen alle Daten und Berichte nach § 51 für ihre Zwecke (inkl. vorbereitender Erhebungen und Befragungen) und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Dabei ist eine etwaige Bekanntgabe der in Berichten nach § 51 und im Dokumentationssystem nach § 52 vorhandenen Daten an Dritte nach Satz 2 für den Fall unzulässig, dass dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder dem EVU durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, soweit das schutzwürdige Interesse des EVU an der Geheimhaltung das Informationsinteresse überwiegt.
 - (4) Die AG dürfen Informationen über die vertragsgegenständliche Verkehrsleistung bei der Durchführung künftiger Vergabeverfahren zugrunde legen und bei sonstigen Handlungen, die der Aufgabenerfüllung der AG auch über diesen Vertrag hinaus dienen, verwenden, soweit dies für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung oder zur Erfüllung der Aufgaben der AG erforderlich ist. Im Rahmen künftiger Vergabeverfahren dürfen Informationen, wie z. B. die Verkehrsnachfrage, die Zuverlässigkeit, die Pünktlichkeit oder die Fahrgastzufriedenheit an die Bewerber weitergegeben werden.
 - (5) Die AG sind berechtigt, in den Zügen des EVU eigene Verkehrserhebungen und Befragungen, Werbe- und Promotionsaktionen sowie Qualitätsprüfungen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Das EVU stellt dazu auf Verlangen die notwendigen Betretungsausweise aus, um die ausführenden Personen gegenüber dem Personal des EVU zu legitimieren. Das Einholen einer speziellen Genehmigung vom EVU für die Erhebungen, Befragungen, Aktionen und Prüfungen ist darüber hinaus nicht erforderlich. Bei dem Dritten darf es sich nicht um einen Konkurrenten des EVU und um kein Unternehmen handeln, das ein wirtschaftliches Interesse am unternehmerischen Erfolg eines Konkurrenten des EVU hat. Außerdem dürfen die bei dem Beauftragten handelnden natürlichen Personen kein unmittelbares wirtschaftliches Interesse am Erfolg eines Konkurrenten des EVU haben.
 - (6) Die AG können eine federführende Person zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere für die Vertragsumsetzung und -abrechnung benennen (Beauftragter). Insoweit handelt der Beauftragte als Vertreter der AG. Handlungen des Beauftragten wirken für und gegen die AG. Er ist zur Entgegennahme von jedweden Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Vertragsumsetzung und -abrechnung bevollmächtigt. Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten für den Beauftragten entsprechend. Soweit dem EVU keine Abweichungen hiervon

schriftlich angezeigt werden, fungiert die VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB GmbH) als Beauftragter.

- (7) Das EVU verwendet zur Kommunikation mit den AG gängige Informations- und Datenübermittlungswege und Software, die mindestens dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Endes der Angebotsfrist sowie im Anschluss den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Kosten für die eigene Kommunikationstechnik und die Übertragung trägt in jedem Fall das EVU. Dies gilt insbesondere für die kontinuierliche Versorgung der VBB-Fahrplanauskunft mit Echtzeitdaten. Die AG und das EVU werden sich zu den jeweiligen fachlichen Ansprechpersonen, deren Erreichbarkeit und generell zu den Kommunikationswegen und -abläufen im Vertragsmanagement austauschen und Festlegungen treffen. Dabei wird auch festgelegt, welche Personen Nutzungsrechte seitens der AG am Dokumentationssystem gemäß § 52 erhalten. Die AG haben auch das Recht, zur Verschwiegenheit zu verpflichtenden Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen. Für die Dritten gilt Abs. 5 Sätze 4 und 5 entsprechend.
- (8) Ungeachtet der Möglichkeit der schiedsgutachterlichen Streitbeilegung über technische Fragen gemäß § 82 dieses Vertrages werden sich die Vertragspartner nach besten Kräften bemühen, auftretende Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten durch frühzeitige Klärung möglichst zu vermeiden und einer einvernehmlichen und gütlichen Lösung zuzuführen.
- (9) Dem EVU ist bewusst, dass die von ihm erbrachten Verkehrsleistungen Teil eines S-Bahn-Gesamtsystems sind und dass die AG in Erfüllung ihrer Aufgaben zur Daseinsvorsorge ein elementares Interesse an der Funktionsfähigkeit dieses Gesamtsystems haben. Das EVU kooperiert deshalb im Rahmen des Zumutbaren mit den übrigen Unternehmen, die Verkehrsleistungen auf der Berliner S-Bahn erbringen. Das EVU unterstützt die AG insbesondere in dem eben genannten Rahmen und unter den eben genannten Voraussetzungen bei der Lösung ggf. auftretender Schwierigkeiten in den beiden anderen Teilnetzen. Entstehen dem EVU bei der Erfüllung dieser Pflichten zusätzliche Kosten, werden diese durch die AG erstattet. § 17 Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 5 Kooperation im und Integration in den Verkehrsverbund

- (1) Das EVU integriert seine vertragsgegenständlichen Leistungen in den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg und kooperiert dazu vollumfänglich mit den AG, der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB GmbH) sowie den anderen im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen. Dazu gehört insbesondere die Anwendung des „Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)“, die Unterzeichnung des Einnahmenaufteilungsvertrages für den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie die Teilnahme an Einnahmenaufteilungsverfahren und die konstruktive Mitwirkung in den Gremien der VBB GmbH, entsprechend Anlage GR.

- (2) Das EVU stellt in seinem gesamten öffentlichen Auftritt das vertragsgegenständliche Teilnetz S-Bahn als integralen Bestandteil eines gesamthaft organisierten ÖPNV in der Hauptstadtregion dar. Für die Fahrplanauskunft der Fahrgäste nutzt das EVU vorrangig die integrierten Fahrplanmedien der VBB GmbH, in denen Daten zu allen öffentlichen Verkehrsmitteln der Hauptstadtregion bereitgestellt werden.
- (3) Weitere Einzelheiten zu den Kooperationspflichten des EVU sind in diesem Vertrag geregelt.

§ 6 Haftung der AG

Eine gesamtschuldnerische Haftung der AG (§ 421 BGB) wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die AG haften gegenüber dem EVU grundsätzlich als Teilschuldner. Dabei haftet das Land Berlin zu 91 % und das Land Brandenburg zu 9 %. Für die Erfüllung unteilbarer vertraglicher Leistungen haftet jeder AG allein. Jeder AG haftet vollumfänglich für eigenes Verschulden. Die AG müssen sich das Verschulden der von ihnen zur Durchführung des Vertrages eingeschalteten Dritten, insbesondere von Beauftragten im Sinne von § 4 Abs. 6 VV, wie eigenes Verhalten zurechnen lassen.

Abschnitt 2 Allgemeine Pflichten des EVU

§ 7 Einhaltung von Rechtsvorschriften / Kalkulationsrisiko

- (1) Die ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten und Aufgaben hat das EVU in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung und Beachtung der Zielsetzungen des § 1 wahrzunehmen.
- (2) Dem EVU ist es verwehrt, aufgrund des in seinem Angebot behandelten Sachverhalts nochmals Forderungen gleich welcher Art oder gleich welchen Rechtsgrundes, insbesondere Forderungen auf eine Verlängerung der Vertragsfristen oder Anpassung des von ihm kalkulierten Preises geltend zu machen. Die Verpflichtung zur und das Risiko der Erstellung vollständiger Angebote trägt das EVU. Änderungen der Kalkulationsgrundlagen oder sonstiger Umstände/Motive berechtigen das EVU nicht zur Änderung des angebotenen Preises. Das EVU hat sein Angebot sorgfältig zu kalkulieren und trägt das Risiko eines Kalkulationsirrtums.
- (3) Das EVU hat bei der Erbringung aller von ihm geschuldeten Leistungen nach diesem Vertrag sämtliche für diese Tätigkeiten jeweils geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, technische Normen und Regelwerke, sonstige Rechtsvorschriften) in der jeweils geltenden Fassung sowie sämtliche (auch zukünftige) für das EVU verbindlichen Verwaltungsakte, welche Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten des EVU nach diesem Vertrag betreffen, uneingeschränkt einzuhalten. Das EVU ist Träger der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Einhaltung aller Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung und der Vorgaben der Verwaltungsakte schuldet das EVU auch vertraglich den AG. Ein Anspruch des EVU auf Anpassung des Zuschusses folgt hieraus nur, wenn sich nach der Abnahme der Fahrzeuge durch die Aufsichtsbehörde nach § 32 EBO aus den eben genannten Gründen oder wegen für das EVU verbindlicher Vorgaben der Infrastrukturunternehmen die Notwendigkeit zu Veränderungen an den Fahrzeugen ergibt und die hieraus resultierenden Kosten über die Vertragslaufzeit einen Betrag in Höhe von 10.000,- Euro pro 2-Wagen-Einheit übersteigen. In diesem Fall sind dem EVU die über den eben genannten Schwellenwert hinaus gehenden Kosten zu erstatten. Für die Rechte und Pflichten der Vertragspartner mit Blick auf die Kostenerstattung gelten § 17 Abs. 7 (mit Ausnahme der Sätze 7 und 8) und Abs. 8 entsprechend. Im Übrigen bleibt § 313 BGB unberührt. Das EVU ist verpflichtet, gegen entsprechende Verwaltungsakte bzw. Vorgaben der Infrastrukturunternehmen außergerichtlich und gerichtlich – auch unter Ausschöpfung des Rechtsweges – vorzugehen, soweit die AG dies vom EVU verlangen. § 27 Abs. 7 Sätze 2 ff. gelten entsprechend.
- (4) Hält das EVU Anweisungen der AG für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat das EVU seine Bedenken gegenüber den AG geltend zu machen, ist aber dennoch zur Umsetzung verpflichtet, soweit die AG hierauf bestehen und nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

- (5) Das EVU muss bis spätestens 24 Monate vor der Betriebsaufnahme die Genehmigung zur Erbringung von Verkehrsleistungen nach § 6 Abs. 3 AEG nachweisen oder durch Vorlage einer Zulassung nach § 6 Abs. 8 oder 9 AEG belegen, dass diese nicht benötigt wird.

§ 8 Fahrzeugbeschaffung

- (1) Das EVU verpflichtet sich, Halbzüge und Viertelzüge in der von ihm als Betriebs- und Instandhaltungsbedarf in Anlage F8, Abschnitt B.II.1 und B.II.2 angegebenen Zahl und in Übereinstimmung mit den sonstigen Anforderungen dieses Vertrages zu beschaffen und in Betrieb zu nehmen. Dabei hat das EVU mindestens 21 Viertelzüge zu beschaffen und spätestens ab der dritten Betriebsstufe in Betrieb zu nehmen. Die Fahrzeuge und deren Beschaffung haben den Anforderungen von Anhang T und Anhang P zu entsprechen. Das EVU erstellt zur Konkretisierung der von ihm zu beschaffenden Fahrzeuge und des Beschaffungsprozesses ein Fahrzeugkonzept und ein Konzept für die Triebzuglieferung gemäß Anhang K. Weiterhin führt das EVU eine Fahrzeugliste gemäß Anlage DOK.
- (2) Die AG begleiten zur Sicherstellung der nach diesem Vertrag und seinen Anlagen und Anhängen gegebenen Anforderungen die Beschaffung der Fahrzeuge gemäß Anhang P. Sie unterstützen das EVU bei seinen Bemühungen um einen ausreichenden und fristgerechten Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der vertragsgegenständlichen Linien für das Testen und die Abnahme der Fahrzeuge. Die AG sind berechtigt, das Qualitätssicherungssystem des EVU gemäß Anhang P stichprobenartig zu überprüfen. Sie können hierfür einen Dritten beauftragen. § 4 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2a) Das EVU teilt den AG spätestens ein halbes Jahr nach Zuschlag mit, welche Gewährleistungsfristen für die Fahrzeuge und/oder ihre Komponenten vorgesehen sind sowie ab welchem Zeitpunkt diese beginnen.

Das EVU ist darüber hinaus verpflichtet, innerhalb der in Satz 1 genannten Frist den Inhalt etwaiger Vereinbarungen zwischen dem EVU und dem Fahrzeughersteller über die Voraussetzungen einer Verlängerung der Gewährleistungsfristen mitzuteilen. Wird die Gewährleistungsfrist während der Vertragslaufzeit gehemmt, teilt das EVU den AG dies unverzüglich nach Hemmung der Frist mit. Konkretisiert sich der Beginn der Gewährleistungsfristen während der Vertragslaufzeit ist auch dies den AG ebenso mitzuteilen, wie sonstige Umstände, die für den Bestand, die Verlängerung oder das Auslaufen von Gewährleistungsfristen von Bedeutung sind.

Treten während der Vertragslaufzeit Mängel an den Fahrzeugen auf, wegen derer ein Gewährleistungsanspruch des EVU gegen den Fahrzeughersteller in Betracht kommt, sind die AG hierüber vom EVU unverzüglich zu informieren. Für den Fall, dass die AG davon ausgehen, dass die Fahrzeuge einen Mangel aufweisen, dessen Beseitigung durch das EVU die AG nach § 69 Abs. 3a nicht fordern können und für den die AG gemäß § 70 Abs. 1 bzw. Abs. 2 keine Kaufpreisminderung geltend machen können, können die AG das EVU dazu auffordern, dass es vom Hersteller Nacherfüllung verlangt und den Gewährleistungsanspruch gegenüber dem Hersteller durchsetzt. Der Verzicht auf entsprechende Gewährleistungsansprüche oder die Wahrnehmung eines von der Nacherfüllung abweichenden Gewährleistungsanspruchs ist dem EVU in diesem Fall

nur mit vorheriger Zustimmung der AG gestattet. Die AG ersetzen dem EVU in diesem Fall die zweckdienlichen Kosten der Durchsetzung der Ansprüche.

- (3) Prüfungen im Rahmen der Fahrzeuglieferung entsprechend Anhang P durch die AG führen nicht zur Entlassung des EVU aus dessen vertraglichen Pflichten und aus dessen Gesamtverantwortung für die herzustellenden Fahrzeuge. Sie haben nicht den Charakter einer Fahrzeugabnahme gem. § 32 EBO und ersetzen keine Kontrollen bzw. Prüfungen des EVU.
- (4) Die Vertragspartner stimmen sich über das Gewährleistungsmanagement ab. Zur fachlichen Vorbereitung können sie sich der Controlling-Gruppe gem. § 79 bedienen.
- (5) Die Einrichtung des Dokumentationssystems richtet sich nach § 52. Die Aufgaben und Funktionen des Dokumentationssystems sind in Anlage DOK geregelt.
- (6) Das EVU kann Änderungen an den Fahrzeugen vornehmen. Dies gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Änderungen an den Fahrzeugen. Sämtliche Änderungen an den Fahrzeugen sind den AG anzuzeigen. Nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Änderungen an den Fahrzeugen bedürfen der vorherigen Zustimmung der AG, wenn diese vor Beendigung des hiesigen Vertrages vom EVU nicht wieder rückgängig gemacht oder wenn diese nach § 70 Abs. 4 werterhöhend berücksichtigt werden sollen. Gleiches gilt, wenn durch die Änderungen von den Vorgaben des Anhangs T oder der nach Maßgabe des Anhangs P abgestimmten Umsetzung der Anforderungen an die Fahrzeuge gemäß Lastenheft und ggf. Pflichtenheft abgewichen würde. Auf das Recht der AG zur Bestellung von Änderungen an den Fahrzeugen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 wird verwiesen.
- (7) Das EVU ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Erteilung der Zulassung nach § 32 EBO erforderlichen Unterlagen der zuständigen Behörde formell und materiell vollständig und genehmigungsfähig bis spätestens 7 Monate vor Aufnahme der Verkehrsleistungen der 1. Betriebsstufe vorgelegt werden. Nach der verbindlichen Verwaltungspraxis erforderliche Vorprüfungen und Feststellungen der zuständigen Behörde (z. B. Vorabprüfungen und Konformitätsbewertungen) haben vor Beginn der in Satz 1 genannten Frist zu erfolgen. Die geprüften Nachweise und Konformitätsbewertungen sind zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt mit vorzulegen. Das EVU ist sodann verpflichtet, auf Nachfragen und Nachforderungen der zuständigen Behörde unverzüglich zu reagieren. Es legt den insoweit einschlägigen Schriftverkehr mit der zuständigen Behörde den AG auf Aufforderung vollständig zur Überprüfung vor.
- (8) Das EVU kann das Eigentum an den Fahrzeugen unter Beachtung der Anforderungen aus § 14 Abs. 3-6 sowie § 69 Abs. 14 an Dritte übertragen, wenn die Übertragung entweder zur Besicherung der Ansprüche des Dritten aus einer vom Dritten für die Beschaffung der Fahrzeuge dem EVU zur Verfügung gestellten Finanzierung dient oder als Teil eines sog. Sale-&-Lease-Back-Geschäfts erfolgt, bei dem das EVU die Fahrzeuge anschließend im Zuge der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Leasingnehmer betreiben darf.

§ 9 Versicherungen

Das EVU hat spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme der Verkehrsleistungen der ersten Betriebsstufe eine Haftpflichtversicherung mindestens mit der nach Eisenbahnrecht gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme, die die mögliche Haftpflicht des EVU aus Gefährdungshaftung, der Benutzung und dem Betrieb der Fahrzeuge abdeckt, sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Das EVU ist verpflichtet, den AG zum o. g. Zeitpunkt den von ihm vorzuhaltenden Versicherungsschutz nachzuweisen. Gleiches gilt auf Verlangen der AG während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages mit der Maßgabe, dass die entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung vorzulegen sind. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Versicherungspolice oder Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers über den bestehenden Versicherungsschutz gegenüber den AG. Über wesentliche Änderungen des Versicherungsschutzes hat das EVU die AG unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen zu informieren. Sollte eine Versicherung nicht oder nicht rechtzeitig abgeschlossen oder unterbrochen werden oder die Versicherungssumme nicht den hiesigen Mindestvorgaben entsprechen, so sind die AG nach Mahnung und fruchtlosem Fristablauf von vier Wochen berechtigt, Versicherungen in der erforderlichen Höhe im Namen und auf Kosten des EVU zu veranlassen. Die AG sind ferner berechtigt, rückständige Versicherungsprämien zu begleichen und dem EVU die dadurch entstehenden Kosten, Auslagen und Schäden in Rechnung zu stellen oder mit anderen Zahlungsverpflichtungen an das EVU zu verrechnen.

§ 10 Vorhaltung und Betrieb von Werkstattkapazitäten

- (1) Das EVU verpflichtet sich zur Vorhaltung der für die Instandhaltung der vertragsgegenständlichen Fahrzeuge erforderlichen Werkstattkapazitäten. Dabei können auch Werkstattkapazitäten eines Dritten in Anspruch genommen werden. Der Umfang der Werkstattkapazitäten ist so zu bemessen, dass alle planmäßigen Fristarbeiten zur Wartung sowie zur präventiven Instandhaltung so durchgeführt werden können, dass das EVU sowohl seine Pflichten gemäß § 25 erfüllen als auch die Maßnahmen der korrektiven Instandhaltung im Sinne eines Austausches von Bauteilen bzw. Komponenten und Baugruppen durchführen kann. Die Werkstattkapazitäten können so ausgelegt sein, dass auch Arbeiten im Rahmen der Hauptuntersuchung dort ausgeführt werden können.
- (2) Die für jede Betriebsstufe erforderlichen Werkstattkapazitäten haben spätestens zum Beginn der jeweiligen Betriebsstufe gemäß Anlage BP funktions- und betriebsbereit zur Verfügung zu stehen und sind hiernach über die Dauer der Vertragslaufzeit in einem funktions- und betriebsbereiten sowie verkehrssicheren Zustand vorzuhalten. Die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind aufrecht zu erhalten.

- (3) Sofern die Werkstattkapazitäten nicht zu Vertragsende aufgrund der Wiedereinsatzregelung nach § 11 oder aufgrund anderweitiger Vereinbarungen auf die AG oder einen von diesen bestimmten Dritten übergehen, gewährleistet das EVU die umfassende Instandhaltung der vertragsgegenständlichen Fahrzeuge in den Werkstattkapazitäten gegen Nutzungsentgelt ab Beendigung dieses Vertrages, solange der Folgebetreiber die Instandhaltungsleistungen nach seiner Erklärung nach Satz 3 verbindlich und ohne Möglichkeit des Widerrufs benötigt, maximal aber für weitere vier Jahre. Das EVU verpflichtet sich dazu, die eigene Nutzung der Werkstattkapazitäten im Verhältnis dazu nachrangig zu behandeln. Das EVU wird auf Anforderung durch die AG für die Vergabeunterlagen des Folgevertrages ein den Anforderungen von Satz 1 und Satz 2 entsprechendes Nutzungsangebot übermitteln. Die Verpflichtung des EVU nach Satz 1 entfällt, wenn der Folgebetreiber gegenüber dem EVU nicht spätestens zwei Monate nach Bezuschlagung des Folgeauftrags und bis mindestens 18 Monate vor dem Ende dieses Vertrages das Angebot zur Inanspruchnahme der Instandhaltungsleistungen unter Festlegung der Dauer der Inanspruchnahme verbindlich angenommen hat.
- (4) Soweit das EVU Werkstattkapazitäten eines Dritten in Anspruch nimmt, wirkt das EVU auf eine entsprechende Gestaltung des Nutzungsvertrages mit dem Dritten hin. Verweigert der Dritte den Abschluss eines so ausgestalteten Vertrages, sind die AG vom EVU unverzüglich zu informieren, damit diese bei den Verhandlungen ggf. unterstützend tätig werden können. Außerdem ist das EVU in diesem Fall verpflichtet, auf Verlangen der AG gegen eine solche Weigerung des Dritten außergerichtlich und gerichtlich vorzugehen. § 27 Abs. 7 Sätze 2 ff. gelten entsprechend. Fordern die AG das EVU nicht zu einem entsprechenden Vorgehen auf oder lässt sich die nach dem hiesigen Vertrag geschuldete Ausgestaltung des Vertrages nicht durchsetzen, wird das EVU von der o. g. vertraglichen Verpflichtung frei.

§ 11 Wiedereinsatzregelung Werkstatt

- (1) Wenn das EVU im Angebot in Anlage F 16 erklärt hat, dass es die Wiedereinsatzregelung für eine Werkstatt in Anspruch nehmen möchte, kann es bis 18 Monate vor Beginn der zweiten Betriebsstufe gemäß Anlage BP hiervon zurücktreten. Hierzu bedarf es seiner verbindlichen Erklärung gegenüber den AG in Schriftform. Unterbleibt die Erklärung innerhalb der eben genannten Frist, treten die nachfolgenden Regelungen in Kraft.
- (2) Gegenstände der Wiedereinsatzregelung für die Werkstatt sind die auf dem Werkstattgrundstück befindlichen der Instandhaltung dienenden Gebäude und die dort befindlichen Gleisanlagen sowie, soweit nicht vom Pflichtpaket Zubehör nach Anhang W umfasst, die notwendige nicht bewegliche Ausstattung für die Instandhaltung der vertragsgegenständlichen Fahrzeuge gemäß dem vom EVU vorgelegten Werkstattimmobilienkonzept (insgesamt im Folgenden als „Anlagen gemäß Wiedereinsatzregelung“ bezeichnet). Des Weiteren ist das Werkstattgrundstück Gegenstand der Wiedereinsatzregelung, soweit es sich im Eigentum des EVU befindet. Die Anlagen gemäß Wiedereinsatzregelung und das Werkstattgrundstück gemeinsam werden im Folgenden als „Gegenstände der Wiedereinsatzregelung“ bezeichnet. Die Anfor-

derungen an die Dokumentation der Gegenstände der Wiedereinsatzregelung richten sich nach Abschnitt 2.4 der Anlage DOK.

- (3) Die Anforderungen an die Werkstatt, die der Wiedereinsatzregelung unterworfen wird, richten sich nach Anhang W, Abschnitt 6. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, sind die AG berechtigt, die Unterwerfung der Werkstatt unter die Wiedereinsatzregelung schriftlich abzulehnen. Falls keine Einigkeit zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich der Erfüllung von in Anhang W, Abschnitt 6 geregelten Anforderungen technischer Art besteht, wird die Frage der Erfüllung dieser Anforderungen auf schriftliches Verlangen eines Vertragspartners in dem Verfahren nach § 82 (Schiedsgutachten) entschieden. Soweit die Uneinigkeit zwischen den Vertragspartnern hingegen nicht technische Tatsachen in diesem Sinne, sondern sonstige (z. B.: rechtliche) Anforderungen im Sinne von Satz 1 betrifft, findet § 82 VV keine – auch keine entsprechende – Anwendung.
- (4) Das EVU hat die Werkstattplanung für den Fall, dass eine neue Werkstatt errichtet wird, hinreichend zu dokumentieren. Es hält alle erforderlichen Baupläne, Werkpläne und Dokumentationen über Einrichtungen vor und gewährt den AG auf deren Verlangen zu den üblichen Bürozeiten uneingeschränkte Einsicht darin.
- (5) Das EVU hat sicherzustellen, dass die Werkstatt allen gültigen öffentlich-rechtlichen und Unfallverhütungsvorschriften entspricht und von der für das EVU zuständigen Unfallkasse/Berufsgenossenschaft abgenommen wird. Es legt den AG unverzüglich nach Erhalt die für die Werkstatt erhaltenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vor. Die Werkstatt ist über die gesamte Laufzeit des hiesigen Vertrages zu betreiben, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind aufrecht zu erhalten.
- (6) Das EVU legt den AG unverzüglich nach dem Abschluss den Kauf- bzw. Pacht- oder sonstigen Nutzungsvertrag zum Werkstattgrundstück sowie alle nachträglichen Änderungen hieran vor.
- (7) Das EVU weist die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagen der Wiedereinsatzregelung gegenüber den AG in nachvollziehbarer und prüffähiger Art und Weise nach. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten dürfen die Kosten für die Erstellung dieser Anlagen, die Anschaffungsnebenkosten und die Vorfinanzierungskosten umfassen. Eigenleistungen dürfen in den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht enthalten sein. Die AG sind berechtigt, die Nachweise selbst zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. § 4 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten für den Dritten entsprechend.
- (8) Die Modalitäten des Wiedereinsatzes der Werkstatt sind in § 71 und § 72 geregelt.
- (9) Für die Erfüllung der laufenden Vertragspflichten des EVU relevante Schäden und Mängel an den Anlagen gemäß Wiedereinsatzregelung und am Werkstattgrundstück müssen vom EVU unverzüglich beseitigt werden. Kontaminationen des Grundstücks müssen insoweit beseitigt werden, wie die Aufsichtsbehörden dies verlangen. Vor Beginn des Werkstattbaus ist das Vorliegen einer solchen Kontamination unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörden zu untersuchen (Bodengutachten etc.). Erzeugt das EVU durch den Werkstattbetrieb (mindestens fahrlässig) neue Kontaminationen, ist es dafür haftbar.

§ 12 Personalübernahme

- (1) Das EVU wird gemäß Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet, denjenigen Triebfahrzeugführern, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuschlags an das EVU zur Erbringung der Dienste seitens des vorherigen Betreibers (derzeit: S-Bahn Berlin GmbH) der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen eingestellt waren, die Rechte zu gewähren, die sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2001/23/EG durch § 613a BGB ergeben. Dabei gelten folgende inhaltliche Konkretisierungen:
1. Das EVU wird nicht verpflichtet, den Triebfahrzeugführern eine dynamische Teilhabe an Kollektivverträgen, die nach Beginn der 1. Betriebsstufe abgeschlossen werden und an deren Verhandlungen das EVU weder unmittelbar noch mittelbar (z. B. als Mitglied eines tarifschließenden Arbeitgeberverbandes) teilnehmen kann, einzuräumen.
 2. Hinsichtlich der Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge (Versorgungsanwartschaften), die Triebfahrzeugführer im Unternehmen der S-Bahn Berlin GmbH erworben haben und bis zur Beendigung ihres jeweiligen Arbeitsverhältnisses mit der S-Bahn Berlin GmbH erwerben werden, gehen die Vertragspartner von Folgendem aus:
 - a) Eine Versorgungsanwartschaft eines Triebfahrzeugführers, die im Zeitpunkt der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit der S-Bahn Berlin GmbH kraft Gesetzes (§ 1 b des Betriebsrentengesetzes/BetrAVG) oder einer kollektiv- oder einzelvertraglichen Regelung unverfallbar ist, besteht bei der S-Bahn Berlin GmbH fort.
 - b) Das EVU tritt im Zuge der Personalübernahme nicht mit schuldbefreiender Wirkung anstelle der S-Bahn Berlin GmbH in die Versorgungspflichten der S-Bahn Berlin GmbH ein. Die von den Triebfahrzeugführern bei der S-Bahn Berlin GmbH erworbenen Versorgungsanwartschaften – gleichgültig ob verfallbar oder unverfallbar – gehen nicht auf das EVU über.
 3. Vor diesem Hintergrund ergeben sich für das EVU im Rahmen der Personalübernahme mit Blick auf die Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge folgende Verpflichtungen:
 - a) Das EVU wird verpflichtet, den zu übernehmenden Triebfahrzeugführern neue, eigene Versorgungszusagen zu erteilen, die inhaltlich den bisherigen Versorgungszusagen der S-Bahn Berlin GmbH entsprechen.
 - b) Das EVU wird verpflichtet, im Rahmen seiner gemäß a) zu erteilenden neuen Versorgungszusage den früheren Zeitpunkt der Erteilung der inhaltlichen entsprechenden bisherigen Versorgungszusage im Unternehmen der S-Bahn Berlin GmbH als Zeitpunkt der Erteilung der neuen, eigenen Versorgungszusage anzuerkennen, soweit dies für die Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaften, die ein Triebfahrzeugführer aufgrund der neuen Versorgungszusage des EVU erwirbt, relevant ist.
 - c) Das EVU wird nicht verpflichtet, die Dienstzeit eines Triebfahrzeugführers im Unternehmen der S-Bahn Berlin GmbH bei der Berechnung der Höhe eines Versorgungsanspruchs bzw. einer Versorgungsanwartschaft des Triebfahrzeugführers, der bzw. die aufgrund der neuen Versorgungszusage des EVU erworben wird, zu berücksichtigen.

- (1a) Triebfahrzeugführer im Sinne des Abs. 1 sind sowohl Lokführer im Sinne des Bundes-Rahmen-Lokomotivführertarifvertrages (BuRa-LfTV Agv MoVe) als auch Lokrangierführer (Mitarbeiter, welche Tätigkeiten ausüben, die neben der Befähigung zum Rangierbegleiter auch die Befähigung zum Führen eines Triebfahrzeuges der Rangiertraktion (Führerschein nach Eisenbahnfahrzeug-Führerschein Richtlinie) umfasst). Auf die Anlagen PE, PE a und PE b wird verwiesen. Da die S-Bahn Berlin GmbH alle ihre Triebfahrzeugführer auf allen von ihr betriebenen Teilnetzen im Sinne einer Personalrotation einsetzt und eine Zuordnung konkreter Arbeitnehmer zu den vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen nicht möglich ist, gelten vorbehaltlich einer anderweitigen Zuordnungsentscheidung des vorherigen Betreibers alle beim vorherigen Betreiber zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung beschäftigten Triebfahrzeugführer als zuvor zur Erbringung der Dienste auf dem Teilnetz Ring eingestellt. Das EVU ist allerdings zur Personalübernahme nur in dem Umfang verpflichtet, in dem es für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen Triebfahrzeugführer nach seinem mit dem Angebot vorzulegenden Triebfahrzeugführerkonzept gemäß Anhang K benötigt.
- (2) Das EVU unterbreitet den Triebfahrzeugführern des vorherigen Betreibers bis 36 Monate vor Beginn der 1. Betriebsstufe ein zunächst unverbindliches Angebot auf Übernahme des Arbeitsplatzes unter Gewährung der Rechte und Pflichten, die sich aus einer Übernahme der Arbeitsverhältnisse nach Abs. 1 ergeben. Das EVU übermittelt hierfür das unverbindliche Angebot auf Übernahme der Arbeitsplätze an den vorherigen Betreiber mit der Aufforderung zu dessen Bekanntmachung gegenüber den Triebfahrzeugführern. Die Triebfahrzeugführer sind darin aufzufordern, gegenüber dem EVU ihr Interesse an der Übernahme des Arbeitsverhältnisses durch das EVU zu bekunden und in diesem Zusammenhang nachzuweisen, dass sie am in Abs. 1 genannten Zeitpunkt beim vorherigen Betreiber beschäftigt waren. Hierfür kann das EVU eine angemessene Frist setzen, die nicht unter zwei Monaten ab Übermittlung des unverbindlichen Angebotes nach Satz 2 betragen darf.
- (3) Das EVU unterbreitet den Triebfahrzeugführern des vorherigen Betreibers, die ihm gegenüber fristgerecht ihr Interesse an einer Arbeitsplatzübernahme bekundet haben, ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrags mit dem sich aus Abs. 1 ergebenden Mindestinhalt. Es muss sich gegenüber den Triebfahrzeugführern mindestens bis 30 Monate vor Beginn der 1. Betriebsstufe an sein Angebot binden. Das jeweilige verbindliche Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrages kann mit darüber hinaus gehenden Bindefristen versehen werden. Nehmen einzelne vom EVU ausgewählte Triebfahrzeugführer das Arbeitsplatzangebot nicht oder nicht fristgemäß an, ist das EVU zu weiteren verbindlichen Arbeitsplatzangeboten an die in Abs. 1 und Abs. 1a genannten Triebfahrzeugführer nicht verpflichtet. Stattdessen darf das EVU nach seiner freien Entscheidung andere Triebfahrzeugführer einstellen.
- (4) Das EVU erhält bis 34 Monate vor Beginn der 1. Betriebsstufe vom bisherigen Betreiber eine auf den Zeitpunkt der Erteilung des Zuschlags an das EVU bezogene Aktualisierung der den Vergabeunterlagen als Anlage PE a beiliegenden anonymisierten Liste der Triebfahrzeugführer, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuschlags an das EVU als zur Erbringung der Dienste eingestellt gelten. Bekunden mehr Triebfahrzeugführer unter Einhaltung der in Abs. 2 angesprochenen Frist ihr Interesse an der Übernahme des Arbeitsplatzes als nach dem Personalkonzept des EVU benötigt wird, hat das EVU eine Auswahl der Triebfahrzeugführer, denen es ein verbindliches Angebot

auf Abschluss eines Arbeitsvertrages nach Abs. 3 unterbreitet, vorzunehmen. Dabei ist, soweit möglich, sicherzustellen, dass die Gruppe der ausgewählten Triebfahrzeugführer im Durchschnitt nach Lebensalter, Dauer der Betriebszugehörigkeit sowie Entgeltgruppe/-stufe dem Durchschnitt der Triebfahrzeugführer laut der aktualisierten Anlage PE a entspricht. Die Zuordnung der Triebfahrzeugführer zu den einzelnen Betriebsstufen obliegt dem EVU.

- (5) Auf Verlangen der AG hat das EVU die Gründe anzugeben, die zu der getroffenen Auswahl geführt haben und den AG eine anonymisierte Liste der Triebfahrzeugführer, die ihr Interesse an der Übernahme des Arbeitsplatzes bekundet haben, sowie eine anonymisierte Liste der ausgewählten Triebfahrzeugführer vorzulegen. Die Listen haben jeweils Angaben zum Lebensalter, zur Dauer der Betriebszugehörigkeit sowie zur Entgeltgruppe/-stufe der sich bewerbenden Triebfahrzeugführer zu enthalten.
- (6) Das EVU weist die Erfüllung der Personalübernahmeverpflichtung auf Wunsch der AG durch Übersendung der anonymisierten, verbindlichen Angebote nach Abs. 3 nach.
- (7) Setzt das EVU zur Durchführung der Verkehrsleistungen Nachunternehmer ein und verringert sich dadurch der eigene Bedarf an Triebfahrzeugführern, so hat es die Nachunternehmer insoweit zur Einhaltung der o. g. Vorgaben zu verpflichten. Bei weiteren Unterbeauftragungen durch die Nachunternehmer hat das EVU im Verhältnis zu seinen Nachunternehmern vertraglich sicher zu stellen, dass alle Arbeitgeber der Auftragnehmerkette, deren Personaleinsatz den eigenen Bedarf des EVU nach Satz 1 verringert, die o. g. Vorgaben einhalten. Das EVU überwacht die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorgaben, lässt sich die erforderlichen Belege hierfür vorlegen und steht für die Einhaltung der Vorgaben gegenüber den AG ein. Die dem EVU zum Beleg der Pflichterfüllung vorgelegten Dokumente reicht das EVU auf Aufforderung an die AG weiter.
- (8) Werden die Verkehrsleistungen vom EVU und von einem Nachunternehmer oder von mehreren Nachunternehmern erbracht, sind die Anforderungen an die ggf. erforderliche Auswahlentscheidung nach Abs. 4 von allen Unternehmen, die fahrplanmäßige Verkehrsleistungen erbringen, gemeinsam zu erfüllen. Vorgaben an die Zuordnung der Triebfahrzeugführer, denen ein verbindliches Angebot nach Abs. 3 gemacht wird, zu den einzelnen Unternehmen, die Verkehrsleistungen erbringen, erfolgen nicht.
- (9) Die Pflicht des EVU zur Personalübernahme nach Maßgabe der vorstehenden Absätze besteht ausschließlich gegenüber den AG. Dieser Vertrag ist kein Vertrag zugunsten Dritter i. S. v. § 328 Abs. 1 BGB.
- (10) Sollte die hiesige Vorgabe der AG gemäß Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 dazu führen, dass ein Betriebs(teil)übergang nach § 613a BGB ausgelöst wird und damit nicht nur die in Abs. 1 bzw. Abs. 1a genannten Triebfahrzeugführer sondern noch weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der S-Bahn Berlin GmbH auf das EVU übergehen, stellen die AG das EVU von allen ihm hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten frei. § 17 Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend.

- (11) Falls und sofern eine künftige Folgeausschreibung der Verkehrsleistungen zu einem Betriebs- oder Betriebsteilübergang vom EVU auf einen Folgebetreiber i. S. v. § 613 a BGB führt und der Folgebetreiber deshalb kraft Gesetzes anstelle des EVU als neuer Schuldner in bestehende Versorgungszusagen (einschließlich der von den Arbeitnehmern beim EVU bis zum Zeitpunkt des Betriebs(teil)übergangs erdienten Versorgungsanwartschaften) eintritt, wird das EVU verpflichtet, den Wert der von einem hiervon betroffenen Arbeitnehmer bis zum Zeitpunkt des Betriebs(teil)übergangs erworbenen Versorgungsanwartschaft (Übertragungswert) jeweils auf den Folgebetreiber zu übertragen. Hierbei handelt es sich um eine Bestimmung zugunsten des Folgebetreibers i. S. v. § 328 Abs. 1 BGB; der Folgebetreiber erwirbt unmittelbar das Recht, die Leistung vom EVU zu fordern.

§ 13 Einhaltung sozialer Verpflichtungen

- (1) Das EVU verpflichtet sich bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen,
1. seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei der Ausführung der Leistung eingesetzt werden, hierfür mindestens nach den gemäß dem Branchentarifvertrag für den SPNV in Deutschland zwischen dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AgV MoVe) und der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) (Branchentarifvertrag SPNV) sowie – soweit auf die jeweilige Berufsgruppe anwendbar – dem Bundes-Rahmen-Lokomotivführertarifvertrag zwischen der AgV MoVe und der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (BuRa-LfTV Agv MoVe) hierfür geltenden Entgelttarifen zu entlohnen.
 2. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen nach Ziffer 1 mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 € zu bezahlen;
 3. die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder einen von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher zu verpflichten, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht;
 4. sicherzustellen, dass die o. a. Verpflichtungen auf einen von ihm beauftragten Nachunternehmer oder auf einen von ihm oder von einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher jeweils schriftlich übertragen wird und den AG auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen;
 5. sicherzustellen, dass die beauftragten Nachunternehmer ihrerseits den von ihnen beauftragten Nachunternehmern oder den von ihnen beauftragten Verleihern die o. a. Verpflichtungen jeweils schriftlich übertragen und diese verpflichten, den AG auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.
- (2) Das EVU verpflichtet sich bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen weiterhin,
1. das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten, insbesondere seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen (tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt);

2. die Maßnahme bzw. die Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Sinne von § 2 Frauenförderverordnung des Landes Berlin (FFV) durchzuführen, zu der/denen es sich ausweislich seiner Eigenerklärung nach Anlage F13 mit Angebotsabgabe für den Fall der Auftragsausführung verpflichtet hat;
 3. sicher zu stellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Nachunternehmer sich nach Maßgabe des § 3 FFV zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den Nachunternehmer wird dem EVU zugerechnet.
- (3) Das EVU verpflichtet sich, den Auftrag im Falle der Verwendung von Produkten aus Naturlleder bzw. Naturtextilien (insbesondere aus Baumwolle) ausschließlich mit solchen entsprechenden Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus den in der Anlage ILO aufgeführten Übereinkommen der ILO. Das EVU hat bis zur Aufnahme der 1. Betriebsstufe die entsprechenden Nachweise über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen vorzulegen. Nähere Regelungen hierzu enthält die Anlage ILO.
- (4) Die AG dürfen zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen des EVU und der weiteren ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung nach Satz 1 bereitzuhalten und auf Verlangen den AG vorzulegen.

§ 14 Finanzierung der Investitionen durch das EVU

- (1) Bezüglich der Einbindung des nach dem Angebot des EVU erforderlichen Kapitals ist das EVU verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Abschluss dieses Vertrages die entsprechenden Finanzierungsverträge abzuschließen (Financial Close) oder den konzerninternen Finanzierungsnachweis zu erbringen und durch Vorlage von Kopien der entsprechenden Verträge/Vereinbarungen innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche nachzuweisen, dass das für die Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung aus diesem Vertrag erforderliche Kapital vorbehaltlich der Erfüllung marktüblicher Auszahlungsvoraussetzungen zur Verfügung steht. Die AG sind zur Verlängerung dieser Frist um bis zu drei Monate berechtigt, wenn das EVU darlegen kann, dass es eingetretene Verzögerungen beim Financial Close nicht zu vertreten hat. Kann das EVU den Nachweis nach Satz 1 nicht fristgerecht erbringen, ist es gegenüber den AG zur umfassenden Aufklärung über die Gründe verpflichtet. Kann das EVU nicht nachvollziehbar darlegen, dass diese Gründe unabhängig von der Leistungsfähigkeit und dem Verhalten seiner Finanzierer sind, da sie den gesamten Finanzmarkt betreffen, können die AG den Austausch von Finanzierern des EVU verlangen.

Das EVU hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Financial Close die Werte der Zinssätze (Swap-Sätze) der ICE Swap Rate mit allen Nachkommastellen in Anlage F8, Blatt E, Abschnitt E.I.2 einzutragen. Stichtag für die einzutragenden Swap-Sätze ist der Tag des Financial Close; einzutragen sind die Werte für den Stichtag sowie die 5 Tage vor und nach dem Stichtag jeweils für die Uhrzeit, Frankfurt am Main, 12.00 Uhr. Unverzüglich nach Eintragung ist die Anlage F8 den AG erneut zu übermitteln, die diese und die auf dieser Basis angepasste Grundvergütung laut Blatt C, Abschnitt C.I.3 der Anlage F8 ihrerseits prüfen und dem EVU die nach Abs. 2 angepasste Grundvergütung mitteilen.

Das EVU kann innerhalb der in Satz 1 genannten Frist durch schriftliche, verbindliche Erklärung gegenüber den AG auf die Anpassung der Grundvergütung nach Abs. 2 verzichten. In diesem Fall entfallen die Pflichten des EVU nach dem vorstehenden Unterabsatz.

- (1a) Soll der Kapitalbedarf vom EVU nach seinem Angebot ausschließlich durch eine konzerninterne Finanzierung gedeckt werden, so ist das EVU an Stelle der Regelungen nach Abs. 1, UA 1 und 2, verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Abschluss dieses Vertrages eine konzerninterne Finanzierungszusage zu erbringen. Die Vorlage einer konzerninternen Finanzierungszusage ist nur ausreichend, wenn diese den Anforderungen des Anhangs K Abschnitt A.1.3 entspricht.

Das EVU ist berechtigt, noch nach Beibringung einer konzerninternen Finanzierungszusage nach UA 1 eine Leasingfinanzierung umzusetzen oder auf eine andere Finanzierung, zum Beispiel auf eine Leasingfinanzierung, umzustellen.

- Diese Berechtigung endet jeweils mit der Auslieferung der von der Finanzierung betroffenen Fahrzeuge an das EVU.
- Von dieser Berechtigung kann Gebrauch gemacht werden, wenn spätestens drei Monate vor dem Abschluss entsprechender Leasing- und/oder Finanzierungsverträge ein Finanzierungskonzept, welches den Anforderungen von Anhang K Abschnitt A.1 entspricht und ein Insolvenzschutzkonzept, welches den Anforderungen von Anhang K Abschnitt A.2.6 entspricht, vorgelegt werden.

Den Abschluss der Leasing- und/oder Finanzierungsverträge hat das EVU den AG spätestens 2 Monate nach Abschluss der Finanzierungsverträge nachzuweisen.

- (2) Für die Anpassung der Grundvergütung gilt folgendes:
1. Erhöht sich der festgelegte Referenzzinssatz für die langfristige private Finanzierung nach dem in § 3 benannten Stichtag, wird die Grundvergütung entsprechend der in Anlage F8 durchgeführten Berechnung auf den Betrag angepasst, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten gemäß Preisblatt (Anlage F8) an die Entwicklung des Referenzzinssatzes bis zum Abschluss der Finanzierungsverträge/der Finanzierung, höchstens sechs Monate nach Erteilung des Zuschlages ergibt (Zinsänderungsposition). Weist das EVU die fristgemäße Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht ordnungsgemäß nach, trägt es das Risiko einer Steigerung des Referenzzinssatzes und hat kein Recht auf Anpassung der Vergütung.

2. Verringert sich der festgelegte Referenzzinssatz für die langfristige private Finanzierung nach dem in § 3 benannten Stichtag, wird die Grundvergütung entsprechend der in Anlage F8 durchgeführten Berechnung auf den Betrag reduziert, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten gemäß Preisblatt (Anlage F8) an die Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes bis zum Abschluss der Finanzierungsverträge/der Finanzierung, höchstens sechs Monate nach Abschluss dieses Vertrages, ergibt (Zinsänderungsposition).
3. Verändern sich die Kalkulationsgrundlagen der Fahrzeugfinanzierung während des Zeitraums zwischen Angebotsabgabe und dem Abschluss des Finanzierungsvertrages trotz und unter Berücksichtigung der Regelungen in den Ziffern 1 und 2 so schwerwiegend, dass anzunehmen ist, dass die Vertragspartner den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, so ist die Grundvergütung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten der Fremdkapitalfinanzierung entsprechend der Veränderung des Referenzzinssatzes und der nachweisbaren Änderung der in Anlage F8 ausgewiesenen Liquiditätskosten anzupassen, sofern keiner der Vertragspartner die Veränderung der Kalkulationsgrundlagen zu vertreten hat. § 17 Abs. 7 Sätze 1 und 2 sowie § 17 Abs. 8 gelten entsprechend. Als eine schwerwiegende Änderung der Kalkulationsgrundlagen gilt nur eine Änderung, die aufgrund von schwerwiegenden Verschlechterungen der Finanzmarktverhältnisse aufgetreten ist. Konkret kann von einer entsprechenden Verschlechterung insbesondere dann ausgegangen werden, wenn zwischen der Angebotsabgabe und dem Abschluss des Finanzierungsvertrages, höchstens sechs Monate nach Erteilung des Zuschlages, mindestens einer der folgenden Umstände eingetreten ist:
 - ein Ansteigen der Liquiditätskosten um mindestens 150 % gegenüber dem im Preisblatt genannten Wert;
 - erhebliche Beeinträchtigungen des Interbankenmarktes dergestalt, dass der sogenannte „TED (Treasury Bill Eurodollar Difference) spread“ im Zeitraum von vier Wochen vor Abschluss der in Abs. 1 genannten Frist einen Wert von 100 Basispunkten für mehr als drei aufeinanderfolgenden Tage überschreitet.

Eine schwerwiegende Verschlechterung der Finanzmarktverhältnisse ist vom EVU dergestalt nachvollziehbar darzulegen, dass den AG eine Überprüfung ggf. durch Einsatz eines Sachverständigen oder eines Wirtschaftsprüfers ermöglicht wird.

- (3) Einem Dritten, der gewerbsmäßig Darlehen für die Finanzierung von Investitionen gewährt und der in dieser Funktion in einem Mitgliedstaat der EU über eine entsprechende Erlaubnis verfügt (Finanzierer), können vom EVU Sicherungsrechte, z. B. Sicherungseigentum, Sicherungsabtretungen, Pfandrechte oder Grundpfandrechte – *inter alia* –, an den Fahrzeugen, dem Pflichtpaket Zubehör, den Anlagen gemäß Wiedereinsatzregelung oder am Werkstattgrundstück (wirksam) eingeräumt werden.

Soweit derartige Sicherungsrechte eingeräumt werden, hat sich der Finanzierer in einer direkten Vereinbarung mit den AG diesen gegenüber dazu zu verpflichten, die Verwertung des Sicherungsguts ausschließlich durch eine Veräußerung des jeweils betroffenen *Sicherungsguts* an die AG/einen der AG oder einen von den AG bestimmten Dritten nach Maßgabe der §§ 69 bis 72 vorzunehmen, soweit dies (insolvenz)rechtlich möglich ist. Zu diesem Zweck hat der Finanzierer den AG/einem AG oder einem von den AG bestimmten Dritten in der Direktvereinbarung insbesondere das Recht einzuräumen, die Fahrzeuge, das Pflichtpaket Zubehör, die Anlagen der Wiedereinsatz-

regelung sowie das Werkstattgrundstück, jeweils nach Maßgabe der §§ 69 bis 72 von ihm bzw. dem EVU unter Lastenfreistellung des Werkstattgrundstücks durch den Finanzierer zu erwerben und sich dabei so behandeln zu lassen, als wäre er an die Stelle des EVU getreten. Die AG verpflichten sich in der Direktvereinbarung ihrerseits unwiderruflich das betroffene Sicherungsgut entweder selbst zu kaufen oder für einen Kauf durch einen von ihnen zu bestimmenden Dritten jeweils nach Maßgabe der §§ 69 bis 72 zu sorgen, soweit dies (insolvenz)rechtlich möglich ist. Dabei gilt der Zeitpunkt der beabsichtigten, berechtigten Sicherheitenverwertung als Zeitpunkt des „Endes des (hiesigen) Vertrages“ in Ansehung der §§ 69 bis 72. Für den Kaufpreis und dessen Zahlung gelten abweichend von Satz 3 die Regelungen gemäß § 70 Abs. 9.

Liegen hinsichtlich des Werkstattgrundstücks die Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung aus Grundpfandrechten zugunsten des Finanzierers vor, ist das EVU zur Mitwirkung an der Veräußerung des Grundstücks an die AG/einen der AG oder einen von den AG zu bestimmenden Dritten nach Maßgabe der Direktvereinbarung mit dem Finanzierer verpflichtet. Die in den Sätzen 1 bis 6 genannten Verpflichtungen des Finanzierers zur Abstimmung der Verwertung müssen auch im Falle einer Verwertung durch den Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen des EVU gelten. Dabei verpflichtet sich der Finanzierer von seinem Recht nach § 168 Abs. 3 InsO (Eintrittsrecht) in Abstimmung mit den AG Gebrauch zu machen, soweit dadurch eine wirtschaftlich gleichwertige Weiterveräußerung der o. g. Gegenstände an die AG/einen AG oder einen von den AG bestimmten Dritten nach den in diesem Verkehrsvertrag geregelten Konditionen des Übergabeprozesses bzw. der Wiedereinsatzregelung (§§ 69 bis 72) ermöglicht werden würde. Für den Fall der freihändigen Veräußerung des Werkstattgrundstücks durch den Insolvenzverwalter über das Vermögen des EVU hat sich der Finanzierer zur Übernahme einer sog. Massebeteiligung in Höhe von bis zu 3,5 % des Nettoverkaufswertes gegenüber dem Insolvenzverwalter bei gleichzeitiger Lastenfreistellung des Grundstücks zu verpflichten, wenn dieses mindestens zu den Konditionen der Wiedereinsatzregelung an die AG/einen AG oder einen von den AG bestimmten Dritten veräußert wird. Soweit mehrere Finanzierer Sicherungsrechte erhalten haben, haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der zur Abgabe von Erklärungen und zur Entgegennahme von Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Finanzierer im Zusammenhang mit dem Abschluss der Direktvereinbarung berechtigt ist.

Das EVU hat entsprechende, verbindliche Angebote für den Abschluss dieser Direktvereinbarungen durch seinen Finanzierer/seine Finanzierer nach diesem § 14 Abs. 3 spätestens zwei Monate nach Abschluss der Finanzierungsverträge vorzulegen. Weitere Vorgaben zu den Inhalten der Direktvereinbarung enthält der Anhang KD (Anforderungen an Direktvereinbarungen), Abschnitt 2. Ein Wechsel des Finanzierers (Umfinanzierung) ist nur zulässig, wenn mindestens zwei Monate vor deren geplanter Wirksamkeit die neue Finanzierungsvereinbarung verbundenen mit einem den vorstehenden Anforderungen entsprechenden, verbindlichen Angebot für den Abschluss dieser Direktvereinbarung den AG vorliegt.

- (4) Unbeschadet der Vorgaben nach Abs. 3 erklären sich die AG bereit, mit dem/den Finanzierer/n des EVU eine Direktvereinbarung hinsichtlich der Finanzierung der Investitionen mit den nachfolgend beschriebenen Inhalten abzuschließen:

1. Die Direktvereinbarung setzt die Abtretung von Teilen der Vergütungsansprüche des EVU an den Finanzierer gemäß § 37 Abs. 4 im Umfang der Direktzahlungen nach § 60a Abs. 1 voraus. Ebenfalls Voraussetzung ist, dass, soweit der Tatbestand des Abs. 3 erfüllt ist, den AG ein annahmefähiges Angebot zum Abschluss einer Direktvereinbarung – soweit möglich als Teil eines einheitlichen Vertrages mit den Regelungsinhalten dieses Abs. 4 – nach Abs. 3 gemacht wurde.
 2. Die Zahlungsverpflichtung der AG besteht im Umfang der unmittelbar von den AG an den oder die Finanzierer zu erbringenden Zahlungen gemäß § 60a Abs. 1. Soweit dieses vom Finanzierer als Inhalt der Direktvereinbarung verlangt wird, verändern Abzüge von der Grundvergütung nach § 37 Abs. 1 die Zahlungsverpflichtung nach § 60a Abs. 1 nicht.
 3. Die Entschädigung des Finanzierers im Anschluss an eine außerordentliche Kündigung dieses Verkehrsvertrages wird gesondert gemäß § 66 Abs. 2a geregelt.
 4. Soweit dieses vom Finanzierer als Inhalt der Direktvereinbarung verlangt wird, erfolgt die Berücksichtigung von Minderungen des vorgesehenen Fahrzeugkaufpreises nur im Verhältnis zwischen den AG und dem EVU, jedoch nicht im Verhältnis zwischen dem Finanzierer und den AG; den AG steht insoweit ein Schadenersatzanspruch gegen das EVU zu (§ 70 Abs. 8).
 5. Ergänzend zur Finanzierung der Investitionen in die Fahrzeuge kann unbeschadet der Regelungen des § 11 auch die Finanzierung der Investition in die Werkstatt in der Direktvereinbarung berücksichtigt werden, wenn das EVU im Angebot in Anlage F16 erklärt hat, dass es die Wiedereinsatzregelung für eine Werkstatt in Anspruch nehmen möchte und vor Abschluss der Direktvereinbarung unwiderruflich und schriftlich erklärt hat, dass es von der Rücktrittsregelung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 keinen Gebrauch machen wird und die Vorgaben aus § 71 Abs. 6 beachtet werden. In diesem Fall ist in § 60a Abs. 1 für die Berechnung der Zahlungsverpflichtungen der AG auf den in Anlage F8 unter D.FC.IV.2.1 und D.FC.IV.3.1 ausgewiesenen monatlichen „Kapitaldienst für Fremdkapital“ abzustellen. Die Berücksichtigung von Minderungen des Kaufpreises/der Abstandszahlung für die Anlagen der Wiedereinsatzregelung und des Grundstücks gem. § 71 Abs. 1 erfolgt nur im Verhältnis zwischen den AG und dem EVU, jedoch nicht im Verhältnis zwischen dem Finanzierer und den AG; den AG steht insoweit ein Schadenersatzanspruch gegen das EVU zu (§ 72 Abs. 13).
 6. Weitere Vorgaben zu den Inhalten der Direktvereinbarung enthält der Anhang KD (Anforderungen an Direktvereinbarungen), Abschnitt 5.2.
- (5) Unbeschadet der Vorgaben nach Abs. 3 und alternativ zu der Möglichkeit einer Direktvereinbarung nach Abs. 4 sowie unbeschadet der Regelungen des § 11 erklären sich die AG bereit, mit dem/den Finanzierer/n des EVU und bei Bedarf unter Einbindung des EVU eine Direktvereinbarung hinsichtlich der Finanzierung der Investitionen auf der Basis des Erwerbs einer Leasingforderung mit den nachfolgend beschriebenen Inhalten und unter den folgenden Voraussetzungen abzuschließen:
1. Die für die Erfüllung der Pflichten des EVU nach Maßgabe von § 69 Abs. 1 notwendigen Fahrzeuge sowie das Pflichtpaket Zubehör werden von einer Leasinggesellschaft, deren Sitz sich in Deutschland befindet und die nach deutschem Recht gegründet ist und im Handelsregister geführt wird, direkt gekauft oder vom EVU erworben und von diesem an die Leasinggesellschaft verkauft.

2. Das Sicherungseigentum an den Fahrzeugen, dem Pflichtpaket Zubehör und der Fahrzeug- und Instandhaltungsdokumentation gemäß Anlage ÜF Abschnitt 5 wird den Finanzierern der Leasinggesellschaft – soweit erforderlich – wirksam übertragen und die weiteren zur Anwendung des § 108 Abs. 1 Satz 2 InsO im Falle der Insolvenz der Leasinggesellschaft notwendigen Anforderungen werden erfüllt. Soweit der Leasingvertrag dem EVU eine Kaufoption für diese Gegenstände einräumt, hat diese, indem das EVU seine Rechte hieraus an die AG abtritt, eine Umsetzung der Regelungen nach § 69 ff. zugunsten der AG zu ermöglichen.
3. Die Leasinggesellschaft wird bis zum Abschluss der Finanzierungsverträge gegründet und eingerichtet und erwirkt die erforderlichen Genehmigungen.
4. Die Leasinggesellschaft darf keine weiteren Verpflichtungen als die Vorhaltung der Fahrzeuge, des Pflichtpaketes Zubehör und der Fahrzeug- und Instandhaltungsdokumentation gemäß Anlage ÜF Abschnitt 5 haben und keine weiteren Verbindlichkeiten als diejenigen aus der Finanzierung dieser Gegenstände.
5. Der Businessplan der Leasinggesellschaft ist zusammen mit dem Entwurf zur Direktvereinbarung vorzulegen. Mit ihm muss unter Berücksichtigung der vorgesehenen Leasingraten die langfristige finanzielle Stabilität der Leasinggesellschaft nachgewiesen werden.
6. Den AG ist ein regelmäßiges Monitoring über die wirtschaftliche Situation der Leasinggesellschaft zu ermöglichen. Im Rahmen des Monitorings erhalten die AG die betriebswirtschaftlichen Auswertungen jeweils zum 30.06. (vorzulegen bis spätestens 15.08.) und zum 31.10. (vorzulegen bis spätestens 15.12.), die Jahresabschlüsse der Gesellschaft (vorzulegen bis spätestens 30.04.) sowie auf Anforderung weitergehende Erläuterungen oder Dokumente, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Leasinggesellschaft ermöglichen (Regelfrist 10 Werktage). Die AG sind berechtigt, auf eigene Kosten weitergehende Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Gutachter o. ä. zu veranlassen. Das EVU und der/die Gesellschafter der Leasinggesellschaft unterstützen die Prüfung.
7. Unter den unter Nr. 1 bis 6 genannten Voraussetzung und unter der Voraussetzung, dass das EVU – sofern ein Sale & Lease-Back-Modell vorgesehen ist – das Eigentum an den Fahrzeugen auf eine Leasinggesellschaft unter Beachtung des § 8 Abs. 8 überträgt, dabei die Vorgaben aus § 14 Abs. 3 und § 69 Abs. 14 beachtet und unter der weiteren Voraussetzung, dass die zwischen der Leasinggesellschaft und dem EVU vereinbarte Leasingrate der Höhe nach dem in § 60a Abs. 1 festgelegten „Kapitaldienst für Fahrzeuge“ entspricht, verkauft die Leasinggesellschaft die gegen das EVU gerichtete Netto-Leasingforderung (netto) an die AG und tritt diese an die AG ab, die die Abtretung annehmen, wobei die auf die Leasingforderung entfallende Umsatzsteuer von Verkauf und Abtretung unberührt bleibt. Auf ausdrücklichen Wunsch der AG kann auch der Verkauf der Brutto-Leasingforderung (inkl. Umsatzsteuer) vereinbart werden.
8. Der Kaufpreis wird in Höhe des in Anlage F8 unter D.FC.VI.4 ausgewiesenen Betrages (Summe aller Leasingraten) vereinbart, und wird rätierlich mit der Entstehung der jeweiligen monatlichen Leasingforderung gegen das EVU zur Zahlung fällig. Es wird daher vorgesehen, dass der Kaufpreis in monatlichen Raten in Höhe der in § 60a Abs. 1 betreffend einen Finanzierer geregelten Direktzahlung durch die AG an die Leasinggesellschaft gezahlt wird.

9. Die AG sind berechtigt, die von der Leasinggesellschaft an sie abgetretene Forderung aus dem Leasingvertrag gegen das EVU mit ihrer Verpflichtung zur Zuschusszahlung aus diesem Vertrag zu saldieren. Diese Saldierungsmöglichkeit für den Fall des Abschlusses einer Direktvereinbarung nach diesem Absatz erkennt das EVU unwiderruflich an.
10. Im Rahmen der Direktvereinbarung werden die AG berechtigt und verpflichtet, für den Fall der außerordentlichen Kündigung des Verkehrsvertrages durch eine einseitige Erklärung der AG gegenüber der Leasinggesellschaft entweder zu gleichbleibenden Konditionen in den Leasingvertrag einzutreten oder die Übernahme der Leasinggegenstände unter Anwendung der §§ 69 ff. zu verlangen. Die AG können auch erklären, dass ein von ihnen benannter Dritter (z. B. das Nachfolge – EVU) in den Leasingvertrag zu gleichbleibenden Konditionen eintritt oder die Leasinggegenstände unter Anwendung der §§ 69 ff. übernimmt. Für den Fall, dass die AG sich für die Übernahme der Leasinggegenstände entscheiden, werden die Folgen einer außerordentlichen Kündigung dieses Verkehrsvertrages gegenüber den Finanzierern gesondert gemäß § 66 Abs. 2a geregelt. Das EVU hat dem Eintrittsrecht der AG in der Direktvereinbarung unwiderruflich zuzustimmen. Die AG werden das EVU von der Ausübung des Eintrittsrechts benachrichtigen. Soll nach den Vorstellungen der AG ein Dritter in den Leasingvertrag zu gleichbleibenden Konditionen eintreten, sind dem Mitteilungsschreiben der AG die Prüfungsunterlagen gemäß § 18 KWG für den Dritten beizufügen. Der/die Finanzierer haben die Möglichkeit, den Eintritt des Dritten in den Leasingvertrag abzulehnen. In diesem Fall bleibt es bei den Rechten der AG nach Satz 1 dieser Ziffer.
11. Unter den unter Nr. 1 bis 6 genannten Voraussetzung und unter der Voraussetzung, dass das EVU – sofern ein Sale-&-Lease-Back-Modell vorgesehen ist – das Eigentum an den Fahrzeugen auf eine Leasinggesellschaft unter Beachtung des § 8 Abs. 8 überträgt, dabei die Vorgaben aus § 14 Abs. 3 und § 69 Abs. 14 beachtet und unter der weiteren Voraussetzung, dass die zwischen der Leasinggesellschaft und dem EVU vereinbarte Leasingrate der Höhe nach dem in § 60a Abs. 1 ausgewiesenen „Kapitaldienst für Fahrzeuge“ entspricht, kann der Leasinggeber anstatt des Forderungsverkaufs nach Nr. 7 unter entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 4 nach Abtretung der Vergütungsansprüche des EVU (§ 14 Abs. 4 Nr. 1) eine entsprechende Direktvereinbarung mit den AG fordern.
12. Weitere Vorgaben zu den Inhalten der Direktvereinbarung enthält Anhang KD (Anforderungen an Direktvereinbarungen), Abschnitt 5.3.

Soweit die Finanzierungsform des Sale-&-Lease-Back-Verfahrens mit Abtretung der Leasingraten und Saldierung/Aufrechnung mit dem Zuschuss aus dem Verkehrsvertrag gewählt wird, trägt das EVU das steuerliche Risiko, wenn seitens der Finanzverwaltung dem EVU der Vorsteuerabzug aus der Fahrzeuganschaffung oder aus den Leasingraten nicht gewährt wird oder die Finanzverwaltung aufgrund der Abtretung der Leasingraten und der Saldierung/Aufrechnung der Leasingraten mit den Zuschüssen aus dem Verkehrsvertrag davon ausgeht, dass aufgrund dieses Sachverhalts die Zuschüsse aus dem Verkehrsvertrag ganz oder teilweise der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

- (6) Wenn das EVU in seinem Angebot den entsprechenden Bedarf anmeldet, dann werden die AG auf der Basis der Vorgaben dieses Vertrages und unter den dort genannten Voraussetzungen sowie in Ausfüllung der Vorgaben von Anhang KD (Anforderungen an Direktvereinbarungen) nach Zuschlagserteilung eine Direktvereinbarung gemäß Abs. 4 bzw. Abs. 5 abschließen.

Das EVU hat entsprechende, verbindliche Angebote für den Abschluss solcher Direktvereinbarungen durch seinen Finanzierer/seine Finanzierer und/oder die Leasinggesellschaft spätestens sechs Wochen vor Financial Close beizubringen. Entsprechende Entwürfe hat das EVU den AG spätestens zehn Wochen vor Financial Close vorzulegen. Die AG werden ihnen vorgelegte Entwürfe unter Berücksichtigung der gebotenen Sorgfalt unverzüglich prüfen, zu diesen Stellung beziehen und die Vereinbarung unterzeichnen, wenn diese im Einklang mit den Vorgaben dieses Vertrages und den Vorgaben des Anhangs KD (Anforderungen an Direktvereinbarungen) steht und keine darüber hinausgehenden finanziellen Belastungen, Obliegenheiten und Rechtspflichten für die AG vorsieht.

Eine Direktvereinbarung unter Einschluss der Regelung nach § 70 Abs. 8 bzw. § 72 Abs. 13 (Minderungsverzicht im Erwerbsfall) werden die AG erst abschließen, wenn das EVU eine zusätzliche Sicherheit nach Maßgabe des § 15 Abs. 1a erbracht hat.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Zur Absicherung von Schadensersatzansprüchen der AG gegen das EVU wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung seiner Leistungspflichten aus dem hiesigen Vertrag, insbesondere zur Deckung etwaiger Mehrkosten bei der Beauftragung eines anderen EVU im Anschluss an eine vorzeitige Beendigung dieses Vertrages und zur Absicherung etwaiger Überzahlungen aus den von den AG geleisteten Abschlagszahlungen an das EVU (jeweils inklusive Kosten und Zinsen), erbringt das EVU innerhalb von 18 Werktagen nach Zuschlagserteilung eine Sicherheitsleistung in Höhe von 60 Mio. €.

Ab der vollen Inbetriebnahme der Gesamtzahl der Triebzüge gemäß Anlage F8, Abschnitt B.II.1 und B.II.2 verringert sich die Sicherheitsleistung des EVU auf 20 Mio. €. Das EVU hat das Recht die Sicherheitsleistung nach Inbetriebnahme des ersten Triebzuges entsprechend des jeweiligen Verhältnisses der in Betrieb genommenen Zahl der 2-Wagen-Einheiten zur Gesamtzahl der zu beschaffenden 2-Wagen-Einheiten sukzessive von 60 Mio. € auf 20 Mio. € zu verringern.

Drei Jahre vor regulärem Ende der Laufzeit dieses Vertrages verringert sich die Sicherheitsleistung des EVU auf 15 Millionen €. Zwei Jahre vor regulärem Ablauf der Vertragslaufzeit wird die Sicherheitsleistung auf 10 Millionen € verringert. Ein Jahr vor regulärem Ablauf der Vertragslaufzeit verringert sich die Sicherheitsleistung auf 5 Millionen €. Nach dem regulären Ende der Laufzeit dieses Vertrages beträgt die Sicherheitsleistung noch 3 Millionen €.

Die Sicherheit ist nach Akzeptanz der Schlussrechnung für das letzte Kalenderjahr durch die AG und nach Erfüllung der weiteren Vertragspflichten des EVU nach § 61 Abs. 8, Sätze 1 bis 4 von den AG vollständig zurückzugeben.

- (1a) Wird eine Direktvereinbarung abgeschlossen, die eine Zahlung an den/die Finanzierer oder den Leasinggeber nach Maßgabe des § 70 Abs. 8 zur Folge hat und beträgt der in Anlage F8 unter D.I.1.3 ausgewiesene Anteil des Fremdkapitals an der Finanzierung mehr als 92,50 % der in Anlage F8 unter D.I.1.1 ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) aller Triebzüge, ist vom EVU zur Absicherung eines etwaigen Schadensersatzanspruches der AG gegen das EVU aus § 70 Abs. 8 sowie zur Absicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche nach § 69 Abs. 12 ab dem 01.01. des auf die Betriebsaufnahme der 5. Betriebsstufe folgenden Jahres eine zusätzliche Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit beträgt 5 % des Zahlbetrages nach § 70 Abs. 8 Satz 6 im jeweiligen Vertragsjahr gemindert um die Differenz aus dem Zahlbetrag nach § 70 Abs. 8 Satz 6 im jeweiligen Vertragsjahr und dem Betrag, der zur Tilgung des Darlehensstandes der Fremdfinanzierung sowie zur Bedienung des Anspruchs des Finanzierers nach § 66 Abs. 2a im jeweiligen Vertragsjahr erforderlich wäre. Für die Berechnung des Zahlbetrages nach § 70 Abs. 8 Satz 6 und den Darlehensstand der Fremdfinanzierung ist auf den 30.06. des jeweiligen Jahres abzustellen. Für die Berechnung nach § 66 Abs. 2a Satz 2 sind die zum Zeitpunkt der Berechnung aktuell verfügbaren Zinssätze der Deutschen Bundesbank maßgeblich. Die Höhe der Sicherheit wird jährlich zum 01.10. des Vorjahres, erstmals im Jahr der Betriebsaufnahme der 5. Betriebsstufe, gemäß den vorstehenden Sätzen 2-4 berechnet und mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres der Höhe nach angepasst. Soll sich die Sicherheit mindern, ist das EVU für die neue Höhe beweispflichtig. Das EVU übermittelt den AG die Berechnung. Wenn diese die Berechnung nicht innerhalb von vier Wochen beanstanden, gilt ab dem 01.01. des Folgejahres die Sicherheit in der vom EVU berechneten Höhe. Die Sicherheit ist nach der Befriedigung etwaiger Gewährleistungsansprüche des Käufers nach § 69 Abs. 12 sowie eines etwaigen Schadensersatzanspruches der AG gegen das EVU nach § 70 Abs. 8 oder nach der Feststellung, dass ein solcher Schadensersatzanspruch nicht besteht bzw. nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die in § 69 Abs. 1 genannten Sachen, vollständig zurückzugeben.

Des Weiteren ist vom EVU zur Absicherung von Rückerstattungsansprüchen im Falle der Insolvenzanfechtung ab dem 01.01. des auf die Betriebsaufnahme der 5. Betriebsstufe folgenden Jahres eine Sicherheit in Höhe von 5 Mio. € zu stellen, wenn die Finanzierer die AG nicht in der Direktvereinbarung von Rückerstattungsansprüchen im Falle der Insolvenzanfechtung gemäß 5.2 bzw. 5.3 Anhang KD freistellen. Erfolgt eine teilweise Freistellung, ist die Höhe der Sicherheit entsprechend dem von den Finanzierern übernommenen Anteil zu vermindern. Soweit das EVU die Fahrzeuge von einer Leasinggesellschaft least und hierfür beim Leasinggeber eine Sicherheit hinterlegt, kann die Höhe dieser Sicherheit von der Sicherheitsleistung nach diesem Unterabsatz abgesetzt werden, soweit der Leasinggeber diese in einer Direktvereinbarung mit den AG wirksam an die AG abtritt. Die Sicherheit ist drei Monate nach Akzeptanz der Schlussrechnung für das letzte Kalenderjahr durch die AG und nach Erfüllung der weiteren Vertragspflichten des EVU nach § 61 Abs. 8, Sätze 1 bis 4 von den AG vollständig zurückzugeben.

Die Höhe der Sicherheiten nach diesem Absatz und Absatz 1 darf zusammen zu keinem Zeitpunkt mehr als 60 Millionen Euro betragen. Wäre dies nach den Berechnungen nach dem ersten Unterabsatz dieses Absatzes der Fall, verringert sich die nach dem ersten

Unterabsatz zu stellende Sicherheit um den Betrag der erforderlich ist, damit alle Sicherheiten zusammen 60 Millionen Euro nicht überschreiten.

- (2) Machen die AG während der Laufzeit Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem hiesigen Vertrag gegen das EVU geltend und legen sie dem Sicherheitsleistenden die Kopie eines vom zuständigen Gericht dem EVU zugestellten Schriftsatzes zur Erhebung einer Klage oder die Kopie eines vom zuständigen Gericht gegen das EVU erlassenen Mahnbescheids vor, verlängert sich die Laufzeit der jeweiligen Sicherheitsleistung in Höhe des Betrages, der von den AG geltend gemacht wird, zzgl. Zinsen und Kosten bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens. Gleiches gilt, wenn die AG den Sicherheitsleistenden ohne Vorausklage in Anspruch nehmen und hierüber ein gerichtliches Verfahren angestrengt wird. Der gemäß Abs. 1 und Abs. 1a jeweils geltende Höchstbetrag bleibt unberührt. Wenn die klagenden AG ihre Klage ganz oder teilweise zurücknehmen, endet die Verlängerung der Laufzeit der Sicherheitsleistung in Höhe des Betrages, auf den sich die Rücknahme bezieht.
- (3) Die Sicherheitsleistung ist gemäß § 18 Nr. 2 Satz 1 VOL/B entweder in Form eines Geldbetrages gemäß § 18 Nr. 5 Satz 1 VOL/B zu hinterlegen oder als Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kreditversicherers zu stellen. Das Rating des Kreditinstituts bzw. Kreditversicherers darf während der gesamten Vertragslaufzeit ein dem Rating BBB+ (gemäß Ratingcode von Standard & Poor's) entsprechendes Rating einer der drei weltweit marktführenden Ratingagenturen (derzeit Standard & Poor's, Moody's und Fitch) oder einer anderen zwischen EVU und AG einvernehmlich festgelegten Ratingagentur nicht unterschreiten. Das Stellen einer Bürgschaft eines mit dem EVU im Konzern verbundenen Unternehmens i. S. des § 18 AktG ist ebenfalls zulässig, wenn die AG den mit dem EVU im Konzern verbundenen Bürgen als tauglich anerkannt haben. Haben die AG im Falle eines mit dem EVU im Konzern verbundenen Bürgen im Einzelfall begründete Bedenken gegen dessen Tauglichkeit als Bürgen, hat das EVU die Tauglichkeit nachzuweisen.

Wenn das Rating des Kreditinstituts bzw. Kreditversicherers die vorgegebene Bewertung unterschreitet, das EVU die Tauglichkeit des Bürgen gemäß vorstehendem Satz 4 nicht nachweisen kann oder die Bürgschaft nicht vertragsgemäß aufrecht erhalten wird, sind die AG berechtigt, eine ersatzweise beizubringende Sicherheitsleistung anzufordern oder – wenn diese nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist beigebracht wird – die kalenderjährliche Gesamtzahlung gemäß § 37 sowie entsprechend die monatlichen Abschlagszahlungen gemäß § 60 einzubehalten und das einbehaltene Geld entsprechend § 18 Nr. 5 VOL/B zu hinterlegen, bis der aktuelle Sicherungsbetrag erreicht ist oder die ersatzweise beizubringende Sicherheitsleistung gestellt und anstelle der bislang gestellten Sicherheitsleistung von den AG als Sicherheitsleistung verwendet werden kann. Gleiches gilt für den Fall, dass sich die Bürgschaft eines Bürgen als unwirksam oder nichtig herausstellt, der Bürge einen Insolvenzantrag über sein Vermögen stellt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Bürgen gemäß den Vorschriften der Insolvenzordnung eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder ein Bürge auf Wunsch des EVU aus seiner Bürgschaftsverpflichtung entlassen werden soll.

Das EVU teilt den AG alle 12 Monate beginnend vom Ausstellungsdatum der Bürgschaft das aktuelle Rating des Kreditinstituts bzw. Kreditversicherers mit bzw. übermittelt den AG zwischen den Vertragspartnern abzustimmende Informationen zu der Tauglichkeit des mit dem EVU im Konzern verbundenen Bürgen. Überprüfungen und mögliche Verschlechterungen des Ratings des Kreditinstituts bzw. Kreditversicherers werden den AG vom EVU unverzüglich angezeigt. Das EVU ist des Weiteren verpflichtet, den AG die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Bürgschaftsgebers unverzüglich mitzuteilen.

Bürgschaften sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen jeweils mindestens drei Jahre, jedoch höchstens bis zum Ende des Sicherungszeitraums gültig und sind während des Sicherungszeitraumes spätestens drei Monate vor Gültigkeitsablauf jeweils revolvingend durch nach den Sätzen 1 bis 4 zulässige Ersatzsicherheiten in geschuldeter Höhe auszutauschen. Ein Austausch der Bürgschaft ist erstmals drei Monate nach Betriebsaufnahme der 5. Betriebsstufe und letztmals 12 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit nach § 62 Abs. 1 möglich, wobei die Bürgschaft zum letztgenannten Zeitpunkt noch mindestens 24 Monate gültig sein muss. Erfolgt der Austausch nicht spätestens drei Monate vor Gültigkeitsablauf der Bürgschaft, sind die AG nach Ablauf einer kurzen angemessenen Nachfrist berechtigt, die kalenderjährliche Gesamtzahlung gemäß § 37 sowie entsprechend die monatlichen Abschlagszahlungen gemäß § 60 einzubehalten und das einbehaltene Geld entsprechend § 18 Nr. 5 VOL/B zu hinterlegen, bis der aktuelle Sicherungsbetrag erreicht ist oder die ersatzweise beizubringende Sicherheitsleistung gestellt ist und anstelle der bislang gestellten Sicherheitsleistung von den AG als Sicherheitsleistung verwendet werden kann.

- (4) Für die weiteren Einzelheiten wird auf § 18 VOL/B verwiesen.

§ 16 Nachbesserungspflicht bei Leistungsmängeln

- (1) Erbringt das EVU einzelne von ihm geschuldete Leistungen nicht vertragsgemäß, können die AG vom EVU die Beseitigung des Mangels oder Maßnahmen zur Verhinderung gleichartiger mangelhafter Leistungen in der Zukunft verlangen. Dies kann von den AG wie folgt umgesetzt werden.
1. Die AG können vom EVU unter angemessener Fristsetzung die Erläuterung der Ursachen für den Mangel und der vorgesehenen Gegenmaßnahmen sowie den Nachweis der Beseitigung des Mangels verlangen. Wenn die Beseitigung eines Mangels wegen des Charakters der vertraglich geschuldeten Leistung als Fixgeschäft nicht mehr möglich ist, aber wegen der Art des Mangels gleichartige mangelhafte Leistungen in der Zukunft drohen, können die AG vom EVU unter angemessener Fristsetzung die Durchführung von Maßnahmen zur Mangelprävention verlangen.
 2. Die AG können bei einem aus ihrer Sicht wesentlichen Mangel im Sinne des § 13 Nr. 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 VOL/B oder bei nicht fristgemäßer Mangelbeseitigung bzw. nicht fristgemäß durchgeführten Maßnahmen zur Mangelprävention verlangen, dass die Unternehmensleitung des EVU – auch kurzfristig – persönlich in dem für Verkehr zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses des Landes Berlin und des entsprechenden Ausschusses des Brandenburgischen Landtages die Ursachen

für den Mangel und die bereits ergriffenen sowie die weiter vorgesehenen Gegenmaßnahmen erläutert.

3. Wird ein aus Sicht der AG wesentlicher Mangel nicht innerhalb einer hierfür angemessenen Frist vom EVU beseitigt, können die AG vom EVU außerdem unter Fristsetzung die Aufstellung eines verbindlichen, schriftlichen, nachvollziehbaren und zur Beseitigung des Mangels geeigneten Maßnahmenplanes verlangen, dessen zeitlichen Umsetzungsvorgaben der Schwere des Mangels und dessen Auswirkungen für die Fahrgäste Rechnung tragen müssen. Entsprechendes gilt, soweit die Beseitigung eines aus Sicht der AG wesentlichen Mangels wegen des Charakters der vertraglich geschuldeten Leistung als Fixgeschäft nicht mehr möglich ist, aber wegen der Art des Mangels gleichartige mangelhafte Leistungen in der Zukunft drohen, deren Eintritt vorgebeugt werden soll.
 4. Die AG können vom EVU unter Fristsetzung den Nachweis der Umsetzung und des Erfolgs des Maßnahmenplanes verlangen.
 5. Kann das EVU die Umsetzung und den Erfolg des Maßnahmenplanes nicht innerhalb der im Maßnahmenplan aufgestellten Frist nachweisen oder ist aus Sicht der AG absehbar, dass die Beseitigung des Mangels nicht innerhalb einer angemessenen Frist gelingt, wird die Controlling-Gruppe mit der Angelegenheit befasst. Auf § 79 wird verwiesen.
 6. Die AG sind zur Veröffentlichung der Leistungsmängel und der Schritte zu deren Beseitigung berechtigt.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 lassen sonstige Regelungen dieses Vertrages zur Behandlung von Leistungsstörungen des EVU unberührt. Soweit das EVU innerhalb der gesetzten angemessenen Frist keinen Maßnahmenplan nach Abs. 1, Ziffer 3 aufstellt oder dessen erfolgreiche und fristgerechte Umsetzung nicht nachweist, haben die AG das Recht zur Beauftragung eines Dritten mit der Ersatzvornahme der Mängelbeseitigung bzw. den vorbeugenden Maßnahmen zur Mängelprävention. Der mit der Ersatzvornahme beauftragte Dritte hat einen Anspruch gegen das EVU auf Zugang zu allen hierfür notwendigen betrieblichen Daten des EVU. Das Recht zur Beauftragung einer Ersatzvornahme besteht nicht, soweit hierdurch in die eisenbahnrechtliche Verantwortung des EVU nach den §§ 4 und 4a AEG eingegriffen wird. Das EVU erstattet den AG die erforderlichen Aufwendungen der Ersatzvornahme. Für die Ersatzvornahme zur Beseitigung von Mängeln im Bereich der Instandhaltung gelten an Stelle der Regelungen dieses Absatzes die Regelungen aus § 26 Abs. 6.
- (3) Zur frühzeitigen Information über mögliche Betriebsrisiken wird das EVU die AG über alle dem Eisenbahn-Bundesamt meldepflichtigen Ereignisse und Sachverhalte innerhalb von drei Werktagen informieren sowie die Meldungen in einer für die AG geeigneten Weise erläutern und kommentieren.

§ 17 Leistungsänderungen

- (1) Während der Erbringung der Leistungen des EVU können zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit den hiesigen Verkehrsleistungen insbesondere die folgenden Änderungen der vertraglich geschuldeten Leistungen vorgenommen werden:

1. Die AG können Änderungen der vom EVU für jede Betriebsstufe geschuldeten Verkehrsleistungen (u. a. Umbestellungen), Verringerungen der vom EVU zu erbringenden Fahrplanleistungen oder der zu erbringenden Kapazität, Linienverkürzungen und zusätzliche Leistungen insbesondere eine Erhöhung der vom EVU zu erbringenden Fahrplanleistungen oder der zu erbringenden Kapazität verlangen. Dabei sind Erhöhungen und Verringerungen der Fahrplanleistungen oder der zu erbringenden Kapazität auch über den in § 38 Abs. 3 genannten Mengenkorridor hinaus zulässig.
2. Darüber hinaus kann die Bereitstellung zusätzlicher Fahrzeuge von den AG verlangt werden, wenn dies zur Befriedigung gesteigerter Fahrgastnachfrage auf den vertragsgegenständlichen Strecken oder zur Durchführung zusätzlich bestellter Verkehrsleistungen aus Sicht der AG erforderlich ist.
3. Die AG können sodann auch die Nachrüstung von Fahrzeugen oder der Werkstattkapazitäten mit einzelnen technischen Komponenten bzw. Einrichtungen, auch zur Verbesserung des Reisekomforts der Fahrgäste, den Verzicht auf die mechanische Fahrsperrung für Triebzüge der Hauptserie (siehe Anhang T, ID 12), zusätzliche Instandhaltungsleistungen an den für die hiesigen Verkehrsleistungen beschafften Fahrzeugen oder ein Redesign der Fahrzeuge verlangen.

Auf Veranlassung der AG sind zur Sicherung des aus ihrer Sicht erforderlichen Platzangebotes Sitzplatzbereiche zu Mehrzweckräumen oder Mehrzweckräume zu Sitzplatzbereichen umzubauen.

4. Die AG können die Bereitstellung eines W-LAN Angebotes in den Fahrzeugen für Fahrgäste verlangen und dazu dem EVU einen Provider beistellen oder vom EVU die Beauftragung eines Providers verlangen. Die AG werden dabei die kaufmännischen und technischen Anforderungen an die Bereitstellung des W-LAN Angebotes inklusive der Nutzungsbedingungen für die Endnutzer vorgeben. Die in Ergänzung zur vorhandenen technischen Vorrüstung gemäß Anhang T, ID 179 erforderliche Technik ist auf Verlangen vom EVU gemäß Nr. 3 Satz 1 nachzurüsten.
5. Weiterhin können die AG eine Veränderung der Einsatzzeiträume sowie der Art und des Umfangs des vom EVU geschuldeten Einsatzes von Service- oder von Sicherheitspersonal unter Einschluss des in der 4S-Zentrale und im Kundenzentrum eingesetzten Personals, soweit betroffen unter Anpassung der Tabelle in Abschnitt 5, Abs. 2 der Anlage SI und ggf. der Anforderungen nach Abschnitt 5, Abs. 1 der Anlage SI verlangen und das EVU mit zusätzlichen Marketingmaßnahmen für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen beauftragen. Die Änderungen sind 3 Monate im Voraus dem EVU mitzuteilen. Ist die Leistungsänderung nach Satz 1 dem EVU nur durch Anstellung oder Ausbildung neuer Service- oder Sicherheitspersonale möglich, so ist ihm eine angemessene Umsetzungsfrist zu gewähren. Für die Beauftragung zusätzlicher Marketingleistungen ist ebenfalls eine jeweils angemessene Frist zu setzen.
6. Über die während der Vertragslaufzeit geschuldete Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus können die AG insbesondere in Bezug auf die Spezifikationen nach § 4 Abs. 7 VV sowie nach Kapitel 2.2 Abs. 3 der Anlage FGI verlangen, dass das EVU die jeweilige Leistungskomponente an den aktuellen Stand der Technik anzupassen hat.

(2) Zusätzliche Verkehrsleistungen können auf den von den vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen bedienten Strecken bestellt werden. Die AG sind darüber hinaus im Rahmen von Um- und Zubestellungen berechtigt, Verkehrsleistungen auch auf folgenden Strecken zu bestellen, soweit dies nicht zu einem größeren gleichzeitigen Fahrzeugeinsatz führt, als für den Betriebsbedarf nach Anlage FZ zu den jeweiligen Verkehrszeiten und in den einzelnen Betriebsstufen maximal vorgegeben:

1. Adlershof - Flughafen Berlin-Brandenburg;
2. Hauptbahnhof (tief) - Anhalter Bahnhof;
3. Hauptbahnhof (tief) - Wedding;
4. Gesundbrunnen – Frohnau – Oranienburg.

Soweit dies nicht zu einem größeren gleichzeitigen Fahrzeugeinsatz führt, als für den Betriebsbedarf nach Anlage FZ zu den jeweiligen Verkehrszeiten und in den einzelnen Betriebsstufen maximal vorgegeben, sind die AG darüber hinaus auch berechtigt, im Rahmen von Um- und Zubestellungen Verkehrsleistungen auf folgenden angrenzenden Strecken des Berliner S-Bahn-Netzes zu bestellen, soweit ein Betreiber eines anderen Teilnetzes nicht mehr über eine ausreichende Anzahl von betriebsbereiten Fahrzeugen oder von Personal für die Bedienung der Verkehrsleistungen auf dem jeweiligen Netz verfügt:

1. Wannsee – Friedrichstraße – Gesundbrunnen;
2. Spandau – Friedrichstraße – Erkner;
3. Anhalter Bhf. – Priesterweg;
4. Ostbahnhof – Strausberg Nord;
5. Halensee – Charlottenburg;
6. Treptower Park – Warschauer Straße.

(3) Die Summe der aus Zu- und Umbestellungen nach Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 resultierenden Fahrplankilometer darf nicht dazu führen, dass die vertraglich geschuldeten Fahrplankilometer oder Kapazitäten auf außerhalb des Teilnetzes Ring liegenden Strecken den Umfang von 10 % gegenüber den in § 28 Abs. 3 definierten Urleistungspflichten (Fahrplankilometer und Kapazität) für das Kalenderjahr in den jeweiligen Betriebsstufen übersteigen. Mit Zustimmung des EVU sind Um- und Zubestellungen nach den Abs. 2 Sätzen 2 und 3 auch zulässig, soweit dies zu einem größeren gleichzeitigen Fahrzeugeinsatz führt, als für den Betriebsbedarf nach Anlage FZ zu den jeweiligen Verkehrszeiten und in den einzelnen Betriebsstufen maximal vorgegeben. Die obigen Regelungen ergänzende und konkretisierende Vorgaben enthält Abschnitt 4.1 dieses Vertrages. Soweit dort oder in Abs. 1 keine Anforderungen an die Fristen zur Umsetzung der Änderungen der vertraglich geschuldeten Leistungen aufgestellt sind, sind die Änderungen vom EVU in hierfür objektiv ausreichender Frist auszuführen. Für die Durchführung des in den Abs. 4 und 5 beschriebenen Verfahrens über Änderungsvorschläge und -anordnungen kann das EVU keine Ansprüche auf Vergütung oder Verlängerung der vereinbarten Ausführungsfristen geltend machen.

- (4) Vorschläge für Leistungsänderungen können sowohl die AG als auch das EVU aussprechen. Sie sind dem anderen Vertragspartner in Textform vorzulegen. Mögliche Änderungsvorschläge sind unabhängig davon, ob sie später zur Leistungsänderung führen, in einer zwischen den Vertragspartnern abzustimmenden Liste zu dokumentieren und fortlaufend zu nummerieren. Ein Vorschlag zur Leistungsänderung stellt – unabhängig von wem er gestellt wird – keine Anordnung auf Unterbrechung oder gar Änderung der vertraglichen Leistungen dar. Das EVU hat vielmehr bis zur Anordnung einer Leistungsänderung die vertraglichen Leistungen fortzusetzen, ohne dass es sich wegen des Vorschlags zur Leistungsänderung auf eine Behinderung oder eine Erschwernis berufen kann.
- (5) Das EVU hat einen Änderungsvorschlag der AG unverzüglich nach Zugang des Vorschlages zu analysieren. Das EVU teilt den AG im Anschluss unverzüglich mit, ob ihm die Umsetzung des Änderungsvorschlages unzumutbar ist (§ 2 Nr. 1 VOL/B), es Bedenken gegen die Leistungsänderung hat (§ 2 Nr. 2 Satz 1 VOL/B) oder ob es glaubt, durch die Leistungsänderung in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert zu werden (§ 5 Nr. 1 Satz 1 VOL/B).
- (6) Verlangen die AG eine Änderung der vom EVU geschuldeten Leistung, wird die Grundvergütung nach § 38 – vorbehaltlich speziellerer Regelungen in Abschnitt 4 dieses Vertrages – je nach hierdurch erfolgender Veränderung der beim EVU entstehenden Kosten angepasst.
- (7) Das EVU hat die durch die Leistungsveränderung entstehenden Kostenerhöhungen oder -minderungen gegenüber den AG im Einzelnen darzulegen. Beruft es sich auf Kostenerhöhungen, ist das EVU hierfür beweispflichtig. Das EVU ist des Weiteren zur weitestgehenden Minderung seiner Aufwendungen verpflichtet. Es muss sich bei der Anpassung der Grundvergütung dasjenige anrechnen lassen, was es unter Verstoß gegen diese Minderungspflicht nicht erspart oder durch eine anderweitige Verwendung seiner Betriebsmittel oder seines Personals erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

Muss das EVU zur Umsetzung der Leistungsveränderung Fahrzeuge oder sonstige Güter beschaffen, sind dem EVU die hieraus entstehenden Kosten im Jahr der Beschaffung vollumfänglich zu ersetzen. Das EVU ist nach Beendigung des hiesigen Vertrages zur unentgeltlichen Übereignung der Fahrzeuge oder sonstigen Güter an die AG oder an einen von diesen benannten Dritten verpflichtet.

Das EVU hat die Kosten für von den AG bestellte Ausführungsänderungen vor Auslieferung der Fahrzeuge entsprechend Anhang P, ID 62 sowie von den AG nach Auslieferung der Fahrzeuge nach Abs. 1 Nr. 3 bestellte Veränderungen an den Fahrzeugen bis zu einem sich über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages ergebenden Gesamtbetrag, der sich durch Multiplikation der Anzahl der vom EVU angebotenen 2-Wagen-Einheiten mit 10.000,- Euro ergibt, selbst zu tragen. Wird der für Ausführungsänderungen nach Satz 1 dieses Unterabsatzes zur Verfügung stehende Gesamtbetrag nicht ausgeschöpft, wird der entsprechende Betrag bei der Abrechnung für das letzte vertragsgegenständliche Kalenderjahr zu Lasten des EVU berücksichtigt.

- (8) Die AG können die Angaben des EVU nach Abs. 7 durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine andere fachkundige Person (beide im Folgenden: Sachverständiger) überprüfen lassen. Sofern der Sachverständige nicht binnen eines Monats nach dem Zugang des Wunsches der AG nach Überprüfung der Angaben des EVU einvernehmlich benannt wird, hat der Abteilungsleiter Eisenbahnregulierung der Bundesnetzagentur einen geeigneten Sachverständigen auf Antrag eines Vertragspartners zu bestimmen. Der Sachverständige entscheidet verbindlich und abschließend über die Anpassung des Zuschusses und über die Kosten seiner Tätigkeit. Er ist verpflichtet, die Vertragspartner vor Bekanntgabe seiner endgültigen Entscheidung zu dieser anzuhören. § 319 BGB bleibt unberührt. Bei der Kostenentscheidung sind diese im Zweifel zwischen den Vertragspartnern zu teilen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, inwieweit er zu von den ursprünglichen Vorstellungen eines jeden Vertragspartners abweichenden Vorschlägen gekommen ist, kann der Sachverständige auch eine höhere prozentuale Beteiligung der AG festsetzen. Ungeachtet dessen ist eine durch die AG gewünschte Maßnahme nach deren schriftlicher Anweisung unverzüglich durch das EVU zu realisieren.
- (9) Das EVU ist dafür verantwortlich, dass durch das Leistungsänderungsverfahren die Erfüllung der vertraglichen Leistungen nicht berührt wird. Sind vom EVU Leistungen auszuführen, die nach Durchführung einer entsprechenden Leistungsänderung hinfällig wären, so hat das EVU hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Ohne einen entsprechenden Hinweis sind die Kosten der hinfälligen Leistung unabhängig von ihrer tatsächlichen Ersparnis im Rahmen der Anpassung der Grundvergütung für die geänderte Leistung mindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn dem EVU Aufwendungen für deren Rückgängigmachung entstehen.
- (10) Meldet das EVU Bedenken gegen einen Änderungsvorschlag der AG schriftlich an und ordnen die AG trotz der dargelegten Bedenken des EVU die Leistungsänderung an, so verantworten die AG die konkreten Auswirkungen dieser Leistungsänderung, sofern und soweit das EVU darlegen und beweisen kann, dass die vom EVU nach der Änderung vertraglich geschuldeten Leistungen aufgrund der Anordnung der AG nicht oder nicht wie vertraglich bestimmt erreicht werden können.
- (11) Macht das EVU geltend, dass ihm die Umsetzung eines Änderungsvorschlags der AG im Sinne von § 2 Nr. 1 VOL/B unzumutbar ist, hat es unverzüglich darzulegen, worauf sich die Unzumutbarkeit gründet, sowie Vorschläge zu unterbreiten, wie ihm die Umsetzung des Änderungsvorschlages zumutbar ist. Dabei ist das EVU verpflichtet, den Änderungsvorschlag der AG möglichst weitgehend zu berücksichtigen. Kann das EVU darlegen und beweisen, dass ihm die Leistungsänderung nicht, auch nicht zu unwirtschaftlichen Konditionen, finanzierbar ist, wird es von der Verpflichtung zur Umsetzung der Leistungsänderung frei, es sei denn, die AG übernehmen die Kosten im Wege einer Einmalzahlung.

Abschnitt 3 Tarif, Einnahmenaufteilung und Vertrieb

§ 18 Tarife und Tarif- und Vertriebskooperationen

- (1) Das EVU wendet für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen den „Gemeinsamen Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)“ in der jeweils gültigen Fassung an. Die VBB GmbH gibt den VBB-Tarif im Einzelnen vor.
- (2) Fahrausweise nach den „Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB DB)“ bzw. eines zukünftig ersatzweise möglichen unternehmensneutralen SPNV-Tarifs anstelle von Fahrausweisen für Züge der Produktklasse C oder nach den „Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr)“ in der jeweils gültigen Fassung werden entsprechend ihres jeweiligen Geltungsbereiches vom EVU für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen anerkannt. Auf die Absätze 4, 5 und 6 wird verwiesen.
- (3) Die AG können dem EVU für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen jederzeit
 1. die Anwendung weiterer Tarife über die in Abs. 1 und 2 genannten hinaus,
 2. die eingeschränkte oder erweiterte Anwendung der anzuwendenden Tarife (inkl. einzelner Tarifprodukte) sowie
 3. die Ausgestaltung der anzuwendenden Tarife (inkl. Ausgestaltung der Beförderungsbedingungen)vorgeben.
- (4) Das EVU hat, soweit dies nach deren internen Regelungen rechtlich möglich ist, an Gremien (insbesondere in den entsprechenden Gremien des VBB und im Tarifverband der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen [TBNE] bzw. in den Gremien einer zukünftigen Organisation, die einen möglichen unternehmensneutralen SPNV-Tarif betreut) zur Weiterentwicklung des Vertriebs und der Tarife teilzunehmen sowie Verhandlungen zu Tarif- und Vertriebskooperationen aufzunehmen bzw. an diesen teilzunehmen. Dies betrifft auch Verhandlungen zu zeitlich und örtlich begrenzten Sonderregelungen gemäß Teil C des VBB-Tarifs. Eine Stellvertretung durch andere EVU ist möglich, soweit dies nach den betroffenen Gremienstatuten erforderlich ist oder die AG dem zustimmen.
- (5) Das EVU ist verpflichtet, daran mitzuwirken, dass für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen Tarif- und Vertriebskooperationen mit anderen Verkehrsunternehmen abgeschlossen sowie durchgehende Tarife aufgestellt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind möglichst zeitnah nach Abschluss dieses Vertrages abzuschließen. Für die Übergangszeit (von der Betriebsaufnahme bis zum Abschluss der Tarif- und Vertriebskooperation) ist eine buchbare bzw. zahlungsbegründende Unterlage (in Form eines „Letter of Intent“) für die Anerkennung der jeweiligen Tarife zu schaffen. Die AG sind auf Verlangen direkt in alle Verhandlungen einzubinden. Der Abschluss von Vereinbarungen zur Tarif- und Vertriebskooperation mit

anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der AG, sofern diese Vereinbarungen Auswirkungen auf die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen haben.

- (6) Falls das EVU keine Einigung über eine Einnahmenaufteilung auf Grundlage der auf statistisch belastbarer Basis ermittelten tatsächlichen Fahrgastnachfrage und den hieraus resultierenden Einnahmen (im Folgenden: leistungsgerechte Zuweisung der Einnahmen) erreicht, können die AG die Anwendung der BB Anstoßverkehr bzw. eines Additionstarifs verlangen oder selbst im Namen des EVU in die Verhandlungen mit zuständigen Unternehmen eintreten. Des Weiteren können die AG verlangen, dass das EVU die ihm zu Gebote stehenden Rechtsmittel ausschöpft, um eine leistungsgerechte Zuweisung der Einnahmen durchzusetzen. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten sind in diesem Fall von den AG zu erstatten. Der Eigenaufwand des EVU wird nicht ersetzt oder vergütet. Die Vorgehensweise bei der Rechtsverfolgung hat im Einvernehmen mit den AG zu erfolgen; auf Verlangen ist den AG Prozessstandschaft zu gewähren.
- (7) Soweit das EVU nach Absatz 4 Satz 1 an Entscheidungen mitwirken darf und muss, darf es Positionen, Stimmrechte und Stellungnahmen zur Weiterentwicklung der Tarife mit Vertragsbezug, soweit die betroffenen Änderungen Auswirkungen auf die Fahrgelderlöse und die Tarifierstellung nach diesem Vertrag oder auf die Qualität der vom EVU nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung haben (insbesondere in den entsprechenden Gremien des VBB und im TBNE bzw. in den Gremien einer zukünftigen Organisation, die einen möglichen unternehmensneutralen SPNV-Tarif betreut), nur mit Zustimmung der AG abgeben bzw. ausüben. Betreibt das EVU über diesen Vertrag hinaus weitere Linien bzw. Verkehre, übt es seine Stimmrechte nach diesem Vertrag jeweils entsprechend der jeweiligen Anteile der einzelnen Verträge aus, soweit dies nach den jeweiligen Satzungen der betreffenden Organisationen zulässig ist. Ist die anteilige Stimmrechtsausübung
- nach den jeweiligen Satzungen der betreffenden Organisationen nicht zulässig,
 - haben die Änderungen Auswirkungen auf die beim EVU verbleibenden Fahrgelderlöse aus anderen Verkehrsverträgen, in denen das EVU dort im Einnahmerisiko steht, und/oder auf die Qualität der nach anderen Verkehrsverträgen geschuldeten Leistung und
 - betrifft die Änderung überwiegend die vertragsgegenständlichen Leistungen,

wird die Zustimmung erteilt, wenn das EVU nachweist, dass die Änderungen keine negativen Auswirkungen auf die zu erwartenden Fahrgelderlöse für die vertragsgegenständlichen Leistungen haben oder diese Auswirkungen durch Fahrgelderlöse kompensiert werden, die wegen der Änderungen zu Gunsten der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen zusätzlich zu erwarten sind. In diesem Fall ist zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung der Nachweis durch das EVU, dass das EVU die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen nicht gegenüber anderen von ihm betriebenen Verkehrsleistungen benachteiligt. Kann das EVU seine Stimmrechte nicht anteilig ausüben und sind von der Änderung nicht überwiegend die vertragsgegenständlichen Verkehre betroffen, wird die Zustimmung unter dem Vorbehalt erteilt, dass das EVU vertragsnetzbezogene Ausnahmen vereinbart. Ist auch dies dem EVU nicht möglich, reduziert sich die Pflicht zur vorherigen Einholung der Zustimmung auf eine vorherige Informationspflicht. Die AG sind berechtigt, ihre Interessen an der

Weiterentwicklung der Tarife mit Vertragsbezug in den Gremien nach Satz 1 auch selbst wahrzunehmen, sofern dies mit deren Satzung vereinbar ist. Soweit dem EVU in den o. g. Gremien keine eigenständige oder geteilte Stimmrechtsausübung möglich ist, wird es nach seinen Möglichkeiten auf eine entsprechende Änderung der einschlägigen Gremienstatuten hinwirken. Die AG können verlangen, dass das EVU ihnen seine entsprechenden Initiativen nachweist.

- (8) Verträge zwischen dem EVU und Fahrgästen, für die Fahrpreise für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen verhandelt werden (nach VBB-Tarif Stand August 2013: bspw. Verträge mit Hochschulen zu Semestertickets), verhandelt und schließt das EVU in eigenem Namen, jedoch stets in Abstimmung mit und nach Zustimmung der AG. Die AG sind berechtigt, das EVU zum Abschluss entsprechender Verträge anzuweisen und ihre Interessen in den Verhandlungen auch selbst wahrzunehmen. Die in den beiden vorangegangenen Sätzen geregelten Rechte der AG gelten auch für den Abschluss von Verträgen für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen im Bereich des Elektronischen Fahrgeldmanagements (e-Ticket auf Chipkarte, Handyticket, Onlineticket), soweit die AG das EVU zum Vertragsschluss auffordern. Das EVU schließt jedenfalls die für die Einführung und den Betrieb des Elektronischen Fahrgeldmanagementsystems nach derzeitigem Stand (August 2013) notwendigen Verträge ab. Dies sind die Verträge mit der VDV-Kernapplikations GmbH & Co. KG sowie dessen Sicherheitsdienstleister. Das EVU beschafft alle hierfür notwendigen Sicherheitskomponenten. Die abgeschlossenen Verträge sind den AG vorzulegen. Auf § 20 Abs. 2 Nr. 5 wird verwiesen.
- (9) Bevor das EVU bei der zuständigen Tarifgenehmigungsbehörde Anträge auf Tarifänderungen und -einführungen stellt, ist die Zustimmung der AG einzuholen, soweit die Tarife auf die vertragsgegenständlichen Leistungen Anwendung finden oder nach ihrer Genehmigung Anwendung finden sollen. Gleiches gilt sinngemäß, wenn Tarifänderungen und -einführungen nur anzeigepflichtig oder weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig sind. Die vorstehend genannte Zustimmung der AG ist bei Tarifänderungen und -einführungen innerhalb der BB DB nur einzuholen, wenn Versuchs- und/oder Sonderangebote betroffen sind, die der Definition in § 2 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Muster-Kooperationsverträge „Tarif“ des TBNE unterfallen. Alle für die Einführung und Anwendung des VBB-Tarifes notwendigen Tarifanträge oder -anzeigen werden von der VBB GmbH im Namen des EVU bei den zuständigen Genehmigungsbehörden gestellt. Gleiches gilt für Tarifanpassungen. Das EVU ermächtigt die VBB GmbH hiermit unwiderruflich, bzgl. des VBB-Tarifs in seinem Namen die erforderlichen Tarifgenehmigungsanträge oder Anzeigen zu stellen.
- (10) Das EVU gewährt Personengruppen gemäß den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. gemäß den entsprechenden Regelungen des VBB-Tarifs (Punkte 5.7 und 5.8 der VBB-Tarifbestimmungen – Stand 01.08.2013) eine unentgeltliche Beförderung. Gleiches gilt für Personal, welches für die jeweilige Zugfahrt betrieblich notwendig bzw. gemäß Vertrag gefordert ist. Unabhängig davon, ob dies nach den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den aktuell geltenden Regelungen des VBB-Tarifs vorgegeben ist, befördert das EVU Personen des ländereigenen Objektschutzes, des Gefangenenbewachungsdienstes, der Feuerwehren (auch Freiwillige Feuerwehr), des Außendienstes des Ordnungsamtes sowie Feldjäger der Bundeswehr in Uniform unentgeltlich.

§ 19 Einnahmenaufteilungen

- (1) Das EVU nimmt am Verfahren der Einnahmenaufteilung zum VBB-Tarif teil und unterzeichnet auf Veranlassung der AG, erstmals spätestens mit Wirkung zur Betriebsaufnahme und anschließend auf weitere Veranlassung der AG, den Einnahmenaufteilungsvertrag für den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung (vgl. Anlage EAV). Die AG können dem EVU – ggf. auch schon vor Betriebsaufnahme – den Abschluss weiterer Einnahmenaufteilungsverträge für den VBB-Tarif vorgeben.
- (2) Der Abschluss und die Änderung von weiteren Vereinbarungen mit Regelungen zur Einnahmenaufteilung bedürfen der Zustimmung der AG. Soweit der Abschluss oder die Änderung der Vereinbarungen Auswirkungen auf die beim EVU verbleibenden Fahrgelderlöse aus anderen Verkehrsverträgen haben und das EVU dort im Einnahmerisiko steht, wird die Zustimmung erteilt, wenn die Vereinbarung eine leistungsgerechte Zuweisung der Einnahmen vorsieht. Des Weiteren ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung, dass das EVU nachweist, dass es die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen in den Regelungen zur Einnahmenaufteilung und der Durchführung derselben nicht gegenüber anderen von ihm betriebenen Verkehrsleistungen benachteiligt. Für den Fall, dass das EVU für Teile der Einnahmen keine Einnahmenaufteilungsverträge abschließen muss (z. B. wenn es selbst die Tarifhoheit über den durchgehenden Tarif besitzt), hat es ersatzweise eine Selbstverpflichtungserklärung gegenüber den AG abzugeben, welche den gleichen inhaltlichen und formellen Anforderungen unterworfen ist, wie die ersetzten Einnahmenaufteilungsverträge.
- (3) Für den Fall, dass das EVU für die vertragsgegenständlichen Leistungen bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages eine Vereinbarung über die Einnahmenaufteilung geschlossen hat, hat es diese nach Abschluss des hiesigen Vertrages unter Einhaltung der für das EVU geltenden vertraglichen Regelungen mit Wirkung zur ersten Betriebsstufe zu kündigen und eine neue Vereinbarung abzuschließen, wenn die AG nicht einer Fortführung der bestehenden Vereinbarung zustimmen. Sollte eine Kündigung aus Sicht des EVU bis zur Aufnahme der ersten Betriebsstufe rechtlich nicht zulässig sein, sind die AG hiervon unverzüglich unter Beifügung der die Kündigung verbietenden vertraglichen Regelung zu unterrichten. Die AG entscheiden in diesem Fall über die Vornahme der Kündigung durch das EVU und erstatten dem EVU die aus einer Kündigung ggf. resultierenden Kosten.
- (4) Das EVU bringt die kassentechnischen Einnahmen nach § 21 Abs. 1 ohne Abzug der Vertriebsprovisionen bzw. Vertriebsentgelte nach § 21 Abs. 2 und unter Nutzung der Aufstellung gemäß § 21 Abs. 5 in die Einnahmenaufteilungen ein.
- (5) Das EVU wird Gläubiger bzw. Schuldner der Ansprüche aus den Einnahmenaufteilungen (Salden der Einnahmenaufteilung).
- (6) Das EVU hat an den Gremien der entsprechenden Einnahmenaufteilungen teilzunehmen. Es hat sich in den Einnahmenaufteilungsverfahren so zu verhalten, als würde es das Risiko für den Erhalt der Beförderungsentgelte selbst tragen. § 18 Abs. 7 gilt entsprechend.

- (7) Das EVU ist verpflichtet, die Verkehrserhebungen gemäß Anlage VE auf eigene Kosten durchzuführen. Die AG können verlangen, dass das EVU Anpassungen der Zuweisungen der Einnahmen im Ergebnis einer gemäß Anlage VE durchgeführten Verkehrserhebung gegenüber seinen Vertragspartnern geltend macht. Lehnen die Vertragspartner des EVU dies ab, gelten § 18 Abs. 6 Sätze 2 ff. entsprechend.

§ 20 Vertrieb

- (1) Der Vertrieb von Fahrausweisen für die Nutzung der nach diesem Vertrag zu erbringenden Verkehrsleistungen gehört nicht zum vertraglichen Leistungsumfang des EVU.
- (2) Die AG stellen dem EVU die Vertriebsleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenlos bei. Beigestellt werden insbesondere die nachstehend aufgeführten Einzelleistungen:
1. der Verkauf sämtlicher Fahrausweise;
 2. die Einrichtung und der Betrieb der für die o.g. Leistungen erforderlichen technischen Geräte (Vertriebstechnik), d. h. insbesondere Fahrausweisautomaten und Entwerter;
 3. die Konzeption und Ausgestaltung von Vertriebswegen;
 4. Vertragsabschlüsse und -beendigungen mit Tarifkunden des EVU (Fahrgäste, Unternehmen usw.), soweit keine Fahrpreise zu verhandeln sind (nach VBB-Tarif Stand August 2013: bspw. Verträge zu VBB-Umweltkarten im Abonnement, Firmenticketverträge);
 5. das Management und Controlling der Verträge (Kundendatenmanagement, Kommunikation mit Fahrgästen einschließlich Versand von Fahrausweisen, Empfang und Controlling der Zahlungen, Forderungsmanagement etc.), die gemäß Nr. 4 von dem Vertriebsdienstleister oder gemäß § 18 Abs. 8 vom EVU mit jeglichen Kunden (Fahrgäste, Unternehmen, Hochschulen etc.) geschlossen wurden. Dies betrifft derzeit u. a. VBB-Umweltkarten, Firmentickets, Kombitickets, Semesterticketverträge und das elektronische Fahrgeldmanagement.
- (3) Die AG nehmen die Vertriebsaufgaben in eigener Verantwortung wahr und können über die Art und Weise der Durchführung des Vertriebs frei bestimmen. Das EVU ist weder gegenüber den AG noch gegenüber dem jeweiligen Vertriebsdienstleister (VDL) weisungsbefugt. Rechtzeitig vor dem Beginn der Verkehrsleistungen der 1. Betriebsstufe nach Anlage BP bestimmen die AG gegenüber dem EVU ein Unternehmen als VDL. Dieses ist vom EVU unwiderruflich zu berechtigen, im Namen und für Rechnung des EVU alle Fahrausweise, mit denen die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen genutzt werden können, zu begeben und – mit Ausnahme des erhöhten Beförderungsentgelts (EBE) – die Beförderungsentgelte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen zu erheben. Der Vertrieb von Fahrausweisen für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen durch das EVU ist nicht zulässig, soweit der Vertriebsdienstleister einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Vertrieb der Fahrausweise durchführt. Etwaige Berechtigungen des EVU zum Vertrieb der Tarife nach § 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 aus anderen Verkehrsverträgen bleiben hiervon unberührt.

- (4) Art und Umfang der hiervon umfassten Tätigkeiten werden bei fehlender Personenidentität zwischen EVU und VDL in einem zwischen dem EVU und dem VDL zu schließenden Vertriebsvertrag geregelt, der auch Regelungen zu seiner Laufzeit enthalten wird. Die AG sind berechtigt während der Laufzeit dieses Verkehrsvertrages, zeitlich hintereinander mehrere VDL im Sinne des Satzes 1 zu bestimmen. Die AG werden die Inhalte der jeweiligen Vertriebsverträge rechtzeitig vor dem Beginn der Verkehrsleistungen der 1. Betriebsstufe bzw. rechtzeitig vor dem Ablauf des vorangehenden Vertriebsvertrages festlegen und dem EVU und dem jeweiligen VDL zum Zwecke des gegenseitigen Vertragsschlusses vorlegen.
- (5) Der jeweilige VDL wird sich gegenüber den AG verpflichten, den jeweiligen Vertriebsvertrag im Sinne von Abs. 4 anzuwenden und dem EVU den Abschluss dieses Vertriebsvertrags anzubieten. Das EVU verpflichtet sich gegenüber den AG, bei fehlender Personenidentität zwischen EVU und VDL den vom jeweiligen VDL angebotenen jeweiligen Vertriebsvertrag wie von diesem angeboten anzunehmen, wenn der Vertriebsvertrag allein Pflichten und Obliegenheiten des EVU enthält, die den §§ 20 bis 22 dieses Verkehrsvertrages zu entnehmen sind oder die AG nach Abs. 6 vorgehen. Das EVU darf den jeweiligen Vertriebsvertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne einer Unzumutbarkeit einer weiteren Zusammenarbeit mit dem jeweiligen VDL im Sinne des § 314 BGB kündigen. Änderungen der jeweiligen Vertriebsverträge bedürfen jeweils der Zustimmung der AG. Die AG können das EVU dazu verpflichten, einer Änderung des jeweiligen Vertriebsvertrages zuzustimmen, wenn der geänderte Vertriebsvertrag allein Pflichten und Obliegenheiten des EVU enthält, die den §§ 20 bis 22 dieses Verkehrsvertrages zu entnehmen sind oder die AG nach Abs. 6 vorgehen.
- (6) Soweit die AG für das EVU über die aus den §§ 20 bis 22 ersichtlichen Pflichten und Obliegenheiten hinaus weitere oder andere rechtlich zulässige Pflichten oder Obliegenheiten bezüglich des Vertriebs begründen oder das EVU anweisen, solche für sich zu begründen, erfüllen die AG diese nach ihrer Wahl selbst oder stellen das EVU im Innenverhältnis von diesen bzw. den hieraus entstehenden Kosten frei. § 17 Abs. 7 und Abs. 8 gelten im zuletzt genannten Fall entsprechend. Bestimmungen dieses Vertrages über Handlungspflichten des EVU bezüglich Einnahmenaufteilungsverfahren bleiben davon unberührt.
- (7) bleibt frei
- (8) Das EVU führt Fahrausweiskontrollen nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 durch.
- (9) Für die Zwecke der Festsetzung des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) im Rahmen der Fahrausweiskontrollen nach § 36 Abs. 2 durch das EVU stellen die AG über den jeweiligen VDL sicher, dass das EVU über eine internetbasierte Schnittstelle abrufen kann, an welchen Stationen der Berliner S-Bahn wegen Ausfalls von vorhandenen Fahrausweisautomaten und personenbedienten Verkaufsstellen kein Fahrausweis-erwerb möglich ist. Gleiches gilt für den elektronischen Fahrausweisvertrieb. Das EVU stellt sicher, dass das Einzahlen eines EBE in bar oder per Überweisung möglich ist; außerdem kann der Nachweis über vorhandene gültige Fahrausweise als Beleg zur Ermäßigung eines EBE als persönliche Vorlage, per Fax, per Brief oder online erfolgen. Soweit datenschutzrechtlich zulässig und soweit die Feststellung des EBE nicht mit dem Einzug von Unterlagen oder anderen Beweismitteln vom Kunden verbunden war,

können die AG darüber hinaus vorsehen, dass die vom jeweiligen VDL nach Maßgabe des jeweiligen Vertriebsvertrags vorzuhaltenden personenbedienten Verkaufsstellen der Berliner S-Bahn die Einzahlung des EBE durch Fahrgäste entgegennehmen und dem EVU nebst Abrechnungsdaten zuleiten sowie auf Grundlage von durch den Kunden vorgelegter Dokumente die Überprüfung vornehmen, ob ein ermäßigtes EBE gemäß den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen zur Anwendung kommt. Das EVU hat dem VDL die dazu erforderlichen Daten online zu übermitteln.

- (10) Zur Wahrung eines einheitlichen Marktauftritts ist der jeweilige VDL berechtigt, die Marken und die sonstigen geschützten Zeichen des EVU, die durch das EVU für diesen Auftrag vorgesehen sind, im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Vertriebsaktivitäten zu verwenden.

§ 21 Abrechnung der kassentechnischen Einnahmen

- (1) Kassentechnische Einnahmen sind – unabhängig von den hierbei zur Anwendung kommenden Tarifen – alle Einnahmen aus den im Vertragszeitraum im Namen und auf Rechnung des EVU verkauften Fahrausweisen ohne Berücksichtigung der Zuflüsse oder Abflüsse aus den Salden der Einnahmenaufteilung gemäß § 19 Abs. 5.
- (2) Der jeweilige VDL (in diesem Kontext bezeichnet als „der Abrechnende“) wird die kassentechnischen Einnahmen des EVU aus allen für die hiesigen Verkehrsleistungen zur Anwendung kommenden Tarifen für jeden Kalendermonat bis spätestens zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich gegenüber dem EVU abrechnen und abzüglich von Vertriebsprovisionen oder Vertriebsentgelten auf ein vom EVU angegebene Konto überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist eine Anweisung an ein Bankinstitut zur Überweisung der Zahlung ausreichend.
- (3) In der monatlichen Abrechnung werden die kassentechnischen Einnahmen und die Anzahl der Fahrausweisverkäufe, differenziert nach Fahrausweisarten des VBB-Tarifes und anderer Tarife (z. B. BB Personenverkehr und sonstige Tarife) angegeben. Außerdem werden Erstattungen, die sich auf die Höhe der kassentechnischen Einnahmen auswirken, separat aufgeführt. Ebenfalls separat ausgewiesen werden abgezogene Vertriebsprovisionen bzw. Vertriebsentgelte.
- (4) Das EVU prüft die monatlichen Abrechnungen des Abrechnenden, welche in Form der Dokumentationsvorlagen 7a und 7b der Anlage DV geliefert werden, auf rechnerische Richtigkeit und weist den Abrechnenden auf für ihn erkennbare Unstimmigkeiten, Unvollständigkeiten sowie auf sonstige Inplausibilitäten hin. Darüber hinaus sind die Dokumentationsvorlagen 7c, 7d, 7e der Anlage DV sowie die Daten gemäß Anlage DS e auf Vollständigkeit zu prüfen. Der Abrechnende überprüft seine Abrechnung und korrigiert diese gegebenenfalls. Das EVU meldet anschließend die kassentechnischen Einnahmen und Erstattungen gemäß Anlagen DOK, DV und DS e sowie die Vertriebsprovisionen bzw. Vertriebsentgelte den AG. Enthalten diese Meldungen aus Sicht des EVU noch Unstimmigkeiten, Unvollständigkeiten oder Inplausibilitäten, informiert das EVU die AG hierüber.

- (5) Das EVU fasst entsprechend der Anlagen DOK und DV sowie der Anlage DS e nach Abschluss des Kalenderjahres die kassentechnischen Einnahmen (brutto und netto) für das Kalenderjahr zusammen. Dazu wird dem EVU von dem Abrechnenden eine von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und testierte Aufstellung der kassentechnischen Einnahmen bis zum 01.03. des Folgejahres zugeleitet. Aus dieser Aufstellung soll auch hervorgehen, in welcher Höhe die kassentechnischen Einnahmen an das EVU überwiesen wurden und in welcher Höhe Vertriebsprovisionen bzw. Vertriebsentgelte vom Abrechnenden einbehalten wurden.

§ 22 Mitwirkung des EVU am Vertrieb

- (1) Das EVU ist verpflichtet, dem VDL im Rahmen seiner Möglichkeiten die für die Durchführung des Vertriebs erforderliche Inanspruchnahme der Eisenbahninfrastruktur und auch anderweitig die Durchführung der von diesem gewünschten Vertriebsleistungen zu ermöglichen. Nähere Einzelheiten regeln zunächst die folgenden Absätze. Sollten darüber hinausgehende Leistungen des EVU notwendig werden, werden dem EVU die hieraus folgenden Kosten ersetzt. § 17 Abs. 6, 7 und 8 gelten entsprechend.
- (2) Zur Erfüllung seiner Pflichten aus Abs. 1 Satz 1 hat das EVU zunächst sicherzustellen, dass dem jeweiligen VDL ungehinderter und kostenloser Zugang zu den vertragsgegenständlichen Stationen gewährt wird und von diesem auch die notwendige Anzahl an Vertriebstechnik in den Stationen aufgestellt und betrieben werden kann. Soweit die Bereitstellung der Flächen für die notwendige Vertriebstechnik über die Basisleistungen der Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe (INBP) hinausgehen, ist auf gesonderten Auftrag der AG eine entgeltliche Überlassung dieser Flächen vom EVU mit dem Infrastrukturbetreiber zu vereinbaren. Eine entsprechende Vereinbarung ist auf Veranlassung der AG durch das EVU auch zu schließen, wenn dieses erforderlich sein sollte, um stationsseitig Verfahren des Fahrausweisvertriebs im Bereich des Elektronischen Fahrgeldmanagements nutzen zu können. Das EVU tritt zu diesem Zweck mit Vertragsschluss sämtliche ab dem Beginn der Verkehrsleistungen der 1. Betriebsstufe entstehenden sowie sämtliche zum Beginn der Verkehrsleistungen der 1. Betriebsstufe bereits bestehenden auf die Durchführung von Vertriebsleistungen bezogenen Rechte aus den die vertragsgegenständlichen Linien und die dort belegenen Stationen betreffenden Infrastrukturnutzungsverträgen an die diese Abtretung annehmenden AG ab. Die AG sind ihrerseits berechtigt, die ihnen übertragenen Rechte aus den Infrastrukturnutzungsverträgen an den jeweiligen VDL abzutreten. Sollten sich die vorgenannten Abtretungen als ganz oder teilweise unwirksam, unmöglich oder zur Durchführung der gewünschten Vertriebsleistungen nicht ausreichend erweisen, wird das EVU dem jeweiligen VDL im Rahmen seiner Möglichkeiten und auf Kosten der AG (§ 17 Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend, soweit die Kosten nicht nach § 39 ersetzt werden) auf andere Weise, z. B. im Wege der Überlassung von Flächen, die vertriebsnotwendige Nutzung der Eisenbahninfrastruktur verschaffen und die Durchführung der gewünschten Vertriebsleistungen ermöglichen. Auf Aufforderung der AG geht das EVU gegen das zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmen außergerichtlich und gerichtlich vor. In diesem Fall übernehmen die AG die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten des EVU einschließlich des Eigenaufwands des EVU. Das EVU hat bei der Führung von

Verfahren oder Prozessen Weisungen der AG Folge zu leisten. Alternativ ist den AG auf deren Verlangen Prozesstandschaft einzuräumen. Erforderlichenfalls muss das EVU die für die Vertriebsleistungen erforderlichen technischen Geräte, insbesondere die Fahrausweisautomaten/-entwerter auf Veranlassung des jeweiligen VDL und auf Kosten der AG (§ 17 Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend) aufstellen.

- (3) Soweit Komponenten zum Elektronischen Fahrgeldmanagement (z. B. für Be-In/Be-Out-Systeme) oder sonstige Vertriebstechnik in den Fahrzeugen zu installieren sind, erhalten die AG das Recht zur Bestellung des Einbaus in den Fahrzeugen, die das EVU unverzüglich umsetzen muss. § 17 Abs. 6, 7 und 8 gelten entsprechend.
- (4) Das EVU hat den ungehinderten und kostenlosen Zugang von mit Vertriebsaufgaben befassten Mitarbeitern des jeweiligen VDL zu den vertragsgegenständlichen Stationen und deren Aufenthalt dort durchzusetzen. Abs. 2, Sätze 7 bis 11 gelten entsprechend. Soweit Vertriebstechnik in den Fahrzeugen installiert wird, ist im Zuge der Installation zu regeln, wie und zu welchen Zeiten der jeweilige VDL die Wartung dieser Technik vornehmen kann.
- (5) Bedenken gegen die Art und Weise der Durchführung des Vertriebs seitens des jeweiligen VDL sowie sonstige Schwierigkeiten mit der Art und Weise der Durchführung des Vertriebs hat das EVU zunächst dem jeweiligen VDL unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das EVU und der jeweilige VDL haben sodann zu versuchen, einvernehmlich eine Klärung dieser Fragen herbeizuführen. Wenn die einvernehmliche Klärung der Bedenken bzw. Schwierigkeiten nicht in angemessener Zeit herbeizuführen ist, sind die AG unverzüglich zu informieren und in die weitere Lösung einzubeziehen.
- (6) Das EVU hat an den Gremien teil zu nehmen, die sich mit der Weiterentwicklung der für die vertragsgegenständlichen Verkehre relevanten Vertriebswege- und Vertriebsanforderungen befassen. Das EVU darf Positionen, Stimmrechte und Stellungnahmen zur Weiterentwicklung der Vertriebswege- und Vertriebsanforderungen mit Vertragsbezug, soweit die betroffenen Änderungen Auswirkungen auf die Fahrgelderlöse und den Vertriebsaufwand haben, nur mit Zustimmung der AG abgeben bzw. ausüben. Das EVU ist verpflichtet, die AG vor der Ausübung von Stimmrechten und vor der Abgabe von Positionen oder Stellungnahmen nach Satz 2 zu unterrichten. Soweit Aspekte betroffen sind, die in den Bereich der beigestellten Vertriebsleistungen gemäß § 20 Abs. 2 fallen, entscheiden die AG bzw. mit ihrem Einverständnis der jeweilige VDL über Art und Umfang der Einwilligung („Marschroute“) oder Genehmigung der Handlungen des EVU. Die AG bzw. der jeweilige VDL erteilen ihre Zustimmung nach billigem Ermessen, soweit Aspekte der Erhebung des erhöhten Beförderungsentgeltes (z. B. Prüfbarkeit von Fahrausweisen) oder von Vertriebs- und Tarifkooperationen des Elektronischen Fahrgeldmanagements zu denen das EVU Verträge gemäß § 18 Abs. 8 abgeschlossen hat, betroffen sind. Sie berücksichtigen dabei einerseits die Interessen des EVU an Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit des EBE und der Erfüllung der Vertragspflichten aus den Verträgen gemäß § 18 Abs. 8 und andererseits die Erfordernisse der Integration im Verbund sowie der im Interesse der AG stehenden Anforderungen der Einnahmensicherung. Die AG sind berechtigt, die Interessen in den Gremien auch selbst wahrzunehmen oder durch Vertreter wahrnehmen zu lassen oder zumindest das EVU zu den Sitzungen zu begleiten oder durch Vertreter begleiten zu lassen, um dort unmittelbar über Zustimmungen entscheiden zu können, sofern dies mit der Satzung der jeweiligen Gremien vereinbar ist.

§ 23 Auf den Vertrieb bezogene Obliegenheiten der AG und Haftung der AG

- (1) Die AG stellen das EVU von Ansprüchen Dritter frei, die wegen eines nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Vertriebs der Fahrausweise durch den VDL, aus sonstigen im Zusammenhang mit einer pflichtwidrigen Durchführung des Vertriebs stehenden Gründen oder wegen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Tarife gegen das EVU geltend gemacht werden. Das EVU wird die AG unverzüglich informieren, wenn derartige Ansprüche gegenüber dem EVU erhoben werden. Etwaige Ansprüche Dritter dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der AG anerkannt oder vergleichsweise geregelt werden. Die AG können verlangen, dass das EVU die Ansprüche Dritter unter Ausschöpfung aller außergerichtlichen und gerichtlichen Möglichkeiten abzuwehren versucht, sofern die AG erklären, hierfür die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu tragen. Der Eigenaufwand des EVU wird nicht ersetzt oder vergütet.
- (2) Die AG haften auch für schuldhaft verursachte Schäden, die dem EVU infolge einer pflichtwidrigen Abrechnung oder Überweisung der kassentechnischen Einnahmen für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen durch den jeweiligen VDL entstehen.
- (3) Die AG haben für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden des jeweiligen VDL einzustehen.
- (4) Eine Inanspruchnahme der AG nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen setzt voraus, dass das EVU seinen insoweit bestehenden Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.

Abschnitt 4 Verkehrsleistungen und Nebenleistungen

Unterabschnitt 4.1 Leistungspflichten

§ 24 Leistungsgegenstand

- (1) Das EVU ist verpflichtet, bestimmte fahrplanmäßig festgelegte Verkehrsleistungen auf den Linien S41, S42, S46, S47 und S8 des Berliner S-Bahn-Netzes nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringen. Das EVU ist alleiniger Vertragspartner der Fahrgäste. Art und Umfang der vom EVU geschuldeten Verkehrsleistungen in den einzelnen Betriebsstufen, sowie die Zeitpunkte, zu denen die Verkehrsleistungen der einzelnen Betriebsstufen aufzunehmen sind, ergeben sich vorbehaltlich nachfolgender Regelungen aus Anlage BP. Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind Bestandteil eines integrierten verkehrlichen und tariflichen Gesamtangebots im Verkehrsverbund Berlin Brandenburg (VBB).
- (2) Art, Umfang und Qualitätsmerkmale der Verkehrsleistungen ergeben sich aus diesem Unterabschnitt des Vertrages.
- (3) Die Leistungsverpflichtung des EVU umfasst neben der Durchführung der Verkehrsleistungen verschiedene Nebenleistungen, die zum Teil bereits vor der erstmaligen Betriebsaufnahme zu erbringen und in diesem Unterabschnitt ebenfalls im Einzelnen bestimmt sind.
- (4) Die Verpflichtung des EVU zur Erbringung der vereinbarten Verkehrsleistungen schließt die ggf. erforderliche Einrichtung eines Ersatzverkehrs nach Maßgabe von § 30 Abs. 5 und Abs. 6, jeweils in Verbindung mit der Anlage SEV ein.
- (5) Das EVU erbringt die Verkehrsleistungen mit gegenüber den AG befreiender Wirkung an seine Fahrgäste. Die Fahrgäste erwerben aus dem hiesigen Vertrag kein eigenständiges Forderungsrecht gegen das EVU.
- (6) Das EVU bringt sich auf Anfrage der AG konstruktiv in Informationsveranstaltungen, Bürgerbeteiligungs- und Planungsverfahren ein, die auch die von ihm erbrachten Verkehrsleistungen betreffen (z. B. Nahverkehrsplan des Landes Berlin, Landesnahverkehrsplan Brandenburg).

§ 25 Fahrzeugverfügbarkeit

- (1) Das EVU wird die – in Erfüllung seiner Verpflichtung nach §§ 8 und 17 Abs. 1 Ziffer 2 – beschafften Fahrzeuge während der Laufzeit dieses Vertrages zugelassen und betriebsbereit bereitstellen und für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen einsetzen.

- (2) Das EVU gewährleistet, dass mindestens die in Anlage FZ als Betriebsbedarf zu den dort genannten Zeiten beschriebene Anzahl von Zwei-Wagen-Einheiten für den Betrieb verfügbar ist.
- (3) Werden Fahrzeuge während der Laufzeit des Vertrages ganz oder teilweise – auch in Folge höherer Gewalt – beschädigt oder zerstört, hat das EVU diese auf eigene Kosten unverzüglich wiederherzustellen oder andere Fahrzeuge, die die Anforderungen nach Anhang T erfüllen, auf eigene Kosten zu beschaffen, es sei denn, das EVU weist nach, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung für das EVU unzumutbar ist.

Unzumutbar ist die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wenn die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung je Viertelzug/Halbzug die Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß Anlage F8, Ziffer B.II.5.1 und B.II.5.2 um mehr als 15 % zuzüglich einer Preissteigerung um 1,5 % p. a. überschreiten (Alternative 1) oder soweit mehr als acht 2-Wagen-Einheiten wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden müssen (Alternative 2).

Zumutbar ist die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung hingegen jedenfalls dann,

- wenn die AG sich entscheiden, dem EVU die über die Zumutbarkeitsschwelle nach Satz 2 Alt. 1 hinausgehenden Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung je Viertelzug/Halbzug zu erstatten bzw.
- wenn und insoweit, als die AG sich im Falle eines Schadensereignisses entscheiden, die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von einer bestimmten Zahl von 2-Wagen-Einheiten oberhalb der in Satz 2 Alt. 2 festgelegten Zumutbarkeitsschwelle zu erstatten.

§ 17 Abs. 7 und Abs. 8 gelten in diesen Fällen entsprechend. Das EVU hat keinen Anspruch darauf, dass die AG die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung durch Kostenübernahme gemäß Satz 3 zumutbar machen. Soweit die AG die Kosten für 2-Wagen Einheiten vollständig übernehmen, ist das EVU nach Beendigung des hiesigen Vertrages zur unentgeltlichen Übereignung der Fahrzeuge an die AG oder an einen von diesen benannten Dritten verpflichtet. Soweit die AG die Kosten anteilig übernommen haben, berechnet sich der Kaufpreis auf Basis des Anteils der vom EVU finanzierten AHK im Übrigen gemäß § 70.

Unterbleibt die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, hat dies keine Auswirkungen auf die vom EVU geschuldete Soll-Verfügbarkeit nach Anlage FZ.

- (4) Sofern eine Wiederherstellungspflicht nach Abs. 3 nicht besteht, können die AG vom EVU die Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands nach Maßgabe der Regelungen zu Leistungsänderungen gemäß § 17 verlangen.

§ 26 Fahrzeuginstandhaltung

- (1) Das EVU ist verpflichtet, ab dem Beginn der 1. Betriebsstufe gemäß Anlage BP die Instandhaltung der beschafften Fahrzeuge nach Maßgabe der Herstellervorgaben und der allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ende der Vertragslaufzeit durchzuführen, um die Fahrzeuge jederzeit in einem betriebsbereiten und optisch gepflegten Zustand zu erhalten. Hierzu wird das EVU die in Anhang W sowie die in dem von ihm gemäß Anhang K vorzulegenden Instandhaltungskonzept aufgeführten, die Anforderungen nach Anhang W präzisierenden, Leistungen erbringen und im Dokumentationssystem gemäß Anlage DOK dokumentieren.
- (2) Die Aufgaben und Funktionen des Dokumentationssystems bezüglich der Instandhaltungsdokumentation richten sich nach Anlage DOK.
- (3) bleibt frei
- (4) Das EVU ist des Weiteren verpflichtet, spätestens sechs Wochen nach Beginn der 2. Betriebsstufe gemäß Anlage BP das in Anhang W, Abschnitt 5 beschriebene Pflichtpaket Zubehör zu beschaffen, auf dem/n Werkstattgelände/n vorrätig oder anderweitig verfügbar zu halten, die Verfügbarkeit nachzuweisen und gemäß Anlage DOK zu dokumentieren und laufend zu aktualisieren. Das EVU ist im Rahmen des Obsoleszenz-managements zur Aufrechterhaltung einer zuverlässigen Ersatzteilversorgung verpflichtet und muss sich unter informatorischer Einbindung der Controlling-Gruppe rechtzeitig Ersatzkomponenten für abgekündigte Bauteile suchen. Ist ein Folgebetreiber bereits beauftragt, stimmt er sich hierzu mit diesem ab.
- (5) Der gesamte Prozess der Fahrzeuginstandhaltung wird durch die Controlling-Gruppe über die Laufzeit des Verkehrsvertrags begleitet und stichprobenartig kontrolliert. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, den Werterhalt der Fahrzeuge und die sachgerechte Fahrzeuginstandhaltung sicherzustellen und alle dazu erforderlichen Maßnahmen mit den Beteiligten abzustimmen.
- (6) Die AG erhalten das Recht bei festgestellten Mängeln oder Verdacht auf unzureichende Instandhaltungsarbeiten nicht angekündigte Prüfungen durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der Controlling-Gruppe mit dem Ziel zu erörtern, festzustellen, ob ein Vertragsverstoß vorliegt und wenn ja, mit welchen Maßnahmen und in welchen Fristen der Vertragsverstoß bzw. seine Folgen auf Basis eines vom EVU vorzulegenden Maßnahmenplanes beseitigt werden. Wenn sich im Ergebnis dieser Erörterung aus Sicht der AG Vertragsverstöße feststellen lassen, werden sie bei angemessener Fristsetzung unter Berücksichtigung des vom EVU vorzulegenden Maßnahmenplanes das EVU zur vertragskonformen Durchführung der betreffenden Instandhaltungsarbeiten auffordern. Soweit die Vertragsverstöße Maßnahmen betreffen, bei denen ein Weiterbetrieb ohne Vornahme der Instandhaltungsarbeiten zu Folgekosten oder Folgeschäden führen kann, die außer Verhältnis zum Aufwand der Instandhaltungsmaßnahme stehen, können die AG auch einen Termin festlegen, ab dem das Fahrzeug ohne Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme nicht mehr als verfügbar gemeldet und eingesetzt werden darf. Sind sicherheitsrelevante Instandhaltungsmaßnahmen von der Unterlassung betroffen und hat das EVU seinerseits noch

nicht die Zulassungsbehörde darüber informiert, können die AG die zuständige Zulassungsbehörde darüber informieren.

Wenn das EVU trotz Aufforderung zur Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen nach Satz 3 dieser Pflicht nicht fristgerecht nachkommt,

1. können die AG auf Kosten des EVU einen Dritten mit der Vornahme der Instandhaltungsarbeiten bei Zustimmung des EVU beauftragen. Die Zustimmung ist vom EVU zu erteilen, wenn der Dritte in der Lage ist, die betreffenden Instandhaltungsarbeiten fachgerecht durchzuführen.
2. Alternativ können die AG auf Kosten des EVU die vom EVU für derartige Instandhaltungsarbeiten genutzte Werkstatt mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen, wenn diese Werkstatt verpflichtet ist, die betreffenden Instandhaltungsarbeiten diskriminierungsfrei auch Dritten anzubieten. Das EVU gestattet die Nutzung der Werkzeuge und Ersatzteile, die sonst auch im Auftrag des EVU genutzt werden.

Das EVU überwacht die Instandhaltungsarbeiten und erkennt diese an. Soweit Überführungsfahrten notwendig werden, wird das EVU diese durchführen oder begleiten. Die Kosten der Ersatzvornahme unterlassener Hauptuntersuchungen nach § 32 EBO sind soweit möglich aus dem Instandhaltungskonto nach § 59 Abs. 5 zu finanzieren und nur soweit dieses nicht möglich ist, hat das EVU entsprechend den Sätzen 6 und 8 die Kosten auch in diesen Fällen zu tragen.

§ 27 Nutzung der Eisenbahninfrastruktur

- (1) Das EVU schließt unter Berücksichtigung der folgenden Absätze mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) die zur Erbringung der Verkehrsleistungen erforderlichen Verträge über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ab. Sofern das EVU auch auf einem anderen Teilnetz der Berliner S-Bahn Verkehrsleistungen erbringt, schließt es für das vertragsgegenständliche Netz getrennte und selbständige Verträge über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ab. Das EVU hat die AG an allen Verhandlungen mit den EIU auf deren Wunsch vollumfänglich zu beteiligen. Verweigert ein EIU die Beteiligung der AG an den Verhandlungen oder den Abschluss getrennter und selbständiger Verträge, ist das EVU verpflichtet, auf Verlangen der AG hiergegen außergerichtlich und gerichtlich vorzugehen. § 27 Abs. 7 Sätze 2 ff. gelten entsprechend. Fordern die AG das EVU nicht zu einem entsprechenden Vorgehen auf oder lässt sich die Beteiligung der AG an den Verhandlungen mit den EIU bzw. der Abschluss getrennter und selbständiger Verträge nicht durchsetzen, wird das EVU von seiner entsprechenden Verpflichtung frei. In diesem Fall wandelt sich die Pflicht des EVU nach Satz 3 in eine stets aktuelle Pflicht zur Information der AG über den Verhandlungsstand und die Verhandlungsergebnisse. Dies kann z. B. durch Übersendung von Verhandlungsprotokollen oder eigenen Darstellungen geschehen.
- (2) Das EVU kann sich mit Blick auf seine eigene Leistungsqualität nicht auf die mangelhafte Qualität der Vorleistungen der Infrastrukturunternehmen berufen. Es hat in seinen Verträgen über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur eine Qualität der Infrastruktur sicherzustellen, die eine vertragsgemäße Durchführung der Verkehrsleistungen gewährleistet. Dabei sind für den Bereich des Streckennetzes insbesondere Vereinbarungen über die Vorhaltung ausreichender Kapazitäten, die Entwicklung der

nutzbaren Geschwindigkeiten sowie den Erhalt von Rückfallebenen für absehbare Betriebsunregelmäßigkeiten zur Sicherung der Stabilität des Betriebsprogramms zu treffen. Für die Stationen sind insbesondere Vereinbarungen über die Fahrgastinformation, die Ausstattung, die behindertengerechte Gestaltung und deren Verfügbarkeit sowie die Gewährleistung von Sauberkeit und Sicherheit zu treffen. Des Weiteren sind die Verträge über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit auszugestalten, soweit nicht andere Festlegungen der AG erfolgen. Verweigert das EIU den Abschluss eines nach den Sätzen 2 bis 5 dieses Absatzes ausgestalteten Vertrages, sind die AG vom EVU – soweit sie nicht an den Verhandlungen beteiligt sind – unverzüglich zu informieren, damit diese bei den Verhandlungen ggf. unterstützend tätig werden können. Außerdem ist das EVU in diesem Fall verpflichtet, auf Verlangen der AG gegen eine solche Weigerung des EIU außergerichtlich und gerichtlich vorzugehen. Abs. 7 Sätze 2 ff. gelten entsprechend. Fordern die AG das EVU nicht zu einem entsprechenden Vorgehen auf oder lässt sich die nach dem hiesigen Vertrag geschuldete Ausgestaltung der Verträge über die Benutzung der Infrastruktur nicht durchsetzen, wird das EVU von der Verpflichtung zum Abschluss entsprechend ausgestalteter Verträge frei.

- (3) Der Abschluss und die inhaltliche Ausgestaltung von Verträgen des EVU über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur bedürfen während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages der vorherigen Zustimmung der AG. Gleiches gilt für Veränderungen der Infrastruktur, soweit das EVU hierfür nach seinem Rechtsverhältnis zum EIU vorab seine Zustimmung erklären muss. Das EVU hat den AG aus diesem Grund die von den EIU angebotenen Verträge soweit möglich mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Abschluss, ansonsten unverzüglich nach Zugang beim EVU, vorzulegen. Ein Änderungsverlangen der EIU an mit dem EVU geschlossenen Verträgen ist den AG unverzüglich nach Zugang beim EVU vorzulegen. Erfüllt das EVU die aus den beiden vorangegangenen Sätzen hervorgehenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Zustimmung der AG als verweigert. Die Erstattung von höheren Infrastrukturbenutzungsentgelten wegen Veränderungen der Infrastruktur ist dann ausgeschlossen. Daneben reduziert sich das von den AG zu erstattende Infrastrukturbenutzungsentgelt auf den Betrag, der bei vertragskonformen Verhalten des EVU zu zahlen gewesen wäre. Erfüllt das EVU die aus den Sätzen 3 und 4 dieses Absatzes folgenden Pflichten, werden die AG ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern und infolge einer Zustimmungsverweigerung entstehende negative wirtschaftliche Auswirkungen für das EVU (z. B. Mehrkosten, Mindereinnahmen durch Zugausfälle abzüglich der eingesparten Kosten) dem EVU ausgleichen. § 17 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.
- (4) Das EVU ist verpflichtet, die Infrastrukturnutzung und den Abschluss der hierzu notwendigen Verträge sowie Erklärungen so vorzunehmen, als würde es das vollständige Preisrisiko tragen. Es hat vollumfänglich die diesbezüglichen Interessen der AG zu wahren. Bei der Auswahl verschiedener Preissysteme für die Infrastrukturleistungen hat das EVU unter Berücksichtigung des bestellten Fahrplanes das für die AG jeweils günstigste Preissystem zu wählen. Preisnachlässe und Kostenteilungen jeglicher Art sind im Rahmen der Möglichkeiten zu nutzen und vollständig an die AG weiterzugeben. Erfüllt das EVU die nach diesem Absatz bestehenden Pflichten nicht, reduziert sich das von den AG zu erstattende Infrastrukturbenutzungsentgelt auf den Betrag, der bei vertragskonformen Verhalten des EVU zu zahlen gewesen wäre. Das EVU muss den AG auf Verlangen nachweisen, dass es die in diesem Absatz geregelten

Pflichten erfüllt hat. Das EVU verpflichtet sich auf Aufforderung der AG, gegen unangemessene und missbräuchliche Preise und unbillige Behinderungen des EIU – insbesondere verwaltungs-, regulierungs- und kartellrechtlich, auch unter Ausschöpfung des Rechtsweges – vorzugehen. Abs. 7 Sätze 2 ff. gelten entsprechend.

- (5) Das EVU übergibt den AG spätestens zwei Wochen nach deren Abschluss vollständige Kopien aller mit den EIU über die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen geschlossenen Verträge nebst sämtlichen Anlagen sowie ggf. abgeschlossenen Zusatz- oder Sondervereinbarungen. Diese Pflicht besteht auch, wenn die Verträge/Vereinbarungen verändert oder neu abgeschlossen werden.
- (6) Bei Problemen in der Zusammenarbeit mit den EIU sind die AG unverzüglich zu informieren, um gegebenenfalls unterstützend tätig werden zu können. Das EVU verpflichtet sich, dazu notwendige Gespräche mit einem zeitlichen Vorlauf zu beginnen, der auch bei auftretenden Schwierigkeiten die Realisierung der gestellten Anforderungen erwarten lässt.
- (7) Das EVU ist verpflichtet, verwaltungs-, regulierungs- und kartellrechtlich, auch unter Ausschöpfung des Rechtsweges, gegen ein EIU vorzugehen, soweit die AG die Durchführung des Rechtsstreits und/oder Verfahrens vom EVU verlangen. Soweit das EVU der Aufforderung der AG nachkommt, übernehmen diese die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten. Der Eigenaufwand des EVU wird nicht ersetzt oder vergütet. Das EVU hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen Weisungen der AG Folge zu leisten. Alternativ ist den AG auf deren Verlangen Prozessstandschaft einzuräumen.
- (8) Beschädigungen und/oder Störungen der Infrastruktur, die das EVU im Rahmen seiner Leistungserbringung feststellt (z. B. Langsamfahrstellen oder fehlende Ausstattung von Stationen), sind unverzüglich nach Kenntnis des EVU an das jeweilige EIU und die AG zu melden. Das EVU arbeitet hierbei mit den EIU vertrauensvoll zusammen. Dabei verfolgt das EVU gegenüber den EIU insbesondere folgende Ziele:
 1. möglichst störungsarmer Betrieb der Infrastruktur als Voraussetzung für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten,
 2. schnelle Beseitigung von Schäden an der Infrastruktur,
 3. Sauberkeit der für die Fahrgäste zugänglichen Infrastruktur,
 4. Gewährleistung der Fahrgastsicherheit auf und an den Verkehrsstationen.
- (9) Sämtliche für den Fahrplan oder die Fahrgastbeförderung relevante, nicht unter Abs. 8 fallende, Änderungen des Infrastrukturzustandes und sämtliche Änderungen der Infrastrukturbenutzungsbedingungen (auch Preisänderungen) sind den AG unverzüglich mitzuteilen. Das EVU wird die AG unverzüglich nach Kenntnis über Maßnahmen, die dauerhaft oder zeitlich befristet zu einer Veränderung der Leistungsfähigkeit bzw. Nutzungsmöglichkeit der Infrastruktur führen, informieren. Dies gilt auch für Maßnahmen Dritter. Gleiches gilt für Planungen, die dem EVU bekannt werden, die zu solchen Veränderungen führen könnten.

- (10) Im Benehmen mit den AG setzt sich das EVU beim zuständigen EIU für Maßnahmen der Verbesserung der Ausstattung und des Erscheinungsbildes der Verkehrsstationen ein. Erhält das EVU Kenntnis von der beabsichtigten Namensfindung für eine neue Verkehrsstation oder von einer beabsichtigten Änderung des Namens einer Verkehrsstation, informiert es die AG hierüber unverzüglich nach Kenntniserlangung. Auf Wunsch der AG nimmt das EVU gegenüber dem Infrastrukturunternehmen inhaltlich zu dem Sachverhalt Stellung und setzt dabei etwaige Vorgaben der AG um.
- (11) Die AG behalten sich das Recht zur Beantragung des Zugangs zur Infrastruktur, zur Verhandlungsführung und zum Abschluss von Nutzungsverträgen mit den EIU sowie zur Beantragung der Überprüfung von Entscheidungen der EIU durch die zuständigen Behörden vor. Die Verträge des EVU über die Benutzung der Infrastruktur sind nach entsprechender Aufforderung durch die AG zu kündigen, wenn die AG gleichzeitig erklären, im Anschluss Vertragspartner der EIU werden zu wollen. Soweit die AG ihr Recht zur Verhandlungsführung und zum Abschluss von Nutzungsverträgen wahrnehmen, übernehmen sie gegenüber dem EVU die Gewährleistung für die für die vertragsgegenständlichen Leistungen notwendigen Vorleistungen der EIU. Gleiches gilt bei Wahrnehmung der sonstigen Rechte nach Satz 1, wenn und soweit das EVU darlegen und beweisen kann, dass durch das Vorgehen der AG die eigenen Leistungen gegenüber den AG erschwert werden.
- (12) Die AG behalten sich darüber hinaus vor, die zur Durchführung der geschuldeten Betriebsleistungen notwendigen Zugtrassen durch einen Rahmenvertrag gemäß § 14a AEG i. V. m. § 13 EIBV unter Berücksichtigung der notwendigen Bandbreite zu sichern. Zu diesem Zweck schließen die AG ggf. einen Mustervertrag nach Ziffer 4.4. der Schienennetz-Benutzungsbedingungen 2014 der DB Netz AG (SNB 2014) bzw. etwaigen Nachfolgeregelungen. Die AG übertragen im Falle des Abschlusses eines Rahmenvertrages das Recht zur Anmeldung von Zugtrassen zum Jahresnetzfahrplan auf das EVU und stellen gegenüber dem EIU klar, dass das für die Verkehrsleistungen vorgesehene EVU die für eine Inanspruchnahme der Zugtrassen erforderlichen Vereinbarungen nach § 14 Abs. 6 AEG abschließt. Die Anmeldung von Zugtrassen zum Jahresnetzfahrplan bleibt daher Aufgabe des EVU, wenn und soweit die AG nicht von ihren Rechten nach Absatz 11 oder nach § 29 Abs. 1 Satz 3 Gebrauch machen. Der mögliche Abschluss eines Rahmenvertrages durch die AG entbindet das EVU nicht von der Verpflichtung zum Abschluss eines Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrages (Grundsatz-INV) gem. Ziffer 2.2 der Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2014 bzw. etwaiger Nachfolgeregelungen. Die AG können vom EVU den Abschluss eines Rahmenvertrages mit den EIU verlangen. Im letzteren Fall teilen die AG dem EVU dazu rechtzeitig die im Rahmenvertrag zu bindenden Leistungen mit. Die AG übernehmen gegen Nachweis die Mehrkosten, die durch eine von den im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen abweichende jährliche Bestellung entstehen.
- (13) Das EVU wird die AG auf deren Wunsch hin des Weiteren zur Vornahme folgender Handlungen bevollmächtigen:
1. Rügen von Qualitätsmängeln an der Infrastruktur,
 2. Stellungnahmen zu Änderungen der Eisenbahninfrastruktur,
- Mit dieser Bevollmächtigung ist kein Auftragsverhältnis verbunden, welches das EVU von seiner Pflicht zur Selbstvornahme vorgenannter Handlungen entbindet.

§ 28 Bestellung des Jahresfahrplans

- (1) Die AG bestellen bei dem EVU die von diesem geschuldeten Verkehrsleistungen für jedes Fahrplanjahr (fahrplanjährliche Bestellung). Dabei haben die AG das Letztentscheidungsrecht über jeden Aspekt der fahrplanjährlichen Bestellung. Eine Bestellung, die unter Beachtung aller vertraglichen Verpflichtungen objektiv nicht umsetzbar ist, dürfen die AG nicht vornehmen. Eine entsprechende Nachweispflicht obliegt dem EVU. Das EVU kann Vorschläge für die fahrplanjährliche Bestellung unterbreiten. Die in den folgenden Absätzen beschriebenen Abstimmungsprozesse berühren das Letztentscheidungsrecht der AG nicht. Die fahrplanjährliche Bestellung der AG bedarf auch sonst keiner Zustimmung des EVU.
- (2) Die AG sind im Zuge ihrer fahrplanjährlichen Bestellung berechtigt, nicht als Umbestellungen anzusehende Änderungen der vom EVU geschuldeten Verkehrsleistungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 zu verlangen. Dabei sind die AG verpflichtet, auch die Vorgaben des § 29 und der Anlage PLB einzuhalten. Dies gilt jeweils auch für den Zeitraum bis zur Betriebsaufnahme der Verkehrsleistungen in der jeweiligen Betriebsstufe.
- (3) Die AG sind des Weiteren – auch für den Zeitraum bis zur Betriebsaufnahme der Verkehrsleistungen in der jeweiligen Betriebsstufe – berechtigt, die Verkehrsleistungen unter Einhaltung der Vorgaben des § 29 und der Anlage PLB nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 umzubestellen. Unter einer Umbestellung ist eine räumliche und/oder zeitliche Veränderung des vom EVU geschuldeten Fahrplanangebotes oder eine Veränderung der Kapazität einzelner fahrplanmäßiger Fahrten zu verstehen, die insgesamt nicht zu einer Veränderung
 - des vom EVU geschuldeten Fahrplankilometerumfangs im Vergleich zu dem Fahrplankilometerumfang, der sich aus den dem Angebot des EVU zugrunde liegenden Anlagen BP in Verbindung mit den FP 1 oder FP 2 in den einzelnen Betriebsstufen ermittelt (Ur-Leistungspflichten Fahrplankilometer in den einzelnen Betriebsstufen), oder
 - der vom EVU über alle Fahrten geschuldeten fahrplanmäßigen Kapazität im Vergleich zur über alle Fahrten geschuldete Kapazität, die sich aus der dem Angebot des EVU zugrunde liegenden Anlage BP in Verbindung mit den Anlagen FP1 bzw. FP2 sowie Anlage KAP in den einzelnen Betriebsstufen (Ur-Leistungspflichten Kapazität in den einzelnen Betriebsstufen) ergibt,führt.
- (4) Mindestens zwölf Monate vor dem jährlichen Fahrplanwechsel übermitteln die AG dem EVU ihre Vorstellungen zur Bestellung des Jahresfahrplans (Bestellkonzeption) unter Einschluss etwaiger Änderungsverlangen nach Abs. 2 und Abs. 3. Die notwendigen Angaben zur Bestellkonzeption sind Anlage PLB zu entnehmen. EVU und AG stimmen sich im Anschluss innerhalb eines Monats über die Bestellkonzeption ab, die von den AG als Folge ggf. angepasst wird. Die Pflichten des EVU zur Analyse etwaiger Änderungsverlangen der AG und zur Mitteilung etwaiger Bedenken hiergegen regeln § 17 Abs. 5 und Abs. 9. Soweit die Bestellkonzeption der AG aus Sicht des EVU, vorbehaltlich des Ergebnisses der in den folgenden Absätzen und in § 29 geregelten

weiteren Vorgehensweise, grundsätzlich umsetzbar erscheint, bestätigt das EVU dies den AG.

- (5) Die vorläufige fahrplanjährliche Bestellung durch die AG muss dem EVU mindestens zehneinhalb Monate vor dem jährlichen Fahrplanwechsel, zu dem die Änderung eintreten soll, zugehen.
- (6) Der Betriebsbedarf an Triebzügen zur Umsetzung des Fahrplans der vorläufigen fahrplanjährlichen Bestellung darf nur diejenigen Triebzüge der Fahrzeugliste nach Anlage DOK umfassen, die nach Anlage FZ als Betriebsbedarf zu den jeweiligen Verkehrszeiten für die jeweilige Betriebsstufe vorgesehen sind. Die vorläufige fahrplanjährliche Bestellung darf Fahrten mit einer oder drei Zwei-Wagen-Einheiten nur in dem Umfang vorsehen, wie dies dem EVU unter Einsatz von
- 4 Viertelzüge in der ersten Betriebsstufe
 - 15 Viertelzüge in der zweiten Betriebsstufe und
 - 19 Viertelzüge ab der 3. Betriebsstufe

möglich ist. Eine Inanspruchnahme der darüber hinaus beim EVU vorhandenen Triebzüge (Instandhaltungsreserve) ist ohne Zustimmung des EVU nicht zulässig. § 30 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (7) Stimmt das EVU einer Inanspruchnahme der Instandhaltungsreserve nicht zu, ist es auf Aufforderung der AG zur Beschaffung der für die Umsetzung der Bestellung erforderlichen zusätzlichen Züge oder zur Erhöhung der maximal praktizierten Werkstattkapazitäten verpflichtet. In diesem Fall verlängert sich die Frist nach Abs. 5 auf eine für die Bestellung und Lieferung der zusätzlich benötigten Züge oder die Erhöhung der Werkstattkapazitäten objektiv ausreichenden Vorlaufzeit. Alternativ sind die AG berechtigt, Verkehrsleistungen mit zusätzlichem Fahrzeugbedarf auf der Infrastruktur des vertragsgegenständlichen Verkehrs bei einem anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu bestellen.
- (8) Das EVU erarbeitet auf Basis der vorläufigen fahrplanjährlichen Bestellung die Minutenpläne und die Fahrplanentwürfe als Grundlage für die Infrastrukturanmeldung. Bei der Erarbeitung der Fahrplanentwürfe hat sich das EVU mit anderen Unternehmen im regionalen Schienenpersonennahverkehr (SPNV), insbesondere mit anderen Unternehmen, die auf dem Streckennetz der Berliner S-Bahn Verkehrsleistungen erbringen und auch mit Unternehmen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr abzustimmen. Dabei sind die Anschlüsse gemäß Anlage AG nach Möglichkeit herzustellen. Es nimmt hierzu gemeinsam mit der VBB GmbH an entsprechenden Fahrplankonferenzen sowie eigenständig an Fahrplansystembesprechungen der EIU teil und bereitet diese entsprechend vor und nach. Das EVU unterstützt konstruktiv die ggf. durch die AG organisierte Fahrgastbeteiligung bei der Fahrplanerstellung. Nach Fertigstellung der Fahrplanentwürfe übermittelt das EVU diese den AG.
- (9) Der Ablauf und die Fristen des Bestellverfahrens im Einzelnen sind in der Anlage PLB geregelt. Über auftretende Probleme bei der Erarbeitung der Fahrplanentwürfe oder der Abstimmung der Anschlüsse sind die AG unverzüglich zu informieren.

- (10) Die AG lösen beim EVU auf Grundlage von dessen Fahrplanentwürfen die endgültige fahrplanjährliche Bestellung aus. Wenn das EVU bei der Erarbeitung der Fahrplanentwürfe von den Vorgaben der vorläufigen fahrplanjährlichen Bestellung der AG nach Abs. 5 abweicht, können die AG dies bei dem EVU innerhalb von 4 Wochen nach Zugang bei den AG begründet beanstanden. Das EVU wird auf Grundlage der Beanstandung den Fahrplanentwurf korrigieren und den AG erneut übergeben. Eine Korrektur ist insoweit nicht erforderlich, als das EVU den Nachweis erbringen kann, dass die Vorgaben der AG aus technischen Gründen, die das EVU nicht zu vertreten hat, nicht umsetzbar sind. Sollte aus Sicht der AG auch der korrigierte Entwurf zu beanstanden sein, haben die Vertragspartner über die streitigen Punkte durch Verhandlungen zügig eine Einigung herbeizuführen und den Fahrplan verbindlich zu fixieren. Sofern eine Einigung nicht gelingt, steht den AG – im Rahmen der technischen Möglichkeiten gemäß Satz 4 – das Letztentscheidungsrecht über die endgültige fahrplanjährliche Bestellung zu.
- (11) Nicht von den AG bestellte Verkehrsleistungen auf der Infrastruktur des vertragsgegenständlichen Verkehrs darf das EVU nur mit Zustimmung der AG erbringen. Das EVU darf Dritten die für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen beschafften Züge nur mit Zustimmung der AG überlassen und diese Züge auch selbst nur mit Zustimmung der AG für nicht auf Grundlage dieses Vertrages von den AG bestellte Verkehrsleistungen einsetzen.
- (12) Die Abs. 1 bis 11 gelten auch für das Fahrplanjahr der Betriebsaufnahme.

§ 29 Bestellung der Zugtrassen und Stationshalte

- (1) Das EVU meldet die für die nach § 28 bestellten Verkehrsleistungen notwendigen Zugtrassen und Stationshalte bei den jeweils zuständigen EIU unverzüglich nach der endgültigen fahrplanjährlichen Bestellung durch die AG an. Das EVU stellt den AG die Anmeldung in Kopie zur Verfügung. Die AG behalten sich – unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen – vor, selbst die Anmeldung der Zugtrassen und Stationshalte vorzunehmen. In diesem Fall übernehmen sie gegenüber dem EVU die Haftung für die Qualität der von den EIU erbrachten Leistungen.
- (2) Bei Abweichungen des vorläufigen Netzfahrplanentwurfes der EIU von der Trassenanmeldung bzw. bei Abweichungen der durch die EIU vorläufig geplanten Verkehrshalte von den angemeldeten Verkehrshalten wird das EVU gegenüber den EIU und – sofern beteiligt – gegenüber den anderen anmeldenden Eisenbahnverkehrsunternehmen die mit der Bestellung durch die AG verfolgten Ziele in Verhandlungen vertreten und in seiner Stellungnahme zum Netzfahrplanentwurf an die EIU berücksichtigen. Es macht sich dabei insbesondere das Ziel der AG, die Bestellung vollständig und ohne Abweichungen umzusetzen, zu Eigen und setzt dieses – soweit technisch nicht unmöglich – bei den EIU durch. Vor Aufnahme der Verhandlungen ist der Verhandlungsrahmen mit den AG einvernehmlich abzustimmen. Das EVU beteiligt die AG an den Verhandlungen. Verweigert ein EIU die Beteiligung der AG an den Verhandlungen, ist das EVU verpflichtet, auf Verlangen der AG hiergegen außergerichtlich und gerichtlich vorzugehen. § 27 Abs. 7 Sätze 2 ff. gelten entsprechend. Fordern die AG das EVU nicht zu einem entsprechenden Vorgehen auf oder lässt sich die Beteiligung der AG an den Verhandlungen mit den EIU nicht

durchsetzen, wird das EVU von seiner entsprechenden Verpflichtung frei. In diesem Fall wandelt sich die Pflicht des EVU nach Satz 4 in eine stets aktuelle Pflicht zur Information der AG über den Verhandlungsstand und die Verhandlungsergebnisse. Dies kann z. B. durch Übersendung von Verhandlungsprotokollen oder eigenen Darstellungen geschehen. Sobald sich abzeichnet, dass eine Lösung des Konflikts im Verhandlungsweg nicht erreicht werden kann, hat das EVU die AG darüber zu informieren. Die Information muss unverzüglich und so rechtzeitig und umfassend erfolgen, dass den AG eine angemessene Reaktionszeit und ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Das EVU trifft Entscheidungen in den Verhandlungen nur nach Maßgabe der AG. Ist die Anwendung des Höchstpreisverfahrens nach § 9 Abs. 6 EIBV vorgesehen, sind die AG unverzüglich nach Eingang der Aufforderung des Betreibers der Schienenwege zum Angebot eines Entgeltes hierüber zu informieren; die Abgabe eines Angebotes ist erst nach Zustimmung der AG vorzunehmen.

- (3) Die endgültige fahrplanjährliche Bestellung der AG nach § 28 Abs. 10 wird modifiziert, soweit Trassen oder Verkehrshalte nicht wie benötigt zur Verfügung gestellt werden. Für den Fall, dass das EVU Vorgaben der AG nach dem vorangehenden Absatz missachtet, sind die AG berechtigt, nachträglich Ab- oder Umbestellungen, die im Zusammenhang mit dem entsprechenden Trassenkonflikt stehen, vorzunehmen. In diesem Fall kommen die Fristen des § 28 nicht zur Anwendung. Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt.
- (4) Unverzüglich nach Abschluss der Fahrplanung erstellt das EVU für das jeweilige Fahrplanjahr die Fahrzeugeinsatz- und -umlaufplanung, die Übersicht über den Verkehrsumfang gemäß Dokumentationsvorlage 2i sowie die Zugliste gemäß Dokumentationsvorlage 2j der Anlage DV. Weiterhin ist die Wartezeitvorschrift gemäß Anlage WA im Einvernehmen mit den AG zu aktualisieren.
- (5) Das EVU legt den AG jeweils bis Ende Oktober des Vorjahrs eine Prognose der Infrastrukturnutzungsentgelte für das darauffolgende Kalenderjahr vor. Grundlage hierfür ist der vorgegebene Verkehrsumfang im Fahrplanjahr.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für das Fahrplanjahr der Betriebsaufnahme.

§ 30 Unterjährige Veränderungen des Fahrplans und der Kapazität

- (1) Änderungen der vom EVU geschuldeten Verkehrsleistungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sind im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern auch während eines Fahrplanjahres möglich. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nach den Abs. 2 bis 6 bleiben hiervon unberührt. Umbestellungen von Kapazität durch die AG für das gesamte restliche Fahrplanjahr bedürfen keiner Zustimmung durch das EVU. Der Umbestellung von Kapazität hat das EVU in einer Frist von 40 Tagen nachzukommen.
- (2) Das EVU hat die von ihm zu erbringende Kapazität der bestellten fahrplanmäßigen Fahrten im laufenden Fahrplanjahr zur Befriedigung eines besonderen vorübergehenden Verkehrsbedürfnisses (z. B. bei Sportgroßveranstaltungen, Volksfesten, Konzerten, Messen, Einschränkungen des Verkehrsangebotes im sonstigen SPNV oder im übrigen ÖPNV) ohne Einhaltung der Vorgaben des § 28 und der Anlage PLB nach

Zustimmung durch die AG zu verändern. Das EVU führt einen Veranstaltungskalender mit den ihm bekannten Veranstaltungen. Kenntnis über Veranstaltungen erhält das EVU durch proaktive Auswertung der Medien (Internet, Tageszeitungen, Zeitschriften, Rundfunk), ihm zugänglich gewordene gesonderte Informationen oder durch Anfragen von Veranstaltern. Das EVU überprüft die einzelnen Veranstaltungen auf ein gegebenenfalls bestehendes besonderes Verkehrsbedürfnis. Dabei stimmt es sich auch mit den jeweiligen Veranstaltern ab. Über Einschränkungen des Verkehrsangebotes anderer Verkehrsunternehmen im SPNV oder übrigen ÖPNV informiert sich das EVU proaktiv durch Informationsaustausch mit den anderen Verkehrsunternehmen.

Sofern die Kapazitätserhöhung zur Befriedigung des vorübergehenden besonderen Verkehrsbedürfnisses nicht ausreicht, ist das EVU verpflichtet Sonderfahrpläne mit zusätzlichen Fahrten zu erstellen und diese mit den EIU sowie mit den übrigen Verkehrsunternehmen, die einschlägige Verkehrsleistungen erbringen, abzustimmen. § 28 Abs. 8 Satz 1 gilt entsprechend.

- (3) Die vorgesehenen Kapazitätsänderungen oder Sonderfahrpläne sind den AG spätestens zehn Wochen vor geplanter Umsetzung zur Zustimmung vorzulegen. Ist die Einhaltung der eben genannten Frist dem EVU aus tatsächlichen Gründen unmöglich, kann ausnahmsweise auch eine spätere Vorlage zur Zustimmung erfolgen. Die Vorlage der Sonderfahrpläne muss jedoch unverzüglich nach Erhalt des Sonderfahrplans vom EIU erfolgen.

Erfüllt das EVU seine o. g. Pflichten nicht oder sind die AG der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichen, um das zusätzliche Verkehrsbedürfnis zu befriedigen, oder sind im laufenden Fahrplanjahr zur Befriedigung eines besonderen vorübergehenden Verkehrsbedürfnisses in einem anderen Teilnetz der Berliner S-Bahn in dem anderen Teilnetz nicht ausreichende Kapazitäten verfügbar, sind die AG zur Befriedigung des besonderen vorübergehenden Verkehrsbedürfnisses auch ohne Vorlage der Vorschläge zu Kapazitätsänderungen oder Vorlage der Sonderfahrpläne durch das EVU zur unterjährigen Bestellung von Kapazitätserhöhungen bzw. zusätzlichen Fahrten berechtigt. Diese Berechtigung umfasst auch die Bestellung von Kapazitätserhöhungen bzw. zusätzlichen Fahrten auf den an die Strecken des Teilnetzes Ring angrenzenden Strecken im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 VV, soweit dies nicht dazu führt, dass die vertraglich geschuldeten Fahrplankilometer oder Kapazitäten auf außerhalb des Teilnetzes Ring liegenden Strecken gemeinsam mit etwaigen Zu- und Umbestellungen nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 den Umfang von 10 % gegenüber den aus Anlage BP folgenden Ur-Leistungspflichten für das Kalenderjahr in den jeweiligen Betriebsstufen übersteigen.

Eine Vergütung von zusätzlicher Kapazität oder zusätzlichen Fahrplankilometern erfolgt nur, soweit die AG zugestimmt oder diese bestellt haben. Das EVU wird die Sonderverkehrsleistungen oder Kapazitätserhöhungen erbringen, soweit dies technisch objektiv möglich ist und wenn die AG den von dem EVU vorgeschlagenen Sonderverkehrsleistungen oder Kapazitätserhöhungen acht Wochen vor Beginn des Realisierungszeitraums, spätestens jedoch zwei Wochen nach Vorlage der Planung durch das EVU, zugestimmt oder die Kapazitätserhöhungen bzw. zusätzlichen Fahrten nach Unterabsatz 2 mindestens acht Wochen vor Beginn des Realisierungszeitraums bestellt haben. Dabei ist eine Inanspruchnahme der Instandhaltungsreserve nur insoweit unzulässig, als das EVU nachweist, dass es diese Triebzüge für geplante Instand-

haltungsmaßnahmen benötigt und die Inanspruchnahme der überzähligen Triebzüge durch eine zumutbare Umplanung der Instandhaltung auf der Basis der maximal praktizierten Werkstattkapazitäten nicht ermöglicht werden kann. Zumutbar ist eine solche Umplanung zumindest dann, wenn die Inanspruchnahme der Instandhaltungsreserve nicht mehr als drei Mal in einem Fahrplanjahr praktiziert wird und nicht mehr als 15 Kalendertage pro Fahrplanjahr betroffen sind und soweit nicht an Triebzügen Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen, die regelmäßig mehr als eine Woche dauern. Eine Inanspruchnahme der Instandhaltungsreserve ist des Weiteren unzulässig, soweit das EVU nachweist, dass es Triebzüge für die außerplanmäßige Instandhaltung benötigt und es diesen Umstand nicht zu vertreten hat.

Soweit die AG aus eigener Veranlassung Sonderverkehrsleistungen oder Kapazitätserhöhungen bestellen und dabei die o. g. Bestellfrist von acht Wochen nicht eingehalten wird, können sich die Vertragspartner einvernehmlich auf die Durchführung dieser Sonderverkehrsleistungen oder Kapazitätserhöhungen verständigen.

Die Sonderfahrpläne bzw. die Erhöhung der Kapazität verändern die vom EVU geschuldeten Verkehrsleistungen nach Zustimmung oder Bestellung der AG. Sofern das EVU erkennt, dass ein besonderes Verkehrsbedürfnis im Sinne des Satzes 1 zwar besteht, dieses aber aus objektiven technischen Gründen vom EVU nicht oder nicht ausreichend erfüllbar ist, hat es dies den AG ebenfalls spätestens zehn Wochen vor dem Zeitpunkt der erforderlichen Zusatzleistungen mitzuteilen bzw. unverzüglich, sofern eine Mitteilung unter Einhaltung der soeben genannten Frist aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

- (4) Das EVU ist darüber hinaus verpflichtet, kurzfristig auftretende, befristete Nachfragespitzen auf Aufforderung durch die AG durch eine Erhöhung der auf den einzelnen fahrplanmäßigen Fahrten zu erbringenden Kapazität oder durch zusätzliche Zugfahrten zu befriedigen, soweit dies objektiv möglich ist. Eine Nachfragespitze im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn eine durchschnittliche Belegung einzelner fahrplanmäßiger Fahrten von mehr als 2 Personen pro m² (verfügbare Stehplätze) bei rechnerisch vollständiger Belegung der Sitzplätze festgestellt wird oder zu erwarten ist. § 28 Abs. 10 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei kurzfristig auftretender verkehrlicher Notwendigkeit kann das EVU auch aus eigenem Antrieb täglich seine Verkehrsleistungen um maximal 5 % der am jeweiligen Tag geschuldeten Viertelzugkilometer, in Summe über das Jahr jedoch nicht mehr als 0,5 % der jährlich geschuldeten Viertelzugkilometer, erhöhen oder verringern, sofern dies den AG zuvor mit Begründung angezeigt wurde und soweit diese nicht widersprechen. Ein Widerspruch der AG wirkt für die Zeit ab dem Widerspruch.
- (5) Von dem Jahresfahrplan nach § 28 kann ohne Einhaltung der Vorgaben des § 28 und der Anlage PLB abgewichen werden, wenn aufgrund von Bauarbeiten an der Eisenbahninfrastruktur oder anderen infrastrukturellen Einschränkungen eine Durchführung des bestellten Jahresfahrplans nicht möglich ist oder in diesen Fällen ein geänderter Fahrplan eine bessere Bedienung der Verkehrsnachfrage erwarten lässt. Das EVU stellt unverzüglich nach Kenntnis der infrastrukturellen Einschränkungen nach Maßgabe der Anlage SEV ein Ersatzkonzept einschließlich eines Baustellenfahrplankonzeptes auf, übergibt das Baustellenfahrplankonzept als Grundlage für die Erstellung des Baustellenfahrplans an den Infrastrukturbetreiber und erbringt den nach Anlage SEV und dem ggf. erstellten Ersatzkonzept geschuldeten Ersatzverkehr. Das Ersatz-

konzept einschließlich des Baustellenfahrplans verändert für den Gültigkeitszeitraum die vom EVU geschuldeten Verkehrsleistungen. Das Ersatzkonzept kann auch vorsehen, dass Linien durch Linien anderer S-Bahn-Teilnetze ganz oder teilweise bedient werden, oder Linien von mehreren EVU bedient werden.

- (6) Kann das EVU die ihm obliegenden Verkehrsleistungen über eine Periode von mehr als einer Woche nur grob unvollständig erbringen, weil es zu wenig Fahrpersonal oder Zugeinheiten einsetzen kann, ist es unverzüglich nach Kenntnis des Sachverhalts zur Erstellung, Abstimmung und Durchführung eines Abweichungsfahrplans sowie bei zur Erfüllung der Nachfrage bestehender verkehrlicher Notwendigkeit eines Konzeptes für ergänzende Verkehrsangebote durch andere Verkehrsträger des SPNV oder üÖPNV und zur Bestellung dieser Verkehrsangebote bei den anderen Verkehrsträgern auf seine Kosten verpflichtet. Für das Konzept für ergänzende Verkehrsangebote gelten die Bestimmungen der Anlage SEV für Ersatzkonzepte entsprechend. Bei der Erstellung des Abweichungsfahrplans ist vom EVU vorzuschlagen, welche Fahrplanfahrten nicht erbracht werden und mit welcher Kapazität die durchzuführenden Fahrplanfahrten ausgestattet werden.

Der Abweichungsfahrplan muss so ausgestaltet werden, dass das Interesse der Fahrgäste an pünktlicher und zuverlässiger Durchführung der Verkehrsleistungen mit Hilfe des vorhandenen Fahrpersonals bzw. der vorhandenen Zugeinheiten soweit wie möglich befriedigt wird. Für die den Abweichungsfahrplan ergänzenden Verkehrsangebote gelten die Vorgaben der Anlage SEV für Ersatzverkehre bei vorhersehbaren Betriebseinschränkungen.

Der Abweichungsfahrplan und die ergänzenden Verkehrsangebote sind gegenüber den Fahrgästen zu kommunizieren.

Die AG sind vom EVU unverzüglich über den Inhalt des Abweichungsfahrplans und der ergänzenden Verkehrsangebote sowie deren geplante Gültigkeitsdauer zu informieren.

Das EVU muss mit dem Abweichungsfahrplan eine detaillierte und verbindliche Planung vorlegen, wie und zu welchen Terminen das ursprünglich bestellte Fahrplanangebot einschließlich der erforderlichen Kapazitäten wieder aufgenommen werden soll (Hochlaufstufe).

Die AG können Anpassungen des Abweichungsfahrplans oder der Hochlaufstufe verlangen, soweit deren Umsetzung dem EVU aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht unmöglich ist. Bis zu einem entsprechenden Verlangen führt das EVU die Verkehrsleistungen auf Basis des von ihm vorgeschlagenen Abweichungsfahrplans durch. Abweichungsfahrpläne und Hochlaufstufen oder Teile, die entgegen dem Verlangen der AG auf Anpassung durchgeführt wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Verlangens an das EVU zuzüglich einer Reaktions- und Umsetzungsfrist von einer Woche als nicht erbracht.

Der Abweichungsfahrplan ändert nicht das Volumen der geschuldeten Zugkilometer und Viertelzugkilometer. Ausfälle von Fahrplanfahrten und Kapazität werden also auch im Fall der Erbringung der Verkehrsleistungen gemäß einem Abweichungsfahrplan weiterhin im Vergleich zum bestellten Jahres-, Baustellen- oder Sonderfahrplan ermittelt.

§ 31 Qualität der Verkehrsleistungen

- (1) Das EVU wird bei der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Verkehrsleistungen eine kontinuierlich hohe Qualität gewährleisten, die den Ansprüchen eines attraktiven fahrgastorientierten SPNV genügt. Dabei setzt das EVU die in den Fahrzeugen vorhandene Technik entsprechend der jeweils vorgesehenen Funktionalitäten und den aktuellen Verkehrsanforderungen, soweit vorhanden unter Einhaltung der spezifischen vertraglichen Anforderungen und orientiert an den Fahrgastbedürfnissen, ein (z. B. Beleuchtung in den Triebzügen gemäß den Anforderungen nach Anhang T ID 99 und ID 103). Zur dauerhaften Sicherung der geforderten hohen Qualität richtet das EVU ein Qualitätsmanagementsystem ein. Über auftretende, nicht unerhebliche Qualitätsprobleme berichtet das EVU den AG unaufgefordert. Das EVU arbeitet bei der Qualität der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen, deren Weiterentwicklung sowie bei der Beseitigung von Leistungsmängeln mit den AG konstruktiv und proaktiv zusammen, um die Ziele des Vertrages zu erreichen, insbesondere die Orientierung an den Bedürfnissen der Fahrgäste und die Steigerung der Nachfrage nach den vertragsgegenständlichen Leistungen.
- (2) Die Qualität der vertraglich geschuldeten Verkehrsleistungen betrifft insbesondere die nachfolgenden Merkmale:
 - Fahrzeugverfügbarkeit
 - Zuverlässigkeit
 - Pünktlichkeit
 - Kapazität
 - Anschlussplanung und -sicherung
 - Sauberkeit
 - Servicequalität, Klimatisierung
 - Fahrgastinformation

Die zu erbringende Qualität ist für die einzelnen Qualitätsmerkmale in den nachfolgenden Absätzen beschrieben. Die so definierte Leistungspflicht gilt unabhängig davon, dass zum Zwecke der Berechnung von Abzügen wegen nicht vertragsgerechter Leistung gemäß Unterabschnitt 4.3 dieses Vertrages ein teilweise niedriger definiertes Qualitätsniveau zur Anwendung kommt.

- (3) Das EVU gewährleistet die gemäß § 25 geschuldete Fahrzeugverfügbarkeit. Ein Fahrzeug gilt als nicht verfügbar, wenn es nicht im Fahrgastverkehr eingesetzt werden kann oder darf. Kann ein Fahrzeug zwar eingesetzt werden, weist es aber Mängel auf, gilt es als teilweise nicht verfügbar. Die Konsequenzen unzureichender Fahrzeugverfügbarkeit für den Zuschuss des EVU sind in § 43 geregelt.
- (4) Das EVU gewährleistet die Zuverlässigkeit der vertraglich geschuldeten Verkehrsleistungen, indem es den Ausfall von Fahrplanfahrten vermeidet. Die Definition, wann eine Fahrplanfahrt als ausgefallen gilt, und die Konsequenzen ausgefallener Fahrplanfahrten für den Zuschuss des EVU sind in § 42 geregelt.

- (5) Das EVU gewährleistet die Pünktlichkeit der vertraglich geschuldeten Verkehrsleistungen. Als unpünktlich gelten Fahrten, wenn sie um mehr als 59 Sekunden nach den fahrplanmäßigen Ankunfts- und Abfahrtszeiten gemäß Jahres-, Sonder-, Baustellen- oder Abweichungsfahrplan an einer Station eintreffen bzw. abfahren. Messzeitpunkt für die Pünktlichkeit ist bei Ankunft die Freigabe der Türen und bei Abfahrt das Ende der Türfreigabe. Die Mindestdauer zwischen der Ankunft und der Freigabe der Türen („Türfreigabezeit“) sowie die Mindestdauer zwischen dem Ende der Türfreigabe und der Abfahrt („Türschließzeit“) sind vom EVU einmalig pauschal festzulegen. Für die Feststellung der Ankunftszeit wird die Türfreigabezeit von dem gemessenen Zeitpunkt der Türfreigabe abgezogen. Für die Feststellung der Abfahrtszeit wird die Türschließzeit zu dem gemessenen Zeitpunkt des Endes der Türfreigabe hinzuaddiert. Die Konsequenzen unpünktlicher Fahrten für den Zuschuss des EVU sind in § 45 geregelt.
- (6) Das EVU gewährleistet bei der Durchführung der Fahrplanfahrten die vereinbarte Kapazität, reagiert auf einen vorübergehenden Kapazitätsmehrbedarf entsprechend den vertraglichen Regelungen für unterjährige Fahrplanänderungen und weist im Übrigen die AG auf den Bedarf zur Ausweitung von Kapazität sowie der Möglichkeit zur Einschränkung der Kapazität im Rahmen der Fahrplanbestellung hin. Die Konsequenzen einer Nichteinhaltung der vereinbarten Kapazität für den Zuschuss des EVU sind in § 44 geregelt.
- (7) Das EVU gewährleistet, dass relevante Anschlussbeziehungen im SPNV und anzustrebende Verknüpfungen mit dem übrigen ÖPNV gemäß Anlage BP und Anlage AG in der Anschlussplanung berücksichtigt und entsprechend den vertraglichen Regelungen zur Fahrplanung umgesetzt werden. Das EVU wirkt in Wahrnehmung seiner Initiativpflicht auf die EIU und andere Verkehrsunternehmen ein, dass die zu sichernden Anschlüsse eingehalten werden.
- (8) Die in der Anlage WA angegebenen Wartezeiten sind einzuhalten. Das EVU gewährleistet technisch und organisatorisch eine verkehrsunternehmensübergreifende Kommunikation zur Anschlusssicherung und Fahrgastinformation auf Grundlage von Ist-Fahrplandaten. Das EVU erklärt seine Bereitschaft, auf Anforderung der VBB GmbH mit den im Bediengebiet vorhandenen und künftig geschaffenen lokalen RBL-Systemen oder zentralen Anschlussmanagementsystemen unentgeltlich zu kooperieren und Daten auszutauschen sowie die unentgeltliche Datenversorgung des Fahrplanauskunftssystems der VBB GmbH mit Echtzeitdaten sicherzustellen. Die technischen Anforderungen sind in Anhang T Abschnitt 7.2 beschrieben.
- (9) Das EVU ist dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge einschließlich der ggf. im Ersatzverkehr eingesetzten Fahrzeuge, in ihrem Gesamtbild einen gepflegten Eindruck vermitteln und ein von der Allgemeinheit anerkanntes und zufrieden stellendes Niveau der Sauberkeit realisiert wird. Das EVU gewährleistet dazu die Durchführung der nach Anlage SAU erforderlichen Maßnahmen. Das EVU ergreift zudem vorbeugende Maßnahmen (z. B. Verwendung vandalismusresistenter Materialien, gezielter Einsatz von Service- und Sicherheitspersonal), um Verschmutzungen und Beschädigungen durch Vandalismus soweit wie möglich zu verhindern. Unbeschadet dessen können die AG jederzeit Veränderungen der vom EVU geschuldeten Reinigungsleistungen verlangen. Geschieht dies, finden die Regelungen des § 17 Abs. 4 bis 11 entsprechende Anwendung.

- (10) Das EVU gewährleistet, dass die von ihm angebotenen Leistungen hinsichtlich der Servicequalität einschließlich der Fahrgastinformation so gestaltet werden, dass deren Mängelfreiheit und die Weiterentwicklung der Qualität gegeben sind (Fahrgastorientierung). Das EVU orientiert die Leistungserfüllung und die Kommunikation aktiv an den Erwartungen und Bedürfnissen der (aktuellen und potenziellen) Fahrgäste. Das EVU orientiert seine Leistungserfüllung aktiv darauf, am Fahrgastmarkt Erfolg zu haben.

§ 32 Qualitätsanforderungen Umwelt

- (1) Produkte, deren Inverkehrbringen oder Verwendung nach den Vorschriften des europäischen Gemeinschaftsrechts oder des deutschen Rechts aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes unzulässig sind, dürfen nicht zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gezielt angeschafft werden. Weiterhin dürfen für die Herstellung der nach § 8 zu beschaffenden Fahrzeuge keine Produkte eingesetzt werden, die den Einschränkungen der IDs 20, 21 und 22 des Anhangs T unterliegen.
- (2) Das EVU muss mit seinem Stromlieferanten einen Vertrag abschließen, nach dem der elektrische Strom, der für die Auftragsdurchführung benötigt wird, überwiegend aus erneuerbaren Energien stammt und kein Anteil dieses Stroms aus atomarer Erzeugung stammen darf. In Bezug auf die durch den Stromlieferanten vom Übertragungsnetzbetreiber in Graustromqualität abzunehmende Regel- und Ausgleichsenergie hat das EVU den Stromlieferanten vertraglich zu verpflichten, eine äquivalente Menge Strom zu liefern, die nicht aus atomarer Erzeugung stammt.
- (3) Das EVU gewährleistet eine Geräuschbegrenzung des S-Bahn-Systems insoweit, als die Triebzüge im Betrieb die in Anhang T Abschnitt 1.7 als Mindestanforderungen festgelegten Geräuschstandards und die ggf. durch das Angebot des EVU modifizierten Pegelhöchstwerte an Lärmemissionen einhalten und die Pegelhöchstwerte wenn möglich unterschreiten. Die Konsequenzen von Überschreitungen der Pegelhöchstwerte für den Zuschuss des EVU sind in § 46 geregelt.

§ 33 Marketing, Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Hinsichtlich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verpflichten sich beide Vertragspartner zu einer an der Umsetzung der Vertragsziele orientierten vertrauensvollen Zusammenarbeit. Langfristig geplante Maßnahmen werden in regelmäßigen Treffen der Vertragspartner abgestimmt. Über kurzfristig umzusetzende Maßnahmen sowie bei Abweichungen von den langfristig geplanten Maßnahmen wird sich das EVU mit den AG möglichst frühzeitig abstimmen und diese in jedem Fall vorab informieren.
- (2) Das EVU ist für die Vermarktung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen durch geeignete kommunikative Instrumente und Maßnahmen der Fahrgastgewinnung und Kundenbindung (Marketing) verantwortlich. Dabei gilt:
1. Maßnahmen des linien- bzw. teilnetzspezifischen Marketings müssen in ihrer angestrebten Wirkung mit den Marketingmaßnahmen für das System der Berliner S-Bahn in seiner Gesamtheit sowie für das Marketing auf Ebene des Verbundes (Verbundmarketing) passfähig sein.

2. Abweichungen von den Vorgaben gemäß Anlage FGI a sind nur gestattet, wenn eine Umsetzung nach den Verträgen mit den Infrastrukturbetreibern nicht möglich ist. Das EVU ist verpflichtet, die AG über entsprechende Abweichungen und seine Bemühungen zur Umsetzung der Vorgaben zu informieren.
- (3) Zur Umsetzung und Fortschreibung des vom EVU gemäß Anhang K zu erstellenden Marketingkonzeptes hat das EVU einen jährlichen Marketingplan in Abstimmung mit der VBB GmbH zu erarbeiten. Vorgaben zu den Inhalten des Marketingplanes sowie zu Verfahrensschritten der verbindlichen Festlegung der Planinhalte enthält Anhang K. Einzelheiten zur Umsetzung des Marketingplanes sind zwischen EVU und AG abzustimmen; soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheiden die AG. Das EVU hat bei der Durchführung von Marketingmaßnahmen oder Marketingprozessen auch im Übrigen Weisungen der AG Folge zu leisten.
- (4) Dem Marketingplan muss ein detaillierter Budgetplan beiliegen. Das EVU hat im Budgetplan zum Marketingplan ab Inkrafttreten der dritten Betriebsstufe jährlich Mittel in Höhe von mindestens 850.000 Euro (Preisstand 2015; Fortschreibung mit 2 % p. a. ab 2016) für das jeweilige Jahr für Maßnahmen des Verbundmarketings, des Marketings für das System S-Bahn und das linien- und teilnetzspezifische Marketing zu verwenden. Bis zum Inkrafttreten der dritten Betriebsstufe sind dafür jährlich Mittel in Höhe von pauschal 100.000 € pro Jahr zu verwenden. Der Marketingplan wird mit Zustimmung der AG zum vorgelegten Entwurf verbindlich und ist vom EVU im betreffenden Jahr umzusetzen. Abweichungen vom verbindlichen Marketingplan bedürfen der Zustimmung der AG. Maßnahmen des EVU, die keine Zustimmung der AG erhalten haben, dürfen nicht über den Budgetplan finanziert werden. Zum 31. März des in Bezug auf das plangegenständliche Jahr folgenden Jahres ist vom EVU nachzuweisen, dass und inwieweit die Maßnahmen des Marketingplans umgesetzt wurden und der Budgetplan eingehalten wurde. Nicht verausgabte Mittel werden in das Folgejahr übertragen und dort zusätzlich verausgabt, soweit die AG nichts anderes festlegen. Im bzw. bis zum letzten Vertragsjahr nicht verausgabte Mittel sind den AG zu erstatten oder werden von diesen mit Zahlungsansprüchen des EVU verrechnet. Verursachen Weisungen der AG beim EVU über das jährliche Marketingbudget hinausgehende Kosten, werden diese von den AG gegen Nachweis erstattet. § 17 Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.
- (5) Das EVU ist verpflichtet, den AG alle für das Marketing erstellten Medien rechtzeitig vor Veröffentlichung zur Prüfung vorzulegen. Den AG werden Belegexemplare aller Medien zur Verfügung gestellt.
- (6) Die AG können redaktionelle Beiträge in allen verbundrelevanten und für die Vermarktung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen relevanten Medien des EVU platzieren (z. B. in Fahrgastmagazinen und anderen Printprodukten, elektronischen Medien). Die Platzierungen werden im Rahmen des jährlichen Marketingplanes abgestimmt.
- (7) Das EVU vertreibt Informationsprodukte und -medien der AG (z. B. Printprodukte und Plakate zu aktuellen Tarifinformationen, Printprodukte und Plakate der Fahrgastinformation) unentgeltlich aktiv über seine Vertriebswege (z. B. Fahrzeuge, Event/Promotion). Dies erfolgt über die Bereitstellung geeigneter Werbeflächen durch das EVU.

- (8) Die AG können dazu maximal 10 % der dem EVU auf Basis der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung stehenden gesamten Werbe- und Informationsflächen (z. B. in Printmedien, elektronischen Medien, Plakaträumen in Zügen, Werbeflächen auf Bahnsteigen, Eventbereich) unentgeltlich nutzen. Einzelheiten werden in den jährlichen Marketingplänen geregelt. Die Nutzung weiterer Flächen durch die AG kann zu üblichen Vergütungen vorgesehen werden.
- (9) Es ist dem EVU gestattet, die dem EVU auf Basis der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung stehenden Werbeflächen entsprechend den folgenden Festlegungen kommerziell zu nutzen:
- Es ist dem EVU untersagt, Werbung in den Fahrzeugen anzubringen, die aufgrund ihrer Platzierung als störend empfunden wird (z. B. Groß- und Ganzflächenwerbung) oder die die Wahrnehmbarkeit der Fahrgastinformationen beeinträchtigt. Unzulässig sind das Überkleben der Tür- oder Fensterflächen sowie Werbung an den Fahrzeugaußenflächen.
 - Werbung innerhalb des Fahrzeuges über das zum Datum der Ausgabe der Vergabeunterlagen für das verbindliche Angebot übliche Maß in den S-Bahn-Fahrzeugen der Baureihe 481 und 482 hinaus ist unzulässig.
 - Akustische Werbung in den Fahrzeugen sowie Werbung auf den für die Fahrgastinformation vorgesehenen Flachbildschirmen ist unzulässig.
 - Eine Werbung, die mit dem weltanschaulichen und religiösen Neutralitätsgebot der öffentlichen Hand als unvereinbar erscheint, ist unzulässig.
 - Unzulässig ist gleichermaßen eine gegen die guten Sitten verstoßende Werbung, die in der Öffentlichkeit und von den Fahrgästen als anstößig empfunden wird.
- (10) Die AG sind berechtigt, die Marken und sonstigen geschützten Zeichen des EVU, die von diesem für diesen Auftrag vorgesehen sind, im Rahmen eigener Marketingaktivitäten zu verwenden.

§ 34 Fahrgastinformation

- (1) Das EVU schuldet eine Fahrgastinformation im Regel- und Störfall. Es schuldet darüber hinaus auch die Lieferung von Fahrplandaten an die Fahrplanauskunftssysteme der AG (Soll-Daten und Echtzeitdaten). Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen, aus der Anlage FGI sowie aus Anhang T, Abschnitt 7.
- (2) Zusätzlich zu den eigenen Aufwendungen für die Fahrgastinformation nach den Vorgaben der Anlagen FGI, FGI a, SEV sowie der Anhänge T und K setzt das EVU ab dem Jahr, das auf das Jahr mit der letzten Betriebsaufnahmestufe folgt, Mittel in Höhe von 0,15 % der jährlichen Grundvergütung für Aufwände externer Dienstleister der VBB GmbH für die Anpassung und Versorgung der zentralen Auskunftsmedien des VBB (Solldatenmanagement [ISA, Hafas, IVU.pool], Echtzeitdatenmanagement für VBB-Fahrgastinfo [VDV 454] und VBB-Sternpunkt [VDV 453]) und zentrale Printprodukte nach jeweils gesonderter Vorgabe durch die VBB GmbH ein. In den vorherigen Jahren der sukzessiven Betriebsaufnahme sind pro Jahr je 100.000 € sowie zusätzlich je Betriebsaufnahmestufe pauschal 125.000 € vorzusehen. Nicht verausgabte Mittel müssen in das Folgejahr übertragen werden, soweit nicht auf Vorgabe oder in

Abstimmung mit den AG etwas anderes festgelegt wird. Im bzw. bis zum letzten Vertragsjahr nicht verausgabte Mittel sind den AG zu erstatten oder werden von diesen mit Zahlungsansprüchen des EVU verrechnet.

- (3) Das EVU schreibt basierend auf Anlage FGI das Konzept Fahrgastinformation jährlich fort und stimmt dies mit den AG ab. Es hält dabei die Vorgaben gemäß Anhang K ein.
- (4) Das EVU wendet das Konzept Fahrgastinformation in der jeweils aktuellen Fassung an.
- (5) Das EVU hat den AG gemäß Anlage DOK bzgl. fehlender und fehlerhafter Daten für die Fahrgastinformation Bericht zu erstatten.

§ 35 Beschwerdemanagement und Fahrgastrechte

- (1) Im Sinne eines serviceorientierten Dienstleisters muss das EVU einen proaktiven und fahrgastorientierten Umgang mit seinen Fahrgästen pflegen. Das EVU ist verpflichtet, auf die Geltendmachung von Ansprüchen und auf Beschwerden von Fahrgästen möglichst zügig, unbürokratisch und - soweit möglich – kulant zu reagieren. Nähere Einzelheiten sind in den folgenden Absätzen geregelt.
- (2) Alle Anträge und Beschwerden von Fahrgästen müssen vom EVU während der Betriebszeiten der Verkehrsleistungen mindestens per E-Mail, Telefon und Fax entgegen genommen werden und innerhalb einer Frist von 10 Werktagen beantwortet werden. Als erster Werktag gilt der auf den Eingang der Beschwerde folgende Werktag. Ist eine Beantwortung ausnahmsweise nicht innerhalb dieser Frist möglich, erfolgt eine Zwischenmitteilung an den Fahrgast innerhalb dieser Frist.

Der Fahrgast soll erkennen, dass sein Anliegen ernst genommen wird. Das EVU stellt daher sicher, dass

- eine kompetente Ansprechperson erreichbar ist
- eine rasche verständliche Antwort gegeben und ggf. Abhilfe geschaffen wird und
- eine systematische Auswertung des Anliegens des Fahrgastes erfolgt.

Anträge oder Beschwerden, die dem EVU über die AG oder einen von den AG beauftragten Dritten zugeleitet werden, sind in entsprechender Weise zu behandeln. Die Kontaktdaten der Beschwerdestelle sind auf den Bahnhöfen, in den Fahrzeugen, in den Printmedien und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

- (3) Das EVU wendet mindestens die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Regionalverkehr (nachfolgend: VO 1371/2007) sowie nationale Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr in den jeweils geltenden Fassungen uneingeschränkt über die gesamte Laufzeit des Vertrages, in der das EVU zur Erbringung von Verkehrsleistungen verpflichtet ist, an.
- (4) In Ausgestaltung von Art. 27 VO 1371/2007 hat das EVU mit Dritten, die die Funktion einer unternehmensneutralen Schlichtungsstelle wahrnehmen, kooperativ zusammen-

zuarbeiten und sich an den Schlichtungsverfahren zu beteiligen. Zurzeit ist dies die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. (www.soep-online.de).

- (5) Darüber hinaus übernimmt das EVU die Haftung für die Verschmutzung von Kleidungsstücken des Fahrgastes aufgrund verschmutzter Fahrzeuge („Sauberkeitsgarantie“). Das EVU hat die Reinigungskosten zu übernehmen. Der Fahrgast ist für den entstandenen Schaden nachweislichpflichtig.
- (6) Das EVU wirkt aktiv an der Erarbeitung und Weiterentwicklung von unternehmensübergreifenden, verbundweit einheitlichen Fahrgastrechten der im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen mit und wendet diese an.
- (7) Das EVU übernimmt gegenüber seinen Fahrgästen eine Haftung für Verspätung und Ausfall von Verkehrsleistungen („Pünktlichkeitsgarantie“). Die „Pünktlichkeitsgarantie“ muss die Vorgaben der in Abs. 3 angesprochenen Regelungen einhalten sowie dem VBB-Tarif und mindestens dem folgenden Grundsatz entsprechen: Die Garantie berechtigt den Fahrgast zur Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen, sofern aufgrund der Verspätung der einzelnen Fahrt mit dem EVU mindestens eine 20-minütige Fahrzeitverlängerung durch Ankunftsverspätungen oder in Folge von Anschlussverlusten (oder Ausfall) am Fahrtziel vorliegt und keine zumutbare Fahrtalternative mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln vorlag. Dem Fahrgast ist als Entschädigung ein pauschaler Erstattungsbetrag in Höhe von 1,50 € je genutztem VBB-Fahrausweis zu zahlen. Bei Fahrausweisen, die einen Tag oder länger gelten oder bei vergleichbaren Fahrausweisen nach VBB-Tarif, hat der Fahrgast für jeden unter die genannten Voraussetzungen fallenden Verspätungsfall einen Anspruch auf den pauschalen Erstattungsbetrag, maximal aber nicht auf mehr als 50 % des für den jeweiligen Fahrausweis gezahlten Fahrpreises.
- (8) Das EVU ist – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – berechtigt, gegenüber dem Fahrgast Verfallsfristen für die Geltendmachung seiner Ansprüche zu regeln. Die Verfallsfrist darf nicht unterhalb eines Monats nach Eintreten des Garantiefalls liegen.
- (9) Die Regelungen nach Absatz 7 treten erst nach besonderer Anweisung durch die AG in Kraft. Die dem EVU hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten werden von den AG erstattet. Die Regelungen des § 17 Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend.
- (10) Bei unterschiedlichen auf denselben Sachverhalt anwendbaren Regelungen zu Fahrgastrechten kann der Fahrgast die für ihn günstigste wählen. Die gleichzeitige Inanspruchnahme unterschiedlicher Anspruchsnormen ist ausgeschlossen. Formulare zur Geltendmachung von Fahrgastrechten sind den Fahrgästen durch das EVU – auch im Internet – bereitzustellen. Auf Anlage SI wird verwiesen. Der AG kann das Layout dieser Formulare vorgeben.
- (11) Anträge zur Geltendmachung von Fahrgastrechten im Hinblick auf den Vertrieb der Fahrausweise sind vom EVU entgegenzunehmen und an den Abrechnenden gemäß § 21 Abs. 2 zur Bearbeitung unverzüglich weiter zu leiten. Die Datenerfassung sowie der notwendige Datenaustausch erfolgen elektronisch. In Gegenrichtung stellt das EVU den AG die erforderlichen Formulare zur Verfügung, damit an personalbesetzten Vertriebsstellen Anträge zur Geltendmachung von Fahrgastrechten und der o. g.

Fahrgastgarantien auch außerhalb des Vertriebes gestellt und an das EVU elektronisch weitergeleitet werden können.

- (12) Das EVU pflegt laufend eine Dokumentation von Fahrgastanliegen (Anfragen, Beschwerden, Hinweise, Lob) sowie der Anträge im Rahmen der o. g. Kundengarantien und der Fahrgastrechte. Auf Anlage DOK wird verwiesen.

§ 36 Sicherheit, Service, Fahrausweiskontrollen

- (1) Die Instandhaltung und der Betrieb der Klimatisierungsanlagen der Fahrgasträume müssen einen bequemen Aufenthalt der Fahrgäste im Einklang mit der DIN EN 14750-1 sicherstellen. Das EVU ist für den Kundenservice verantwortlich. Der Begriff Kundenservice umfasst die Aktivitäten des EVU zur Betreuung und Information der Fahrgäste im Zusammenhang mit der angebotenen Beförderungsleistung. Der Kundenservice des EVU muss darauf ausgerichtet sein, das ÖPNV-Angebot für die Fahrgäste attraktiv, bequem und einfach zu gestalten und Neukunden zu gewinnen. Bei der Neugestaltung von Angeboten im ÖPNV ist unter Gewährleistung der Regelungen der VO 1371/2007 auf die Belange der mobilitätseingeschränkten Personen Rücksicht zu nehmen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den folgenden Absätzen sowie aus den Vorgaben der Anlage SI.
- (2) Die Sicherung des Erhalts der Beförderungsentgelte durch die Kontrolle von Fahrausweisen ist Aufgabe des EVU. Das EVU führt die Fahrausweiskontrollen gemäß den geltenden Beförderungsbedingungen durch. Weiterführend wird auf die Anlage SI verwiesen. Anforderungen an die Sichtprüfung von Fahrausweisen sowie die Fahrausweiskontrolltechnik ergeben sich aus den Anlagen FKT, FKT a und FKT b.
- (3) Es ist Aufgabe des EVU, für die objektive und subjektive Sicherheit der Fahrgäste in den von ihm zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen betriebenen Fahrzeugen und Anlagen zu sorgen. Dies geschieht durch präventive Maßnahmen zur Vermeidung tatsächlicher Kriminalität (strafrechtliche Tatbestände) gegen Fahrgäste und Unternehmenspersonal sowie betriebliche Anlagen sowie durch Maßnahmen zur Stärkung des Wohlbefindens und Sicherheitsgefühls der Fahrgäste. Das EVU ist dafür verantwortlich, dass die Fahrgäste grundsätzlich kein Gefühl der Hilflosigkeit und der Handlungsunfähigkeit in den Zügen der vertragsgegenständlichen Leistungen haben. Alle Sachbeschädigungen mit einem ermittelbaren Täter sind vom EVU zur Anzeige zu bringen. Bei unbekanntem Täter ist ab einem Schaden von 100,- € sowie bei Begleitdelikten (z. B. Diebstahl, Urkundenfälschung) grundsätzlich Strafanzeige/-antrag zu stellen.
- (4) Das EVU hat Sicherheits-, Service- und Kontrollpersonal einzusetzen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage SI sowie auf das vom EVU nach den Vorgaben des Anhangs K, Abschnitt B, Punkt 8 zu erarbeitende Sicherheitskonzept verwiesen. Das Konzept muss mindestens den Vorgaben der Anlage SI entsprechen.
- (5) Die Fahrzeuge müssen über Serviceeinrichtungen sowie über technische Komponenten zur Gewährleistung der Sicherheit verfügen. Für Einzelheiten wird auf Anhang T und Anlage SI verwiesen.

- (6) Die Sicherheitsmaßnahmen des EVU sind an der objektiven Sicherheitslage und an den Bedürfnissen der Fahrgäste (subjektive Sicherheit) auszurichten. Sie müssen die Vorgaben der Anlage SI umsetzen und im Einklang mit dem Sicherheitskonzept stehen. Die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen des EVU im Bereich der Kommunikation, bedarf der Zustimmung der AG.
- (7) Das EVU bemüht sich aktiv um den Abschluss von Sicherheitspartnerschaften entsprechend der gesellschaftlichen und regionalen Entwicklung, insbesondere mit den EIU, anderen Verkehrsunternehmen, der Bundespolizei und den Landespolizeien sowie mit der Feuerwehr zur Gewährleistung der Sicherheit im täglichen Betrieb, bei Großveranstaltungen, bei unvorhersehbaren Großereignissen (Katastrophen, Demonstrationen u. a.) sowie bei Präventionsmaßnahmen.
- (8) Bei Großveranstaltungen, deren verkehrliche Bewältigung besondere Anforderungen an die Gewährleistung der objektiven und subjektiven Sicherheit stellt (z. B. Fußballspiele der 1. und 2. Bundesliga, der 3. Liga, dem „Berlin-Marathon“, dem „Baumblütenfest“ in Werder (Havel), 1.-Mai-Demonstration, „Karneval der Kulturen“), sind in Zusammenarbeit mit den anderen Verkehrsunternehmen im Vorfeld gemeinsam mit den Organisatoren, der Bundespolizei und den Landespolizeien Einsatzkonzepte abzustimmen, die eine objektive und subjektive Sicherheit der Fahrgäste und den Einsatz von Sicherheitspersonal im Rahmen des nach Anlage SI geschuldeten Stundenumfangs sicherstellen.
- (9) Eine zentrale Kontaktperson für Sicherheit beim EVU ist gegenüber den AG zu benennen.
- (10) Soweit das EVU im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitskonzeptes eine Änderung der Einsatzzeiträume sowie der Art oder des Umfangs des Einsatzes von Sicherheits- und Servicepersonal vorsieht, ist eine Zustimmung der AG einzuholen. Diese kann auch unter einer Bedingung oder mit der Vorgabe einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
- (11) Das EVU hat den AG gemäß Anlage DOK Bericht zu erstatten.

Unterabschnitt 4.2 Vergütung

§ 37 Grundsätze der Vergütung

- (1) Das EVU erhält ab dem Zeitpunkt, ab dem es die Verkehrsleistungen erbringt, für alle Leistungen nach diesem Vertrag kalenderjährlich eine Gesamtzahlung (Zuschuss) nach den in der nachfolgenden Tabelle überblickshaft beschriebenen und in den dort angegebenen Vorschriften genau bestimmten Regelungen:

	Grundvergütung	§ 38	Grundvergütung im jeweiligen Kalenderjahr, ausgehend vom Angebotspreis, verändert nach § 14 Abs. 2 sowie ggf. verändert nach den Auswirkungen einer Preisklausel und Veränderungen der Leistungspflichten.
+	Infrastrukturnutzungsentgelt	§ 39	zzgl. Infrastrukturnutzungsentgelte
+	SEV-Vergütung	Anl. SEV	zzgl. Vergütungen für Ersatzverkehr
+	Ergänzende Vergütung	§ 40	ggf. zzgl. ergänzende Vergütung für bestimmte Leistungspflichten und Erfolg am Fahrgastmarkt
-	best. Einnahmen des EVU	§ 41	abzgl. bestimmter Einnahmen des EVU (u. a. Beförderungsentgelte)
-	Entgelte für Freifahrende und Schwarzfahrende	Anl. SI	fiktives Beförderungsentgelt für die Frei- und Schwarzfahrenden bei Überschreitung der Quote gemäß Anlage SI
		§ 42	wegen Fahrplanfahrtausfall
		§ 43	wegen verminderter Fahrzeugverfügbarkeit
		§ 44	wegen Kapazitätseinschränkungen
		§ 45	wegen Unpünktlichkeit
-	Abzüge wegen nicht vertragsgerechter Leistung	§ 46	wegen Überschreitung von Lärmemissionsgrenzen
		§ 47	wegen zu hohen Energieverbrauchs der Triebzüge
		§ 48	wegen weiteren Schlechtleistungen und fehlender Langlebigkeit der Triebzüge
		§ 56	wegen Vertragsstrafen
= Gesamtzahlung (Zuschuss)			

- (2) Einnahmen des EVU aus der Vermietung von Werbeflächen außerhalb und innerhalb der Züge, verbleiben ohne Anrechnung auf den Zuschuss beim EVU.
- (3) Bei den Abzügen wegen nicht vertragsgerechter Leistung nach den §§ 42, 43, 44, 45, 46, 47 und 48 handelt es sich um Minderungsbeträge, die dem verminderten Wert der erbrachten Leistung im Vergleich zur geschuldeten Leistung entsprechen. Die Möglichkeit des Gegenbeweises für das EVU im Sinne von § 309 Nr. 5b BGB bleibt unberührt. Wenn die AG für die jeweilige Schlechtleistung (mit) verantwortlich sind, ist dies bei der Bemessung der eben genannten Abzüge nach den Grundsätzen des § 254 BGB zu berücksichtigen. Abzüge wegen nicht vertragsgerechter Leistungen nach den in Satz 1 genannten Regelungen entfallen, soweit höhere Gewalt die Ursache für die Nicht- oder Schlechtleistung des EVU ist. Abzüge wegen nicht vertragsgerechter Leistungen nach § 42 entfallen zudem stets dann, wenn die Störungsursache einem der in der Anlage CODE aufgelisteten Störungsfälle unterfällt, entsprechend der dortigen Störfallcodierung korrekt codiert ist sowie die den Störfall betreffende 5-stellige Codierungsnummer der Anlage CODE vom EVU unverzüglich nach der Störung im Dokumentationssystem den AG verfügbar gemacht wurde.
- (4) Die Vergütungsansprüche des EVU dürfen ausschließlich zum Zwecke der Finanzierung der vom EVU für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Dritten zu beschaffenden Lieferungen und Dienstleistungen abgetreten werden; die Finanzierung kann auch durch einen Verkauf der Vergütungsansprüche des EVU erfolgen.

Eine Abtretung nach diesem Abs. 4 ist erst dann wirksam, wenn – kumulativ – (i) das EVU den AG diese entweder schriftlich unter Benennung des Zessionars angezeigt oder ihnen die Abtretungsurkunde vorgelegt hat und (ii) der Finanzierer und die AG eine die Abtretung ergänzende Direktvereinbarung gemäß § 14 Abs. 3-6 geschlossen haben.

Eine Abtretung von Ansprüchen aus dem Verkehrsvertrag an Personen, die nicht Banken, Versicherungen, Sondervermögen, Finanzunternehmen oder andere regulierte Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG. Die AG sind zur Ablehnung berechtigt, wenn sich durch die Abtretung die Finanzierungsbedingungen verschlechtern oder Tatsachen darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögenswerten, die mit der zugrunde liegenden Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen.

§ 38 Grundvergütung

- (1) Das EVU erhält für die vollen Kalenderjahre der Betriebsstufe 5 für sämtliche vertraglich geschuldeten Leistungen laut Anlage BP eine nach den Vorgaben der Anlagen F8 und F8a kalkulierte und aus dem in Anlage F8, Blatt B, Abschnitt B.I.1 eingetragenen Angebotspreis abgeleitete und nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 angepasste Grundvergütung. Der Angebotspreis wird bei Vorliegen der Voraussetzungen laut der in Anlage F8a dargestellten Preisklausel während der Vertragslaufzeit fortgeschrieben. Weitere Regelungen zur Berechnung der Grundvergütung während der Vertragslaufzeit enthalten die nachfolgenden Absätze. Verzichten die AG auf die mechanische

Fahrsperrung für Triebzüge der Hauptserie, mindert sich der nach den Sätzen 1 und 2 errechnete Betrag. Zur Berechnung des Abzugsbetrages wird die Anzahl der Halb- und Viertelzüge, die nicht mit der mechanischen Fahrsperrung ausgerüstet werden mit dem vom EVU in Anlage F8, Abschnitt B.II.6 jeweils angebotenen Betrag multipliziert. Die sich ergebenden Summen werden addiert.

- (2) Die Grundvergütung in Kalenderjahren, die Leistungen der Betriebsstufen 1 bis 4 enthalten sowie für das letzte, nicht volle Kalenderjahr, in dem das EVU Verkehrsleistungen erbringt, berechnet sich ausgehend von dem – bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen nach der Anlage F8a fortgeschriebenen – Angebotspreis nach folgender Formel:

$$GV_j = GV_{BS5,j} * 0,56 * \frac{Zkm_j}{Zkm_{BS5}} + GV_{BS5,j} * 0,44 * \frac{FZ_j^{MF} * T_j^{MF} + FZ_j^S * T_j^S}{FZ_{BS5}^{MF} * T_{BS5}^{MF} + FZ_{BS5}^S * T_{BS5}^S}$$

mit:

$GV_j =$	Grundvergütung im Kalenderjahr j
$GV_{BS5,j} =$	bei Vorliegen der Voraussetzungen laut der in Anlage F8a dargestellten Preisklausel während der Vertragslaufzeit fortgeschriebene Grundvergütung für ein volles Kalenderjahr der Betriebsstufe 5
$Zkm_j =$	Zugkilometer im Kalenderjahr j, die sich den Anlagen FP1 und FP2 i. V. m. Anlage BP ergeben
$Zkm_{BS5} =$	Zugkilometer in einem Normjahr der Betriebsstufe 5, die sich den Anlagen FP1 und FP2 ergeben
$FZ_j^{MF} =$	Betriebsbedarf gemäß Anlage FZ an Werktagen außer samstags zum Soll-Zeitpunkt der Messung im Kalenderjahr j
$FZ_j^S =$	Betriebsbedarf gemäß Anlage FZ an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zum Soll-Zeitpunkt der Messung im Kalenderjahr j
$FZ_{BS5}^{MF} =$	Betriebsbedarf gemäß Anlage FZ an Werktagen außer samstags zum Soll-Zeitpunkt der Messung in der Betriebsstufe 5
$FZ_{BS5}^S =$	Betriebsbedarf gemäß Anlage FZ an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zum Soll-Zeitpunkt der Messung in der Betriebsstufe 5
$T_j^{MF} =$	Anzahl der Werktage außer samstags im Kalenderjahr j
$T_j^S =$	Anzahl der Samstage, Sonn- und Feiertage im Kalenderjahr j
$T_{BS5}^{MF} =$	Anzahl der Werktage außer samstags in einem Normjahr
$T_{BS5}^S =$	Anzahl der Samstage, Sonn- und Feiertage in einem Normjahr
$J =$	Kalenderjahre, die Leistungen der Betriebsstufe 1 bis 4 enthalten sowie das letzte nicht volle Kalenderjahr, wobei gilt, dass $j \in J$

Erstreckt sich ein Kalenderjahr über mehrere Betriebsstufen, wird die vorstehende Formel auf jede Betriebsstufe im Kalenderjahr über die Berücksichtigung des jeweiligen Betriebsbedarfs gemäß Anlage FZ, der Anzahl der Tage (differenziert nach Werktagen

außer samstags und Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und der Zugkilometer jeder Betriebsstufe gesondert angewendet. Die Grundvergütung in diesem Kalenderjahr wird dann über die Summe der Berechnungsergebnisse für die einzelnen Betriebsstufen ermittelt.

- (3) Bei Änderungen der Verkehrsleistungen (Erhöhung oder Verminderung von Fahrplanleistung oder Kapazität) des EVU während der Vertragslaufzeit nach den §§ 28 und 30 innerhalb des im Folgenden beschriebenen Mengenkorridors im Verhältnis zu den aus dem Angebot des EVU zugrunde liegenden Anlagen FP 1, FP 2 und BP folgenden Leistungspflichten in einem Kalenderjahr (Ur-Leistungspflichten), erhöht oder vermindert sich die nach Abs.1 oder Abs.2 für das Kalenderjahr berechnete Grundvergütung unter den im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen und nach den folgenden Modalitäten:
1. Erhöhung der Fahrplanleistung: Wird der Umfang der im jeweiligen Kalenderjahr zu erbringenden Fahrplankilometer um bis zu 10 % gegenüber den Ur-Leistungspflichten Fahrplankilometer in den einzelnen Betriebsstufen für das Kalenderjahr erhöht, erhöht sich die Grundvergütung des EVU für das Kalenderjahr nach dem aus der Anlage F8, Blatt C hervorgehenden und ggf. fortgeschriebenen Vergütungssatz je ZugKm bei Bestelländerungen des Fahrtumfangs, multipliziert mit der Anzahl der zusätzlich zu erbringenden Fahrplankilometer.
 2. Minderung der Fahrplanleistung: Wird der Umfang der im jeweiligen Kalenderjahr zu erbringenden Fahrplankilometer um bis zu 10 % verringert, verringert sich die Grundvergütung des EVU für dieses Kalenderjahr entsprechend der aus Ziffer 1 ersichtlichen Vorgehensweise.
 3. Erhöhung der Kapazität: Wird der Umfang der im jeweiligen Kalenderjahr zu erbringenden Kapazität um bis zu 10 % gegenüber den Ur-Leistungspflichten Kapazität in den einzelnen Betriebsstufen für das Kalenderjahr erhöht, erhöht sich die Grundvergütung des EVU für dieses Kalenderjahr nach dem aus der Anlage F8, Blatt C hervorgehenden und ggf. fortgeschriebenen Vergütungssatz je VzKm bei Bestelländerungen multipliziert mit den zusätzlich zu erbringenden Viertelzug-km.
 4. Minderung der Kapazität: Wird der Umfang der im jeweiligen Kalenderjahr zu erbringenden Kapazität um bis zu 10 % verringert, verringert sich die Grundvergütung des EVU für dieses Kalenderjahr entsprechend der aus Ziffer 3 ersichtlichen Vorgehensweise.
 5. Anpassungen der Grundvergütung nach den Ziffern 1 oder 2 und 3 oder 4 erfolgen kumulativ.
- (4) Das EVU hat sich bei der Umsetzung von Änderungen der Verkehrsleistungen nach § 28 und § 30 zu bemühen, Leerkilometer soweit wie möglich zu vermeiden und seine dahingehenden Bemühungen auf Anforderung der AG nachzuweisen. Weist das EVU nach, dass durch die Leistungsveränderungen in der Summe zusätzliche Leerkilometer gegenüber dem gemäß Anhang K Kapitel B10 zu Grunde liegenden Betriebskonzept für die jeweilige Betriebsstufe aus Umlaufgründen notwendig werden, werden diese zu 90 v. H. mit dem aus der Anlage F8, Blatt C hervorgehenden und ggf. fortgeschriebenen Vergütungssatz je ZugKm bei Bestelländerungen des Fahrtumfangs, multipliziert mit der Anzahl der zusätzlich zu erbringenden Leerkilometer sowie zu 90. v. H. mit dem aus der Anlage F8, Blatt C hervorgehenden und ggf. fortgeschriebenen Vergütungssatz je VzKm

bei Bestelländerungen der Kapazität, multipliziert mit der Anzahl der zusätzlich zu erbringenden Leer-Viertelzugkilometer vergütet. Bei einer sich in der Summe ergebenden Verringerung der Leerkilometer durch Änderungen der Verkehrsleistungen im Sinne des Satzes 1 sind die für das EVU vermiedenen Kosten im Sinne des Satzes 2 den AG zu erstatten. Eine aus Umlaufgründen notwendige Leerfahrt ist in diesem Zusammenhang die Überführung eines Zuges unter eigenständiger Benutzung der Infrastruktur zu einem anderen Ort als unmittelbare Vor- oder Folgeleistung einer auf den vertragsgegenständlichen Strecken stattfindenden Fahrplanfahrt ohne eine über 20 Minuten hinausgehende zwischenzeitliche Abstellung oder wenn sich unbeschadet von einer etwaigen zwischenzeitlichen Abstellung die Notwendigkeit dieser Überführungsfahrt aus der Unpaarigkeit der bestellten Fahrtenanzahlen ergibt. Überführungen von Zugteilen durch Fahrplanfahrten gelten nicht als Leerfahrt. Der sich nach diesem Absatz ergebende Betrag verändert die nach den Abs. 1 bis Abs. 3 errechnete Grundvergütung.

- (5) Führt eine Änderung der vom EVU zu erbringenden fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen nach Abs. 3, Ziffern 1 bis 4 zu einem größeren gleichzeitigen Fahrzeugeinsatz als für den Betriebsbedarf nach Anlage FZ zu den jeweiligen Verkehrszeiten und in den einzelnen Betriebsstufen maximal vorgegeben, wird die Grundvergütung nicht nach den in Abs. 3 in Bezug genommenen Vergütungssätzen sondern je nach den sich hierdurch verändernden Kosten des EVU angepasst. Gleiches gilt für die außerhalb des in Abs. 3 beschriebenen Mengenkorridors bestellten oder abbestellten Fahrplankilometer oder Kapazitäten. Auf § 17 Abs. 7 und 8 wird verwiesen. Die sich nach diesem Absatz ergebenden Beträge verringern oder erhöhen die nach den Abs. 1 bis Abs. 4 errechnete Grundvergütung.
- (6) Bei Änderungen des Umfangs des Einsatzes des Sicherheits- und Servicepersonals (unter Einschluss des in der 4S-Zentrale und des im Kundenzentrum eingesetzten Personals) während der Vertragslaufzeit erhöht oder vermindert sich die nach den vorhergehenden Absätzen berechnete Grundvergütung nach den vom EVU hierfür jeweils im Preis- und Wertungsblatt (Anlage F 8) angebotenen und ggf. mit der Preisklausel für Fahrpersonal fortgeschriebenen Preisen für Zu- und Abbestellung von Service- und Sicherheitspersonal.
- (7) Sodann gelten die nachfolgenden Regelungen.
 - a) Das EVU wird geeichte Energiezähler einsetzen und deren Funktionsfähigkeit zum Zwecke der Erfassung der bezogenen und rückgespeisten Energie den AG nachweisen oder vom Energienetzbetreiber bestätigen lassen.
 - b) Überschreitet in einem Vertragsjahr (Kalenderjahr) die tatsächlich erreichte Rekuperationsquote den Wert von 10 %, so steht den AG ein Ausgleichsanspruch gegen das EVU zu. Dieser in der Jahresschlussrechnung abzurechnende Ausgleichsanspruch ergibt sich wie folgt:

In einem ersten Schritt wird die vom EVU anzugebende tatsächliche Gesamt-abnahmemenge in kWh des betreffenden Kalenderjahres mit dem Prozentwert multipliziert, um den die tatsächlich erreichte Rekuperationsquote den Wert von 10 % übersteigt. Maximal kommt dabei ein Prozentwert von 5 % in Ansatz. Bei der Gesamt-abnahmemenge handelt es sich um den gesamten von den Fahrzeugen bezogenen Strom im Sinne der Fahrenergie nach Anlage F8, Blatt F, Position F.I.2.2.1, d. h. für Traktion, Rückspeisung, Komfortsysteme und Abstellung.

In einem zweiten Schritt werden die im ersten Schritt ermittelten kWh mit dem vom EVU anzugebenden spezifischen Abnahmepreis für Rekuperationsstrom im entsprechenden Jahr multipliziert.

- c) Unterschreitet in einem Vertragsjahr (Kalenderjahr) die tatsächlich erreichte Rekuperationsquote den Wert von 10 %, so steht dem EVU ein Ausgleichsanspruch gegen die AG zu. Dieser in der Jahresschlussrechnung abzurechnende Ausgleichsanspruch ergibt sich wie folgt:

In einem ersten Schritt wird die vom EVU anzugebende tatsächliche Gesamt-abnahmemenge in kWh des betreffenden Kalenderjahres mit dem Prozentwert multipliziert, um den die tatsächlich erreichte Rekuperationsquote den Wert von 10 % unterschreitet. Eine Unterschreitung der vom EVU in Anlage F17 für sein Angebot angegebenen Rekuperationsquote bleibt dabei außer Ansatz.

In einem zweiten Schritt werden die im ersten Schritt ermittelten kWh mit dem vom EVU anzugebenden spezifischen Abnahmepreis für Rekuperationsstrom im entsprechenden Jahr multipliziert.

- d) Mit der Jahresschlussrechnung nach § 61 hat das EVU die Höhe der tatsächlich rekuperierten Strommenge sowie deren Rücknahmepreis durch geeignete prüffähige Angaben des Energienetzbetreibers und des Energielieferanten nachzuweisen.

Der sich nach lit. b) bzw. lit. c) ergebende Ausgleichsanspruch ist mit dem Saldo der Jahresschlussrechnung auszugleichen.

Mit jeder Jahresschlussrechnung ist zu prüfen, welchen Wert einerseits die Summe der nach lit. c) gegen die AG geltenden gemachten Ausgleichsansprüche aus der aktuellen und den ggf. vorlaufenden Jahresschlussrechnungen ausmacht und welchen Wert andererseits die mit der aktuellen und den ggf. vorlaufenden Jahresschlussrechnungen kumulierte und der Höhe nach fortgeschriebene Absenkung des Angebotspreises zzgl. der sich aus der aktuellen und den ggf. vorlaufenden Jahresschlussrechnungen ergebende Summe der nach lit. b) gegen das EVU geltenden gemachten Ausgleichsansprüche besitzt. Ein Ausgleich der Ansprüche nach lit. c) entfällt dabei bei jeder Jahresschlussrechnung insoweit, als deren summierter Wert oberhalb der kumulierten und fortgeschriebenen Wirkung der Absenkung des Angebotspreises gemäß lit. a) zzgl. der Summe der nach lit. b) gegen das EVU geltend gemachten Ausgleichsansprüche liegt. Ist ein Ausgleich der Ansprüche des EVU nach lit. c) in einem oder mehreren Vertragsjahren nach den Vorgaben der beiden vorangegangenen Sätze nicht erfolgt, können die nicht ausgeglichenen Beträge im Zuge der letzten Jahresschlussrechnung gemäß § 61 Abs. 9 (Vertragsschlussrechnung) vom EVU insoweit geltend gemacht werden, als über die Gesamtlaufzeit des Vertrages die Summe der kumulierten und fortgeschriebenen Wirkung der Absenkung des Angebotspreises gemäß lit. a) zzgl. der Summe der nach lit. b) gegen das EVU geltend gemachten Ausgleichsansprüche oberhalb der Summe der gegen die AG geltend gemachten Ausgleichsansprüche des EVU nach lit. c) liegt.

§ 39 Erstattung der Infrastrukturnutzungsentgelte

- (1) Die Infrastrukturnutzungsentgelte (Trassen- und Stationsentgelte) für die nach diesem Vertrag vom EVU geschuldeten Verkehrsleistungen (Fahrplanfahrten laut Jahresfahrplan, ggf. unterjährig modifiziert; Schulungsfahrten gemäß § 68 Abs. 1 und Abs. 2) werden dem EVU von den AG vorbehaltlich der Regelungen in § 27 Abs. 3 und Abs. 4 gesondert erstattet. Für unterjährige Fahrplanänderungen erfolgt die Erstattung nur, soweit die AG zur Vergütung der veränderten fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen verpflichtet sind. Die Erstattung erfolgt nicht für Leerkilometer, soweit diese nicht nach § 38 Abs. 4 gesondert vergütet werden und für die Nutzung von Abstellanlagen – auch wenn dies für die Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen zwingend erforderlich ist – sowie für Leistungen an Stationen, die über die sogenannten Basisleistungen gemäß den jeweils gültigen INPB hinaus kostenpflichtig sind, es sei denn, die AG haben eine entsprechende Leistung gesondert in Auftrag gegeben.
- (2) Dem EVU gegenüber den EIU zustehende Entgeltminderungen aus der Infrastrukturnutzung bei nicht vertragsgemäßigem Zustand der Infrastruktur und/oder bei Schienenersatz bzw. Busnotverkehr werden nicht vom Erstattungsbetrag abgezogen. Leistungsabhängige oder anreizbasierte Mali/Boni aus der Infrastrukturnutzungsregelung verändern den Erstattungsbetrag ebenfalls nicht.

§ 40 Ergänzende Vergütung

- (1) In Abhängigkeit vom Ergebnis der Bewertung der Leistungen des EVU des Vorjahres gewähren die AG dem EVU für die Erfüllung bestimmter Leistungspflichten sowie den mit der Leistung des EVU bewirkten Erfolg am Fahrgastmarkt eine ergänzende Vergütung.
- (2) Die nach billigem Ermessen durchzuführende Bewertung der Leistungen des EVU erfolgt durch die AG. Die wertungsrelevanten Leistungsaspekte und die insoweit generell bestehenden Erwartungen der AG sind in Anlage EV aufgeführt. Die Erwartungen der AG sowie die Grundlagen der Bewertung werden jährlich im Voraus nach dem in der Anlage EV beschriebenen Verfahren konkretisiert. Dem EVU werden spätestens bis zum 30.10. eines jeden Jahres in Umsetzung der Anlage EV die konkretisierten Erwartungen der AG für das kommende Betriebsjahr übermittelt. Übermitteln die AG ihre konkretisierten Erwartungen für das erste Kalenderjahr nach der Betriebsaufnahme der ersten Betriebsstufe nicht fristgerecht, gilt für dieses die ergänzende Vergütung in voller Höhe als geschuldet. Entsprechendes gilt, wenn auch für darauf folgende Kalenderjahre die konkretisierten Erwartungen nicht fristgerecht übermittelt werden. Haben die AG für ein Kalenderjahr fristgerecht ihre konkretisierten Erwartungen übermittelt, für ein darauf folgendes jedoch nicht, so gelten für dieses die zuletzt fristgerecht übermittelten konkretisierten Erwartungen fort. Für das Vorjahr verspätet übermittelte konkretisierte Erwartungen gelten bis zur fristgerechten Übermittlung der Erwartungen für das Folgejahr als rechtzeitig für das Folgejahr übermittelt.
- (3) Für die Ergänzende Vergütung gelten folgende Stufen:

1. Für eine im Rahmen des Mindestniveaus der Erwartungen der AG liegende Leistung erhält das EVU eine ergänzende Vergütung in Höhe von 1,5 % der Grundvergütung des jeweiligen Kalenderjahres nach § 38.
2. Bei einer nicht dem Mindestniveau der Erwartungen der AG entsprechenden Leistung des EVU wird keine ergänzende Vergütung gewährt.
3. Für eine eindeutig über dem Mindestniveau der Erwartungen der AG liegende Leistung erhält das EVU eine Ergänzende Vergütung in Höhe von 3,0 % der Grundvergütung des jeweiligen Kalenderjahres nach § 38.

Die Festlegung einer ergänzenden Vergütung zwischen diesen drei Stufen ist ausgeschlossen.

- (4) Die Ausschüttung der ergänzenden Vergütung – in der aufgrund der Bewertung geschuldeten Höhe – erfolgt unverzüglich nach Vorliegen des endgültigen Berichts (gemäß Anlage EV, Abschnitt 4.4) gekoppelt mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung. Die Ergänzende Vergütung wird für unvollständige Kalenderjahre nicht gewährt, wenn die Verkehrsleistungen in einem Kalenderjahr über weniger als sechs Kalendermonate erbracht wurden. Werden die Verkehrsleistungen in einem Betriebsjahr nicht über das ganze Kalenderjahr, jedoch über mindestens sechs abgeschlossene Kalendermonate erbracht, wird die ergänzende Vergütung anteilig im Verhältnis der Zahl der vom EVU erbrachten Verkehrstage zur Zahl der Kalendertage dieses Kalenderjahres gewährt.

§ 41 Festlegung der abzuziehenden Einnahmen

- (1) Zur Ermittlung des kalenderjährlichen Zuschusses werden – vorbehaltlich der in den Abs. 2 bis 6 enthaltenen Regelungen bzw. konkretisiert durch diese – folgende Einnahmen des EVU (netto) von der nach den vorangegangenen Paragraphen dieses Abschnittes ermittelten Summe abgezogen:
 1. Beförderungsentgelte für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen aus dem VBB-Tarif, siehe Abs. 2;
 2. alle nicht unter den VBB-Tarif fallenden Beförderungsentgelte für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen, siehe Abs. 3;
 3. gesetzliche Ausgleichsleistungen nach Abs. 4 und 5;
 4. Zuwendungen nach Abs. 6.Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht nach den vorstehenden Regelungen abgezogen.
- (2) Die Summe der dem EVU zustehenden Beförderungsentgelte für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen aus dem VBB-Tarif (Erlösansprüche VBB Tarif) ergibt sich aus
 1. den ihm mit Bezug auf den VBB-Tarif im jeweiligen Kalenderjahr überwiesenen kassentechnischen Einnahmen nach § 21 Abs. 2 sowie
 2. den zum VBB-Tarif im jeweiligen Kalenderjahr ermittelten positiven oder negativen Salden der Einnahmenaufteilung nach § 19 Abs. 5.

- (3) Die Summe der dem EVU zustehenden nicht unter den VBB-Tarif fallenden Beförderungsentgelte für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen (Erlösansprüche aus weiteren Tarifen) ergeben sich aus
1. den ihm mit Bezug auf weitere Tarife im jeweiligen Kalenderjahr überwiesenen kassentechnischen Einnahmen nach § 21 Abs. 2 sowie
 2. den zu weiteren Tarifen im jeweiligen Kalenderjahr ermittelten positiven oder negativen Salden der Einnahmenaufteilung nach § 19 Abs. 5.
- (4) Gesetzliche Ausgleichsleistungen (z. B. nach § 145 Abs. 3 und § 151 SGB IX) werden – soweit möglich – vom EVU in Anspruch genommen und werden im jeweiligen Kalenderjahr des Erhalts in voller Höhe vom Zuschuss der AG abgezogen. Sie werden auch dann abgezogen, wenn und soweit diese Einnahmen nur ausbleiben, weil es das EVU versäumt hat, diese frist- und formgerecht zu beantragen, es sei denn, das EVU weist nach, dass es das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Eine Kopie der Anträge sowie der entsprechenden Bescheide sind der VBB GmbH unverzüglich nach Versand bzw. Eingang beim EVU zur Verfügung zu stellen.
- (5) Ansprüche gemäß § 6 a AEG bzw. etwaigen landesgesetzlichen oder bundesgesetzlichen Nachfolgeregelungen aus der Durchführung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen sind mit dem Zuschuss nach diesem Vertrag abgegolten. Das EVU hat entsprechende Anträge zu unterlassen. Werden dem EVU dennoch entsprechende Ausgleichsleistungen gewährt, sind diese mit dem Zuschuss im jeweiligen Jahr des Erhalts zu verrechnen.
- (6) Erhält das EVU für die Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Vertrag oder für die Anschaffung oder Errichtung hierfür eingesetzter Betriebsmittel außerhalb der Regelungen dieses Vertrages Zuwendungen von den AG oder einem Dritten, ist es unabhängig von entsprechenden Regelungen in etwaigen Zuwendungsbescheiden verpflichtet, sich daraus ergebende Kapitalkostensparnisse, Rationalisierungsvorteile, Einnahmensteigerungen und sonstige Vorteile offen zu legen und sich im Jahr/in den Jahren, in dem/in denen solche Auswirkungen festzustellen sind, auf den Zuschuss anrechnen zu lassen. Dies gilt auch, wenn etwaige Zuwendungsbescheide das EVU hierzu nicht verpflichten. Von Satz 1 ausdrücklich abweichende Nebenbestimmungen aus den Zuwendungsbescheiden bleiben dagegen unberührt. Etwaige bei der Angebotsabgabe bestehende Vermutungen des EVU über die Gewährung oder Nichtgewährung von Zuwendungen und anderen öffentlichen Förderungen haben auf den Zuschuss nach diesem Verkehrsvertrag keine Auswirkung. Die Anrechnung nach Satz 1 erfolgt auch, wenn und soweit diese Zuwendungen nur ausbleiben, weil es das EVU versäumt hat, diese frist- und formgerecht zu beantragen, es sei denn, das EVU weist nach, dass es das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (7) Auszahlungen und Erstattungen des EVU gegenüber den Fahrgästen aufgrund von gesetzlichen oder nach Vorgaben des hiesigen Vertrages garantierten Fahrgastrechten sowie aus Kulanzgründen trägt das EVU. Auszahlungen und Erstattungen nach Satz 1 dürfen nicht von den Beförderungsentgelten nach Abs. 2 und Abs. 3 abgesetzt werden oder anderweitig die Abzugsbeträge nach Abs. 1 verringern. Die Regelungen des § 23 bleiben unberührt.

Unterabschnitt 4.3 Leistungsstörungen / Haftung / Vertragsstrafen

§ 42 Änderung des Zuschusses bei Ausfall von Fahrplanfahrten

- (1) Bei Ausfällen von Fahrplanfahrten verringert sich – unabhängig von der Ursache der Leistungsstörung und vorbehaltlich des § 37 Abs. 3 Satz 4 und Satz 5 und der nachfolgenden Regelungen auch unabhängig vom Verschulden des EVU – der Zuschuss nach den folgenden Regelungen.
- (2) Eine Fahrplanfahrt gilt für die Zwecke der Vertragsabrechnung als ausgefallen, wenn:
 1. sie gar nicht durchgeführt wird, oder
 2. sämtliche für die Fahrplanfahrt verwendeten 2-Wagen-Einheiten nach den vertraglichen Vorgaben nicht hätten eingesetzt werden dürfen oder nicht nutzbar sind oder
 3. eine Station oder mehrere Stationen nicht bedient werden (Teilausfall) oder
 4. die Fahrplanfahrt an einer Station in oder nach der Fahrplanlage der nächsten Fahrt der gleichen Linie durchgeführt wird oder
 5. eine Fahrt an einer Station vor der nach dem Fahrplan angegebenen Abfahrtsminute abfährt (verfrühte Abfahrt).

Die Verspätung nach Ziffer 4 wird durch einen Vergleich der tatsächlichen Ankunftszeit der Fahrt mit der Ankunftszeit nach dem Fahrplan (Jahres-, Sonder-, Baustellen- oder Abweichungsfahrplan) ermittelt. Die Verspätungen sind für alle Züge durch Erfassung der tatsächlichen Ankunftszeit an allen Stationen zu dokumentieren. Eine nach Ziffer 4 verspätete Fahrt gilt ausnahmsweise nicht als ausgefallen, wenn das EVU nachweist, dass die Verspätung dieser Fahrt durch die Einhaltung sowie in Folge der Einhaltung einer für diese Fahrt vorgesehenen Wartezeitvorschrift nach Anlage WA eingetreten ist.

Für die Messung der Abfahrts- und Ankunftszeit gilt § 31 Abs. 5 Satz 3 bis 6.

- (3) Maßstab für die Verspätung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 ist, ob im nach dieser Definition für das Verneinen eines Fahrtausfalls maßgeblichen Zeitintervall eine Fahrplanfahrt der gleichen Linie durchgeführt wird; dagegen ist nicht maßgeblich, ob es sich dabei um den für diese Fahrplanlage betrieblich vorgesehenen Zug handelt. Gilt eine bis zum Zielort durchgeführte Fahrt wegen ihrer Verspätung als ausgefallen, kann diese Fahrt dennoch zur Erfüllung zeitlich nachfolgender Fahrtpflichten auf dieser Linie an diesem Tag herangezogen werden. Verkehren innerhalb des für das Verneinen eines Fahrtausfalls maßgeblichen Zeitintervalls mehrere Züge der gleichen Linie, gilt nur eine Fahrt als durchgeführt, die weiteren Fahrten als ausgefallen. Eine Fahrt gilt als vom Start zum Zielort vollständig ausgefallen, soweit in den Abs. 4 bis 6 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (4) Wird eine Station nicht bedient, gilt die fahrplanmäßige Fahrt für die Strecke zwischen der letzten bedienten Station vor der ausgelassenen Station und der nächsten bedienten Station nach der ausgelassenen Station als ausgefallen.

- (5) Wird die in Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 genannte Verspätung einer Fahrt an einer folgenden Station nicht mehr festgestellt und wird die vormals entsprechend verspätete Fahrt weiter durchgeführt, gilt die Fahrt nur zwischen der ersten Station und der letzten Station mit entsprechender Verspätung als ausgefallen. Ist die in Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 genannte Verspätung bereits an der nächsten Station nicht mehr festzustellen, gilt die Fahrt nur zwischen diesen beiden Stationen als ausgefallen.
- (6) Bei einer verfrühten Abfahrt gilt die Fahrt als von der Station mit Verfrühung bis zur nächsten Station mit pünktlicher oder verspäteter Abfahrt als ausgefallen.
- (7) Ein Fahrtausfall führt zu einem Abzug vom Zuschuss. Zur Berechnung des Abzugsbetrages werden die in einem Kalenderjahr ausgefallenen Fahrplankilometer in einem ersten Schritt mit dem sich für das jeweilige Kalenderjahr, nach evtl. Fortschreibung für das jeweilige Kalenderjahr, ergebenden aktuellen Minderungssatz Fahrtausfall (in € je ZugKm; siehe Anlage F8, Blatt C) multipliziert. In einem zweiten Schritt werden die ausgefallenen Fahrplankilometer mit dem Betrag multipliziert, der sich ergibt, wenn die für den Jahresfahrplan an das EVU zu erstattenden Infrastrukturnutzungsentgelte durch die Anzahl der nach dem Jahresfahrplan vom EVU zu erbringenden Fahrplankilometer geteilt werden (durchschnittliches Infrastrukturnutzungsentgelt pro Fahrplankilometer). Die sich nach beiden Schritten ergebenden Beträge werden addiert. Es wird auf Anlage DOK, Abschnitt 3 verwiesen.

§ 43 Änderung des Zuschusses bei verminderter Verfügbarkeit von Fahrzeugen

- (1) Liegt die Ist-Verfügbarkeit der Fahrzeuge unterhalb der Soll-Verfügbarkeit gemäß Anlage FZ verringert sich – unabhängig von der Ursache der verminderten Verfügbarkeit und vorbehaltlich des § 37 Abs. 3 Satz 4 unabhängig vom Verschulden des EVU – der Zuschuss nach den folgenden Regelungen.
- (2) Die Messung und Berechnung der Ist-Verfügbarkeit erfolgt gemäß Anlage VM.
- (3) Zur Berechnung des Abzugsbetrages wird die bei jeder Messung gemäß Anlage VM festgestellte Unterschreitung der Soll-Verfügbarkeit (gemessen in 2-Wagen-Einheiten) mit dem sich für das jeweilige Kalenderjahr, nach evtl. Fortschreibung für das jeweilige Kalenderjahr, ergebenden aktuellen Minderungssatz „Fahrzeugverfügbarkeit“ je nichtverfügbarer 2-Wagen-Einheit und je Messung (siehe Anlage F8, Blatt C) multipliziert.

§ 44 Änderung des Zuschusses bei Kapazitätseinschränkungen

- (1) Werden vom EVU geschuldete fahrplanmäßige Fahrten ganz oder teilweise nicht mit den geschuldeten Kapazitäten erbracht, verringert sich – unabhängig von der Ursache der Leistungsstörung und vorbehaltlich des § 37 Abs. 3 Satz 4 unabhängig vom Verschulden des EVU – der Zuschuss.
- (2) Eine Fahrplanfahrt gilt für die Zwecke der Vertragsabrechnung als nicht mit der geschuldeten Kapazität erbracht, wenn:

1. sie mit weniger 2-Wagen-Einheiten als vereinbart durchgeführt wird oder
2. einzelne für die Fahrplanfahrt verwendeten 2-Wagen-Einheiten nach den vertraglichen Vorgaben nicht hätten eingesetzt werden dürfen oder nicht nutzbar sind.

Nicht mit der geschuldeten Kapazität erbracht ist eine Fahrt auch, soweit Störungen auftreten, aufgrund derer das EVU zum Aussetzen oder Absperren eines Zugteils verpflichtet ist.

- (3) Zur Berechnung des Abzugsbetrages vom Zuschuss werden in einem ersten Schritt die Fahrplankilometer der nicht in der geschuldeten Kapazität erbrachten Fahrplanfahrten mit der Zahl der jeweils ausgefallenen bzw. als ausgefallen geltenden 2-Wagen-Einheiten multipliziert. Der Abzugsbetrag ergibt sich in einem zweiten Schritt, indem die Summe der in einem Kalenderjahr ausgefallenen Kapazität in Viertelzugkilometern mit dem sich nach evtl. Fortschreibung für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden aktuellen Minderungssatz Kapazität (in € je Vzkm; siehe Anlage F8 Blatt C) multipliziert wird. Ausgefallene Fahrten bleiben unberücksichtigt. Es wird auf Anlage DOK, Abschnitt 3 verwiesen.

§ 45 Änderung des Zuschusses bei Unpünktlichkeit der fahrplanmäßigen Fahrten

- (1) Bei Unpünktlichkeit der Fahrplanfahrten verringert sich – unabhängig von der Ursache der Leistungsstörung und vorbehaltlich des § 37 Abs. 3 Satz 4 und der Regelung in Abs. 4 Satz 1 unabhängig vom Verschulden des EVU – der Zuschuss nach den folgenden Regelungen.
- (2) Fahrplanfahrten gelten für die Zwecke der Berechnung von Abzügen wegen nicht vertragsgerechter Leistung als unpünktlich, wenn sie um mehr als 179 Sekunden nach der fahrplanmäßigen Ankunftszeit eintreffen und nicht gemäß § 42 Abs. 2 als ausgefallen gelten. Als fahrplanmäßige Ankunftszeit gilt die im aktuellen Fahrplan (Jahres-, Sonder-, Baustellen- oder Abweichungsfahrplan) geplante Ankunftssekunde an den Stationen. Für die Messung der Abfahrts- und Ankunftszeit gilt § 31 Abs. 5 Satz 3 bis 6.
- (3) bleibt frei
- (4) Eine nach Absatz 2 unpünktliche Fahrt gilt ausnahmsweise nicht als unpünktlich, wenn das EVU nachweist, dass die Verspätung dieser Fahrt durch die Einhaltung sowie in Folge der Einhaltung einer für diese Fahrt vorgesehenen Wartezeitvorschrift nach Anlage WA eingetreten ist.

Für unpünktliche Fahrten verringert sich der Zuschuss wie folgt: In einem ersten Schritt wird die Summe der Verspätungssekunden (Differenz zwischen tatsächlicher Ankunftszeit und fahrplanmäßiger Ankunftszeit) an allen Stationshalten der unpünktlichen Fahrten in einem Kalendermonat ermittelt, maximal jedoch 420 Verspätungssekunden je Stationshalt bei einer Fahrt.

In einem zweiten Schritt werden von dieser Summe 4800 Verspätungssekunden je 1000 in diesem Monat zu erbringenden Stationsankünfte nach dem Jahresfahrplan oder nach dem Abweichungsfahrplan – soweit Stationsankünfte nach einem Abweichungsfahrplan zu erbringen sind – abgezogen (im Folgenden als Toleranzschwelle bezeichnet). Das nach dem zweiten Schritt vorliegende Ergebnis bildet die abzugsrelevanten Verspätungssekunden.

In einem dritten Schritt wird die Zahl der abzugsrelevanten Verspätungssekunden unter Abrundung in volle Minuten umgerechnet und mit dem sich nach evtl. Fortschreibung für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden aktuellen Minderungssatz Pünktlichkeit (in € je Verspätungsminute; siehe Anlage F8 Blatt C) multipliziert. Der sich so ergebende Betrag wird vom Zuschuss abgezogen. Es wird auf Anlage DOK Abschnitt 3 verwiesen.

§ 46 Änderung des Zuschusses wegen Lärmemissionen der Triebzüge

- (1) Die Triebzüge haben die Anforderungen an Lärmemissionen gemäß Anhang T, Abschnitt 1.7, ggf. modifiziert durch das Angebot des EVU, einzuhalten. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird gemäß Anlage LM durch Messungen überprüft.
- (2) Wird gemäß Anlage LM festgestellt, dass die nach Abs. 1 geschuldeten Anforderungen an die Lärmemissionen (Pegelhöchstwerte) nicht eingehalten werden, vermindert sich ab dem Jahr, in dem die Überprüfung gemäß Anlage LM, Kapitel 4, erfolgt, der Zuschuss um einen pauschalen, vom Ausmaß der Überschreitung abhängigen Betrag je Halbzug bzw. Viertelzug. Verzögerungen der Überprüfung sind für den Anfall der Minderung unbeachtlich. Die Minderung des Zuschusses für in der Vergangenheit liegende Verkehrsleistungen entbindet das EVU nicht von seinen vertraglichen Pflichten zur zukünftigen Einhaltung der Anforderungen an die Lärmemissionen.
- (3) Überschreitungen der Pegelhöchstwerte durch die Halbzüge führen je erreichtem vollen Dezibel Überschreitung zu einer Minderung des Zuschusses von:
 - a) Außen, Standgeräusch: $360 \text{ €} * \text{Anzahl Halbzüge gemäß Angebot des Bieters}$ (Anlage F8, Abschnitt B.II.1 und B.II.2)
 - b) Außen, Anfahrgeräusch: $900 \text{ €} * \text{Anzahl Halbzüge gemäß Angebot des Bieters}$ (Anlage F8, Abschnitt B.II.1 und B.II.2)
 - c) Außen, Vorbeifahrgeräusch: $1.440 \text{ €} * \text{Anzahl Halbzüge gemäß Angebot des Bieters}$ (Anlage F8, Abschnitt B.II.1 und B.II.2)

Überschreitungen der Pegelhöchstwerte durch die Viertelzüge führen je erreichtem vollem Dezibel Überschreitung zu einer Minderung des Zuschusses von:

- a) Außen, Standgeräusch: $180 \text{ €} * \text{Anzahl Viertelzüge gemäß Angebot des Bieters}$ (Anlage F8, Abschnitt B.II.1 und B.II.2)
- b) Außen, Anfahrgeräusch: $450 \text{ €} * \text{Anzahl Viertelzüge gemäß Angebot des Bieters}$ (Anlage F8, Abschnitt B.II.1 und B.II.2)
- c) Außen, Vorbeifahrgeräusch: $720 \text{ €} * \text{Anzahl Viertelzüge gemäß Angebot des Bieters}$ (Anlage F8, Abschnitt B.II.1 und B.II.2)

§ 47 Änderung des Zuschusses wegen des Energieverbrauchs der Triebzüge

- (1) Das EVU hat den Energieverbrauch der Triebzüge für die in Anlage KW beschriebenen Messungen für die Klimaszenarien „Winter“, „Frühjahr/Herbst“ und „Hochsommer“ in seinem Angebot (Anlage F8, Abschnitt B.II.3) angegeben.
- (2) Das EVU hat die Einhaltung dieser Energieverbrauchswerte durch Messungen entsprechend der Regelungen der Anlage KW nachzuweisen.
- (3) Die Messungen erfolgen im ersten vollen Kalenderjahr der 5. Betriebsstufe.
- (4) Wird bei den Messungen festgestellt, dass der im Angebot zugesagte Energieverbrauch überschritten wird (Mehrverbrauch), vermindert sich der Zuschuss ab dem ersten vollen Kalenderjahr der Betriebsstufe 5 um einen pauschalen mehrverbrauchsabhängigen Betrag. Verzögerungen der Messungen sind für den Anfall der Minderung unbeachtlich. Wird eine Messung nicht bzw. verspätet durchgeführt, wird der Energieverbrauch von den AG geschätzt. Die Schätzung ersetzt die Messung bis zu dem Kalenderjahr in dem diese nachgeholt wird. Für die Schätzung können die AG - soweit vorliegend - die Daten der Energiezähler der Fahrzeuge verwenden.
- (5) Der Zuschuss mindert sich in diesem Fall wie folgt:

$$\text{Zuschussminderung Energie}_j \text{ [€ p. a.]} = a \text{ [kWh]} * 56.800 \text{ [€/kWh]}$$

mit:

a = Mehrverbrauch gegenüber Angebotswert in kWh

§ 48 Änderung des Zuschusses wegen weiteren Schlechtleistungen und fehlender Langlebigkeit der Triebzüge

- (1) Die AG bringen Abzugsbeträge vom Zuschuss für weitere Schlechtleistungen in Ansatz. Der Abzug für diese Schlechtleistungen wird auf Basis der insoweit abschließenden Anlage MIN ermittelt. Jeder Minderungspunkt nach Anlage MIN wird mit 1,00 € bewertet. Der Wert wird mit der Preisklausel für die Grundvergütung gemäß der Erläuterungen zum Preis- und Wertungsblatt Anlage F8a fortgeschrieben.
- (2) Abzüge wegen nicht vertragsgerechter Leistung erfolgen darüber hinaus, wenn die zum Nachweis der Langlebigkeit der Triebzüge erforderlichen Nachweise nicht entsprechend den vertraglichen Vorgaben erbracht worden sind oder nicht als erbracht gelten (vgl. Anhang T ID 24 und 18 i. V. m. Anhang K Abschnitt B.3.1). In diesem Fall gelten die betroffenen Fahrzeugkomponenten nicht als langlebig. Bei der Ermittlung des Abzugsbetrages ist der Wert der Triebzüge, so wie er aus den kalkulierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) gemäß Anlage F8 Abschnitt B.II.5.3 hervorgeht (Wert der Triebzüge bei mangelfreiem Zustand), in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragschlusses dieser Wert zu dem wirklichen Wert der Triebzüge gestanden hat. Dabei sind jedenfalls die Relevanz der nicht langlebigen Fahrzeugkomponenten für die Langlebigkeit der Triebzüge sowie aus der mangelnden Langlebigkeit der betroffenen Fahrzeugkomponenten resultierende etwaige erhöhte Aufwendungen bei der Folgenutzung der Triebzüge nach Ablauf des vorliegenden

Verkehrsvertrages zu berücksichtigen. Die Höhe der Minderung wird durch Schiedsgutachten nach § 82 festgestellt. Der Zuschuss wird, bezogen auf den Zeitraum zwischen dem Jahr der Feststellung des Minderungsbetrages und dem regulärem Vertragsende gemäß § 62 Abs. 1, in jährlich gleichen Beträgen gemindert.

- (3) Abzüge wegen nicht vertragsgerechter Leistung für nicht in diesem Unterabschnitt und in Anlage SI geregelte Schlechtleistungen des EVU erfolgen nicht.

§ 49 Verhältnis zu Ansprüchen Dritter

Die Minderung des Zuschusses nach den vorangehenden Regelungen tritt neben die vom EVU an die Fahrgäste zu leistenden Rückerstattungen, Nachlässe oder Schadensersatzzahlungen aus dem Beförderungsvertrag. Etwaige Schadensersatzansprüche Dritter gegen das EVU bleiben ebenfalls unberührt.

§ 50 Änderung des Qualitätssteuerungssystems

Die AG können im Einvernehmen mit dem EVU ein neues System zur Feststellung der Pünktlichkeit, des Ausfalls von Fahrten, der Fahrzeugverfügbarkeit oder des Ausfalls von Kapazität einführen. Dieses neue System muss ein Jahr parallel zum bestehenden System betrieben werden (Jahr der Kalibrierung). Die Folgen für Minderungen des Zuschusses bei den betroffenen Qualitätsanforderungen werden dann für die Folgejahre für das neue System so kalibriert, dass sich für das Jahr der Kalibrierung die gleiche Gesamtsumme der Minderungsbeträge für die hiervon erfassten Schlechtleistungen des EVU ergeben hätten, als nach dem bestehenden System.

§ 51 Informationspflichten des EVU

- (1) Das EVU hat den AG umfassende Daten und Berichte über die Fahrzeuge, die Instandhaltung und die Betriebsdurchführung nach diesem Vertrag zur Verfügung zu stellen. Bei einer Änderung des Qualitätssteuerungssystems nach § 50 hat das EVU seine Berichte entsprechend anzupassen. Das EVU ist darüber hinaus verpflichtet, auf Anforderung der AG weitere bei ihm vorhandene Daten, auch in EDV-Form, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit sie Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben.
- (2) Das EVU ist verpflichtet, seine Leistungen und die Verfügbarkeit der Fahrzeuge gemäß den Vorgaben von § 52 und den Anforderungen an das Dokumentationssystem gemäß Anlage DOK laufend und vollständig zu erfassen. Das Ergebnis der Datenerfassung und die Kontrolle der Leistungsverpflichtungen sind ab Betriebsaufnahme im Dokumentationssystem entsprechend Anlage DOK laufend zu dokumentieren.
- (3) Das EVU ist verpflichtet, vierteljährlich einen Risikobericht zu erstellen. Dieser enthält Informationen über eventuelle Risiken technischer, personeller, behördlicher oder organisatorischer Art, die zu größeren Einschränkungen des Verkehrsangebotes oder der

Leistungsfähigkeit des EVU führen können, und bewertet deren Eintrittswahrscheinlichkeit sowie mögliche Auswirkungen. Größere Einschränkungen sind:

1. Überschreitung der Schwelle gemäß § 3 Abweichungsfahrplan;
2. Drohende Einschränkungen der Nutzbarkeit oder Dauerfestigkeit der Fahrzeuge gemäß § 3 Einsatzqualität;
3. Drohende Verspätung einer im Zeitplan zur Betriebsaufnahme genannten notwendigen Maßnahme für die Aufnahme des Betriebes;
4. Verspätung (oder drohende Verspätung) der Betriebsaufnahme einer Betriebsstufe gemäß § 24 Abs. 1 i. V. m. Anlage BP;
5. Fahrtausfallquote über einem der Schwellenwerte (monatlich, pro Quartal, jährlich) gemäß § 56 Abs. 3;
6. Fehlende Fahrzeugzahl über dem Schwellenwert gemäß § 56 Abs. 4;
7. Wesentliche (drohende) Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des EVU gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 9;
8. (Drohender) Verlust (mangelnde Erteilung) der Genehmigung nach AEG gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 10 bis 12.

(4) Das EVU ist verpflichtet folgenden Informationspflichten unaufgefordert nachzukommen:

1. Aktualisierung des Konzepts Triebzuglieferung gemäß Anhang K, Abschnitt B.2.1.
2. Aktualisierung der Fortschrittsberichte gemäß Anhang P, ID 2 und 3 sowie gemäß Anhang K, Abschnitt B.1 bis B.3.
3. Aktualisierung des Zeitplans zur Betriebsaufnahme (Projektzeitplan) gemäß Anhang K, Abschnitt B.1.
4. Aktualisierung des Fahrzeugkonzepts bzw. einzelner Teilkonzepte gemäß Anhang K, Abschnitt B.3.
5. Aktualisierung des Nachweisplans im Rahmen des Teilkonzepts Langlebigkeit gemäß Anhang K, Abschnitt B.3.1.6.
6. Vorlage des Instandhaltungskonzepts gemäß Anhang K, Abschnitt B.4.1. sowie Aktualisierung des Instandhaltungsprogramms gemäß Anhang W - Abschnitt 3.4 und des Ersatzteilekonzepts gemäß Anhang K - Abschnitt B.4.2.4, Anhang P - ID 57 und Anhang W - Abschnitt 5.
7. Vorlage und Aktualisierung des Störfallkonzepts gemäß Anhang K, Abschnitt B.5.
8. Vorlage des Marketingkonzepts gemäß Anhang K, Abschnitt B.6 sowie jährliche Vorlage des aktualisierten Marketingplans gemäß § 33 Abs. 3 und 4 i. V. m. Anhang K, Abschnitt B.6.2.
9. Vorlage und Fortschreibung des Konzepts zur Fahrgastinformation gemäß § 34 Abs. 3 i. V. m. Anhang K, Abschnitt B.7.
10. Vorlage und Aktualisierung des Sicherheitskonzepts gemäß Anhang K, Abschnitt B.8.
11. Vorlage und Aktualisierung des Konzepts für die Erstausbildung zur „Fachkraft im Verkehrsservice im VBB“ gemäß Anhang K, Abschnitt B.9.

12. Vorlage der Betriebskonzepte gemäß Anhang K, Abschnitt B.10.
13. Vorlage und Aktualisierung des Konzeptes zur Einhaltung der Schwarzfahrendenquote gemäß Anhang K, Abschnitt B.11.

Die entsprechenden Unterlagen sind den AG zu den in den jeweiligen vertraglichen Vorgaben benannten Aktualisierungszeitpunkten über das Dokumentationssystem bereitzustellen. Unterlagen, die vor Einrichtung des Dokumentationssystems gemäß § 52 bereitzustellen sind, sind grundsätzlich in maschinenlesbarer Form in dem jeweiligen angebrachten und üblichen Format den AG vorzulegen. Ist das nicht möglich, ist mindestens eine elektronische Abbildung (bspw. Scanversion mit ausreichender Auflösung) vorzulegen. Alle Dokumente sind unabhängig vom Format vom EVU in das Dokumentationssystem - ab dessen Einrichtung - einzustellen.

- (5) Das EVU ist verpflichtet jährlich zum 30. Juni - erstmals frühestens 15 Monate nach Abschluss des hiesigen Verkehrsvertrages – den AG darüber zu berichten, wie die Langlebigkeit der Fahrzeuge entsprechend dem Vertragsziel gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 VV sichergestellt wird.

Im Langlebigkeitsbericht ist herauszustellen und zu erläutern, wie die vertraglichen Vorgaben zur Absicherung der Langlebigkeit sowie zur Einsatzqualität der Fahrzeuge erreicht werden. Das EVU soll dabei auch die nach Abs. 2 erfassten Daten bewerten und sich mit drohenden oder realisierten Einschränkungen der Nutzbarkeit oder Dauerfestigkeit der Fahrzeuge auseinandersetzen.

Der Langlebigkeitsbericht ist schriftlich zu verfassen und so auszurichten, dass er eine adäquate Grundlage für eine Fachdiskussion oder eine fachpolitische Erörterung bietet. Auf Veranlassung der AG hat das EVU den Bericht in politischen Gremien oder auch in Expertenanhörungen mündlich zu erläutern.

Der Langlebigkeitsbericht kann von den AG veröffentlicht werden. Auf Verlangen der AG hat das EVU die Langlebigkeitsberichte im Internet verfügbar zu machen.

- (6) Das EVU ist verpflichtet, den AG die nachfolgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - a) im März eines jeden Jahres den im Bundeanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht des EVU für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr;
 - b) jeweils zum 20. Kalendertag des ersten Monats eines Kalenderquartals eine Risikoeinschätzung auf der Grundlage des jeweils zurückliegenden Quartals im Hinblick auf das mögliche Vorliegen von Insolvenzgründen des EVU; diese Risikoabschätzung hat auch eine Gegenüberstellung der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung des EVU mit den Planzahlen gem. dem Finanzierungskonzept zu enthalten.

Das EVU ist verpflichtet, die AG unverzüglich zu informieren, wenn ein mit dem EVU bestehender Ergebnisabführungsvertrag beendet oder ein neuer Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen wurde. Das EVU ist ferner verpflichtet, die AG unverzüglich zu informieren, wenn ihm die finanziellen Mittel fehlen, die für den weiteren Betrieb des EVU erforderlich sind.

Im Übrigen haben die AG das Recht, jederzeit vom EVU Auskunft über dessen aktuelle wirtschaftliche Lage zu verlangen; wenn dieses Verlangen von den AG nicht näher konkretisiert wird, ist es durch eine außerturnusmäßige Risikoeinschätzung auf der Grundlage der letzten drei Monate gem. dem vorstehenden Unterabsatz 1, lit. b) zu erfüllen.

§ 52 Dokumentationssystem

- (1) Das EVU richtet mit Inbetriebnahme des ersten Triebzuges, spätestens jedoch bis acht Wochen vor der Betriebsaufnahme der 1. Betriebsstufe ein Dokumentationssystem gemäß Anlage DOK ein. Das Dokumentationssystem ist technische Grundvoraussetzung für die Vertragsabrechnung und die Qualitätskontrolle/-steuerung. Das Dokumentationssystem ist auf der Grundlage eines elektronischen Datenverarbeitungsprogramms zu führen, in das die erfassten Daten digital einzustellen sind. Es ist sicherzustellen, dass Datenverluste mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden und dass sämtliche Daten nicht nachträglich verändert, sondern nur ergänzt werden können und zudem der Zeitpunkt ihrer Erfassung und der gegebenenfalls durchgeführten Ergänzung jeweils ausgewiesen wird. Weiterhin hat das EVU in angemessener Weise dafür Sorge zu tragen, dass die über das Dokumentationssystem bereitgestellten Daten nicht durch Malware beschädigt, gelöscht und/oder durch Unbefugte eingesehen, verändert, kopiert oder heruntergeladen werden können. Die Dokumentation gemäß den Anforderungen an das Dokumentationssystem (Anlage DOK) hat die gesamte Vertragsdauer zu umfassen.
- (2) Spätestens 22 Monate vor Betriebsaufnahme der ersten Betriebsstufe legt das EVU den AG ein Design- und Umsetzungskonzept für das Dokumentationssystem einschließlich der wesentlichen technischen Angaben zur Einrichtung des Dokumentationssystems sowie einen Projektzeitplan für die Systemimplementierung zur Abstimmung vor. Spätestens 6 Monate nach erfolgter Abstimmung mit den AG legt es diesen eine Demo-Version vor.
- (3) Mit Einrichtung des Dokumentationssystems nach Abs. 1 Satz 1 weist das EVU den AG die volle Funktionsfähigkeit des Dokumentationssystems und dessen Übereinstimmung mit den Anforderungen der Anlage DOK nach. Diese Software ist gemäß Anlage DOK a zu dokumentieren. Diese Softwaredokumentation ist bei Veränderungen der Software stets zu aktualisieren und spätestens 3 Wochen nach Anpassung der Software den AG zu übergeben.
- (4) Die AG erhalten über einen Internetzugang einen uneingeschränkten Zugriff auf das Dokumentationssystem zu Lese- und Auswertungszwecken. Nach Beauftragung des Folgebetreibers erhält dieser für die Dauer des hiesigen Verkehrsvertrages Zugriffsrechte in gleicher Weise für Daten und Informationen, die für die Ausführung des Folgevertrages relevant sind. Dies sind insbesondere solche gemäß § 67 Abs. 2 VV.
- (5) Über die Einräumung weiterer Schreib- und/oder Leserechte zugunsten Dritter befinden die Vertragspartner einvernehmlich.

- (6) Alle nach diesem Vertrag hierzu Berechtigten werden entsprechend ihrer aus diesem Vertrag folgenden Rechte und Pflichten Daten in das System eingeben bzw. notwendige Analysen und Reports aus dem System zur Vertragsdurchführung erstellen. Soweit die AG Eingaberechte oder -pflichten haben, sind ihnen die entsprechenden Eingabe- bzw. Schreibrechte einzuräumen.
- (7) Das EVU stellt die Schulung der Nutzer des Dokumentationssystems und deren Ausstattung mit einem Bedienungshandbuch sicher. Änderungen, wesentliche Updates usw. stimmt es mit den beteiligten Nutzern ab und stellt auf Wunsch den betroffenen Nutzern eine aktualisierte Schulungsmöglichkeit zur Verfügung.
- (8) Die AG behalten sich vor, die Einrichtung und Funktionalität des Dokumentationssystems gemäß den Vorgaben von Anlage DOK jederzeit stichprobenhaft zu überprüfen.
- (9) Das EVU informiert die AG bei Berichten oder Daten, die mindestens monatlich oder seltener abzugeben bzw. verfügbar zu machen sind, darüber, dass diese in das Dokumentationssystem eingestellt sind und abgerufen werden können. Diese Mitteilung erfolgt mindestens elektronisch. Die AG können bestimmen, dass die Mitteilung alternativ oder kumulativ in anderer Form abzugeben ist. Die AG geben auch die genauen Adressaten der Mitteilung vor. Sollten Daten oder Berichte nicht abrufbar sein, setzen die AG das EVU hiervon unverzüglich (ggf. nach Zugang der o. g. Mitteilung) in Kenntnis.
- (10) Das EVU benennt Ansprechpartner, an die sich die AG wenden können, wenn sie Funktionseinschränkungen des Dokumentationssystems feststellen bzw. Daten oder Berichte nicht abrufen können. Die AG müssen die Ansprechpartner per E-Mail sowie außer an Feiertagen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 09:00 und 17:00 Uhr (Kernzeit) auch telefonisch erreichen können.
- (11) In der Kernzeit dürfen im Dokumentationssystem keine durch planmäßige Wartungsarbeiten verursachten Funktionseinschränkungen auftreten. Unabhängig davon ist das EVU dazu verpflichtet, die AG über die Durchführung planmäßiger Wartungsarbeiten sowie deren voraussichtliche Dauer mindestens eine Woche im Voraus in Textform zu informieren. Abweichungen davon sind im Einzelfall und mit Zustimmung der AG möglich.
- (12) Sind Daten oder ein Bericht wegen im Verantwortungsbereich des EVU liegender Ursachen im Dokumentationssystem nicht vorhanden oder von den AG nicht abrufbar, ist das EVU verpflichtet, die Ursachen unverzüglich zu beseitigen. Die Verfügbarkeit der Daten und des Berichts ist den AG nach Behebung der Ursache in Textform anzuzeigen. Vor Zugang der Anzeige bei den AG gilt die Ursache nicht als behoben.

Das EVU ist verpflichtet, den AG alle erforderlichen Kosten zu ersetzen, die den AG wegen im Dokumentationssystem nicht vorhandener oder nicht abrufbarer Daten für eigene Berichtserstellungen, Datennacherhebungen oder Plausibilisierungen von Meldungen oder Berichten des EVU entstehen. Hierzu zählen insbesondere auch die Kosten der von den AG beauftragten externen Sachverständigen, für die § 4 Abs. 5 Satz 4 und Satz 5 entsprechend gilt.

Sofern nach den § 56 Abs. 11 und 12 in einem Jahr Vertragsstrafen von mehr als 1.000.000 € p. a. anfallen, sind die AG des Weiteren berechtigt an Stelle des EVU die von § 56 Abs. 11 und 12 in Bezug genommenen Daten und Berichte zu organisieren. § 16 Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.

Das EVU ist in den genannten Fällen verpflichtet, den AG Zugang zu allen für die Erstellung der Berichte erforderlichen Daten, einschließlich der Quelldaten, zu gewähren und soweit erforderlich, den AG – oder dem von den AG gemäß § 16 Abs. 2 beauftragten Dritten – Zugang zu den für die Durchführung der Ersatzvornahme gemäß Unterabsatz 3 erforderlichen Räumlichkeiten zu ermöglichen. Nach diesem Vertrag im Zusammenhang mit der Vertragsabrechnung von den AG einzuhaltende Fristen verlängern sich um jeden Tag, an dem abrechnungsrelevante Daten oder ein abrechnungsrelevanter Bericht wegen nicht im Verantwortungsbereich der AG liegender Ursachen im Dokumentationssystem nicht vorhanden sind/ist oder von den AG nicht abgerufen werden können/kann, entsprechend.

- (13) Sind Daten oder Berichte wegen im Verantwortungsbereich der AG liegender Ursachen im Dokumentationssystem nicht vorhanden oder nicht abrufbar, ist das EVU auf Anforderung der AG verpflichtet, Daten oder Berichte weisungsgemäß zur Verfügung zu stellen. Dafür erforderliche Mehrkosten des EVU sind in diesem Fall gegen Nachweis zu erstatten. § 17 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 53 Grobprüfung der Daten und Berichte des EVU

- (1) Die AG nehmen jeweils innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Mitteilung der Abrufbarkeit des jeweiligen Monatsberichtes im Dokumentationssystem eine Grobprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Berichtes und der Daten vor und teilen dem EVU das Ergebnis ihrer Grobprüfung mit. Sie berücksichtigen dabei Ergebnisse eigener Überprüfungen der Leistungsqualität des EVU. Ist der Bericht bzw. sind die Daten danach vollständig und grundsätzlich zutreffend, sind die AG zu einer entsprechenden Mitteilung an das EVU (Freigabe des Berichtes) verpflichtet.
- (2) Wird ein Bericht bzw. werden die Daten nach dem Ergebnis der Grobprüfung fehlerhaft oder unvollständig vorgelegt, sind die AG berechtigt und verpflichtet, das EVU unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen zur Korrektur des Berichtes bzw. der Daten aufzufordern. Entsprechendes gilt, wenn das EVU erneut einen fehlerhaften oder unvollständigen Bericht bzw. Daten vorlegt.
- (3) Die Freigabe des Berichtes bzw. der Daten durch die AG bedeutet keine endgültige Feststellung der Richtigkeit der dortigen Aussagen.

§ 54 Kontrollrechte der AG

- (1) Die AG sind berechtigt, Kontrollbegehungen zur Überprüfung der vertragskonformen Leistungsausführung in den Fahrzeugen, Betriebsanlagen und Diensträumen des EVU zu üblichen Betriebszeiten ohne Vorankündigung durchzuführen oder von einem unabhängigen Gutachter durchführen zu lassen. Sie haben dazu das Recht, jederzeit die Betriebsstätten und die Werkstatt des EVU und sämtlicher von diesem zur Erfüllung seiner Leistungen unmittelbar oder mittelbar eingebundenen Nachunternehmer zu betreten und in Augenschein zu nehmen und sämtliche für die Überprüfung der vertragskonformen Leistungsausführung relevanten Unterlagen einzusehen, die Erbringung der Leistungen, den Zustand der Fahrzeuge, der Werkstatt, die Wartung und die Instandhaltung und die Betriebsabläufe zu überwachen, zu kontrollieren und eine eigene Dokumentation bzw. Beweissicherung zu erstellen. Soweit ausgeschlossen werden kann, dass dadurch das Prüfergebnis beeinflusst wird, müssen die Kontrollbegehungen mindestens 48 Stunden im Voraus angekündigt werden. Bei der Durchführung der Kontrollbegehungen sind die AG vom EVU zu unterstützen. Die AG werden bei der Ausübung ihrer Überwachungs- und Kontrollrechte Rücksicht auf die Vertragserfüllung durch das EVU nehmen.
- (2) Das EVU vereinbart mit seinen in die Erfüllung seiner Leistungen eingebundenen Nachunternehmern den Vorgaben des Abs. 1 entsprechende Rechte der AG zu Kontrollbegehungen und bemüht sich, Entsprechendes mit Drittunternehmern zu vereinbaren. Das EVU hat insoweit auch sicherzustellen, dass den AG oder deren Gutachter auch ungehinderter und kostenloser Zugang zu den Fahrzeugen an den von den vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen bedienten Bahnhöfen gewährt wird. § 27 Abs. 7 gelten entsprechend. Lässt sich eine solche Vereinbarung nicht durchsetzen, wird das EVU von der in Satz 2 genannten vertraglichen Verpflichtung frei. Weitergehende Regelungen dieses Vertrages bleiben unberührt.
- (3) Bei den Kontrollbegehungen werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des EVU und der Nach- und Drittunternehmer vertraulich behandelt, anderweitige Bestimmungen zu Veröffentlichungs- oder Weitergaberechten der AG bleiben davon unberührt. Die festgestellten Mängel werden von einer von den AG zur Durchführung dieser Kontrollen eingesetzten Person protokolliert und unterzeichnet. Festgestellte Mängel werden dem EVU unter Angabe der feststellenden Personen und des Sachverhalts zusammen mit dem Prüfergebnis des betreffenden Berichtes (vgl. Anlage DOK) mitgeteilt. Die Mängel nach den Mitteilungen der AG gelten als zugestanden, wenn das EVU nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Berichtes substantiiert bestreitet, dass diese vorgelegen haben.
- (4) Die AG sind berechtigt, alle vom EVU gelieferten oder im Dokumentationssystem erfassten Berichte, Daten, Gutachten, Rechnungen und sonstigen Aufstellungen und Erhebungen, die zur Überprüfung der Erfüllung von Pflichten des EVU nach diesem Vertrag erforderlich sind, durch eigene Mitarbeiter oder einen unabhängigen Gutachter überprüfen zu lassen. Bei der Durchführung der hierfür erforderlichen Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen sind die AG vom EVU zu unterstützen. Die AG werden bei der Ausübung ihrer Überwachungs- und Kontrollrechte Rücksicht auf die Vertragserfüllung durch das EVU nehmen.

- (5) Das EVU ermächtigt die EIU, den AG erschöpfend Auskunft über die Verkehrsangebotserbringung des EVU zu geben. Die Auskünfte der EIU können bei der Abrechnung verwendet werden.
- (6) Die AG sind berechtigt, begründete Einwendungen gegen die vom EVU erstellten Berichte und die im Dokumentationssystem erfassten Daten sowie gegen Gutachten, Rechnungen und sonstige Aufstellungen und Erhebungen des EVU zu erheben und das EVU unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Korrektur der Angaben aufzufordern, wenn den AG aus eigenen Kontrollen oder aus anderen Quellen Informationen oder Beweismittel vorliegen, die den Angaben des EVU entgegenstehen. Das EVU hat innerhalb der Frist zu den Einwendungen Stellung zu nehmen. Hierbei ist darzustellen, welchen Einwendungen der AG durch Ergänzungen bzw. Korrekturen der Angaben des EVU abgeholfen wird und welche Einwendungen aus Sicht des EVU aus welchen Gründen unzutreffend sein sollen. Gibt das EVU keine fristgemäße Stellungnahme ab, gelten die Einwendungen der AG als anerkannt. Soweit Einwendungen der AG mittels der Stellungnahme von dem EVU begründet zurückgewiesen werden, steht es jedem Vertragspartner frei, eine Klärung der zugrundeliegenden Sachverhalte durch Einholung eines Schiedsgutachtens nach § 82 herbeizuführen.
- (7) Sollte die Prüfung nach Abs. 4 bis Abs. 6 die Unrichtigkeit der Berichte, Daten, Gutachten, Rechnungen und sonstigen Aufstellungen und Erhebungen ergeben, hat das EVU die angemessenen Kosten eines etwaigen Gutachters zu ersetzen und seine Angaben unverzüglich anzupassen.
- (8) Die AG erhalten vom EVU zum Zwecke der Wahrnehmung von Kontrolltätigkeiten auf Anforderung jeweils bis zu vier übertragbare Fahrberechtigungsausweise zur uneingeschränkten und unentgeltlichen Nutzung der im Rahmen dieses Vertrages erbrachten SPNV-Leistungen.
- (9) Die in den sonstigen Vertragsbestandteilen festgelegten Kontrollrechte ergänzen die vorstehenden Regelungen.

§ 55 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag keine anderweitige Regelung getroffen ist. Das EVU trägt die Verkehrssicherungspflicht für seine Leistungen und haftet für insoweit entstehende Schäden.
- (2) Das EVU ist den AG zum Ersatz der den AG entstehenden Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass das EVU die von ihm übernommenen Vertragspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, es sei denn, das EVU hat die Nichterfüllung, die nicht vollständige oder die nicht ordnungsgemäße Erfüllung nicht zu vertreten. Das Verhalten seiner Mitarbeiter und das Verhalten etwaiger Nach- und Drittunternehmer sowie deren Mitarbeiter muss sich das EVU wie eigenes Verhalten zurechnen lassen. Er kann sich weder mit entlastender Wirkung darauf berufen, Mitarbeiter oder Nach- und Drittunternehmer sorgfältig ausgewählt, bestellt und überwacht zu haben, noch darauf, dass die betreffenden Schäden auch bei der

Anwendung der diesbezüglich erforderlichen Sorgfalt entstanden wären. Hat das EVU die ihm obliegenden Verpflichtungen nach § 8 Abs. 7 erfüllt und wird die Zulassung nach § 32 EBO für die vertragsgegenständlichen Fahrzeuge dennoch nicht vor der geschuldeten Betriebsaufnahme durch das EVU erteilt, entfällt die Verpflichtung des EVU zum Ersatz von Schäden der AG, die wegen der Verschiebung der Betriebsaufnahme aus diesem Grund entstehen.

- (3) Das EVU stellt die AG von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und den Folgen einer Inanspruchnahme Dritter frei, die aufgrund der Nicht- oder Schlechterfüllung der vom EVU übernommenen Pflichten gegen die AG geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche infolge einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

§ 56 Vertragsstrafen

- (1) Verstößt das EVU gegen eine der in § 12 genannten Anforderungen, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 50.000,- Euro fällig, soweit das EVU dies zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.
- (2) Verstößt das EVU oder einer seiner Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer oder ein vom EVU oder einem seiner Nachunternehmer eingesetzter Verleiher schuldhaft gegen die in § 13 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1, oder gegen § 32 Abs. 1 oder Abs. 2 angegebenen Verpflichtungen, ist zwischen den AG und dem EVU für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- Euro vereinbart. Gleiches gilt, wenn das EVU schuldhaft gegen die in § 13 Abs. 2 angegebenen Verpflichtungen verstößt. Ist die Vertragsstrafe im Einzelfall unverhältnismäßig hoch, so ist sie von den AG auf Antrag des EVU auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.
- (3) Überschreitet der Anteil der ausgefallenen Fahrten (gemäß § 42 Abs. 2 bis 6) an den Fahrplanfahrten

5 Prozent in einem Monat,
4 Prozent in einem Quartal oder
3 Prozent in einem Kalenderjahr

gilt für den darauf folgenden gleich langen Zeitraum folgendes: Überschreitet der Anteil der ausgefallenen Fahrten an den Fahrplanfahrten erneut die in Satz 1 genannten Quoten und hat das EVU den Zugausfall jeweils zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, erfolgt für die Anzahl der vom EVU zu vertretenden ausgefallenen Zugkilometer oberhalb der Quote ein im Verhältnis zum Abzug nach § 42 Abs. 7 zusätzlicher Abzug vom Zuschuss. Zur Berechnung des zusätzlichen Abzugsbetrages werden die vom EVU zu vertretenden ausgefallenen Fahrplankilometer oberhalb der Quoten in einem ersten Schritt mit dem 0,5-fachen aktuellen Minderungssatz Fahrtausfall (siehe Anlage F8, Blatt C) multipliziert. In einem zweiten Schritt werden die vom EVU zu vertretenden ausgefallenen Fahrplankilometer mit dem 0,5-fachen durchschnittlichen Infrastrukturnutzungsentgelt pro Fahrplankilometer multipliziert. Die sich nach beiden Schritten ergebenden Beträge werden addiert. Auf etwaige Abzugsbeträge wegen der Überschreitung der Quote in einem Kalenderjahr werden in diesem Zeitraum bereits

verwirklichte Abzugsbeträge wegen der Überschreitung der Quote im in diesem Zeitraum liegenden Monats- oder Quartalszeiträumen angerechnet. Entsprechendes gilt für etwaige Abzugsbeträge für Überschreitungen in einem Quartalszeitraum im Verhältnis zu etwaigen Abzugsbeträgen für in diesem Zeitraum liegende Monatszeiträume.

- (4) Überschreitet der Anteil der nicht verfügbaren 2-Wagen-Einheiten an den gemäß Anlage FZ zu den dort genannten Zeiten als Betriebsbedarf verfügbar vorzuhaltenden 2-Wagen-Einheiten 20 Prozent in einem Kalenderjahr, gilt für das darauf folgende Kalenderjahr folgendes: Überschreitet der Anteil der nicht verfügbaren 2-Wagen-Einheiten erneut die in Satz 1 genannte Quote und hat das EVU die Nichtverfügbarkeit jeweils zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, erfolgt für die Anzahl der vom EVU zu vertretenden nicht verfügbaren 2-Wagen-Einheiten oberhalb der Quote ein im Verhältnis zum Abzug nach § 43 Abs. 3 zusätzlicher Abzug vom Zuschuss. Zur Berechnung des zusätzlichen Abzugsbetrages werden die vom EVU zu vertretenden nicht verfügbaren 2-Wagen-Einheiten oberhalb der Quote mit dem 0,5-fachen des in § 43 Abs. 3 genannten Minderungssatzes pro nicht verfügbaren 2-Wagen-Einheit multipliziert.
- (5) Überschreitet der Anteil der ausgefallenen Kapazität an der Kapazität der Fahrplanfahrten

10 Prozent in einem Monat,
8 Prozent in einem Quartal oder
6 Prozent in einem Kalenderjahr

gilt für den darauf folgenden gleich langen Zeitraum folgendes: Überschreitet der Anteil der ausgefallenen Kapazität an der Kapazität der Fahrplanfahrten erneut die in Satz 1 genannten Quoten und hat das EVU den Ausfall der Kapazität jeweils zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, erfolgt für die Anzahl der vom EVU zu vertretenden ausgefallenen Viertelzugkilometer oberhalb der Quote ein im Verhältnis zum Abzug nach § 44 Abs. 3 zusätzlicher Abzug vom Zuschuss. Zur Berechnung des zusätzlichen Abzugsbetrages werden die vom EVU zu vertretenden ausgefallenen Viertelzugkilometer oberhalb der Quoten mit dem 0,5-fachen des in § 44 Abs. 3 genannten Minderungssatzes Kapazität multipliziert. Auf etwaige Abzugsbeträge wegen der Überschreitung der Quote in einem Kalenderjahr werden in diesem Zeitraum bereits verwirklichte Abzugsbeträge wegen der Überschreitung der Quote im in diesem Zeitraum liegenden Monats- oder Quartalszeiträumen angerechnet. Entsprechendes gilt für etwaige Abzugsbeträge für Überschreitungen in einem Quartalszeitraum im Verhältnis zu etwaigen Abzugsbeträgen für in diesem Zeitraum liegende Monatszeiträume.

- (6) Liegt die Anzahl der Verspätungsminuten je Tausend in einem Monat nach allen Fahrplanfahrten zu erbringenden Stationsankünfte über

800 in einem Monat,
600 in einem Quartal oder
400 in einem Kalenderjahr

gilt für den darauf folgenden gleich langen Zeitraum folgendes: Überschreitet der Anteil der Verspätungsminuten je tausend Stationsankünfte erneut die in Satz 1 genannten Schwellen und hat das EVU die Verspätungsminuten jeweils zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, erfolgt für die Anzahl der vom EVU zu vertretenden Verspätungsminuten oberhalb der Schwellen ein im Verhältnis zu § 45 Abs. 4 zusätzlicher Abzug vom Zuschuss. Zur Berechnung des zusätzlichen Abzugsbetrages werden die vom EVU zu vertretenden ausgefallenen Verspätungsminuten oberhalb der Schwellen mit dem 0,5-fachen des in § 45 Abs. 4 genannten Minderungssatzes Pünktlichkeit multipliziert. Auf etwaige Abzugsbeträge wegen der Überschreitung der Quote in einem Kalenderjahr werden in diesem Zeitraum bereits verwirklichte Abzugsbeträge wegen der Überschreitung der Quote im in diesem Zeitraum liegenden Monats- oder Quartalszeiträumen angerechnet. Entsprechendes gilt für etwaige Abzugsbeträge für Überschreitungen in einem Quartalszeitraum im Verhältnis zu etwaigen Abzugsbeträgen für in diesem Zeitraum liegende Monatszeiträume.

- (7) Führt das EVU die Messungen nach Anlage LM im ersten oder im siebten vollen Kalenderjahr der Betriebsstufe 5 nicht durch und hat das EVU dies zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 200.000,- Euro an. Überschreitungen der Pegelhöchstwerte durch die Triebzüge führen, für den Fall, dass das EVU dies zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird, zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des sich aus § 46 Abs. 3 ergebenden Minderungsbetrages.
- (8) Führt das EVU die Messungen nach Anlage KW in dem in § 47 Abs. 3 genannten Jahr nicht durch und hat das EVU dies zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 800.000,- Euro an. Wird der im Angebot des EVU zugesagte Energieverbrauch nach dem Ergebnis der Messungen überschritten, fällt für den Fall, dass das EVU dies zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des sich aus § 47 Abs. 5 ergebenden Minderungsbetrages an.
- (9) Können die AG auf das Dokumentationssystem oder dessen Inhalte ganz oder teilweise nicht zugreifen oder sind Daten oder ein Bericht nicht abrufbar oder nicht vorhanden und hat das EVU dies zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, ist je angefangener Stunde eine Vertragsstrafe von pauschal 0,00017 % der jeweiligen nach § 38 festgelegten jährlichen Grundvergütung verwirkt. Dabei gilt:
- a) Das EVU sichert zu, dass die AG auf das Dokumentationssystem sowie die darin bereitzustellenden Daten oder Berichte in einem vollen Kalenderjahr tageszeitunabhängig sowie unabhängig von vom EVU zu vertretenden Ursachen stets zugreifen können. Eine eventuelle Nichtverfügbarkeitsdauer wird in angefangenen Minuten gemessen. Die von den AG tolerierte Nichtverfügbarkeitsdauer beträgt 10.512 Minuten je vollem Kalenderjahr. In unvollständigen Kalenderjahren reduziert sich die tolerierte Nichtverfügbarkeitsdauer entsprechend der

Anzahl der Tage des unvollständigen Kalenderjahres zu einem Kalenderjahr mit 365 Tagen.

- b) Sind Daten oder ein Bericht nicht abrufbar oder nicht vorhanden und hat das EVU dies zu vertreten, geht jede darauf entfallende angefangene Minute in die Berechnung der Nichtverfügbarkeitsdauer ein. Tritt einer der eben beschriebenen Sachverhalte in der Kernzeit ein, wird jede darauf entfallende angefangene Minute mit ihrer doppelten Zahl auf die Nichtverfügbarkeitsdauer des Dokumentationssystems angerechnet. Gleiches gilt bei Vertreten müssen des EVU für die Dauer von Funktionseinschränkungen in der Kernzeit infolge planmäßiger Wartungsarbeiten.
 - c) bleibt frei
 - d) Zeiträume, die nach § 53 Abs. 1 bereitzustellende Daten oder Berichte betreffen, werden nicht in die Berechnung der Nichtverfügbarkeitsdauer nach lit. a) einbezogen, soweit das EVU nachweist, dass die AG ausschließlich auf diese Daten oder Berichte nicht zugreifen konnten bzw. diese nicht vorhanden waren und dass die AG deswegen nach § 60 Abs. 1 die Abschlagszahlungen zurückbehalten haben oder hätten dürfen.
 - e) Das EVU berichtet über die Nichtverfügbarkeitsdauer gemäß Anlage DV. Die Vertragsstrafe nach Satz 1 wird erst ab Überschreiten der von den durch die AG tolerierten Nichtverfügbarkeitsdauer fällig.
- (10) Ergeben die Kontrollen nach § 54 bzw. anderweitige gesicherte Informationen, dass Abweichungen von den vertraglich geschuldeten Leistungen vom EVU nicht bzw. nicht zutreffend dokumentiert wurden und hat das EVU dies zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, können die AG die insoweit nicht dokumentierten Minderungsbeträge nach den §§ 42 bis 48 und der Anlage SEV in doppelter Höhe als Vertragsstrafe ansetzen.
- (11) Übermittelt das EVU nicht spätestens
- zwei Monate nach Abschluss des hiesigen Verkehrsvertrages die erste Version des Konzeptes Triebzuglieferung entsprechend den Anforderungen von Anhang K, Abschnitt B 2.1,
 - vier Monate nach Abschluss des hiesigen Verkehrsvertrages die erste Version des Fahrzeugkonzeptes (Anhang K, Abschnitt B.3)
 - sechs Monate nach Abschluss des hiesigen Verkehrsvertrages den ersten vorläufigen Nachweisplan entsprechend den Anforderungen von Anhang K, Abschnitt B 3.1.6 zur Langlebigkeit sowie ebenfalls
 - sechs Monate nach Abschluss des hiesigen Verkehrsvertrages den Projektzeitplan entsprechend den Anforderungen von Anhang K, Abschnitt B.1

und wird auch nach Ablauf einer von den AG gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen die betreffende/n Unterlage/n nicht geliefert und hat das EVU die Verzögerung zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, so wird für jeden Fall einer nicht zeitlich und inhaltlich anforderungsgerecht gelieferten Unterlage eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,- € für die erste angefangene Woche der Überschreitung der Nachfrist

verwirkt. Für jede weitere angefangene Woche der nicht anforderungsgerechten Lieferung wird eine weitere Vertragsstrafe von jeweils 10.000,- € verwirkt.

Stellen die AG jeweils zum 31.03. eines Jahres, erstmalig frühestens 12 Monate nach Abschluss des hiesigen Verkehrsvertrages, fest, dass die gemäß § 51 Abs. 3 bis 5 vorzulegenden Konzepte und Berichte nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt entsprechend den vertraglichen Anforderungen geliefert bzw. aktualisiert wurden und wird/werden auch nach Ablauf einer von den AG gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen die betreffende/n Unterlage/n nicht geliefert und hat das EVU die Verzögerung zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, so wird für jeden Fall einer nicht zeitlich und inhaltlich anforderungsgerecht gelieferten Unterlage eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € für jede angefangene Woche der Überschreitung der Nachfrist verwirkt. Gleiches gilt ab dem auf die Betriebsaufnahme der 1. Betriebsstufe folgenden Kalenderjahr für die elektronischen Fahrzeugakten gemäß Anlage DOK Abschnitt 2 sowie den Zustandsbericht gemäß Anlage DOK Abschnitt 3.5 zweiter Aufzählungspunkt. Vertragsstrafen nach diesem Absatz sind, soweit der Vertragsverstoß vor der Betriebsaufnahme der 1. Betriebsstufe liegt, sofort fällig und vom EVU auf ein von den AG angegebenes Konto zu überweisen.

- (12) Wird eine nach Anlage DOK zu dokumentierende Instandhaltungsmaßnahme nicht im Dokumentationssystem gemäß Anlage DOK, Abschnitt 2 dokumentiert und wurde deren Dokumentation auch nicht nach Beanstandung seitens der AG innerhalb von drei Arbeitstagen vom EVU nachgeholt und hat das EVU dieses zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, dann wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- € je Vorfall und je nachfolgendem Arbeitstag verwirkt.

Wird vom EVU eine Instandhaltungsmaßnahme dokumentiert, die aber in der dokumentierten Art und Weise nicht stattgefunden hat und hat das EVU dieses zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, dann wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- € je Vorfall verwirkt.

- (13) Können die zu übergebenden Datensätze aus dem Dokumentationssystem nach § 52 zum Zeitpunkt der Übergabe nach § 69 nicht vollständig übergehen und hat das EVU dies zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, hat das EVU eine Vertragsstrafe von 19 Mio. € verwirkt. Können die zu übergebenden Datensätze aus dem Dokumentationssystem nur teilweise übergehen und hat das EVU dies zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, ist die Vertragsstrafe auf einen, den teilweisen Übergang berücksichtigenden, angemessenen Betrag herabzusetzen. Räumt das EVU den AG oder einem von diesen bestimmten Dritten kein kostenloses Nutzungsrecht an einer für das Dokumentationssystem speziell entwickelten Software ein und hat das EVU dies zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,5 Mio. € verwirkt.

- (14) Schließt das EVU im Falle der Inanspruchnahme der Wiedereinsatzregelung für eine Werkstatt einen nach den Vorgaben des § 71 Abs. 4 ausgestalteten Nutzungsvertrag nicht spätestens zwei Wochen nach der nach § 71 Abs. 4 erteilten Zustimmung der AG ab oder legt das EVU den AG das Angebot auf Abschluss einer Direktvereinbarung mit dem Partner des Nutzungsvertrages oder mit dem Dritten nach § 71 Abs. 6 nicht fristgemäß vor, erfolgt die entsprechende Handlung auch nach Ablauf einer von den AG gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht und hat es dies jeweils zu

vertreten, was widerleglich vermutet wird, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 Mio. € verwirkt.

Können im Fall der Inanspruchnahme der Wiedereinsatzregelung für eine Werkstatt die AG oder ein nach § 71 Abs. 1 bzw. Abs. 4 von den AG bestimmter Dritter das Grundstück, auf dem sich die Anlagen der Wiedereinsatzregelung befinden, nicht nach Maßgabe der in diesem Vertrag dafür vorgesehenen Regelungen erwerben bzw. die Anlagen der Wiedereinsatzgarantie nicht ab dem Ende des hiesigen Verkehrsvertrages entsprechend nutzen und hat das EVU dies zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 Mio. € verwirkt. Außerdem ist das EVU in diesem Falle den AG zum Ersatz sämtlicher Mehrkosten verpflichtet, die den AG bei der Durchführung dieses und des Folgevertrages dadurch entstehen, dass der von den AG nach § 71 Abs. 1 bzw. Abs. 4 bestimmte Dritte das Grundstück, auf dem sich die Anlagen der Wiedereinsatzregelung befinden, nicht erwerben bzw. die Anlagen der Wiedereinsatzgarantie nicht nutzen kann. Auf § 57 Abs. 3 Satz 2 wird verwiesen.

- (15) Besteht nach §§ 14 Abs. 3 bzw. nach § 69 Abs. 14 oder § 71 Abs. 6 i. V. m. § 14 Abs. 3 die Pflicht des EVU zur Vorlage eines Angebotes für eine Direktvereinbarung und (i) wird das Angebot nicht spätestens zwei Monate nach erstmaligem Abschluss der Finanzierungsverträge bzw. zwei Monate vor Abschluss einer Umfinanzierung und (ii) wird das Angebot auch nicht nach einer von den AG zu setzenden Nachfrist von mindestens zwei Wochen vorgelegt und (iii) hat das EVU die Nichtvorlage zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, so wird eine Vertragsstrafe von 20 Mio. € verwirkt. Vertragsstrafen nach diesem Absatz sind sofort fällig und vom EVU auf ein von den AG angegebenes Konto zu überweisen. Die Vertragsstrafe nach diesem Absatz ist, soweit der Vertragsverstoß vor der Betriebsaufnahme der 1. Betriebsstufe liegt, sofort fällig und vom EVU auf ein von den AG angegebenes Konto zu überweisen.

- (16) Wenn das EVU

1. entgegen § 26 Abs. 6 Satz 3 der Aufforderung zur Durchführung einer Instandhaltungsmaßnahme nicht fristgerecht nachkommt,
2. einen Triebzug nach einem gemäß § 26 Abs. 6 Satz 4 gesetzten Termin einsetzt oder
3. eine Ersatzvornahme nicht unterstützt, indem es die Nutzung der Werkstatt gemäß § 26 Abs. 6 Satz 6 Nr. 1 behindert, eine geforderte Zustimmung nach § 26 Abs. 6 Satz 6 Nr. 2 zu Unrecht verweigert oder die Überwachung und Anerkennung der Instandhaltungsarbeiten gemäß § 26 Abs. 6 Satz 9 zu Unrecht verweigert

und das EVU dieses jeweils zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird, dann wird je Vorfall nach Nr. 1 oder Nr. 2 eine Vertragsstrafe zwischen 10.000 und 50.000 € je betroffener 2-Wagen-Einheit und je Vorfall nach Nr. 3 eine Vertragsstrafe zwischen 5.000 und 25.000 € fällig. Die genaue Höhe der Vertragsstrafe wird von den AG nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des finanziellen Aufwands für die unterlassene bzw. verzögerte Instandhaltungsmaßnahme und der Risiken der Unterlassung bzw. Verzögerung für den Fahrzeugwert bestimmt. Die vom EVU getragenen Kosten der Ersatzvornahme sind auf die Vertragsstrafen nach Nr. 1 oder Nr. 2 anzurechnen.

§ 57 Begrenzung der Abzüge

- (1) Die jährliche Höhe der Abzüge für nicht vertragsgerechte Leistungen nach den §§ 42 bis 48 wird wie folgt begrenzt:
 - a) Abzüge nach § 45 (Unpünktlichkeit) werden auf 5 % der sich für das jeweilige Jahr ergebenden Grundvergütung nach § 38 begrenzt.
 - b) Abzüge nach § 48 Abs. 2 (fehlende Langlebigkeit der Fahrzeuge) sind bezogen auf die Vertragslaufzeit auf 10 % der kalkulierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) der Fahrzeuge gemäß Anlage F8 Abschnitt B.II.5.3 begrenzt.
 - c) Abzüge nach den §§ 45 und 48 Abs. 1 werden in ihrer Gesamtheit auf 8,5 % der sich für das jeweilige Jahr ergebenden Grundvergütung nach § 38 begrenzt.
 - d) Abzüge nach den §§ 42 bis 48 werden in ihrer Gesamtheit auf den Betrag begrenzt, der sich als Differenz zwischen der Summe aus der Grundvergütung nach § 38, den erstatteten Infrastrukturnutzungsentgelten nach § 39, der SEV-Vergütung nach Anlage SEV und der ergänzenden Vergütung nach § 40 für das jeweilige Jahr einerseits und den sich für das jeweilige Jahr ergebenden Direktzahlungen an den oder die Finanzierer gemäß § 60a Abs. 1 andererseits ergibt.
- (2) Die jährliche Höhe der Vertragsstrafen nach § 56 Abs. 1 bis Abs. 12 und Abs. 16 oder sonstiger Abzüge mit Vertragsstrafencharakter, die in diesem Absatz nicht aufgeführt sind, ist auf insgesamt 5 % der Grundvergütung nach § 38 für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt.

Die jährliche Höhe der Vertragsstrafen nach § 56 Abs. 11, 12 und 16 ist zusätzlich auf insgesamt 2.800.000,- € begrenzt.

Die Höhe der Vertragsstrafen nach § 56 Abs. 13, 14 und 15 ist insoweit begrenzt, dass sie zusammen mit den Vertragsstrafen nach § 56 Abs. 1 bis 12 oder sonstiger Abzüge mit Vertragsstrafencharakter nicht höher als 5 % der Summe der Grundvergütung über die Vertragslaufzeit gemäß Anlage F8, Abschnitt F.II sein dürfen.

Die Möglichkeit des EVU zur Beantragung einer Herabsetzung der Vertragsstrafe nach § 343 BGB bleibt unberührt.

- (3) Schadensersatzansprüche der AG gegen das EVU sowie weitere Rechte der AG bleiben unberührt. Die gezahlten Vertragsstrafen sind jedoch auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen, soweit Interessenidentität besteht.

Abschnitt 5 Zahlungsmodalitäten

§ 58 Umsatzsteuer

- (1) Auf den Zuschuss der AG nach diesem Vertrag fällt auf der Grundlage des Beschlusses der Finanzministerkonferenz vom 23.6.1994 und des Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 keine Umsatzsteuer an. Die AG gehen davon aus, dass diese Beschlüsse Bestand haben werden und der in diesem Vertrag geregelte Zuschuss auch weiterhin nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Sollten die Beschlüsse gemäß Satz 1 keinen Bestand mehr haben und aus diesem Grund für Leistungen nach diesem Vertrag Umsatzsteuer geschuldet werden, wird diese vom EVU nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt und von den AG erstattet. Dies geschieht auch rückwirkend, soweit die Umsatzsteuerpflicht mit Rückwirkung festgestellt wird. Erstattet werden auch etwaige Säumniszinsen und -zuschläge, sofern diese nicht vom EVU zu vertreten sind.
- (2) Das EVU hat alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die von den AG geleisteten Zahlungen von den Finanzbehörden und den Gerichten, als echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im öffentlichen Interesse anerkannt werden. Das EVU hat hierzu unter vollständiger Einbindung der AG die entsprechenden Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel fristgerecht und ordnungsmäßig zu erheben. Die Einbindung der AG muss unverzüglich und so rechtzeitig und umfassend erfolgen, dass den AG eine angemessene Reaktionszeit und ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen.

§ 59 Instandhaltungsrücklage

- (1) Zur Sicherstellung der Finanzierung der Durchführung der Untersuchungen von Eisenbahnfahrzeugen nach § 32 EBO (Hauptuntersuchung) zahlen die AG einen Teil des kalenderjährlichen Zuschusses nach § 37 als Rücklage auf ein vom EVU zu benennendes Konto (Instandhaltungskonto). Die Höhe des Anteils der Grundvergütung, der auf das Instandhaltungskonto gezahlt wird, beträgt je Viertelzug monatlich 0,06 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Viertelzüge gemäß Anlage F8 Ziff. B.II.5.1 und je Halbzug monatlich 0,06 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Halbzüge gemäß Anlage F8 Ziff. B.II.5.2. Die Zahlung auf das Rücklagenkonto erfolgt für jede 2-Wagen-Einheit ab deren Inbetriebnahme und endet mit dem Abschluss der ersten Hauptuntersuchung dieser 2-Wagen-Einheit.
- (2) Kontoinhaber sind das EVU sowie die AG gemeinsam. Verfügungsbefugt sind ausschließlich das EVU und die AG gemeinsam („Und-Konto“). Die Kosten für das Instandhaltungskonto trägt das EVU. Die auf dem Instandhaltungskonto anfallenden Zinsen stehen dem EVU zu.
- (3) Die AG sind zur Zurückbehaltung der Zahlungen nach Abs. 1 Satz 2 berechtigt, bis das EVU den AG die ordnungsgemäße Einrichtung des in Abs. 1 genannten Kontos als „Und-Konto“ sowie die nach Abs. 6 gebotene Verpfändung des „Und-Kontos“ nachweist.

- (4) Sobald das EVU Hauptuntersuchungen an den vertragsgegenständlichen Fahrzeugen abgeschlossen hat, ist es berechtigt, eine Auszahlung aus dem Instandhaltungskonto zu verlangen. Dazu werden Zahlungen von dem Instandhaltungskonto für jede 2-Wagen-Einheit geleistet, für welche das EVU eine erste Hauptuntersuchung durchgeführt hat. Der Auszahlungsanspruch entspricht der Summe der bis dahin für diese 2-Wagen-Einheit nach Abs. 1 gebildeten Rücklage.
- (5) Ein etwaiges Guthaben auf dem Instandhaltungskonto steht abzüglich der angefallenen Zinsen ausschließlich den AG jederzeit zu, insbesondere aber am Vertragsende, z.B. um etwaige Kosten der künftigen Hauptuntersuchungen durch den Folgebetreiber, die aufgrund der Fahrzeugnutzung durch das EVU anteilig verursacht wurden, zu finanzieren oder vom EVU unterlassene Hauptuntersuchungen durch Ersatzvornahme (vgl. § 26 Abs. 6) vornehmen zu lassen. Dies gilt gleich aus welchem Grund, einschließlich im Falle des Nichteintritts in den hiesigen Vertrag durch einen Insolvenzverwalter über das Vermögen des EVU.
- (6) Zur Sicherung der Ansprüche der AG aus vorstehend Abs. 5 ist das EVU verpflichtet, das „Und-Konto“ zugunsten der AG zu verpfänden und diese Verpfändung beim kontoführenden Kreditinstitut gemäß § 1280 BGB anzuzeigen. Die Verpfändung sowie die Verpfändungsanzeige sind den AG innerhalb von vier Wochen nach Kontoeröffnung nachzuweisen.

§ 60 Abschlagszahlungen

- (1) Das EVU erhält ab dem Monat, in dem es Verkehrsleistungen der ersten Betriebsstufe erbringt, unter der Voraussetzung einer vorherigen Freigabe des Berichtes für den vorletzten Monat durch die AG nach § 53 Abs. 1 monatliche Abschlagszahlungen auf den Zuschuss. Für die in den ersten beiden Monaten der Betriebsdurchführung zu leistenden Abschlagszahlungen gilt die in Satz 1 geregelte Voraussetzung nicht. Abschlagszahlungen werden bis zum 25. des laufenden Monats für diesen Monat auf ein vom EVU zu benennendes Konto überwiesen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung der AG ist eine Anweisung der AG an ein Bankinstitut zur Überweisung der Abschlagszahlung ausreichend. Die Gewährung der Abschlagszahlungen bedeutet keine Abnahme der Leistung.
- (2) Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen wird von den AG für jedes Kalenderjahr (Bezugsjahr) im November des Vorjahres und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Daten gemäß den Regelungen in den Abs. 3 bis 5 neu bemessen.

Die Zusammenstellung der für die Bemessung der Abschlagszahlungen gemäß Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 5 notwendigen Daten und ein erster vorläufiger Vorschlag der sich daraus ergebenden Abschlagszahlungen erfolgt bis Ende Oktober des Vorjahres durch das EVU. Die Daten nach Abs. 4 werden monatscharf abgebildet.

Für den Fall, dass die Berechnung der zu aktualisierenden Abschlagszahlungen mangels vollständiger Grundlagen nach den Abs. 3 bis 5 nicht durchgeführt werden kann, werden die monatlichen Abschlagszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres solange zugrunde gelegt, bis die erforderlichen Unterlagen den AG in der vertraglich bestimmten Form zugehen. Die AG prüfen die Richtigkeit der ihnen vom EVU übermittelten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Zugang. Soweit zutreffende Unterlagen vorliegen, werden die darauffolgenden monatlichen Abschlagszahlungen nach den Abs. 3 bis 5 bemessen. Sofern keine Unterlagen verfügbar sind, weil das vorangegangene Kalenderjahr vor Betriebsaufnahme lag oder eine andere Betriebsstufe umfasste, sind die AG berechtigt, die Höhe der Abschlagszahlungen nach billigem Ermessen zu bestimmen.

- (3) Die monatlichen Abschlagszahlungen des Bezugsjahres bemessen sich jeweils wie folgt:

$$\text{Abschlag} = \frac{0,975}{12} (P + I) - \frac{1}{12} (E + A)$$

P = kalenderjährliche Grundvergütung gemäß § 38

I = prognostizierte Infrastrukturnutzungsentgelte gemäß § 29 Abs. 5

E = prognostizierte Einnahmen (netto) gemäß Abs. 4

A = Abzüge wegen Lärmemissionen und Energieverbrauch gemäß Abs. 5

Die evtl. Auszahlung einer ergänzenden Vergütung nach § 40 und evtl. Abzüge wegen nicht vertragsgerechter Leistung nach den sonstigen Regelungen des Abschnittes 4.3 bleiben für die Bemessung der Abschlagszahlungen ebenso unberücksichtigt, wie die Vergütung nach Anlage SEV.

Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen bleibt mit Ausnahme der in Abs. 6 geregelten Fälle im Kalenderjahr unverändert.

Die Höhe des Auszahlungsbetrags der monatlichen Abschlagszahlungen an das EVU verringert sich zudem um den Zahlbetrag, der von den AG nach § 60a Abs. 1 mit schuldbefreiender Wirkung im Verhältnis zum EVU bzw. dem sonstigen Inhaber der Vergütungsansprüche aus diesem Vertrag monatlich direkt an den oder die Finanzierer gezahlt wird.

- (4) Bei der Höhe der zu erwartenden Einnahmen wird zunächst auf den Betrag der Einnahmen im Sinne des § 41 Abs. 1 mit Ausnahme der Ansprüche aus Einnahmenaufteilung nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 abgestellt, den das EVU in seiner für das jeweils vorangegangene Jahr nach § 61 Abs. 1 erstellten Jahresschlussrechnung angegeben hat (Referenzjahr), soweit die AG diese Angaben akzeptiert haben. Im vorangegangenen Jahr nicht an das EVU ausgezahlte kassentechnische Einnahmen nach Abs. 7, Ziffer 2 erhöhen die zu erwartenden Einnahmen nach Satz 1.

1. Der Betrag nach den Sätzen 1 und 2 wird um den Betrag erhöht oder verringert, um den sich die kassentechnischen Einnahmen des Bezugsjahres nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 im Verhältnis zu den kassentechnischen Einnahmen des Referenzjahres wegen zwischenzeitlich umgesetzter oder verbindlich beschlossener Tarifmaßnahmen rechnerisch erhöhen oder verringern. Bei der Berechnung wird auf den Prozentwert der Veränderung der Tarifhöhe gemäß Beschlussfassung im VBB-Aufsichtsrat abgestellt. Eventuelle Änderungen der Nachfrage auf Grund von Preiselastizitäten bleiben außer Betracht. In die Berechnung einzubeziehen sind alle Tarifmaßnahmen, die mindestens mit einem Zeitanteil von drei vollen Monaten noch nicht in die Erlöse des Referenzjahres eingeflossen sind.
2. Der Betrag nach den Sätzen 1 und 2 wird um den Betrag verringert oder erhöht, um den im Rahmen der Einnahmenaufteilungsverfahren gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 unterjährige Abschlagszahlungen vereinbart oder sonstige Zahlungseingänge bzw. gegen das EVU gerichtete fällige Zahlungsforderungen zu erwarten sind.
3. bleibt frei
4. Im Übrigen können die Vertragspartner einvernehmlich für die Ermittlung der Höhe der erwarteten Einnahmen auf eine abweichende Erlösprognose abstellen, wenn diese mit einem höheren Grad an Wahrscheinlichkeit die Höhe der zu erwartenden Einnahmen abbildet als die Berechnung nach den Regelungen der Ziffern 1 und 2.

Für Rumpffahre erfolgt eine anteilige Berechnung nach Kalendertagen.

- (5) Abzüge von der kalenderjährlichen Grundvergütung wegen Lärmemissionen und Energieverbrauch gemäß § 46 Abs. 3 oder § 47 Abs. 5 werden bei der Bemessung der Abschlagszahlungen nur berücksichtigt, wenn deren Höhe bereits im November des Vorjahres für das Folgejahr feststeht. Für Rumpffahre erfolgt eine anteilige Berechnung nach Kalendertagen.
- (6) Die Höhe der Abschlagszahlungen verändert sich im Kalenderjahr abweichend zur Festlegung nach Abs. 2 bis 5 allein in den folgenden Fällen:
 1. Zahlungsflüsse zur Befriedigung von Ansprüchen aus § 41 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 erhöhen oder vermindern die Abschlagszahlungen für den Monat nach Eingang des vom EVU unverzüglich zu erbringenden Nachweises über die betreffenden Einnahmen bzw. Forderungen, soweit sie nicht bereits gem. Abs. 4 Nr. 2 berücksichtigt sind.
 2. Sollten die gemäß § 21 Abs. 2 im Bezugsjahr überwiesenen kassentechnischen Einnahmen während des Jahres in einem Monat um 5 v. H. von den der Berechnung nach Abs. 4 für diesen Monat zugrunde gelegten kassentechnischen Einnahmen abweichen, haben die AG nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse über die für das Kalenderjahr insgesamt zu erwartenden kassentechnischen Einnahmen darüber zu entscheiden, ob und wenn ja, wie die Abschlagszahlungen neu zu bemessen sind. Dabei erfolgt eine Anpassung der Abschlagszahlungen nur, wenn diese Erkenntnisse die Annahme rechtfertigen, dass die kassentechnischen Einnahmen im Kalenderjahr um mehr als 5 % von den kassentechnischen Einnahmen abweichen werden, die der Berechnung nach Abs. 4 für das Kalenderjahr zu Grunde gelegt worden sind.

3. Stellt sich während des Kalenderjahres heraus, dass die Abzüge wegen nicht vertragsgerechter Leistung des EVU 5 % der Grundvergütung des EVU für das laufende Kalenderjahr überschreiten, sind die AG berechtigt, die Abschlagszahlungen nach billigem Ermessen in dem Umfang zu verändern, in dem sich der Zuschuss wegen Schlecht- oder Nichtleistungen des EVU voraussichtlich über den Einbehalt von 2,5 % der Grundvergütung zzgl. der Infrastrukturnutzungsentgelte nach § 39 hinaus verringert. Dabei werden Schlecht- und Nichtleistungen in der Vergangenheit und solche, die bis zum Ende des Kalenderjahres vorhersehbar sind, berücksichtigt.
 4. Soweit das EVU aufgrund finanzbehördlicher Anordnungen verpflichtet ist, für Leistungen nach diesem Vertrag Umsatzsteuer abzuführen und fristgerecht und ordnungsgemäß eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, erhöhen sich die Abschlagszahlungen entsprechend.
- (7) Sofern sich auf Grund der Festlegungen nach Abs. 3 bis Abs. 5 oder auf Grund der Korrektur der Abschlagszahlungen nach Abs. 6 ein aus Sicht des EVU negativer Auszahlungsbetrag ergibt, können die AG zwischen folgenden Handlungsoptionen wählen:
1. Die AG können den vollen negativen Auszahlungsbetrag als den Betrag festsetzen, der vom EVU in einer monatlichen Zahlung (im Fall des negativen Auszahlungsbetrages auf Grund von Zahlungsflüssen nach Abs. 6 Nr. 1) /in gleichen monatlichen Zahlungen zu den Stichtagen der Abschlagszahlungen auf ein von den AG angegebenes Konto zu überweisen ist.
 2. Die AG können den VDL anweisen, die gemäß § 21 Abs. 2 für das Bezugsjahr an das EVU monatlich zu überweisenden kassentechnischen Einnahmen in Höhe des vollen negativen monatlichen Auszahlungsbetrages zu kürzen und diese Kürzung in der monatlichen Abrechnung gemäß § 21 Abs. 3 anzugeben.
- (8) Ist einer der Vertragspartner mit einer Abschlagszahlung (teilweise) in Verzug, hat er Verzugszinsen zu zahlen. Der Zinssatz hierfür liegt 3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Gleiches gilt für den Fall, dass einer der Vertragspartner es zu vertreten hat, dass die Eingangsdaten der Berechnungen nach den Abs. 3 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen und eine daraus folgende Anpassung der Abschlagszahlungen nicht oder nur verzögert erfolgt. In diesem Fall hat der gegen den hiesigen Vertrag verstoßende Vertragspartner Verzugszinsen auf die Differenz zwischen dem gezahlten Abschlagsbetrag und dem Betrag zu zahlen, der gezahlt worden wäre, wenn die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß zu seinen Lasten angepasst worden wären.
- (9) Hat das EVU erklärt, dass die AG einen gesonderten Liquiditätsausgleich nach dieser Vorschrift vornehmen können, sind die AG berechtigt, diese Möglichkeit wahrzunehmen.

Die Auszahlung des Liquiditätsvorteiles an das EVU kann in gleichen Jahresraten, aber auch in jahresunterschiedlichen Beträgen in den Jahren 2018 – 2021 erfolgen, insgesamt aber nicht mehr als 100 Mio. Euro betragen.

Die AG können ihr Recht bis spätestens zwei Jahre nach Zuschlagserteilung schriftlich durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem EVU ausüben. Die AG übermitteln dem EVU dazu des Weiteren die Anlage F19 und geben darin in Zeile F19.II.1 für die

Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 an, in welchem Umfang sie von der Option auf Liquiditätsausgleich in diesen Jahren Gebrauch machen. Die AG können hierbei die in Anlage F19.II.1 angegebenen Jahreswerte beliebig verändern. Die Untergrenze in den Einzeljahren liegt bei 0,- Euro.

Machen die AG von der ihnen eingeräumten Möglichkeit auf die eben beschriebene Weise Gebrauch, gelten folgende Regelungen:

- a) Die schriftlich zugesagten Liquiditätsausgleichszahlungen sind jeweils zum 15. Juni des betreffenden Jahres durch die AG zu tätigen.

Wenn einen Monat nach Fristablauf noch keine Zahlung eingegangen ist, dann ist das EVU berechtigt die Regelung zum Liquiditätsausgleich für die betreffende Zahlung zu kündigen. Wenn bis zum Jahresende des betreffenden Jahres die Zahlung nicht erfolgt, dann gilt die Regelung zum Liquiditätsausgleich für dieses Jahr als aufgehoben. Ein Recht auf Schadensersatz wegen verzögerter Zahlungen oder wegen Kündigung oder Aufhebung der Regelung zum Liquiditätsausgleich besteht für keinen der Vertragspartner.

- b) Die AG sind berechtigt und verpflichtet, die getätigten Liquiditätsausgleichszahlungen durch Abzüge von den nach den Absätzen 1 bis 6 geschuldeten Abschlagszahlungen in den Jahren 2023 – 2035 anteilig auszugleichen. Für den Fall der Anwendbarkeit von Direktzahlungen nach § 60a erfolgen diese Abzüge nur im Verhältnis zum EVU und nicht im Verhältnis zum Finanzierer.

Zur Ermittlung der Höhe der Abzüge werden die von den AG getätigten Liquiditätsausgleichszahlungen mit dem vom EVU in Anlage F19.II.8 angebotenen Zinssatz verzinst. Dieser Zinssatz wird kalendertagesscharf angerechnet. Die Zinsberechnung umfasst den Tag des Zahlungseingangs. Bei vorfristig eingehenden Zahlungen erfolgt die Zinsberechnung erst ab dem 15. Juni des betreffenden Jahres, wenn sich die Vertragspartner nicht schriftlich auf einen vorfristigen Termin für Zahlungseingang und Zinsberechnung verständigt haben.

Bei nachfristig, d. h. erst nach dem 15. Juni des betreffenden Jahres bzw. nach einem gemeinsam festgelegten vorfristigen Termin eingegangenen Zahlungen erfolgt die Zinsrechnung erst ab dem Tag des tatsächlichen Zahlungseinganges.

Das EVU übermittelt den AG, jeweils unverzüglich nach Zahlungseingang, dass und wann die Liquiditätsausgleichszahlungen eingegangen sind und belegt dieses gegenüber den AG (Eingangsbestätigung).

- c) Neben die Verzinsung tritt ab Januar 2023 eine Tilgung der Liquiditätsausgleichszahlungen, indem anteilige Abzüge von den nach den Abs. 1 bis 6 geschuldeten Abschlagszahlungen erfolgen.

- d) Die anteiligen Abzüge werden unter Berücksichtigung der fortlaufenden Verzinsung jeweils bis einschließlich des Tages der Wertstellung der Abzüge vergleichbar einem annuitätischem Darlehn so berechnet, dass in den Jahren 2023-2034 stets gleiche jährliche und auf dieser Basis durch eine Zwölfteilung auch gleiche monatliche Abzugsbeträge von den nach den Absätzen 1 bis 6 geschuldeten Abschlagszahlungen zur Anwendung kommen.

Für das Jahr 2035 erfolgen monatliche Abzüge nur von Januar bis Oktober. Die Höhe der monatlichen Abzüge entspricht dabei den monatlichen Abzügen der

Jahre 2023 –2034. Der Jahreswert der Abzüge im Jahr 2035 entspricht somit 10/12 der Abzüge in den Jahren 2024 – 2034.

- e) Die Wertstellung der Abzüge erfolgt jeweils zum 25. Tag des betreffenden Monats.

Dieses gilt auch dann, wenn die für den betreffenden Monat erfolgende Abschlagszahlung nach Abs. 1 Satz 4 vor dem 25. Tag des betreffenden Monats erfolgt.

Erfolgt die Anweisung zur Überweisung der Abschlagszahlung eines bestimmten Monats auf das vom EVU benannte Konto erst nach dem 25. Tag des betreffenden Monats, so erfolgt die Wertstellung des entsprechenden Abzugs von der Abschlagszahlung mit dem Tag der Anweisung zur Überweisung der Abschlagszahlung. Etwaige Begründungen bzw. Rechtsfolgen verspäteter Abschlagszahlungen nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 8 beziehen sich daher stets auf die Abschlagszahlung in voller Höhe und müssen den nach diesem Absatz erfolgten Abzug nicht berücksichtigen.

- f) Die AG führen ein „Liquiditätskonto“ über die Valuta des Liquiditätsausgleichs (vergleichbar Anlage F19.II.7). In diesem Konto wird monatlich kalendertages-scharf nachgehalten, mit welchem Stand der Liquiditätsausgleich auf Basis der Zeitpunkte der tatsächlich erfolgten Liquiditätsausgleichszahlungen der AG sowie der Abzüge von den tatsächlich geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen valuiert.

Dazu legen die AG erstmals unverzüglich nach Zugang der Eingangsbestätigung des EVU über den Liquiditätsausgleich für das Jahr 2021 die sich aus den vorstehenden Regelungen für die weiteren Vertragsjahre ergebenden Abzugsbeträge fest. Mit der Eingangsbestätigung für das Jahr 2021 soll das EVU dazu einen von den AG zu berücksichtigenden Berechnungsvorschlag übermitteln, wenn sich andere Abzugswerte ergeben, als sie von den AG mit ihrer schriftlichen Erklärung zur Wahrnehmung der Möglichkeit des Liquiditätsausgleichs ermittelt worden sind.

Nachlaufend berechnen die AG im „Liquiditätskonto“ etwaige Zinsdifferenzen, die durch spätere Wertstellung der tatsächlichen Abschlagszahlungen nach lit. e) hervorgerufen werden. Sich daraus in einem Kalenderjahr ergebende etwaige Unterzahlungen im Verhältnis zu den im Liquiditätskonto vorgesehenen anteiligen Abzügen werden zusammen mit dem Ausgleich nach § 61 Abs. 8 Satz 1 ausgeglichen.

Nehmen die AG eine ihnen eingeräumte Möglichkeit nach diesem Absatz bis zum Ablauf der o. g. Frist nicht wahr oder hat das EVU den AG keine entsprechende Möglichkeit eingeräumt, können die AG einen neuen Vertragstext erstellen, in dem dieser Absatz sowie die in diesem Zusammenhang eingefügten Regelungen in § 2 Abs. 1 und in § 66 gestrichen werden.

§ 60a Direktzahlung an den oder die Finanzierer

- (1) Anstelle von Abschlagszahlungen an das EVU erfolgen bis zu den in Absatz 4 und 5 beschriebenen Höhen auf schriftliche Anzeige der Abtretung Zahlungen seitens der AG

unmittelbar an einen Finanzierer bzw. mehrere Finanzierer, soweit diese Direktzahlungen in einer zwischen den AG und diesem Finanzierer bzw. den Finanzierern des EVU geschlossenen Direktvereinbarung vorgesehen sind.

- (2) Die Zahlungen nach Absatz 1 erfolgen im Verhältnis zum EVU bzw. dem sonstigen Inhaber der Vergütungsansprüche aus diesem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung. Die Sätze 3 und 4 des § 60 Abs. 1 gelten entsprechend.
- (3) Abzüge von der Grundvergütung nach § 37 Abs. 1 verändern den Zahlbetrag nach Satz 1 nicht, soweit dieses in einer Direktvereinbarung entsprechend den Anforderungen des § 14 Abs. 4 bzw. Abs. 5 so geregelt ist. Eine vorherige Freigabe des Berichts des EVU für den vorletzten Monat durch die AG nach § 53 Abs. 1 ist für die Zahlungen nach Abs. 1 nicht erforderlich. Die Möglichkeit der AG, die Grundvergütung gegenüber dem EVU zu mindern, sowie sonstige Rechte aus diesem Vertrag gegenüber dem EVU geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (4) Die AG leisten unter den in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen und Maßgaben anstelle von Abschlagszahlungen an das EVU Zahlungen unmittelbar an einen oder mehrere Finanzierer bis in Höhe der Summe der in Anlage F8 unter D.FC.II.2.1 und D.FC.II.3.1 ausgewiesenen Kapitaldienste (für Fahrzeuge), soweit der im Ergebnis des Financial Close in Anlage F8 unter D.FC.V.5.1 ausgewiesene und mittels der Veränderungsrate gemäß Anlage F8 E.I.3.2 auf den in Anlage F8 unter E.I.1.1 genannten Stichtag für den Referenzzinssatz rückgerechnete Finanzierungzinssatz Fahrzeuge den in Anlage F8 unter D.V.5.1 auf Basis des Angebotes ermittelten Finanzierungzinssatz um nicht mehr als 0,1 % überschreitet. Im Fall der Überschreitung werden die Direktzahlungen über alle vorgesehenen Zahlungsbeträge im gleichen Verhältnis so vermindert, dass bei einer Verminderung der Zinszahlungen der in Anlage F8 unter D.FC.V.5.1 ausgewiesene Finanzierungzinssatz Fahrzeuge die Höchstgrenze nach Satz 1 nicht überschreiten würde.

In den Betriebsstufen 1 bis 4 darf die Zahlung an den/die Finanzierer für die jeweilige Betriebsstufe maximal der Höhe des nach Satz 1 bzw. Satz 2 ermittelten Betrages geteilt durch die in Anhang F8 unter F.II ausgewiesenen Summe der Grundvergütung über alle Betriebsstufen multipliziert mit der ebendort ausgewiesenen Summe der Grundvergütung der jeweiligen Betriebsstufe betragen.

Die Zahlungen erfolgen in jeder Betriebsstufe in gleichen monatlichen Raten.

- (5) Soweit gemäß § 14 Abs. 4 einschlägig, leisten die AG – unter den in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen – anstelle von Abschlagszahlungen an das EVU Zahlungen unmittelbar an einen oder mehrere Finanzierer bis in Höhe der Summe der in Anlage F8 unter D.FC.IV.2.1 und D.FC.IV.3.1 ausgewiesenen Kapitaldienste (für Werkstatt), soweit der im Ergebnis des Financial Close in Anlage F8 unter D.FC.V.10 ausgewiesene und mittels der Veränderungsrate gemäß Anlage F8 E.I.3.4 auf den in Anlage F8 unter E.I.1.1 genannten Stichtag für den Referenzzinssatz rückgerechnete Finanzierungzinssatz Werkstatt den in Anlage F8 unter D.V.10 auf Basis des Angebotes ermittelten Finanzierungzinssatz um nicht mehr als 0,1 % überschreitet. Im Fall der Überschreitung werden die Direktzahlungen über alle vorgesehenen Zahlungsbeträge im gleichen Verhältnis so vermindert, dass bei einer Verminderung der

Zinszahlungen der in Anlage F8 unter D.FC.V.10 ausgewiesene Finanzierungszinssatz Werkstatt die Höchstgrenze nach Satz 1 nicht überschreiten würde.

In den Betriebsstufen 1 bis 4 darf die Zahlung an den/die Finanzierer für die jeweilige Betriebsstufe maximal der Höhe des nach Satz 1 bzw. Satz 2 ermittelten Betrages geteilt durch die in Anhang F8 unter F.II ausgewiesenen Summe der Grundvergütung über alle Betriebsstufen multipliziert mit der ebendort ausgewiesenen Summe der Grundvergütung der jeweiligen Betriebsstufe betragen.

Die Zahlungen erfolgen in jeder Betriebsstufe in gleichen monatlichen Raten.

§ 61 Jahresschlussrechnung

- (1) Der Abrechnungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Ist das erste Kalenderjahr auf Grund einer Verschiebung der 1. Betriebsstufe unvollständig, wird dieses erste unvollständige Kalenderjahr gemeinsam mit dem folgenden Kalenderjahr abgerechnet. Das EVU legt den AG möglichst umgehend nach dem Ende eines Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 30. April eines jeden Folgejahres eine prüffähige Endabrechnung, die alle für die Ermittlung des Zuschussbedarfs erforderlichen Daten beinhaltet (Jahresschlussrechnung), vor. Einnahmen nach § 41 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 bis Abs. 6 für das jeweilige Kalenderjahr, die dem EVU erst im Folgejahr oder in den Folgejahren zufließen, werden erst im Jahr der Auszahlung an das EVU in der Jahresschlussrechnung für dieses Kalenderjahr berücksichtigt.
- (2) Das EVU hat den AG die in Anlage DOK beschriebenen bzw. weitere für die Vertragsabrechnung erforderlichen Lieferrichtlinien zu den in der Anlage bzw. sich aus dem Regelungsinhalt ergebenden Terminen zur Verfügung zu stellen. Für die Rechtzeitigkeit ist die fristgerechte Abrufbarkeit der Daten und Berichte aus dem Dokumentationssystem durch die AG bzw. der Zugang bei den AG maßgeblich. Auf §§ 51 und 52 wird verwiesen. Das EVU trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Ordnungsgemäßheit der im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen nach Umfang und Qualität, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Das EVU hat auf Anforderung der AG Methode, Zeitpunkt und Ort aller vorgenommenen Datenerhebungen mitzuteilen.
- (3) Sollten Daten nachweisbar noch nicht vorliegen oder zwischen den Vertragspartnern noch strittig sein, muss das EVU bis zu dem in Abs. 1 für die Vorlage der Jahresschlussrechnung genannten Zeitpunkt eine Rechnung vorbehaltlich der noch ausstehenden Daten (vorläufige Abrechnung) aufstellen. Das EVU wirkt im Anschluss an die Erstellung einer vorläufigen Abrechnung auf den unverzüglichen Erhalt der fehlenden Daten hin und erstellt die prüffähige Jahresschlussrechnung unverzüglich nach Vorliegen der erforderlichen Daten. Den einschlägigen Schriftverkehr stellt das EVU den AG unverzüglich nach Absendung bzw. Erhalt zur Verfügung.
- (4) Prüffähig ist eine Jahresschlussrechnung bzw. eine vorläufige Abrechnung, die mindestens die folgenden Kriterien erfüllt:
 1. Alle Positionen und Rechenwege sind so klar bezeichnet, dass die Abrechnung bzw. Aufstellung ohne weitere Erläuterung von einer sachverständigen Person nachvollzogen werden kann.

2. Vertraglich geforderte Belege sind beigelegt.
 3. Beträge, die miteinander verrechnet werden, werden einzeln dargestellt und nicht saldiert.
 4. Alle Positionen, die regelmäßig Bestandteil der betreffenden Abrechnung sind, sind stets aufzuführen. Falls eine Position in einem Jahr nicht angefallen ist, ist in der Schlussrechnung insoweit bei Werten und Beträgen eine Null auszuweisen.
 5. Beträge, die sich aus der Multiplikation von Leistungseinheiten und Verrechnungssätzen ergeben, werden dementsprechend hergeleitet.
 6. Einnahmen werden sachgerecht nach Segmenten, z. B. Tarifgruppen untergliedert.
 7. Bereits erfolgte Zahlungsströme, z. B. Abschlagszahlungen, einschließlich etwaiger Zahlungen auf Grund von Direktvereinbarungen nach § 14 Abs. 4 bzw. Abs. 5 i. V. m. § 60a Abs. 1, werden nach Ermittlung des Gesamtbetrages ebenfalls im Einzelnen aufgeführt und anschließend verrechnet. Dabei sind aperiodische Zahlungen gesondert auszuweisen.
- (5) Für die Ermittlung des Zuschusses gemachte Angaben zu kassentechnischen Einnahmen lässt das EVU von einem Wirtschaftsprüfer testieren, dabei werden die Verkäufe und Einnahmen differenziert nach VBB-Tarif, BB Personenverkehr, BB Anstoßverkehr und den sonstigen Tarifen angegeben. Evtl. darüber hinaus gehende Anforderungen aus Einnahmenaufteilungsverträgen bleiben unberührt. Andere für die Ermittlung des Zuschusses gemachte Angaben (insbesondere zur Höhe von Infrastrukturentgelten) lässt das EVU auf Anforderung der AG ebenfalls von einem Wirtschaftsprüfer testieren. Rechnungen über Trassen- und Stationsentgelte sind der Schlussrechnung beizufügen. Die Kosten hierfür übernimmt das EVU. Ergänzend gilt § 15 Nr. 1 VOL/B.
- (6) Die AG prüfen die Jahresschlussrechnung bzw. die vorläufige Abrechnung. Die Frist hierfür beträgt wegen des Umfangs der Prüfungen vier Monate ab Zugang der Mitteilung des EVU nach § 52 Abs. 9, wenn zu diesem Zeitpunkt die Unterlagen für die Jahresschlussrechnung vollständig und prüffähig vorliegen. Die Angaben des EVU gelten als akzeptiert, soweit keiner der AG nach Zugang der Jahresschlussrechnung oder der vorläufigen Abrechnung innerhalb der eben genannten Frist schriftlich (keine elektronische Form oder Textform) Einwände erhebt. Fristwährend ist die rechtzeitige Absendung durch die AG. Ist eine vorläufige Abrechnung oder eine Jahresschlussrechnung nach dem Ergebnis der Prüfung zu korrigieren, erstellt das EVU unverzüglich eine neue Rechnung.
- (7) Die vorangegangenen Absätze gelten auch für die vorläufige Abrechnung. Hat das EVU lediglich eine vorläufige Abrechnung erstellt, sind die AG berechtigt, die fehlenden abrechnungsrelevanten Daten für den vorläufigen Ausgleich des festzustellenden Saldos nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Gleiches gilt, wenn:
1. das EVU nach fristbeinhaltender Aufforderung der AG keine (ggf. vorläufige) Jahresschlussrechnung erstellt,
 2. das EVU entgegen Abs. 6 Satz 5 innerhalb angemessener Frist, die auch von den AG bestimmt werden kann, keine neue Rechnung erstellt,

3. für die Prüfung der Jahresschlussrechnung relevante Daten oder Berichte wegen im Verantwortungsbereich des EVU liegender Ursachen nicht im Datenmeldesystem vorhanden sind oder von den AG nicht abgerufen werden können.
- (8) Der nach Abs. 6 anerkannte Saldo einer Jahresschlussrechnung wird im Rahmen der nächsten beiden Abschlagszahlungen mit Hilfe einer als solchen gekennzeichneten Schlusszahlung ausgeglichen. Im Falle eines aus Sicht des EVU negativen Saldos rechnen die AG mit ihrem Zahlungsanspruch auf. Soweit die Höhen der eben in Bezug genommenen Abschlagszahlungen nicht ausreichen, um den Zahlungsanspruch der AG auszugleichen, wird die verbleibende Differenz ohne weitere Aufforderung der AG zum Termin der zweiten Abschlagszahlung fällig. Legt das EVU lediglich eine vorläufige Abrechnung vor oder/und erfolgt die vorläufige Abrechnung auf Grundlage einer Schätzung der AG, erfolgt der vorläufige Ausgleich zwischen den Vertragspartnern ebenfalls im Rahmen der nächsten beiden Abschlagszahlungen. Der Anspruch der AG gegen das EVU auf Erstellung einer für die wechselseitigen Zahlungsverpflichtungen der Vertragspartner allein verbindlichen Schlussrechnung bleibt hiervon unberührt. Für den Fall, dass einzelne Posten der Jahresschlussrechnung zwischen den Vertragspartnern strittig sind, werden unstreitig bestehende Zahlungspflichten der Vertragspartner ebenfalls auf diese Weise ausgeglichen.
- (9) Ergibt sich aus einer etwaigen vorläufigen Abrechnung für das letzte Kalenderjahr ein vorläufiger Zahlbetrag zu Lasten eines der Vertragspartner, ist dieser unverzüglich nach Abstimmung der vorläufigen Abrechnung auszugleichen. Gleiches gilt für die von den AG akzeptierte Schlussrechnung für das letzte Kalenderjahr. Soweit das EVU zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung Ansprüche gegen Dritte auf den Erhalt von Einnahmen nach § 41 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 oder Abs. 4 bis Abs. 6 hat, tritt es diese mit der Jahresschlussrechnung für das letzte Kalenderjahr an die AG ab. Soweit Einnahmen nach § 41 Abs. 4 oder Abs. 6 nur ausbleiben, weil es das EVU versäumt hat, diese frist- und formgerecht zu beantragen, hat das EVU den AG den daraus folgenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, das EVU weist nach, dass es das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Im Gegenzug stellen die AG das EVU von etwaigen Ansprüchen Dritter gegen das EVU aus dem Ergebnis von Einnahmenaufteilungen nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 frei. Die Jahresschlussrechnung für das letzte Vertragsjahr ist gleichzeitig die Vertragsschlussrechnung. Diese muss alle wechselseitigen Zahlungen/Ansprüche ausweisen.
- (10) § 60 Abs. 8 gilt entsprechend, wenn das EVU die Jahresschlussrechnung, ggf. nach Korrektur, schuldhaft nicht fristgerecht fertig stellt oder die AG die Jahresschlussrechnung zu Unrecht und schuldhaft nicht akzeptieren und der Vertragspartner, der die Verzögerung zu vertreten hat, hierdurch um mehr als 10.000,- € begünstigt wird. Ergänzend gilt § 15 Nr. 2 VOL/B.
- (11) Sollten die Beschlüsse gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 keinen Bestand mehr haben und aus diesem Grund für Leistungen nach diesem Vertrag Umsatzsteuer geschuldet werden, wird diese vom EVU nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt und von den AG erstattet. Dies geschieht auch rückwirkend, soweit die Umsatzsteuerpflicht mit Rückwirkung festgestellt wird. Erstattet werden auch etwaige Säumniszinsen und -zuschläge, sofern diese nicht vom EVU zu vertreten sind.

Abschnitt 6 Laufzeit und Beendigung

§ 62 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt mit der Erteilung des Zuschlags in Kraft. Die fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen sind ab dem in § 24 Abs. 1 i. V. m. Anlage BP für die Aufnahme der 1. Betriebsstufe genannten Termin zu erbringen.

Dieser Termin verschiebt sich in dem Fall, dass die Zeitdauer für die Zulassung nach § 32 EBO nach Einreichung der in § 8 Abs. 7 genannten Unterlagen mehr als sieben Monate beträgt und dem EVU kein Verstoß gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen nach § 8 Abs. 7 zur Last zu legen ist, je angefangene Woche der verzögerten Zulassung um eine Woche.

Die Erbringung der Verkehrsleistungen endet fünfzehn Jahre nach dem in Satz 2 bzw. Satz 3 benannten Zeitpunkt, sofern der Verkehrsvertrag nicht durch Kündigung vorzeitig beendet wird. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Laufzeitende bedarf keiner besonderen Erklärung.

- (2) Mit Ablauf der Vertragslaufzeit oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages enden alle wechselseitigen Pflichten aus dem Vertrag soweit in den Vertragsregelungen nichts anderes bestimmt ist oder sich nachvertragliche Rechte und Pflichten nicht aus der Natur der Sache ergeben.

§ 63 Allgemeine Regelungen zur Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann nur gemäß den nachstehenden Kündigungsregelungen vorzeitig beendet werden. Den Vertragspartnern stehen hierfür ausschließlich die in diesem Vertrag genannten Kündigungsrechte zu. Alle sonstigen Kündigungs- oder Rücktrittsrechte sind ausgeschlossen. Die Grundsätze zur Anpassung des Vertrages wegen Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB einschließlich des Rechts zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen bleiben unberührt.
- (2) Vor Ausübung eines Kündigungsrechts ist die beabsichtigte Kündigung unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich anzudrohen. Mit der Kündigungsandrohung ist eine angemessene Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes einzuräumen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der andere Vertragspartner die Beseitigung des Kündigungsgrundes ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Kündigungsgrundes unmöglich ist oder die Fristsetzung dem die Kündigung beabsichtigenden Vertragspartner ausnahmsweise unzumutbar ist. Soweit § 64 Abs. 2 konkrete Angaben zur Fristsetzung enthält, gehen die dortigen Bestimmungen vor. Beseitigt der andere Vertragspartner den Kündigungsgrund innerhalb der gesetzten Frist, entfällt insoweit das Recht zur Kündigung.
- (3) Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erklären.

§ 64 Kündigung durch die AG

- (1) Die AG sind nur aus wichtigem Grund, der den AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar macht, zur Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses berechtigt.
- (2) Ein wichtiger Grund für die AG ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 1. Das EVU oder eine für ihn tätige Person hat aus Anlass der Vergabe des hiesigen Vertrages eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. § 63 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.
 2. Das EVU erreicht den Abschluss der Finanzierungsverträge (Financial Close) nicht innerhalb der in § 14 Abs. 1 genannten Fristen.
 3. Das EVU hat eine Sicherheitsleistung nach § 15 auch trotz Nachfristsetzung von 4 Wochen nicht oder nicht ordnungsgemäß gestellt.
 4. Das EVU hat eine für die Aufnahme des Betriebes nach seinem Zeitplan zur Betriebsaufnahme notwendige Maßnahme trotz Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durchgeführt und der Termin zur Aufnahme der 1. Betriebsstufe kann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aus diesem Grund nicht mehr eingehalten werden, ohne dass das EVU nachweisen kann, dass es das Unterlassen der Maßnahme nicht zu vertreten hat.
 5. Das EVU versäumt einen Termin zur Aufnahme einer Betriebsstufe verschuldet um mehr als 12 Monate.
 6. Ein vertragsgemäßes Angebot zum Abschluss einer Direktvereinbarung nach § 14 Abs. 3 bis Abs. 5 oder § 69 Abs. 14 oder § 71 Abs. 6 oder eines Nutzungsvertrages nach § 71 Abs. 4 wird auch trotz Fristsetzung gegenüber dem EVU von weiteren sechs Wochen nach Ablauf der vertraglich vorgesehenen Fristen nicht vorgelegt.
 7. Das EVU schließt den unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 4 abzuschließenden Nutzungsvertrag trotz Fristsetzung gegenüber dem EVU von weiteren vier Wochen nach Ablauf der vertraglich vorgesehenen Frist nicht ab.
 8. Das EVU setzt trotz Abmahnung durch die AG mehr als dreimal nicht im Angebot benannte Nachunternehmer für fahrplanmäßige Verkehrsleistungen oder Leistungen der Instandhaltung an den Fahrzeugen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der AG ein und beendet diesen Einsatz innerhalb einer Frist von einem Monat jeweils nicht.
 9. Die Vermögensverhältnisse des EVU verschlechtern sich wesentlich oder eine wesentliche Verschlechterung droht einzutreten, so dass eine Erfüllung der ihm aus dem Verkehrsvertrag obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur in unerheblichem Umfang gefährdet erscheint. Dabei werden auch wesentliche Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, soweit diese – insbesondere bei Änderungen des haftenden Kapitals sowie bei Abschluss oder Änderung von Gesellschafts-, Gewinnabführungs-, und Beherrschungsverträgen – zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse führen, berücksichtigt.

10. Das EVU verfügt zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme nicht über die Genehmigung nach § 6 AEG, kann nicht durch Vorlage einer Zulassung im Sinne von § 6 Abs. 8 oder 9 AEG belegen, dass diese Genehmigung nicht benötigt wird und kann auch keinen unter Einhaltung der Vorgaben des § 75 beauftragten Nachunternehmer nachweisen, der die fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen durchführt und über eine entsprechende Genehmigung oder Zulassung verfügt.
 11. Das EVU verliert die Genehmigung nach § 6 AEG während der Vertragslaufzeit bestands- oder rechtskräftig und kann auch keinen unter Einhaltung der Vorgaben des § 75 beauftragten Nachunternehmer nachweisen, der die fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen durchführt und über eine Genehmigung nach § 6 AEG verfügt oder durch Vorlage einer Zulassung im Sinne von § 6 Abs. 8 oder 9 AEG belegen kann, dass diese Genehmigung nicht benötigt wird.
 12. Während der Vertragslaufzeit wird der Widerruf der Genehmigung nach § 6 AEG für sofort vollziehbar erklärt und das EVU erhebt entweder nicht unverzüglich Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen den Widerruf und beantragt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, oder das Gericht der Hauptsache stellt die aufschiebende Wirkung letztinstanzlich nicht wieder her und das EVU kann auch keinen unter Einhaltung der Vorgaben des § 75 beauftragten Nachunternehmer nachweisen, der die fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen durchführt und über eine Genehmigung nach § 6 AEG verfügt oder durch Vorlage einer Zulassung im Sinne von § 6 Abs. 8 oder 9 AEG belegen kann, dass diese Genehmigung nicht benötigt wird.
 13. Das EVU oder seine Nachunternehmer erfüllen ihre Verpflichtungen aus § 13 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 schuldhaft nicht.
 14. Das EVU erfüllt seine Verpflichtungen aus § 32 Abs. 1 oder Abs. 2 schuldhaft nicht.
 15. In einem Kalenderjahr nach Beginn der Betriebsstufe 5 fallen jährliche Abzüge wegen nicht vertragsgerechter Leistung nach den §§ 42, 43, 44, 45 und 48 Abs. 1 in Höhe von mehr als 25% der Grundvergütung nach § 38 für das jeweilige Kalenderjahr an.
 16. In einem Kalenderjahr nach Beginn der Betriebsstufe 5 unterbleibt wegen der Abzugsbeschränkung nach § 57 Abs. 1 lit. c) ein Abzug wegen nicht vertragsgerechter Leistung in Höhe von mehr als 4% der Grundvergütung nach § 38 für das jeweilige Kalenderjahr.
 17. In einem Kalenderjahr nach Beginn der Betriebsstufe 5 kommt die Abzugsbeschränkung nach § 57 Abs. 1 lit. a) zur Anwendung und im gleichen Abrechnungszeitraum fallen mindestens zwei Vertragsstrafen nach § 56 Abs. 3, 4, 5 oder 6 an.
- (3) Die AG sind nur aus wichtigem Grund, der den AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für abtrennbare Teile der Leistungen unzumutbar macht, zur Teilkündigung dieser Leistungen berechtigt. Eine wichtiger Grund für die Kündigung der vom EVU gemäß § 36 zu erbringenden Leistungen in den Bereichen Sicherheit, Service und Fahrausweiskontrollen oder der gemäß den §§ 33 und 34 zu erbringenden Leistungen in den Bereichen Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation liegt vor, wenn das EVU den Erfolg eines auf Beseitigung eines wesentlichen Mangels dieser Leistungen oder auf Vorbeugung vor dem Eintritt

gleichartiger mangelhafter Leistungen in den genannten Bereichen ausgerichteten Maßnahmenplanes gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 nicht innerhalb der dort aufgestellten Frist nachweisen kann und auch nach Befassung der Controlling-Gruppe gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 binnen vier Wochen der vertragsgemäße Zustand nicht wieder hergestellt worden ist.

§ 65 Kündigung durch das EVU

Das EVU kann diesen Vertrag ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund, der es dem EVU unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar macht, diesen Vertrag oder abtrennbare Teile der Leistungen nach diesem Vertrag bis zum Ende der Laufzeit fortzuführen, kündigen. Ein wichtiger Grund für das EVU ist insbesondere gegeben, wenn die Vermögensverhältnisse der AG sich wesentlich verschlechtern oder eine wesentliche Verschlechterung einzutreten droht, so dass eine Erfüllung der ihnen aus dem Verkehrsvertrag obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur im unerheblichen Umfang gefährdet erscheint.

§ 66 Rechtsfolgen einer Kündigung

- (1) Eine Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung nach Zugang der Kündigungserklärung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Die AG können insbesondere verlangen, dass das EVU seine vertraglichen Leistungspflichten gegen die in diesem Vertrag festgelegte Vergütung bis zu einem Zeitraum von 24 Monaten, längstens jedoch bis zum regulären Vertragsende, weiter erfüllt. Die Beendigung des Vertrages bezieht sich nicht auf solche vertraglichen Verpflichtungen, die nach der Natur der Sache auch über eine vorzeitige Beendigung des Vertrages hinaus Anwendung finden. Insbesondere wirken die Rechtsfolgen einer Kündigung über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Auf § 61 Abs. 8 wird ergänzend verwiesen.
- (2) Soweit im Falle einer - gleich aus welchem Rechtsgrund erfolgten - vorzeitigen Beendigung des Vertrages die AG nicht nach § 76 oder auf Basis einer Direktvereinbarung nach § 14 Abs. 5 in etwaige Verträge über die Gestellung oder Finanzierung der Gegenstände nach § 69 Abs. 1 oder der Gegenstände der Wiedereinsatzregelung nach § 11 Abs. 2 mit Drittunternehmern eintreten oder dieses Recht auf den Folgebetreiber übertragen, haben die AG das Recht und die Pflicht, die Übergabe der Gegenstände und des Grundstücks gemäß §§ 69 ff. an sich oder einen Dritten zu verlangen. In diesem Fall können die AG die Fristen im Rahmen des Übergabeprozesses gemäß § 69 und § 71 verkürzen, soweit dieses erforderlich ist, um eine zeitlich ungebrochene Weiternutzung der Ressourcen nach dem Vertragsende zu ermöglichen.
- (2a) Bei Abschluss einer Direktvereinbarung nach § 14 Abs. 4 oder Abs. 5 sind die AG gegenüber dem Finanzierer im Falle einer außerordentlichen Kündigung – gleich aus welchem Rechtsgrund – verpflichtet, diesem die in Anlage F8 in Abschnitt D.FC.I.3 sowie – soweit das EVU die Erklärungen gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 5 abgegeben hat – die unter D.FC.III.3 ausgewiesenen und entsprechend bezeichneten Abschlusskosten der

Finanzierung, im Fall des Vertretenmüssens der Kündigung durch das EVU jedoch max. 8 Mio. €, vermindert um linear 1/13,5 jährlich ab dem Datum der Inbetriebnahme der Betriebsstufe 2 zu ersetzen.

AG und Finanzierer sind im Falle einer außerordentlichen Kündigung – gleich aus welchem Rechtsgrund – wechselseitig auch zum Vorfälligkeitsausgleich verpflichtet. Der Vorfälligkeitsausgleich ist – zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung – durch den Vergleich der Barwerte der Finanzierungsverträge mit dem Barwert der Wiederanlage für die reguläre Restlaufzeit des hiesigen Verkehrsvertrages zu ermitteln. Basis für den Vorfälligkeitsausgleich sind die in Anlage F8 unter D.FC.II.2.1 und D.FC.II.3.1 sowie – soweit das EVU die Erklärungen gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 5 abgegeben hat – die unter D.FC.IV.2.1 und D.FC.IV.3.1 für den Zeitraum zwischen der Fälligkeit der Zahlung und dem regulären Vertragsende ausgewiesene Zinsreihe im Verhältnis zu der dort ausgewiesenen Darlehensstandreihe. Für die Wiederanlage ist der Zinssatz gemäß Zinsstrukturkurve für Pfandbriefe (Monats- und Tageswerte) der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) mit der regulären Restlaufzeit des hiesigen Verkehrsvertrages maßgeblich. Steht die Zinsstrukturkurve für Pfandbriefe (Monats- und Tageswerte) der Deutschen Bundesbank zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung nicht mehr zur Verfügung, so werden sich die Parteien auf eine Informationsquelle einigen, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt.

- (3) Der Gekündigte ist dem Kündigenden für den Fall, dass er die Kündigung zu vertreten hat, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der diesem aus einer rechtmäßigen Kündigung entsteht.

Im Falle der Kündigung des Vertrages durch die AG aus einem vom EVU zu vertretenden wichtigen Grund ist das EVU insofern verpflichtet, den AG die durch die Kündigung entstehenden und vor der Kündigung bereits entstandenen sowie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr abwendbaren Kosten und Aufwendungen sowie sonstige Schäden zu ersetzen.

- Das EVU hat in diesem Fall den AG auch die Kosten zu ersetzen, die gemäß Abs. 2a den AG im Verhältnis zum Finanzierer entstehen.
- Zu ersetzen sind auch die Kosten, die den AG durch ein neues Vergabeverfahren entstehen. Den AG steht dafür mindestens ein Pauschalbetrag in Höhe von 1.500.000 € zu, es sei denn, das EVU weist nach, dass den AG ein geringerer Schaden entstanden ist; den AG steht es umgekehrt frei, einen höheren Schaden nachzuweisen.

Im Falle der Kündigung des Vertrages durch das EVU aus einem von den AG zu vertretenden wichtigen Grund sind die AG insofern verpflichtet, dem EVU die durch die Kündigung entstehenden und vor der Kündigung bereits entstandenen sowie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr abwendbaren Kosten und Aufwendungen sowie sonstige Schäden zu ersetzen.

- (4) Dem EVU stehen im Falle einer von ihm zu vertretenden Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund keine Ansprüche für bis zum Wirksamwerden der Beendigung erbrachte Leistungen zu, die infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung für die AG wertlos sind oder werden. Die Vergütung des EVU nach Abs. 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

- (5) Eine Teilkündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung nach Zugang der Kündigungserklärung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Der Gekündigte ist dem Kündigenden für den Fall, dass er die Kündigung zu vertreten hat, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der diesem aus einer rechtmäßigen Kündigung entsteht. Mit der Leistungspflicht entfallen durch die Kündigung auch die auf die gekündigten Pflichten bezogenen Zahlungspflichten der AG für die abtrennbaren Teile der Leistungen. Für die entfallenden Leistungen in den Bereichen Sicherheit, Service und Fahrausweiskontrollen erfolgt eine Anpassung der Grundvergütung gemäß § 38 Abs. 6.
- (6) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Verkehrsvertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund – werden die zwischen dem Zeitpunkt der Beendigung des Verkehrsvertrages und dem regulären Vertragsende noch ausstehenden Minderungen gemäß § 48 Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Verkehrsvertrages fällig und können von dem AG dem EVU in Rechnung gestellt oder mit jedweden Ansprüchen des EVU aufgerechnet werden.
- (6a) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Verkehrsvertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund – werden die zwischen dem Zeitpunkt der Beendigung des Verkehrsvertrages und dem regulären Vertragsende noch auf dem Liquiditätskonto gemäß § 60 Abs. 9 lit. f) ausgewiesenen Valuta des Liquiditätsausgleichs mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Verkehrsvertrages fällig und können von den AG dem EVU in Rechnung gestellt oder mit jedweden Ansprüchen des EVU aufgerechnet werden. Dabei errechnet sich der Rückzahlungsbetrag über eine Verzinsung der Valuta des Liquiditätsausgleichs auf den Zeitpunkt der Beendigung des Verkehrsvertrages mit Hilfe des Zinssatzes nach Anlage F19.II.8.

§ 67 Pflichten im Verfahren zur Vergabe des Folgeverkehrsvertrages

- (1) Das EVU unterstützt die AG bei der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens um die auf dem Teilnetz Ring ab der Beendigung dieses Vertrages durchzuführenden Verkehrsleistungen mit dem Ziel, den Bewerbern um den Anschlussauftrag eine transparente und diskriminierungsfreie Beurteilung der vertraglichen Gegenstände (und Grundstücke) zu ermöglichen, die gemäß § 69 Abs. 1 und § 71 Abs. 1 für eine Übernahme vorgesehen sind.
- (2) Das EVU wird allen Bewerbern um den Anschlussauftrag die Möglichkeit zur Besichtigung der Fahrzeuge und deren Zubehör sowie die Besichtigung der Anlagen der Wiedereinsatzregelung sowie weitere Informationen über dieselbe (sofern § 11 gilt) gemäß den Anforderungen des hiesigen Vertrages und der Anlagen ÜF und ÜW gewähren. Es unterstützt die Länder bei der Beantwortung von Bewerberanfragen zum Zustand sowie zur Fahrzeug- und Instandhaltungsdokumentation der vertragsgegenständlichen Fahrzeuge und dem Zubehör [sowie zur Werkstatt].

Die AG sind insbesondere berechtigt, im Verfahren zur Vergabe des Folgeverkehrsvertrages allen Bewerbern um den Anschlussauftrag während der Angebotsfrist zu Kalkulationszwecken Einsicht in die Betriebsdokumentation sowie in Informationen über die Fahrzeuge und deren Instandhaltung zu geben, soweit die AG verpflichtet sind,

diese für die Kalkulation des Folgeauftrages zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst insbesondere:

1. die Fahrzeug- und Instandhaltungsdokumentation gemäß Anlage DOK Abschnitt 2 Abs. 2 Nr. 1-5, 9, 11-14 und 19
2. die Instandhaltungshandbücher und den Obsoleszenzmanagementplan sowie einen Beispieldatensatz aus der elektronischen Instandhaltungsinformation – beispielhaft für jeden Wagentyp – mit Bestätigung der Durchführung von Fristarbeiten, Revisionen und gesetzlich vorgesehenen Untersuchungen sowie ggf. Unfallmeldungen und weiteren Hinweise zu den Fahrzeugen,
3. eine Beschreibung der Bestandteile des zur Übergabe vorgesehenen Pflichtpaketes Zubehör,
4. die Informationen zur letzten Hauptuntersuchung für alle Fahrzeuge, Auswertungen zu den kumulierten Material- und Betriebsmittelverbräuchen, zu Leistungszählerständen und Störungsinformationen je Fahrzeug sowie ggf. ergänzende Auswertungen zur Ist-Verfügbarkeit gemäß Anlage DOK,
5. Lagepläne, Bauzeichnungen, die Inventarliste und die bis dahin vorliegenden Gutachten über die Anlagen bzw. Gegenstände der Wiedereinsatzgarantie,
6. das gemäß Anlage DOK aktuell gehaltene Anlagenverzeichnis Werkstatt,
7. die gutachterliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Fahrzeuginspektion nach § 69 Abs. 4-6 VV bzw. der Werkstattbesichtigung nach § 71 Abs. 7 VV,
8. andere Unterlagen, Nachweise und Informationen, die entweder zur Beurteilung und Bewertung des Fahrzeugzustandes hilfreich sind oder für den weiteren Betrieb der Triebzüge erforderlich sind und deren Zurverfügungstellung vernünftigerweise verlangt werden kann
9. die Betriebsdokumentation gemäß Anlage DOK mit den Inhalten gemäß DV 1a, 1b, 2a, 2b, 2c, 2d, 2f, 2g, 2h, 3d (ausschließlich Freifahrerquote), 3g, 3h, 3i, 4, 5a und 5b.

Für die Einsicht in die Informationen, welche im Dokumentationssystem vorhandenen sind, richtet das EVU für die AG spätestens bis 2 Wochen nach Anforderung durch die AG einen separaten Zugang zum Dokumentationssystem ein, über den die Bewerber um den Anschlussauftrag die oben genannten Informationen lesen und auswerten können. Für die übrigen Informationen hat das EVU ergänzend die Möglichkeit, monatlich zu aktualisierende Dokumente zur Verfügung zu stellen. Das EVU ist verpflichtet, spätestens bis 4 Wochen nach Anforderung durch die AG, die dazu erforderlichen Unterlagen entweder in das Dokumentationssystem einzustellen oder sie monatlich in geeignetem Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Die AG sind außerdem berechtigt, alle für eine Kalkulation des Folgeauftrages erforderlichen Unterlagen für alle Bewerber um den Anschlussauftrag in geeigneter Form elektronisch zu veröffentlichen.

- (2a) Das EVU übergibt, spätestens bis 4 Wochen nach Anforderung durch die AG und in elektronischem sowie geeignetem Datenformat, alle Informationen, die für die Kalkulation der Weiternutzung des Dokumentationssystems notwendig sind, insbesondere ein Betriebsführungshandbuch mit eindeutiger technischer Systembe-

schreibung und Parametrisierung (einschließlich Konfigurations- und Schnittstellenbeschreibungen) des Dokumentationssystems, Angaben zur für den Systembetrieb aktuell erforderlichen Hardwarevoraussetzungen, Angaben zur für den Systembetrieb verwendeten Software sowie die aktuelle Softwaredokumentation nach § 52 Abs. 3. Die AG sind berechtigt die in Satz 1 genannten Informationen den Bewerbern um den Anschlussauftrag in geeigneter Form elektronisch zur Verfügung zu stellen.

- (3) Das EVU ist verpflichtet, den AG auf deren Verlangen die nach Art. 4 Abs. 5 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 relevanten Angaben zu den Arbeitnehmern, die nach Art. 4 Abs. 5 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 als zur Erbringung der Dienste eingestellt gelten, innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu übergeben.

§ 68 Pflichten bei Betreiberwechsel

- (1) Das EVU bildet bis zu sechs vom Folgebetreiber benannte Personen (Triebfahrzeugführer) zu sogenannten Multiplikatoren aus. Ziel der Ausbildung ist, dass die Multiplikatoren in die Lage versetzt werden, ihrerseits Triebfahrzeugführer in Fahrzeugkunde ausbilden zu können. Das Schulungsprogramm der Fahrzeugkunde beinhaltet dabei mindestens folgende Schulungsteile:

1. Fahrzeugbedienung (Fahrerschulung),
2. betriebsnahe Instandhaltung/Entstörung durch (Fahr-)Personal,
3. Erlangung der Berechtigung zum Führen der Triebfahrzeugbaureihe,
4. Ausbildertätigkeiten in den drei vorgenannten Bereichen.

Die Schulungen und die damit notwendigerweise verbundenen Fahrten finden im Einsatzgebiet der Fahrzeuge (Berlin) statt und sind spätestens 3 Monate nach Inkennnis-Setzung des EVU durch die AG über die Zuschlagserteilung an den Folgebetreiber zu beginnen.

Dauer, Inhalt, Art und Umfang der Schulungen sind vier Wochen vor Schulungsbeginn mit dem Folgebetreiber abzusprechen. Die Schulungsunterlagen sind vom EVU zu erstellen und dem Folgebetreiber mindestens 8 Tage vor Durchführung der Schulung in der benötigten Anzahl zu übergeben.

- (2) Die AG sind berechtigt im Zeitraum ab Beendigung der Schulungen gemäß Abs. 1 bis zum Zeitpunkt der offiziellen Aufnahme der Verkehrsleistungen auf dem Teilnetz Ring durch den Folgebetreiber, Triebzüge des EVU für den Zweck der Durchführung von Schulungsfahrten durch den Folgebetreiber in Anspruch zu nehmen. Das EVU kann die Inanspruchnahme nur ablehnen, soweit diese nachweislich Einschränkungen der vom EVU geschuldeten Verkehrsleistungen zur Folge hätte.

Dauer, Umfang und genaue Zeitpunkte der Schulungsfahrten sowie weitere Einzelheiten (wie Haftungsvereinbarungen) stimmt das EVU mit dem Folgebetreiber unter Einbeziehung der Controlling-Gruppe ab. Das EVU ist berechtigt, auf eigene Kosten an diesen Fahrten teilzunehmen.

- (3) Das EVU hat dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung von Schulungsfahrten nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 auf der Eisenbahninfrastruktur des Teilnetzes Ring möglich ist, u. a. indem es die erforderliche Trassenanmeldung vornimmt.
- (4) Für die gemäß Abs. 1 und 2 festgelegten und durchgeführten Fahrten bekommt das EVU eine Kostenerstattung von den AG. Diese berechnet sich unabhängig von einer zwischenzeitlichen Überschreitung des dort genannten Mengenkorridders gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3.
- (5) Die weiteren Pflichten bei einem Betreiberwechsel sind in den folgenden Paragraphen dieses Abschnitts geregelt. Wenn das EVU mit der Erbringung der nach Beendigung dieses Vertrages durchzuführenden Verkehrsleistungen auf dem Teilnetz Ring beauftragt worden ist, entfallen die wechselseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner nach § 69 Abs. 1 bis Abs. 3, Abs. 9 bis Abs. 13, nach den §§ 70, 71 Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 5 sowie Abs. 11 bis Abs. 14 sowie nach § 72. Soweit das EVU für die Verkehrsleistungen auf dem Teilnetz Ring nach der Ausgestaltung des Anschlussvertrages durch die AG einen Teil der in § 69 Abs. 1 genannten Gegenstände nicht benötigt, gelten § 69 Abs. 1 bis 3, Abs. 9 bis Abs. 13 sowie § 70 nur für die nicht mehr benötigten Gegenstände. Soweit das EVU für die Verkehrsleistungen auf dem Teilnetz Ring nach der Ausgestaltung des Anschlussvertrages durch die AG die Gegenstände der Wiedereinsatzregelung gemäß § 11 teilweise oder insgesamt nicht benötigt, gelten die §§ 71 Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 5 sowie Abs. 11 bis Abs. 14 und 72 für die nicht mehr benötigten Gegenstände der Wiedereinsatzregelung.

§ 69 Übergabe der Fahrzeuge und des Pflichtpakets Zubehör

- (1) Das EVU hat den AG/einem der AG oder einem von den AG bestimmten Dritten zum Ende des hiesigen Vertrages sämtliche Rechte an den vertragsgegenständlichen Fahrzeugen und am Pflichtpaket Zubehör sowie die Fahrzeug- und Instandhaltungsdokumentation gemäß Anlage ÜF Abschnitt 5 gegen Zahlung eines Kaufpreises zu übertragen und die einschlägigen Gegenstände und Daten zum Ende des Verkehrsvertrages an den AG / einen AG oder einen von den AG bestimmten Dritten zu übergeben. Die Dimensionierung des zu übertragenden Pflichtpaketes Zubehör bemisst sich nach Anhang W zum Stichtag 42 Monate vor dem regulären Vertragsende und bei vorzeitiger Vertragsbeendigung 14 Tage nach Zustellung der Kündigung bzw. zum Zeitpunkt der Wahl der Nichterfüllung nach § 103 InsO durch den Insolvenzverwalter des EVU. Das EVU überführt die Fahrzeuge und liefert das Pflichtpaket Zubehör an von den AG zu bestimmende, mit Gleisanschluss versehene Orte innerhalb des Landes Berlin. Dies gilt auch für die von den AG vollständig finanzierten Fahrzeuge und Güter nach § 17 Abs. 7. Die Kosten hierfür trägt das EVU.
- (2) Die AG verpflichten sich unwiderruflich, die in Abs. 1 genannten Gegenstände sowie die o. g. Datensätze des Dokumentationssystems (im Folgenden gemeinsam auch als „Ressourcen“ bezeichnet) entweder selbst zu kaufen oder für einen Kauf durch einen von ihnen zu bestimmenden Dritten zu sorgen. Die soeben genannte Pflicht kann durch einen der AG mit befreiender Wirkung für den anderen AG erfüllt werden. Im Fall des Kaufs durch einen Dritten haften die AG dem EVU für dessen kaufvertragliche Pflichten, insbesondere die Kaufpreiszahlung. Der Kaufpreis richtet sich nach § 70.

Das EVU bzw. der Finanzierer des EVU kann den AG vorbereitend zur Vergabe des Folgeverkehrsvertrages, soweit nicht nachfolgend von den AG ein späterer Termin mit dem EVU abgestimmt wird, spätestens 48 Monate vor dem regulären Vertragsende, zusätzlich anbieten, dass der Erwerb der Fahrzeuge nicht unmittelbar über einen Kaufvertrag, sondern über einen Leasingvertrag mit Erwerb der Fahrzeuge zum Ende des Leasingvertrages abgewickelt wird. Im Angebot ist zu präzisieren, welche Regelungen der §§ 69 und 70 durch entsprechende Regelungen im Alternativangebot ersetzt werden. Über die Annahme des Angebotes kann durch die AG im Vorfeld der Vergabe des Folgeverkehrsvertrages oder im Rahmen der Vergabe durch den Folgebetreiber entschieden werden.

Soweit die Ressourcen im Eigentum (einer) gesonderten/r Gesellschaft/en des EVU stehen, können die Vertragspartner statt der Übernahme der Ressourcen die Übernahme der gesonderten Gesellschaft/en vereinbaren.

- (2a) Das EVU kann zur Umsetzung seines Insolvenzschutzkonzeptes gemäß Anhang K das Eigentum an den in Absatz 1 genannten Gegenständen (auch an solchen, die es erst während der Laufzeit des Verkehrsvertrages erwirbt) bereits mit dem Abschluss des Verkehrsvertrages zur Erfüllung seiner vorstehend beschriebenen kaufvertraglichen Pflichten nach Maßgabe der nachstehenden Unterabsätze an die AG bzw. an einen von den AG benannten Dritten übertragen. Das EVU hat hierfür bei der Abgabe seines Angebots zu erklären, (i) ob es von dieser Option Gebrauch macht, (ii) welche der in Absatz 1 genannten Gegenstände ihrer Art nach von der Übereignung betroffen sein sollen.

Wenn das EVU von der Option aus Unterabsatz 1 Gebrauch macht, werden die AG insoweit zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus Abs. 2 bereits mit der Erteilung des Zuschlags an das EVU ausdrücklich erklären, dass das Angebot des EVU aus Abs. 1 von ihnen gemeinschaftlich angenommen wird, oder einer der AG wird das Angebot des EVU mit der Erteilung des Zuschlags an das EVU ausdrücklich allein annehmen und der jeweils andere AG wird insofern sein Einverständnis erklären oder die AG werden dem EVU mit der Erteilung des Zuschlags an das EVU die Annahmeerklärung des von ihnen benannten Dritten übermitteln. Der Kaufpreiszahlungsanspruch des EVU wird erst erfüllbar, wenn der Verkehrsvertrag beendet ist oder der Insolvenzverwalter über das Vermögen des EVU die Erfüllung des Verkehrsvertrages ablehnt oder er von den AG zur Ausübung seines Wahlrechts aufgefordert wird und es unterlässt, unverzüglich zu erklären, ob er die Erfüllung verlangen will.

Wenn das EVU von der in Unterabsatz 1 beschriebenen Option Gebrauch macht, hat es bereits mit der Abgabe seines Angebotes die Übereignung der in Abs. 1 genannten Gegenstände anzubieten und zu erklären, (i) dass das Angebot entweder von beiden AG gemeinschaftlich oder von einem der AG mit dem Einverständnis des jeweils anderen AG allein oder von einem durch die AG benannten Dritten angenommen werden kann und (ii) dass die Übereignung erst wirksam werden soll, wenn der Kaufpreis gem. Absatz 11 Satz 2 vollständig gezahlt wurde (Eigentumsvorbehalt). Als Kaufpreiszahlung gilt auch eine gem. § 70 zulässige Sicherheitsleistung.

Die AG werden das Übereignungsangebot des EVU aus Unterabsatz 3 mit der Erteilung des Zuschlags an das EVU ausdrücklich gemeinschaftlich annehmen oder einer der AG wird das Übereignungsangebot des EVU mit der Erteilung des Zuschlags an das EVU

ausdrücklich allein annehmen und der jeweils andere AG insofern sein Einverständnis erklären oder die AG werden dem EVU mit der Erteilung des Zuschlags an das EVU die Annahmeerklärung des von ihnen benannten Dritten übermitteln; nachfolgend wird derjenige, der das Übereignungsangebot annimmt bzw. werden diejenigen, die das Übereignungsangebot annehmen einzeln oder gemeinschaftlich als „Erwerber“ bezeichnet.

Das EVU mittelt dem Erwerber gem. § 868 BGB den Besitz an denjenigen Gegenständen, die es nach den vorstehenden Unterabsätzen 3 und 4 aufschiebend bedingt übereignet hat, ab dem Zeitpunkt, in dem das EVU selbst Besitz an diesen Gegenständen erwirbt. Das EVU ist verpflichtet, die Gegenstände zu dem in diesem Abschnitt des Verkehrsvertrages näher bestimmten Übergabezeitpunkt an den Erwerber herauszugeben.

Wenn die AG die Erwerber sind, sind diese berechtigt, ihre gemeinschaftlich erworbenen Rechte jederzeit an einen von ihnen oder an einen von ihnen benannten Dritten zu übertragen. Wenn einer der AG der Erwerber ist, ist er berechtigt, seine allein erworbenen Rechte als Erwerber jederzeit auch an den anderen AG (zur Herstellung einer gemeinschaftlichen Berechtigung) oder an einen von den AG benannten Dritten zu übertragen. Wenn ein Dritter der Erwerber ist, sind die AG berechtigt, diesen Dritten jederzeit anzuweisen, seine allein erworbenen Rechte an beide AG gemeinschaftlich oder an einen der AG mit dem Einverständnis des jeweils anderen AG allein oder an einen anderen durch die AG benannten Dritten zu übertragen; auch dieser andere Dritte wird nachfolgend als „Erwerber“ bezeichnet.

Der Erwerber ist verpflichtet, die gemeinschaftlich oder allein erworbenen Rechte an das EVU oder an den oder die Finanzierer des EVU oder an den Leasinggeber des EVU zu übertragen, soweit dies zur Umsetzung eines in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und seinen Anlagen nach dem Vertragsschluss vorgelegten Finanzierungs- und Insolvenzschutzkonzept erforderlich ist. Die Übertragung ist bei der Vorlage des Finanzierungs- und Insolvenzschutzkonzeptes vom EVU zu verlangen. Die Erforderlichkeit der Übertragung zum Zwecke der Umsetzung des Insolvenzschutzkonzeptes ist von dem EVU darzulegen. Wenn ein Dritter der Erwerber ist, haften die AG dafür, dass dieser die Rechte unter den im vorstehenden Satz beschriebenen Voraussetzungen überträgt.

Der vorstehende Unterabsatz gilt entsprechend, wenn ein Angebot gem. Absatz 2, Unterabsatz 2 von den AG angenommen wird, mit der Maßgabe, dass die Abgabe des Angebots gem. Absatz 2, Unterabsatz 2 der Vorlage eines Finanzierungs- und Insolvenzschutzkonzeptes nach Vertragsschluss entspricht.

- (3) Das EVU hat durch geeignete Maßnahmen der Identifikation und Beseitigung von Mängeln für den Zeitpunkt der Übergabe der Ressourcen sicher zu stellen, dass
1. die Ressourcen zum Zeitpunkt ihrer Übergabe den Zustand laut Anlage ÜF, Abschnitt 4 haben sowie
 2. die sonstigen Ressourcen (ohne Fahrzeuge) tauglich für die vertraglich definierten Zwecke sind.

Dies gilt auch für die von den AG vollständig finanzierten Ressourcen nach § 17 Abs. 7.

(3a) Das EVU ist nicht zur Mängelbeseitigung zur Sicherstellung des Zustands der Fahrzeuge nach Abs. 3, Ziffer 1 verpflichtet, wenn der Mangel ein Serien- oder Konstruktionsmangel des Fahrzeugherstellers ist. Aus diesem Grund besteht eine Verpflichtung des EVU zur Sicherstellung des Zustands der Fahrzeuge nach Abs. 3, Ziffer 1, bei den sogleich genannten Anforderungen der Anlage ÜF, Abschnitt 4 nur, wenn und soweit diese vom EVU wegen unsachgemäßen Gebrauchs des betroffenen Fahrzeugs oder wegen nicht ordnungsgemäß durchgeführter Fahrzeuginstandhaltung zu vertreten sind. Die Verpflichtung des EVU nach § 25 Abs. 3 bleibt unberührt.

- Abschnitt 4, Absatz 1, Satz 2: "... Sie müssen ... verkehrs- und betriebssicher sein",
- Abschnitt 4, Absatz 2, Satz 1: „Jeder Triebzug ist zur Nutzung für die Beförderungszwecke bereit und in einem voll funktionsfähigen Zustand zu übergeben“,
- Abschnitt 4, Absatz 2, Satz 2: „An den Triebzügen und Teilen müssen alle untergeordneten Teile ... funktionsfähig ... sein“,
- Abschnitt 4.1, Absatz 1: „Die Triebzüge sind ... fehlerfrei betriebsbereit ...“,
- Abschnitt 4.1, Absatz 2: „Die Bauteile und Komponenten weisen keine Schäden, Risse ... auf“,
- Abschnitt 4.2, Absatz 3: „Alle Behebungen von Mängeln, die bis zum Zeitpunkt der endgültigen Übergabe aufgetreten sind, ... wurden abgeschlossen ...“,
- Abschnitt 4.2, Absatz 4: „Alle ... behördlich vorgeschriebenen Veränderungen („zwingende Veränderungen“) sind abgeschlossen ...“,
- Abschnitt 4.3, Absatz 4: „Alle Systeme und Servicefunktionen, einschließlich ... Klimaanlage ... befinden sich entsprechend der technischen Beschreibung in voll funktionsfähigem Zustand“ und
- Abschnitt 4.3, Absatz 5: Alle Türen und Schiebe-/Klapptritte (soweit vorhanden) sind voll funktionsfähig, die Reversierfähigkeit ist an allen Türen gegeben.“

Hat das EVU die Instandhaltung wie in § 26 Abs. 1 definiert durchgeführt, und ergeben die Kontrollen der Fahrzeuginstandhaltung durch die Controlling-Gruppe nach § 26 Abs. 5 keine Beanstandungen, gilt der widerlegliche Anschein, dass das EVU die Fahrzeuginstandhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hat. Der Anschein ordnungsgemäßer Fahrzeuginstandhaltung kann darüber hinaus dadurch erschüttert werden, dass die Ländervertreter in der Controlling-Gruppe einwenden, dass aus ihrer Sicht ein Instandhaltungsdefizit besteht. Die Einwendung muss substantiiert und begründet sein. Sie kann zum Beispiel auf Grundlage von Prüfungen nach § 26 Abs. 6 erhoben werden. Erkennt das EVU eine entsprechende Einwendung nicht an, obliegt es dem EVU zu beweisen, dass die Fahrzeuginstandhaltung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Eine Berufung der AG auf eine während der Vertragslaufzeit erhobene Einwendung zum Zeitpunkt der Inspektion der Fahrzeuge nach Absatz 4 und 8 bzw. zum Zeitpunkt der Übergabe der Fahrzeuge nach Absatz 9 ist unzulässig,

- wenn das Instandhaltungsdefizit durch das EVU beseitigt worden ist,

- wenn eine Einwendung in der Controlling-Gruppe behandelt worden ist und das Gremium gemäß § 79 Abs. 6 einvernehmlich zu der Entscheidung gekommen ist, dass doch kein Instandhaltungsdefizit besteht,
- wenn ein auf das Verlangen eines Vertragspartners erstelltes Schiedsgutachten nach § 82 zu dem Ergebnis kommt, dass kein Instandhaltungsdefizit besteht oder
- wenn rechtskräftig festgestellt wurde, dass kein Instandhaltungsdefizit besteht.

Die Pflicht des EVU zur Vorlage der Nachweise der Langlebigkeit gemäß Anhang L bleibt unberührt. Bei Abweichungen vom Zustand laut Anlage ÜF, Abschnitt 4, wegen mangelnder Langlebigkeit von Fahrzeugkomponenten, ist das EVU nicht zur Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn die entsprechenden Nachweise der Langlebigkeit gemäß Anhang L erbracht worden sind oder diese Nachweise zwar nicht erbracht wurden, aber deswegen Abzüge gemäß § 48 Abs. 2 erfolgt sind.

Ist das EVU nach den Vorgaben dieses Absatzes nicht zur Sicherstellung des Zustands der Fahrzeuge nach Abs. 3, Ziffer 1 verpflichtet, können die AG die Beseitigung der Mängel beim EVU zu ihrer Kostenlast in Auftrag geben. § 17 Abs. 5 bis 11 gilt in diesem Fall entsprechend.

- (4) Zur Überleitung der Ressourcen nehmen die Vertragspartner bei regulärer Beendigung des hiesigen Vertrages mit Unterstützung eines projektexternen und qualifizierten Gutachters im Zeitraum 42-36 Monate vor regulärem Vertragsende eine Inspektion dieser Ressourcen vor. Der Gutachter wird mit ausreichendem Vorlauf zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitraum von den Vertragspartnern gemeinsam in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewählt und beauftragt; die Kosten des Gutachters werden durch die Vertragspartner hälftig getragen. Sollten sich die Vertragspartner nicht auf die Festlegung von Wertungskriterien einigen können, erfolgt die Vergabe des Gutachterauftrags allein nach dem günstigsten Preis. Der Gutachter darf - vorbehaltlich anderweitiger Festlegungen der Vertragspartner – nicht in anderweitigen Geschäftsbeziehungen zum EVU oder zu einem mit dem EVU im Konzern verbundenen Unternehmen oder zu den AG stehen. Von den AG entworfene Vorgaben der Vertragsunterlagen dürfen vom EVU nur abgelehnt werden, soweit diese nach diesem Vertrag nicht geschuldete Leistungen des Gutachters vorsehen oder rechtswidrig sind. Eine Beauftragung des Gutachters mit allen Gutachterleistungen nach § 69 ist zulässig. Die weiteren Anforderungen an die Inspektion regelt Anlage ÜF, Abschnitt 1. Der Gutachter protokolliert etwaige Abweichungen des jeweiligen Fahrzeugzustands von den Mindeststandards aus Anlage ÜF, Abschnitt 4, überprüft die Vollzähligkeit und den Zustand des zu übertragenden Pflichtpaketes Zubehör und schlägt Maßnahmen zur etwaigen Mängelbeseitigung vor. Die Inspektionen des Gutachters dürfen nicht zu einer Störung des Verkehrsbetriebs des EVU führen. Wenn Fahrzeuge wegen der Inspektionen des Gutachters nicht für den Verkehrsbetrieb zur Verfügung stehen, wird das EVU insoweit von Abzügen wegen nicht vertragsgerechter Leistung nach diesem Verkehrsvertrag freigestellt.
- (5) Die Festlegung der Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erfolgt durch das EVU, das die AG über die von ihm geplanten Maßnahmen informiert.

Über die Tolerierung von Mängeln befinden die Vertragspartner gemeinsam. Dazu können sie sich der Controlling-Gruppe bedienen. In einer Tolerierungsvereinbarung kann von den Vertragspartnern bei Bedarf geregelt werden, mit welcher vom EVU an die AG zum in § 70 Abs. 7 Satz 1 genannten Zeitpunkt zu zahlenden Summe der Verzicht auf die Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustandes vor Übergabe abgegolten wird. Die Rechte der AG wegen etwaiger Mängel der Ressourcen bleiben hiervon im Übrigen unberührt.

- (6) Zum Zwecke der Information der Bewerber im Verfahren zur Vergabe des Folgeverkehrsvertrages beauftragen die AG den Gutachter nach Abs. 4, die Ergebnisse der Inspektionen der Fahrzeuge, des Pflichtpaketes Zubehör und die vereinbarten Maßnahmen der Mängelbeseitigung gutachterlich zusammenzufassen.
- (7) Soweit die im Rahmen der Inspektionen nach Abs. 4 festgestellten Mängel nicht von den Vertragspartnern einvernehmlich als tolerierbar festgesetzt werden, hat das EVU diese innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung zu beheben. Weist das EVU den AG nach, dass die Mängelbeseitigung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist nicht möglich ist, hat das EVU den Mangel unverzüglich zu beheben. Die Beseitigung jedes Mangels ist gegenüber den AG anzuzeigen und zu dokumentieren. Kommt das EVU diesen Pflichten nicht fristgemäß nach, sind die AG zur Beseitigung der Mängel im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 26 Abs. 6 Satz 6 bis Satz 12 berechtigt, sofern keine anderweitigen Regelungen durch die Controlling-Gruppe getroffen werden.
- (8) Im Zeitraum 30-24 Monate vor regulärem Vertragsende nehmen die Vertragspartner bei regulärer Beendigung des hiesigen Vertrages eine weitere gemeinsame Inspektion der Ressourcen unter Einbeziehung eines projektexternen und qualifizierten Gutachters vor. Abs. 4 Sätze 2 bis 6 und 9 und 10 gelten entsprechend. Die AG sind berechtigt, die Teilnahme eines Vertreters des Folgebetreibers an dieser Inspektion zu verlangen.
- (9) Die tatsächliche Übergabe der Ressourcen erfolgt in der Nacht, in der der Betreiber wechselt im Beisein des Folgebetreibers. Das EVU und der Folgebetreiber können auch andere Übergabetermine vereinbaren. Die Übergabe hat so zu erfolgen, dass das EVU seiner Verpflichtung für den Fahrbetrieb bis zum Ende des Verkehrsvertrags nachkommen und der Folgebetreiber den Fahrbetrieb ohne fahrzeugbedingte Einschränkungen vollständig aufnehmen kann. Das EVU ist verpflichtet, verhältnismäßige Maßnahmen des Folgebetreibers zur Dokumentation evtl. Fahrzeugmängel (z. B. Foto- oder Videodokumentation) zu dulden. Die diesbezüglich erforderlichen Detailregelungen sind in der Controlling-Gruppe zu treffen.
- (10) Zur Vorbereitung der Übergabe der Ressourcen übergibt das EVU den AG unmittelbar vor der Prüfung des Gutachters nach diesem Absatz eine Eigenerklärung, dass zwischen der Übergabe und der letzten Inspektion durch die AG (soweit stattgefunden) keine neuen nicht behobenen Mängel bzw. ausschließlich bestimmte von ihm in der Eigenerklärung benannte nicht behobene Mängel an den Ressourcen aufgetreten und alle Fristarbeiten weiterhin wie üblich durchgeführt worden sind. Der Gutachter führt zur Vorbereitung der Übergabe des jeweiligen Fahrzeugs eine cursorische Prüfung unter Einschluss einer kurzen Testfahrt je Fahrzeug und eine Prüfung der weiteren Ressourcen durch. Die cursorische Prüfung erfolgt in den letzten vier Wochen vor Übergabe. Ziel der Prüfung ist es, etwaige Mängel der Fahrzeuge und am Pflichtpaket Zubehör festzustellen und nachträgliche technische Aufzeichnungen sowie die

Behebung von vorab festgestellten Mängeln zu prüfen. Die Feststellungen des Gutachters werden in einem Protokoll dokumentiert. Der Folgebetreiber ist berechtigt, an den Prüfungen durch den Gutachter teilzunehmen. Die Kosten des Gutachters werden von den Vertragspartnern hälftig getragen. Erfolgt die cursorische Prüfung vor der tatsächlichen Übergabe übergibt das EVU den AG für jedes hiervon betroffene Fahrzeug zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe eine Eigenerklärung, dass zwischen der cursorischen Prüfung und der Übergabe keine neuen nicht behobenen Mängel bzw. ausschließlich bestimmte von ihm in der Eigenerklärung benannte nicht behobenen Mängel aufgetreten und alle Fristarbeiten weiterhin wie üblich durchgeführt worden sind. Über die tatsächliche Übergabe der Ressourcen an den Folgebetreiber wird ein Protokoll erstellt, welches vom EVU, dem Folgebetreiber und den AG zu unterzeichnen ist.

- (11) Der Gefahrenübergang an den Fahrzeugen und am Pflichtpaket Zubehör erfolgt mit der Übergabe. Das Eigentum geht mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises gemäß § 70 auf den Käufer über.
- (12) Wird bei Übergabe gemäß § 69 Abs. 9 dokumentiert, dass neue nicht behobene Mängel vorhanden sind oder nicht dokumentiert, dass die nach Abs. 10 dokumentierten bereits bekannten Mängel beseitigt sind oder werden nach Übergabe zum Zeitpunkt der Übergabe vorhandene Mängel bekannt, so haftet das EVU für die Wiederherstellung des gemäß § 69 Abs. 3 geschuldeten Zustandes.

Für die Sachmängelhaftung gelten die gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass der Folgebetreiber diese Mängel – soweit behebbar und soweit die Kosten der Mängelbeseitigung den wirtschaftlichen Wert der Ressourcen nicht übersteigen – auf Kosten des EVU selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen darf. Ein Recht des EVU auf Nachbesserung besteht nicht. Das EVU hat das Recht, die festgestellten Mängel vor ihrer Beseitigung innerhalb einer vom Folgebetreiber zu setzenden angemessenen Frist zu besichtigen und zu begutachten. Zu diesem Zweck wird der Folgebetreiber dem EVU festgestellte Mängel unverzüglich anzeigen. Das EVU kann dem Nachfolgebetreiber ein unbedingtes und allein von der Annahme des Folgebetreibers abhängiges Angebot zur Mängelbeseitigung unterbreiten. Der Kostenerstattungsanspruch der AG bzw. des Nachfolgebetreibers ist dann auf den Angebotspreis des EVU begrenzt.

Für die Sachmängelhaftung des EVU für bei Fahrzeugübergabe nicht bekannte (wirtschaftlich) behebbare Mängel gelten die Regelungen des vorangegangenen Unterabsatzes entsprechend. Für die Sachmängelhaftung für bei Fahrzeugübergabe nicht bekannte und nicht (wirtschaftlich) behebbare Mängel gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die Sachmängelhaftung des EVU endet für

- mangelnde Langlebigkeit von Fahrzeugkomponenten, soweit gemäß Anhang L die entsprechenden Nachweise der Langlebigkeit erbracht worden sind oder bereits Abzüge gem. § 48 Abs. 2 erfolgt sind.
- zum Zeitpunkt der Übergabe vorhandene offene Mängel, wenn sie nicht unverzüglich, spätestens binnen drei Monaten nach Übergabe, vom Folgebetreiber angezeigt wurden, nach Ablauf der eben genannten Frist und für

- zum Zeitpunkt der Übergabe vorhandene verdeckte Mängel, wenn sie nicht zwei Jahre nach Übergabe vom Erwerber angezeigt wurden, mit Ablauf der eben genannten Anzeigefrist,
- sowie für zum Zeitpunkt der Übergabe vorhandene offene und verdeckte Mängel an einem Fahrzeug, soweit vor Ablauf der eben genannten Fristen eine HU des Fahrzeugs erfolgt und der Mangel nicht unverzüglich nach Durchführung der HU vom Erwerber angezeigt wurde, mit Ablauf der eben genannten Anzeigefrist.

Absatz 3a findet entsprechend Anwendung.

- (13) Die AG sind im letzten Jahr der Vertragslaufzeit bzw. nach außerordentlicher Kündigung des Vertrages berechtigt, die monatlichen Abschlagszahlungen als Sicherheit einzubehalten, bis die ordnungsgemäße Übergabe der Ressourcen an den Folgebetreiber sichergestellt ist, es sei denn, das EVU hat 12 Monate vor Vertragsende bzw. innerhalb von 14 Tagen nach außerordentlicher Kündigung eine anderweitige Sicherheitsleistung in Höhe von 5 % des sich aus § 70 Abs. 1 zu diesem Zeitpunkt ergebenden Kaufpreises gestellt. § 15 Abs. 2 bis 4 VV gelten entsprechend. Die Höhe des Sicherheitseinbehaltes darf 5 % des sich aus § 70 Abs. 1 zum im letzten Satz genannten Zeitpunkt ergebenden Kaufpreises nicht übersteigen. Die Sicherheit ist mit Übergabe der Ressourcen an den Folgebetreiber und nach Stellung der Sicherheit nach § 70 Abs. 7 Unterabsatz 2 – soweit geschuldet – zurückzugeben. Im Falle einer Sicherheitsleistung nach § 15 Abs. 1a Satz 1 entfällt insoweit in der Höhe dieser Sicherheitsleistung der Sicherheitseinbehalt nach Satz 1 bzw. verringert sich die anderweitige Sicherheitsleistung nach Satz 1.
- (14) Soweit ein Dritter Eigentümer eines der Gegenstände gemäß Abs. 1 ist, z. B. als Sicherungseigentümer oder als Leasinggeber, hat sich dieser in einer direkten Vereinbarung mit den AG diesen gegenüber zu verpflichten, dass er die die Gegenstände gemäß Abs. 1 betreffenden Regelungen (§§ 69, 70) bei wirksamer Beendigung
- dieses Vertrages,
 - des Nutzungsverhältnisses zwischen dem EVU und dem Eigentümer oder
 - der Beendigung einer diesen Vertrag ersetzenden Notmaßnahme nach Art. 5 Abs. 5 EG-VO 1370/2007
- gleich aus welchem Grund, einschließlich im Falle des Nichteintritts in einen oder mehrere dieser Verträge durch einen Insolvenzverwalter gemäß § 103 InsO – auch für und gegen sich gelten lässt, ohne dass dies gegenüber den AG von weiteren Bedingungen abhängig gemacht wird. Insbesondere hat der Eigentümer den AG/einem AG oder einem von den AG bestimmten Dritten das Recht einzuräumen, die Gegenstände nach vorstehendem Abs. 1, jeweils nach Maßgabe der §§ 69, 70 von ihm zu erwerben und sich dabei so behandeln zu lassen, als wäre er an die Stelle des EVU getreten. Etwaige Direktzahlungen der AG an den Eigentümer der Gegenstände nach vorstehendem Abs. 1, welche keine Zahlung auf eine vom EVU an den Eigentümer abgetretene Forderung gegen die AG darstellen, sind vom so ermittelten Kaufpreis abzuziehen.

Hat der Eigentümer einem Dritten (Finanzierer) Sicherungsrechte, z.B. Sicherungseigentum, Sicherungsabtretungen oder Pfandrechte – *inter alia* –, an den Gegenständen nach vorstehendem Abs. 1 eingeräumt, hat sich dieser in einer direkten Vereinbarung mit den AG entsprechend der Regelung des § 14 Abs. 3, insbesondere für den Fall der Insolvenz des EVU und/oder des Eigentümers, zu verpflichten.

Das EVU steht für den Abschluss dieser Direktvereinbarungen mit dem Eigentümer bzw. dessen Finanzierer ein. Es legt den AG unverzüglich nach Abschluss des Nutzungsvertrages mit dem Eigentümer, bzw. unverzüglich nach der Einräumung von Sicherungsrechten durch diesen, ein verbindliches Angebot des Eigentümers bzw. des Dritten für den Abschluss dieser Direktvereinbarungen vor. Entsprechende Entwürfe hat das EVU den AG spätestens vier Wochen vor Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. des Abschlusses des Finanzierungsvertrages vorzulegen. Die AG werden ihnen vorgelegte Entwürfe unter Berücksichtigung der gebotenen Sorgfalt unverzüglich prüfen, zu diesen Stellung beziehen und die Vereinbarung unterzeichnen, wenn diese im Einklang mit den Vorgaben dieses Vertrages und den Vorgaben des Anhangs KD (Anforderungen an Direktvereinbarungen) steht und der jeweilige Entwurf keine darüber hinausgehenden finanziellen Belastungen, Obliegenheiten und Rechtspflichten für die AG vorsieht. Der Nutzungsvertrag ist den AG ebenfalls vorzulegen.

§ 70 Kaufpreis der Fahrzeuge und des Pflichtpaketes Zubehör

(1) Für die Übernahme der Fahrzeuge, des Pflichtpaketes Zubehör und der Fahrzeug- und Instandhaltungsdokumentation gemäß § 69 Abs. 1 entrichten die AG bzw. der von ihnen benannte Dritte einen wie folgt zu berechnenden Kaufpreis:

1. Aus der Addition von Einzelzeitwerten für jeden vorhandenen und nicht nach § 17 Abs. 7 Unterabsatz 2 kostenlos zu überlassenden Triebzug ergibt sich der Preis für die Gesamtheit der übergehenden Triebzüge.

Ein Triebzug ist dann nicht mehr vorhanden, wenn er wegen tatsächlichen Untergangs zum Zeitpunkt der Übergabe nicht mehr verfügbar ist. Ist ein Triebzug als solches zwar noch existent, aber aufgrund eines Schadensereignisses so mangelbehaftet, dass der Triebzug im Eisenbahnbetrieb nicht eingesetzt werden darf und ist die Wiederherstellung eines einsetzbaren Zustandes entweder technisch unmöglich oder würden die Kosten für die Wiederherstellung eines einsetzbaren Zustandes den Zeitwert des Triebzuges, errechnet gemäß der nachstehenden Formel, überschreiten, gilt der Triebzug ebenfalls als nicht vorhanden. In allen übrigen Fällen gelten die Triebzüge als vorhanden im Sinne der nachstehenden Regelungen.

Für jeden vorhandenen Triebzug wird der Zeitwert **Z** gemäß der nachfolgenden Formel errechnet:

$$Z_n = \left(AHK * \frac{b}{360} \right) * \frac{1 - \left(\frac{1}{1+p} \right)^{b-n}}{1 - \left(\frac{1}{1+p} \right)^b} + AHK * \frac{360-b}{360}$$

Es gilt:

- Z_n = Zeitwert eines Triebzuges zum Übergabetermin
AHK = kalkulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) eines Triebzuges gemäß Anlage F8 Abschnitt B.II.5.1 (Viertelzug) bzw. B.II.5.2 (Halbzug)
 b = Anzahl der Monate zwischen Inbetriebnahme des Triebzuges und regulärem Vertragsende
 n = Anzahl der Monate zwischen Inbetriebnahme des Triebzuges und Übergabetermin
 p = Finanzierungszinssatz pro Monat in % (gemäß Anlage F8, D.FC.V.5.2), maximal 0,5%

2. zzgl. einem Preis von 8.000.000,- € für das Pflichtpaket Zubehör gemäß Anhang W, Abschnitt 5 und die gemäß Anlage ÜF Abschnitt 5 zu übergebende Fahrzeug- und Instandhaltungsdokumentation,
3. zuzüglich werterhöhende Maßnahmen gem. Abs. 4.

- (2) Der Zeitwert nach Abs. 1 Ziffer 1 unterliegt keiner Minderung und wird dem EVU von den AG ungemindert garantiert.

Nutzt das EVU ein Finanzierungsmodell, bei dem der gemäß Abs. 1 ermittelte Kaufpreis einem Dritten (z. B. einem Finanzierer des EVU, einer Leasinggeberin des EVU oder Finanzierern einer Leasinggeberin des EVU) zusteht, garantieren die AG den ungeminderten Zeitwert nach Abs. 1 Ziffer 1 unmittelbar dem Dritten. In diesem Fall ist eine Minderung des Zeitwertes nach Abs. 1 Ziffer 1 auch gegenüber dem EVU ausgeschlossen; die Zahlung des Kaufpreises von den AG unmittelbar an den Dritten erfolgt im Verhältnis zum EVU mit schuldbefreiender Wirkung.

Soweit das Finanzierungsmodell des EVU nach den Vorgaben dieses Vertrages den Abschluss einer Direktvereinbarung mit dem Dritten voraussetzt, setzt die Garantie der AG nach dem vorhergehenden Unterabsatz voraus, dass die entsprechende Direktvereinbarung entweder tatsächlich zustande kommt oder aus von den AG zu vertretenden Gründen nicht zustande kommt.

Soweit Mängel der sonstigen Ressourcen zum Zeitpunkt der Übergabe festgestellt worden sind und die Wiederherstellung des gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 2 geschuldeten Zustandes für diese Ressourcen unmöglich ist, mindert sich der gemäß Abs. 1 ermittelte Kaufpreis auf den verringerten Wert der zu übernehmenden Ressourcen. Weiterhin mindert sich der Kaufpreis auf den verringerten Wert der sonstigen zu übernehmenden Ressourcen, wenn ein oder mehrere Bestandteile des Pflichtpaketes Zubehör oder der gemäß Anlage ÜF Abschnitt 5 zu übergebenden Fahrzeug- und Instandhaltungsdokumentation nicht vorhanden, untergegangen oder so beschädigt worden sind, dass die Kosten ihrer Wiederherstellung ihren wirtschaftlichen Wert übersteigen; die Kaufpreisminderung nach diesem Unterabsatz ist auf maximal 8.000.000,- € begrenzt.

Sind von den AG nach § 17 Abs. 7 vollständig finanzierte Fahrzeuge oder Güter untergegangen oder so beschädigt worden, dass die Kosten ihrer Wiederherstellung ihren wirtschaftlichen Wert übersteigen, ist das EVU den AG zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet. Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) bleibt frei

- (4) Gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Veränderungen der Fahrzeuge bleiben ohne Auswirkungen auf den Kaufpreis. Möchte das EVU sonstige Veränderungen an den Fahrzeugen vornehmen, die den Kaufpreis erhöhen sollen (werterhöhende Maßnahmen), muss es vor den Veränderungen die Zustimmung der AG einholen. Die AG entscheiden hierüber nach freiem Ermessen. Wurden an den Fahrzeugen mit Zustimmung der AG werterhöhende Maßnahmen vorgenommen, so erhöht sich der Kaufpreis wie folgt: In einem ersten Schritt werden die nachgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der jeweiligen werterhöhenden Maßnahme durch die ab dem Zeitpunkt der Werterhöhung festzustellende Restnutzungsdauer der Fahrzeuge oder Gegenstände in Jahren gemäß AfA-Tabellen geteilt. Von den Anschaffungs- und Herstellungskosten wird für jeden vollendeten Monat der Nutzung 1/12 des im ersten Schritt ermittelten Betrages abgezogen. Der so zum Vertragsende festgestellte Wert der Maßnahme erhöht den Kaufpreis.
- (5) Die Festsetzung der Minderung des Kaufpreises gemäß Abs. 2 bzw. der Zeitwerterhöhung nach Abs. 4 erfolgt durch einen gemeinsam zu bestimmenden Gutachter, wenn es keine Übereinstimmung zwischen den Vertragspartnern gibt. Die Kosten des Gutachters tragen die Vertragspartner in diesem Fall jeweils zur Hälfte. Für die Beauftragung des Gutachters und die Anforderungen an den Gutachter gilt § 69 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 entsprechend.
- (6) Soweit die Gegenstände gemäß § 69 Abs. 1 im Eigentum einer gesonderten Gesellschaft stehen und die AG bzw. der von ihnen benannte Dritte diese anstelle der einzelnen Gegenstände übernimmt, wird der Preis für die Übernahme der gesonderten/r Gesellschaft/en nach Abs. 1 bis 5 abzüglich des zum Zwecke der Vertragserfüllung jeweils eingesetzten, der Gesellschaft zugeordneten Fremdkapitals und weiterer Verbindlichkeiten, soweit diese nicht vom EVU abgelöst werden, sowie abzüglich des für werterhöhende Maßnahmen nach Abs. 4 eingesetzten Fremdkapitals berechnet.
- (7) 95 % des Kaufpreises sind vier Wochen nach der Übergabe der Fahrzeuge und sonstigen Ressourcen fällig. Die AG bzw. der von den AG benannte Dritte sind berechtigt, den restlichen Kaufpreis als Sicherheit für die Befriedigung etwaiger Gewährleistungsansprüche des Käufers einzubehalten, es sei denn, das EVU hat dem Käufer/den Käufern bis 4 Wochen nach der Übergabe der Fahrzeuge und sonstigen Ressourcen eine anderweitige Sicherheitsleistung in Höhe von 5 % des Kaufpreises gestellt. § 15 Abs. 2 bis 4 VV gelten entsprechend.
- (8) Im Falle eines Sicherheitseinbehalts ist dieser vom Käufer / von den Käufern bei einem mit dem EVU zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Die Sicherheit ist dem EVU nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die in § 69 Abs. 1 genannten Sachen zurückzugeben. Etwaige Zinsen stehen dem EVU zu. Für die weiteren Einzelheiten wird auf § 18 VOL/B verwiesen. Im Falle einer Sicherheitsleistung nach § 15 Abs. 1a Satz 1 entfällt insoweit in der Höhe dieser Sicherheitsleistung der Sicherheitseinbehalt nach Abs. 7 Satz 2 bzw. verringert sich die anderweitige Sicherheitsleistung nach Abs. 7 Satz 2.

Wenn und soweit die AG und die Finanzierer des EVU in einer Direktvereinbarung nach § 14 Abs. 4 vereinbart haben, dass der Kaufpreis für die Übernahme des betroffenen Sicherungsguts von den AG bzw. dem von den AG benannten Dritten unmittelbar an einen Finanzierer gezahlt wird, und beim Abschluss der Direktvereinbarung das EVU

der Veräußerung des Sicherungsguts durch den Finanzier und der Direktzahlung an den Finanzierer unwiderruflich zustimmt, haben die AG oder ein von ihnen bestimmter Dritter den Zahlbetrag nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und – soweit diese werterhöhenden Maßnahmen nachweislich von dem/den Finanzierer/n finanziert wurden – Nr. 3 direkt an den/die Finanzierer zu leisten, wenn und soweit der Finanzierer den AG oder dem von ihnen bestimmten Dritten unmittelbar Eigentum an den Gegenständen verschafft.

Das gleiche gilt, wenn die AG in Ergänzung einer Direktvereinbarung nach § 14 Abs. 5 mit dem Leasinggeber in einer Direktvereinbarung mit dem Finanzierer nach § 14 Abs. 3 die Übernahme der Leasinggegenstände entsprechend der Regelungen der § 69ff verlangen können und beim Abschluss der Direktvereinbarung das EVU der Veräußerung des Sicherungsguts durch den Finanzier an die AG oder einen von diesen bestimmten Dritten und der Direktzahlung an den Finanzierer unwiderruflich zustimmt.

Die Zahlung an den/die Finanzierer nach diesem Absatz erfolgt im Verhältnis zum EVU bzw. dem sonstigen Inhaber der Kaufpreisforderung aus diesem Vertrag oder etwaigen Direktvereinbarungen mit schuldbefreiender Wirkung.

Minderungen des Kaufpreises nach den Absätzen 2 und 5 verändern die Höhe der Zahlung an den/die Finanzierer nicht. Allerdings ist der Zahlbetrag auf die Höhe der zum Zeitpunkt der Zahlung ausstehenden Darlehensvaluta zzgl. des Betrages nach § 66 Abs. 2a begrenzt. Der Zahlbetrag ist vier Wochen nach der Übergabe der Fahrzeuge zur Zahlung fällig.

An das EVU ist in diesem Fall ein etwaiger Differenzbetrag auszukehren, der sich ausgehend vom Kaufpreis nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nach Abzug des Zahlbetrages an den Finanzierer gemäß vorstehendem Satz sowie nach Abzug etwaiger Minderungen nach den Absätzen 2 und 5 und bei entsprechender Anwendung von Abs. 7 errechnet. Die Zahlung eines so errechneten Differenzbetrages ist ebenfalls vier Wochen nach der Übergabe und Eigentumsübertragung des Sicherungsguts zur Zahlung fällig.

Übersteigt der Zahlbetrag der Direktzahlung an den Finanzierer nach diesem Absatz 8 den nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 errechneten Kaufpreis, steht den AG gegenüber dem EVU ein Schadenersatzanspruch in Höhe der Differenz zu, der nach Zahlung des Zahlbetrages an die Finanzierer sofort zur Zahlung an die AG fällig ist.

Nach Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des EVU kann eine Direktzahlung nach diesem § 70 Abs. 8 in Verbindung mit der Direktvereinbarung erst nach der ausdrücklichen Zustimmung und Anweisung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters des EVU an die AG unter ausdrücklicher Anerkennung der schuldbefreienden Wirkung gegenüber dem Insolvenzverwalter bzw. der Insolvenzmasse verlangt werden.

- (9) Wenn und soweit die AG und die Finanzierer des EVU oder die Finanzierer der Leasinggeberin des EVU in einer Direktvereinbarung nach § 14 Abs. 3 vereinbart haben, dass der Kaufpreis für die Übernahme des betroffenen Sicherungsguts von den AG bzw. dem von den AG benannten Dritten unmittelbar an einen Finanzierer gezahlt wird, ist der anteilige Kaufpreis direkt an den/die Finanzierer zu leisten, wenn und soweit der/die Finanzierer den AG oder dem von ihnen bestimmten Dritten unmittelbar Eigentum an den Gegenständen verschafft. Diese Zahlung erfolgt im Verhältnis zur

Leasinggesellschaft, dem EVU bzw. dem sonstigen Inhaber der Kaufpreisforderung aus diesem Vertrag oder etwaigen Direktvereinbarungen mit schuldbefreiender Wirkung.

Der Kaufpreis wird nach den Absätzen 1-5 berechnet. Der davon an den Finanzierer zu leistende Zahlbetrag ist auf die Höhe der zum Zeitpunkt der Zahlung ausstehenden Darlehensvaluta begrenzt. Der Zahlbetrag ist vier Wochen nach der Übergabe und Eigentumsübertragung des Sicherungsguts zur Zahlung fällig. Ein etwaig verbleibender Anteil vom Kaufpreis ist an das EVU oder - sofern zutreffend - an die Leasinggeberin auszusahlen. Absatz 7 bleibt unberührt.

Nach Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen der Leasinggeberin oder des EVU kann eine Direktzahlung nach diesem § 70 Abs. 9 in Verbindung mit der Direktvereinbarung erst nach der ausdrücklichen Zustimmung und Anweisung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters des EVU bzw. der Leasinggeberin an die AG unter ausdrücklicher Anerkennung der schuldbefreienden Wirkung gegenüber dem Insolvenzverwalter bzw. der Insolvenzmasse verlangt werden.

§ 71 Übergabe der Werkstatt

- (1) Soweit das EVU die Inanspruchnahme der Wiedereinsatzregelung erklärt hat und sich die Anlagen der Wiedereinsatzregelung auf einem im Eigentum des EVU stehenden Grundstück befinden, hat das EVU den AG/einem AG oder einem von den AG bestimmten Dritten zum Ende des Verkehrsvertrages das Grundstück mit den in § 11 genannten Anlagen der Wiedereinsatzregelung gegen Zahlung eines nach § 72 errechneten Kaufpreises lastenfrei in Abteilung 3 des Grundbuches und ebenfalls lastenfrei oder nur mit Belastungen oder sonstigen Eintragungen in Abteilung 2 des Grundbuches, die als nicht wesentlich wertmindernd gelten, zu übertragen. Als nicht wesentlich wertmindernd im Sinne dieser Vorschrift gelten solche Belastungen oder sonstige Eintragungen, deren Bestand bzw. deren Ausübung durch hierüber ggf. berechnigte dritte Personen einschließlich des EVU der Nutzung des Grundstückes durch den/die AG oder den von den AG benannten Dritten für die Zwecke des diesem Verträge folgenden Verkehrsvertrags nicht entgegenstehen. Insbesondere dürfen solche Belastungen oder sonstigen Eintragungen nicht dazu führen, dass eine hierüber ggf. berechnigte dritte Person einschließlich des EVU der (weiteren) Nutzung der Werkstatt widersprechen oder in sonstiger Weise verhindern kann, dass das Grundstück für den/die AG oder den von den AG benannten Dritten nicht in dem verkehrsvertraglich vorausgesetzten Umfang genutzt werden kann. Sollten die in § 11 genannten Anlagen teilweise als beweglich anzusehen sein (ggf. für Gleisanlagen denkbar), sind auch diese Anlagen nach den Modalitäten des Satzes 1 zu übertragen. Das EVU hat für das Grundstück, auf dem sich die Anlagen der Wiedereinsatzregelung befinden, soweit noch nicht vorhanden, einen Antrag auf Erhalt eines Grundbuchblattes nach § 3 Abs. 2 GBO zu stellen. Zur Sicherung des Anspruches der AG bzw. des von den AG zu bestimmenden Dritten ist vom EVU bei Wahrnehmung der Wiedereinsatzregelung eine Auflassungsvormerkung gemäß § 883 Abs. 1 BGB zugunsten eines der beiden AG oder beider AG im Grundbuch einzutragen.

- (2) Die AG verpflichten sich bei Inanspruchnahme der Wiedereinsatzregelung durch das EVU unwiderruflich das in Abs. 1 genannte Grundstück mit den in § 11 genannten Anlagen der Wiedereinsatzregelung unter den in § 11 Abs. 3 und Abs. 5 genannten Voraussetzungen entweder selbst zu kaufen, oder einen von ihnen zu bestimmenden Dritten zum Kauf zu verpflichten. Im Fall des Kaufs durch einen Dritten haften die AG dem EVU für dessen kaufvertragliche Pflichten, insbesondere für die Kaufpreiszahlung. Die soeben genannte Pflicht kann durch einen der AG mit befreiender Wirkung für den anderen AG erfüllt werden.
- (3) Soweit die in § 11 genannten Anlagen der Wiedereinsatzregelung und das in Abs. 1 genannte Grundstück im Eigentum einer gesonderten Gesellschaft des EVU stehen, können die Vertragspartner statt der Übernahme der Gegenstände die Übernahme der gesonderten Gesellschaft vereinbaren.
- (4) Soweit das EVU die Inanspruchnahme der Wiedereinsatzregelung erklärt hat und ein Dritter Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die Anlagen der Wiedereinsatzgarantie befinden oder Eigentümer der Gleisanlagen ist (soweit als beweglich anzusehen), hat das EVU den AG oder dem von den AG nach Abs. 1 bestimmten Dritten zum Ende des Verkehrsvertrages den Eintritt in den mit der Laufzeit nach Anhang W, Abschnitt 6.1, geschlossenen Pacht- bzw. Leasing- oder sonstigen Nutzungsvertrag bzw. dessen Fortsetzung nach Beendigung des hiesigen Verkehrsvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, also auch im Falle des Nichteintritts in diesen Vertrag durch einen Insolvenzverwalter über das Vermögen des EVU gemäß § 103 InsO, und/oder nach Beendigung des Nutzungsvertrages, z.B. infolge einer Kündigung durch das EVU oder einen Insolvenzverwalter über das Vermögen des EVU zu ermöglichen, ohne dass dies gegenüber den AG von weiteren Bedingungen abhängig gemacht wird (Eintrittsrecht). Dabei darf das Recht zum Eintritt eines von den AG bestimmten Dritten anstelle der AG in den Nutzungsvertrag davon abhängig gemacht werden, dass die AG gegenüber dem Nach- oder Drittunternehmer eine selbständige Garantieerklärung abgeben, dass sie für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Dritten einstehen. Das EVU legt den AG bis 12 Monate vor Beginn der 2. Betriebsstufe gemäß Anlage BP einen entsprechenden Entwurf für den Nutzungsvertrag zur Zustimmung vor, der eine Änderung des Eintrittsrechts der AG nur mit schriftlicher Zustimmung der AG vorsieht, und schließt diesen Nutzungsvertrag unverzüglich nach Zustimmung der AG, die zu erteilen ist, wenn der Vertrag die Vorgaben des Satzes 1 einhält, ab. Darüber hinaus sind Direktvereinbarungen mit dem Partner des Nutzungsvertrages nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 6 abzuschließen.
- (5) Im Falle der Übernahme des Nutzungsvertrages durch die AG/einen der AG oder einen von den AG bestimmten Dritten nach vorstehendem Absatz hat der Übernehmende eine Abstandszahlung für die von ihm auf Grundlage dieses Vertrages beschafften und vorfinanzierten, jedoch aufgrund einer festen Verbindung mit dem Grundstück oder einer anderen zwingenden dinglichen Zuordnung der Sachen zum Grundstück nicht in seinem Eigentum stehenden und daher der Regelung des § 71 Abs.1 nicht unterfallenden Gegenstände, an das EVU zu leisten. Hinsichtlich der Berechnung und Fälligkeit dieser Abstandszahlung gilt § 72 entsprechend.

(6) Soweit ein Dritter Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die Anlagen der Wiedereinsatzgarantie befinden oder Eigentümer der Gleisanlagen ist (soweit als beweglich anzusehen), hat sich der Dritte in einer direkten Vereinbarung gegenüber den AG dazu zu verpflichten, dass er die die Gegenstände der Wiedereinsatzregelung betreffenden Regelungen (§§ 71, 72) bei wirksamer Beendigung

- dieses Vertrages,
- des Nutzungsverhältnisses zwischen dem EVU und dem Eigentümer oder
- der Beendigung einer diesen Vertrag ersetzenden Notmaßnahme nach Art. 5 Abs. 5 EG-VO 1370/2007

– gleich aus welchem Grund, einschließlich im Falle des Nichteintritts in einen oder mehrere dieser Verträge durch einen Insolvenzverwalter gemäß § 103 InsO – auch für und gegen sich gelten lässt, ohne dass dies gegenüber den AG von weiteren Bedingungen abhängig gemacht wird. Insbesondere hat der Eigentümer den AG/einem der AG oder einem von den AG bestimmten Dritten das Recht einzuräumen, in den mit der Laufzeit nach Anhang W, Abschnitt 6.1, geschlossenen Pacht- bzw. Leasing- oder sonstigen Nutzungsvertrag einzutreten bzw. diesen zu unveränderten Konditionen erneut abzuschließen. Dabei hat sich der Eigentümer so behandeln zu lassen, als wäre er an die Stelle des EVU getreten. Die Abstandszahlung an das EVU nach Abs. 5 bleibt unberührt. Das Recht zum Eintritt eines von den AG bestimmten Dritten anstelle der AG in den Nutzungsvertrag darf davon abhängig gemacht werden, dass die AG gegenüber dem Nach- oder Drittunternehmer eine selbständige Garantieerklärung abgeben, dass sie für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Dritten einstehen. Hat der Eigentümer der Gegenstände einem Dritten (Finanzierer) Sicherungsrechte, z. B. Sicherungseigentum, Sicherungsabtretungen oder Pfandrechte – *inter alia* –, an den Anlagen der Wiedereinsatzgarantie eingeräumt, hat sich der Finanzierer in einer direkten Vereinbarung mit den AG entsprechend der Regelung des § 14 Abs. 3, insbesondere für den Fall der Insolvenz des EVU und/oder des Eigentümers, zu verpflichten. Das EVU steht für den Abschluss der Direktvereinbarung mit dem Eigentümer bzw. dem Finanzierer ein. Es legt den AG unverzüglich nach Abschluss des Nutzungsvertrages über das Grundstück, bzw. unverzüglich nach der Einräumung von Sicherungsrechten durch den Eigentümer, ein verbindliches Angebot des Eigentümers bzw. des Dritten für den Abschluss dieser Direktvereinbarungen vor. Für den Abschluss einer Vereinbarung nach diesem Absatz anfallende Kosten, Steuern und Gebühren trägt das EVU.

(7) Im Zeitraum 36-28 Monate vor regulärem Vertragsende nehmen die AG bei regulärer Beendigung des hiesigen Vertrages mit Unterstützung eines projektexternen und qualifizierten Gutachters sowie unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörden eine Besichtigung der Gegenstände gemäß Wiedereinsatzregelung vor. Dabei können die AG eine Untersuchung des Grundstücks auf Kontaminationen verlangen. Der Gutachter wird mit ausreichendem Vorlauf zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitraum von den Vertragspartnern gemeinsam in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewählt und beauftragt; die Kosten des Gutachters werden von den Vertragspartnern hälftig getragen. Sollten sich die Vertragspartner nicht auf die Festlegung von Wertungskriterien für die Vergabe des Gutachterauftrags einigen können, erfolgt die Vergabe allein nach dem günstigsten Preis. Der Gutachter darf – vorbehaltlich anderweitiger Festlegungen der Vertragspartner – nicht in anderweitigen Geschäfts-

beziehungen zum EVU oder zu einem mit dem EVU im Konzern verbundenen Unternehmen oder zu den AG stehen. Von den AG entworfene Vorgaben der Vertragsunterlagen dürfen vom EVU nur abgelehnt werden, soweit diese nach diesem Vertrag nicht geschuldete Leistungen des Gutachters vorsehen oder rechtswidrig sind. Eine Beauftragung des Gutachters mit allen Gutachterleistungen nach § 71 ist zulässig. Das EVU ist verpflichtet, dem/n Gutachter(n) für die Begutachtung wesentliche, den Zustand der Gegenstände gemäß Wiedereinsatzregelung betreffende Erkenntnisse spätestens 10 Werktage vor der Besichtigung mitzuteilen. Die Besichtigung erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des EVU. Der Gutachter protokolliert etwaige Abweichungen des Zustands der Gegenstände gemäß Wiedereinsatzregelung von den Mindeststandards aus Anlage ÜW, Abschnitt 3 und schlägt Maßnahmen zur Mängelbeseitigung vor.

- (8) Die Festlegung der Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erfolgt durch die Vertragspartner; diese befinden auch über die Tolerierung von Mängeln. Dazu können sie sich der Controlling-Gruppe bedienen. In einer Tolerierungsvereinbarung kann von den Vertragspartnern bei Bedarf geregelt werden, mit welcher Kaufpreisminderung der Verzicht auf Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustandes abgegolten wird. Sind sich die Vertragspartner über die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung nicht einig, so stellen sie dies unter Darlegung der betroffenen Gegenstände und Sachverhalte sowie ihrer jeweiligen Auffassung schriftlich dar. Die Rechte der AG wegen etwaiger Mängel der Gegenstände bleiben hiervon unberührt. Zum Zwecke der Vorbereitung eines möglichen Betreiberwechsels beauftragen die AG den Gutachter, die Ergebnisse der Besichtigung, die vereinbarten Maßnahmen der Mängelbeseitigung sowie die ggf. unterschiedlichen Positionen der Vertragspartner gutachterlich zusammenzufassen.
- (9) Soweit die im Rahmen der Besichtigung festgestellten Mängel nicht von den Vertragspartnern einvernehmlich als tolerierbar festgesetzt werden, hat das EVU diese innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung zu beheben. Die Beseitigung jedes Mangels ist gegenüber den AG anzuzeigen und zu dokumentieren. Kommt das EVU diesen Pflichten nicht fristgemäß nach, sind die AG zur Beseitigung der Mängel im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, sofern keine anderweitigen Regelungen durch die Controlling-Gruppe getroffen werden. Das Recht zur Beauftragung einer Ersatzvornahme besteht nicht, soweit hierdurch in die eisenbahnrechtliche Verantwortung des EVU für den sicheren Betrieb der Eisenbahn oder in die Instandhaltungsverantwortung des EVU eingegriffen wird. Das EVU erstattet den AG die erforderlichen Aufwendungen der Ersatzvornahme.
- (10) Die AG können verlangen, dass auf Basis der Besichtigung, der aufgrund dessen getroffenen Festlegungen und des seitens des EVU dokumentierten Standes zur Mängelbeseitigung ein vorläufiger Übernahmepreis zum Zeitpunkt der Besichtigung nach den Vorgaben des § 72 Abs. 1 bis Abs. 3 gemeinsam festgestellt wird. Sofern die AG geltend machen, dass sie hierzu über keinen ausreichenden Informationsstand verfügen, können sie zwecks Übernahmepreisfeststellung einen zweiten Besichtigungstermin nach Maßgabe der voranstehenden Regelungen verlangen. In diesem Fall ist der Zeitpunkt der zweiten Besichtigung maßgeblich für die Feststellung des vorläufigen Übernahmepreises. Die Kosten werden hälftig getragen. Die AG sind berechtigt, die Teilnahme eines Vertreters des Folgebetreibers an dieser zweiten Besichtigung zu verlangen. Des Weiteren können sie zu diesem Zweck die Vorlage von qualifizierten

Umwelt- und Baugrundgutachten durch das EVU verlangen. Die AG sind ferner berechtigt, selbständig Bodenuntersuchungen durchzuführen und auf eigene Kosten weitere Gutachten zu beauftragen. Ist eine einvernehmliche Feststellung des vorläufigen Übernahmepreises nicht möglich, erfolgt diese nach § 82.

- (11) Die tatsächliche Übergabe der Anlagen gemäß Wiedereinsatzregelung und des in Abs. 1 genannten Grundstücks hat so zu erfolgen, dass das EVU seinen Pflichten zur Instandhaltung der Fahrzeuge bis zum Ende des Verkehrsvertrags nachkommen und der Folgebetreiber den Werkstattbetrieb spätestens mit Betriebsaufnahme ohne werkstattbedingte Einschränkungen vollständig aufnehmen kann. Die diesbezüglich erforderlichen Detailregelungen sind in der Controlling-Gruppe zu treffen. Die Übergabe der Werkstatt erfolgt vorbehaltlich einer anderweitigen Einigung zwischen den Vertragspartnern in der Nacht des Betreiberwechsels im Beisein des Folgebetreibers.
- (12) Der Gutachter führt zur Vorbereitung der Übergabe an den Tagen vor sowie am Tag der Übergabe der Werkstatt eine kursorische Prüfung der Anlagen und des Grundstücks durch. Ziel der Prüfung ist es, etwaige Mängel der Anlagen der Wiedereinsatzregelung und des Grundstücks festzustellen und nachträgliche technische Aufzeichnungen sowie die Behebung von vorab festgestellten Mängeln zu prüfen. Die Feststellungen des Gutachters werden in einem Protokoll dokumentiert. Der Folgebetreiber und die AG haben das Recht, an der Prüfung durch den Gutachter teilzunehmen. Am Tag vor der Übergabe übergibt das EVU eine Eigenerklärung mit angezeigten Mängeln der Anlagen und des Grundstücks und erklärt, dass zwischen der Übergabe und der letzten Besichtigung durch den Gutachter (soweit stattgefunden) ausschließlich die von ihm in der Erklärung benannten nicht behobenen Mängel oder Schäden eingetreten sind oder es erklärt, dass zwischen der Übergabe und der letzten Besichtigung durch die AG keine neuen, nicht behobenen Mängel oder Schäden eingetreten sind.
- (13) Wird bei Übergabe der Anlagen gemäß Wiedereinsatzregelung und des in Abs. 1 genannten Grundstücks dokumentiert, dass neue nicht behobene Mängel vorhanden sind oder nicht dokumentiert, dass die nach Abs. 7 dokumentierten bereits bekannten Mängel beseitigt sind oder werden nach der Übergabe zum Zeitpunkt der Übergabe vorhandene Mängel bekannt, so haftet das EVU für die Wiederherstellung vertraglich geschuldeten Zustandes. Für die Mängelgewährleistung gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass der Folgebetreiber den Mangel – soweit behebbar und soweit die Kosten der Mängelbeseitigung den wirtschaftlichen Wert der Anlagen nicht übersteigen – auf Kosten des EVU selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen darf. Ein Recht des EVU auf Nachbesserung besteht nicht. Das EVU hat das Recht, die festgestellten Mängel vor ihrer Beseitigung zu besichtigen und zu begutachten. Zu diesem Zweck wird der Folgebetreiber dem EVU festgestellte Mängel unverzüglich anzeigen. Das EVU kann dem Nachfolgebetreiber ein unbedingtes und allein von der Annahme des Folgebetreibers abhängiges Angebot zur Mängelbeseitigung unterbreiten. Der Kostenerstattungsanspruch der AG bzw. des Nachfolgebetreibers ist dann auf den Angebotspreis des EVU begrenzt. Für die Sachmängelhaftung des EVU für bei Übergabe der Anlagen gemäß Wiedereinsatzregelung und des in Abs. 1 genannten Grundstücks nicht bekannte (wirtschaftlich) behebbare Mängel gelten die voranstehenden Regelungen entsprechend. Für die Sachmängelhaftung für bei der Übergabe nicht bekannte und nicht (wirtschaftlich) behebbare Mängel gelten die gesetzlichen Regelungen.

- (14) Die AG sind im letzten Jahr der Vertragslaufzeit bzw. nach außerordentlicher Kündigung des Vertrages berechtigt, die monatlichen Abschlagszahlungen als Sicherheit einzubehalten, bis die ordnungsgemäße Übergabe der Gegenstände der Wiedereinsatzregelung an den Folgebetreiber sichergestellt ist, es sei denn, das EVU hat bis 12 Monate vor Vertragsende eine anderweitige Sicherheitsleistung in Höhe von 5 % des vorläufigen Übernahmepreises nach Abs. 10 gestellt. § 15 Abs. 2 bis 4 VV gelten entsprechend. Die Höhe des Sicherheitseinbehaltes darf 5 % des vorläufigen Übernahmepreises nach Abs. 10 nicht übersteigen. Die Sicherheit ist nach ordnungsgemäßer Übergabe der Gegenstände der Wiedereinsatzregelung an den Folgebetreiber zurückzugeben. Die AG sind des Weiteren berechtigt, Zahlungen an das EVU nach diesem Vertrag mit ihren Ansprüchen gegen das EVU auf Erstattung der Kosten einer Ersatzvornahme aufzurechnen.

§ 72 Kaufpreis der Werkstatt

- (1) Für die Übernahme der Anlagen der Wiedereinsatzregelung und des Grundstücks gem. § 71 Abs. 1 entrichten die AG oder der von ihnen benannte Dritte einen wie folgt zu berechnenden Kaufpreis / eine wie folgt zu berechnende Abstandsanzahlung:
1. falls das Grundstück, auf dem sich die Werkstatt befindet, übertragen wird: den Verkehrswert des Grundstückes nach § 194 BauGB ohne Berücksichtigung der baulichen Anlagen zum Zeitpunkt der Übergabe,
 2. den wie folgt berechneten Restwert der Anlagen gemäß Wiedereinsatzregelung zum Zeitpunkt der Übergabe: die gemäß § 11 Abs. 7 nachgewiesenen tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), höchstens jedoch die kalkulierten Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß Anlage F8 Abschnitt B.III.2 zuzüglich 10 v. H., vermindert um linear 5 % jährlich zum Jahresende ab Beginn der zweiten Betriebsstufe,
 3. zzgl. werterhöhende Maßnahmen im Sinne und unter den Voraussetzungen von Abs. 5, 6,
 4. abzgl. Minderungen gemäß Abs. 2 bis 4.
- Der Verkehrswert nach Ziffer 1 wird durch ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte festgelegt. Die Kosten des Gutachtens tragen die AG.
- (2) Soweit die Gegenstände gemäß Wiedereinsatzregelung zum Zeitpunkt der Übergabe nicht dem vertraglich vereinbarten Zustand gemäß Anlage ÜW, Abschnitt 3, entsprechen und die Mängelbeseitigung nicht möglich ist, mindert sich der Übernahmepreis nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) Weiterhin mindert sich der Übernahmepreis auf den verringerten Wert der zu übernehmenden Gegenstände gemäß Wiedereinsatzregelung, soweit diese ganz oder teilweise untergehen oder soweit die Kosten ihrer Wiederherstellung ihren wirtschaftlichen Wert übersteigen.

- (4) Die Festsetzung der Minderung des Übernahmepreises gemäß Abs. 2 und 3, bzw. des Verkehrswertes des Grundstücks nach Abs. 1 erfolgt durch einen gemeinsam zu bestimmenden Gutachter, wenn es keine Übereinstimmung zwischen den Vertragspartnern gibt. Die Kosten des Gutachters tragen die Vertragspartner in diesem Fall zur Hälfte. Für die Beauftragung des Gutachters und die Anforderungen an den Gutachter gilt § 71 Abs. 7 Sätze 3 bis 6 entsprechend.
- (5) Nachrüstungen oder Umbauten, die zur Aufrechterhaltung der Zulassung der Werkstatt erforderlich sind, hat das EVU durchzuführen. Die Controlling-Gruppe stellt fest, ob die Maßnahmen erforderlich sind und inwieweit die wirtschaftlich adäquate Nutzungsdauer der Nachrüstungen über die reguläre Laufzeit des hiesigen Vertrages hinausreicht. Ist dies der Fall und übersteigt der Restbuchwert gemäß AfA-Tabellen zum Vertragsende einen Betrag von € 1.000.000,- pro Maßnahme bzw. Maßnahmenpaket, wird der überschießende Betrag von den Ländern als werterhöhende Maßnahme anerkannt. Andernfalls werden sämtliche entstandenen Kosten vom EVU getragen.
- (6) Nachrüstungen oder Umbauten, die nicht zur Aufrechterhaltung der Zulassung notwendig sind, können vom EVU vorgenommen werden. Sollen sie mit der Werkstatt übergehen und werterhöhend berücksichtigt werden, so ist über die Änderungen, die Berechnung der Werterhöhung und deren Finanzierung anhand eines vom EVU vorzulegenden Tilgungsplans vorab die Zustimmung der AG einzuholen und die Änderung im Anlagenverzeichnis Werkstatt gemäß Anlage DOK festzuhalten. Auch nicht zu einer Werterhöhung führende Änderungen nach diesem Absatz unterliegen der Zustimmungspflicht der AG. Diese können ihre Zustimmung mit der Auflage verbinden, dass die vorgenommenen Änderungen vom EVU vor Übergabe der Werkstatt an die AG oder den von den AG bestimmten Dritten rückgängig zu machen sind.
- (7) Soweit die Gegenstände gemäß Wiedereinsatzregelung oder das Grundstück gemäß § 71 Abs. 1 im Eigentum einer gesonderten Gesellschaft stehen und die AG bzw. der von ihnen benannte Dritte diese übernimmt, wird der Preis für die Übernahme der gesonderten Gesellschaft nach Abs. 1 abzüglich des zum Zwecke der Vertragserfüllung jeweils eingesetzten, der Gesellschaft zugeordneten Fremdkapitals, gemäß Angebot des EVU sowie des für Maßnahmen nach Abs. 5 und Abs. 6 erforderlichen Fremdkapitals, soweit es sich nach den dortigen Regelungen um werterhöhende Maßnahmen handelt, (Darlehensstand nach Tilgungsplan) berechnet.
- (8) Die Kosten der notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrages sowie sämtliche Kosten der Auflassung für die Übertragung des Grundstücks tragen die Vertragspartner hälftig. Alle weiteren Kosten der Grundstücksübertragung tragen die AG.
- (9) Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Übergabe aller Gegenstände gemäß § 71 Abs. 11.
- (10) Im Falle des § 71 Abs. 1 sind 95 % des Kaufpreises am Tag der Auflassungserklärung fällig und zu hinterlegen auf das Anderkonto eines von dem/den AG bzw. dem von den AG benannten Dritten im Vorfeld zu benennenden Notars. Die anfallenden Zinsen abzüglich der Bankkosten stehen dem EVU zu. Der Notar wird angewiesen, über den hinterlegten Betrag erst zu verfügen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Eigentumsvormerkung zugunsten des Käufers / der Käufer ist im Grundbuch mit 1. Rang gegenüber Abteilung 3 des Grundbuches und im Rang nur nach Belastungen oder sonstigen Eintragungen in Abteilung 2, die als nicht wesentlich wertmindernd gelten, bzw. nur nach solchen anderweitigen Belastungen oder sonstigen Eintragungen eingetragen, für die Löschungsunterlagen mit Treuhandauftrag an den Notar vorliegen;
2. alle zur vertragsgemäßen Eigentumsumschreibung unter Umständen erforderlichen Genehmigungen liegen vor;
3. die Bestätigung liegt vor, dass ein gesetzliches Vorkaufsrecht nicht besteht oder nicht ausgeübt wird;
4. das Grundstück ist lastenfrei in Abteilung 3 des Grundbuchs und in dessen Abteilung 2 ebenfalls lastenfrei oder nur mit Belastungen oder sonstigen Eintragungen belastet, die als nicht wesentlich wertmindernd gelten, bzw. die Löschungsunterlagen liegen auflagenfrei oder nur mit solchen Auflagen vor, die dem Kaufvertrag nicht widersprechen.

Als nicht wesentlich wertmindernd im Sinne dieser Vorschrift gelten solche Belastungen oder sonstige Eintragungen, deren Bestand bzw. deren Ausübung durch hierüber ggf. berechnigte dritte Personen einschließlich des EVU der Nutzung des Grundstückes durch den/die AG oder den von den AG benannten Dritten für die Zwecke des diesem Verträge folgenden Verkehrsvertrags nicht entgegenstehen. Insbesondere dürfen solche Belastungen oder sonstigen Eintragungen nicht dazu führen, dass eine hierüber ggf. berechnigte dritte Person einschließlich des EVU der (weiteren) Nutzung der Werkstatt widersprechen oder diese in sonstiger Weise verhindern kann, dass das Grundstück für den/die AG oder den von den AG benannten Dritten nicht in dem verkehrsvertraglich vorausgesetzten Umfang genutzt werden kann. Entsprechendes gilt für die nicht dem Kaufvertrag widersprechenden Auflagen im Sinne des Satzes 3 Nr. 4 dieser Vorschrift; solche Auflagen für die Löschung von bestehenden Belastungen oder sonstigen Eintragungen dürfen nicht dazu führen, dass das Grundstück für den/die AG oder dem von den AG benannten Dritten nicht in dem verkehrsvertraglich vorausgesetzten Umfang genutzt werden kann.

- (11) Im Falle des § 71 Abs. 4 und Abs. 5 werden 95 % der nach den obigen Absätzen 2 bis 6 zu berechnenden Abstandszahlung vier Wochen nach der tatsächlichen Übergabe der Anlagen der Wiedereinsatzregelung fällig.
- (12) Die AG bzw. der von den AG benannte Dritte sind berechnigt, den restlichen Kaufpreis bzw. die restliche Abstandszahlung als Sicherheit für die Befriedigung etwaiger Gewährleistungsansprüche des Käufers einzubehalten, es sei denn, das EVU hat dem Käufer/den Käufern bis 4 Wochen nach der Übergabe der Fahrzeuge eine anderweitige Sicherheitsleistung in Höhe von 5 % des Kaufpreises bzw. der Abstandszahlung gestellt. § 15 Abs. 2 bis 4 VV gelten entsprechend. Im Falle eines Sicherheitseinbehalts ist dieser vom Käufer/von den Käufern bei einem mit dem EVU zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Die Sicherheit ist dem EVU nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die in Abs. 1 genannten Sachen zurückzugeben. Etwaige Zinsen stehen dem EVU zu. Für die weiteren Einzelheiten wird auf § 18 VOL/B verwiesen.

(13) Wenn und soweit die AG und die Finanzierer des EVU in einer Direktvereinbarung nach § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 vereinbart haben, dass der Kaufpreis für die Übernahme des betroffenen Sicherungsguts nach § 14 Abs. 3 von den AG bzw. dem von den AG benannten Dritten unmittelbar an einen Finanzierer gezahlt wird, und beim Abschluss der Direktvereinbarung das EVU der Veräußerung des Sicherungsguts durch den Finanzier und der Direktzahlung an den Finanzierer unwiderruflich zustimmt, haben die AG oder ein von ihnen bestimmter Dritter den Zahlbetrag nach diesem § 72 Abs. 13 direkt an den/die Finanzierer zu leisten, wenn und soweit im Fall des § 71 Abs. 1 die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zahlbetrag ist in diesem Fall am Tag der Auflassungserklärung des EVU fällig und nach Abs. 10 Satz 1 zu hinterlegen. Die anfallenden Zinsen abzüglich Bankkosten stehen dem Finanzierer zu. Der Notar wird angewiesen, über den hinterlegten Betrag erst zu verfügen, wenn die in Abs. 10 Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Fall des § 71 Abs. 4 und Abs. 5 wird der Zahlbetrag vier Wochen nach der tatsächlichen Übergabe des Sicherungsgutes fällig. Diese Zahlung erfolgt im Verhältnis zum EVU bzw. dem sonstigen Inhaber der Kaufpreisforderung aus diesem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung.

Der Zahlbetrag nach Satz 1 wird gemäß Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und – soweit diese werterhöhenden Maßnahmen nachweislich von dem/den Finanzierer/n finanziert wurden – Nr. 3 errechnet. Abweichend von Abs. 1 verändern Minderungen nach den Absätzen 2-4 den Zahlbetrag nach Satz 1 nicht.

An das EVU ist ein etwaiger Differenzbetrag auszukehren, der sich ausgehend vom Kaufpreis nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nach Abzug des Zahlbetrages an den Finanzierer gemäß vorstehendem Unterabsatz errechnet. Dieser Betrag ist nach Zahlung an den Finanzierer zur Zahlung an das EVU fällig.

Übersteigt der Zahlbetrag nach diesem Abs. 13 den nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 errechneten Kaufpreis, steht den AG ein Schadenersatzanspruch gegen das EVU in Höhe der Differenz zu, der nach Zahlung des Zahlbetrages sofort zur Zahlung an die AG fällig ist.

Nach Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des EVU kann eine Direktzahlung nach diesem § 72 Abs. 13 erst nach der ausdrücklichen Zustimmung und Anweisung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters des EVU an die AG unter ausdrücklicher Anerkennung der schuldbefreienden Wirkung gegenüber dem Insolvenzverwalter bzw. der Insolvenzmasse verlangt werden. Im Fall des § 71 Abs. 1 müssen sodann die dortigen Voraussetzungen erfüllt sein. Der Zahlbetrag ist in diesem Fall am Tag der Auflassungserklärung des Insolvenzverwalters oder des EVU mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters fällig und nach Abs. 10 Satz 1 zu hinterlegen. Die anfallenden Zinsen abzüglich Bankkosten stehen dem Finanzierer zu. Der Notar wird angewiesen, über den hinterlegten Betrag erst zu verfügen, wenn die in Abs. 10 Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Fall des § 71 Abs. 4 und Abs. 5 wird der Zahlbetrag vier Wochen nach der tatsächlichen Übergabe des Sicherungsgutes fällig.

§ 73 Schutzrechte, Nutzungsrechte

- (1) Das EVU steht bis zur Beendigung des hiesigen Verkehrsvertrages dafür ein, dass die vertragsgemäße Inanspruchnahme sämtlicher Bestandteile des Leistungsumfangs des EVU durch die AG keine Schutzrechte Dritter oder etwaiger Drittunternehmer verletzt. Soweit das EVU zum Ende dieses Verkehrsvertrages Fahrzeuge, das Pflichtpaket Zubehör sowie das Werkstattgrundstück oder die Anlagen der Wiedereinsatzgarantie an die AG/einen AG oder einen von diesen zu benennenden Dritten überträgt, besteht diesem/n gegenüber auch nach Beendigung des hiesigen Verkehrsvertrages eine entsprechende Einstandspflicht in Bezug auf die Nutzung der übertragenen Gegenstände bzw. des übertragenen Grundstücks für die Zwecke des Folgeverkehrsvertrages oder eines anderen Verkehrsvertrages im Netz der Berliner S-Bahn. Von jeglichen Ansprüchen Dritter/Drittunternehmern und den Kosten der Verteidigung gegen bestehende oder vermeintliche Ansprüche wird das EVU die AG oder den jeweiligen Folgebetreiber auf erstes schriftlichen Anfordern freistellen. Das EVU ist verpflichtet, den AG bzw. einem Folgebetreiber die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen bzw. die Nutzung der übertragenen Gegenstände bzw. des übertragenen Grundstücks, insbesondere den vertragsgemäßen Betrieb der Fahrzeuge, zu ermöglichen, indem es ggf. den Dritten, der seine Schutzrechte geltend macht, befriedigt oder z. B. während der Laufzeit des hiesigen Verkehrsvertrages durch zweckentsprechende Änderungen der Leistung Abhilfe schafft. Durch eine etwaige Änderung der Leistung im vorgenannten Sinne dürfen die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen und die sonstigen Vorgaben dieses Vertrages in keiner Hinsicht eingeschränkt werden.
- (2) Das EVU ist verpflichtet dem/den AG oder einem von ihm/ihnen zu benennenden Dritten (alle genannten im Folgenden auch als Lizenznehmer bezeichnet) mit der Beendigung des hiesigen Verkehrsvertrages Nutzungsrechte (im Folgenden auch: Lizenzen) an sämtlichen gewerblichen, dem EVU seinerseits zustehenden Schutz- und Nutzungsrechten an den Fahrzeugen in dem in § 69 Abs. 1 VV i. V. m. Anhang W Ziffer 5 sowie Anhang K B.4 definierten Ausstattungsumfang, am Pflichtpaket Zubehör sowie, bei Inanspruchnahme der Wiedereinsatzgarantie, an der Werkstatt in dem in §§ 71 Abs. 1 und 11 Abs. 2 VV definierten Ausstattungsumfang einschließlich Marken und anderen Kennzeichen, Mustern sowie sonstigen Rechten und zwar in dem in Satz 3 geregelten Umfang (Lizenzierung) einzuräumen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht auch für sämtliche Rechte, die nicht in Satz 1 aufgeführt sind, die jedoch für die Nutzung der in Satz 1 genannten übergehenden Sachen und Rechte erforderlich sind. Durch die Lizenzierung nach den Sätzen 1 und 2 muss gewährleistet sein, dass der Lizenznehmer nach der Beendigung dieses Vertrages die in Satz 1 genannten übergehenden Sachen und Rechte für Verkehrsleistungen auf der Berliner S-Bahn ohne weitere Voraussetzungen in dem für eine ordnungsgemäße Verkehrserbringung erforderlichen Umfang nutzen kann, ohne dass insbesondere das EVU oder Dritte dieser Nutzung eigene Rechte entgegen halten können. Soweit der/die AG Lizenznehmer sein sollte(n), ist/sind dieser/diese berechtigt, dem für die Erbringung der in Satz 3 genannten Verkehrsleistungen bestimmten Folgebetreiber (Unterlizenznehmer) entsprechende Rechte im Wege der Unterlizenzierung einzuräumen. Ist für die Lizenzierung einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung die Zustimmung eines Dritten erforderlich, so stellt das EVU – ggf. durch entsprechende Ausgestaltung seiner vertraglichen Beziehungen z. B. mit als Lieferanten fungierenden Vorunternehmern – die notwendigen Voraussetzungen her und holt die Zustimmung ein. Auch soweit sich

das EVU anderweitig eines Drittunternehmers bedient, stellt es durch entsprechende Vertragsgestaltung sicher, dass dieser Dritte seine Zustimmung zur Lizenzierung/Unterlizenzierung erteilt bzw. ggf. bestehende Rechte des Drittunternehmers der Nutzung der in Satz 1 genannten übergehenden Sachen und Rechte durch den Lizenznehmer/Unterlizenznehmer nicht entgegen gehalten werden können. Auf Wunsch des/der AG übergibt das EVU dem/den AG eine Auflistung seiner Rechte im Sinne der Sätze 1 und 2.

- (3) Das EVU ist verpflichtet, den AG oder einem von diesen bestimmten Dritten die Weiternutzung des gemäß § 52 betriebenen Dokumentationssystems nach Beendigung des hiesigen Verkehrsvertrages zu ermöglichen. Um dies zu gewährleisten, wird das EVU den AG auf deren Anfordern alle hierzu notwendigen Informationen zur Verfügung stellen sowie die für Datenmigrationen erforderlichen Unterstützungen leisten. Zu den notwendigen Informationen gehören insbesondere die aktuelle Softwaredokumentation nach § 52 Abs. 3, Angaben zur für den Systembetrieb aktuell erforderlichen Hardwarevoraussetzungen und Angaben zur für den Systembetrieb verwendeten Software. Ist das Dokumentationssystem zum Zeitpunkt der Übergabe untergegangen oder ist es nicht tauglich, um den Anforderungen nach Anlage DOK nachzukommen oder scheitert die Weiternutzung des Dokumentationssystems an der mangelnden Mitwirkung des EVU nach den Sätzen 1 bis 3, so sind die AG zur Einrichtung eines neuen Dokumentationssystems bzw. zur Beseitigung der Mängel im Wege der Ersatzvornahme berechtigt. Das EVU erstattet den AG die erforderlichen Aufwendungen der Ersatzvornahme. Falls keine Einigkeit zwischen den Vertragspartnern darüber herrscht, ob das Dokumentationssystem den Anforderungen nach Anlage DOK entspricht, wird die Frage auf schriftliches Verlangen eines Vertragspartners in dem Verfahren nach § 82 (Schiedsgutachten) entschieden.
- (4) Soweit das EVU für das Dokumentationssystem spezielle Software entwickelt oder entwickeln lässt, sind den AG oder einem von diesen bestimmten Dritten an dieser bei Vertragsbeendigung kostenlos Nutzungsrechte im für den in Abs. 3 Satz 1 genannten Zweck erforderlichen Umfang einzuräumen. Speziell entwickelte Software ist mit ihren Quellcodes in jeweils aktueller Version zu hinterlegen. Eine Hinterlegung beim Softwarehersteller, dem EVU oder dem Urheberrechtsinhaber ist ausgeschlossen. Die Hinterlegungsvereinbarung ist so auszugestalten, dass das EVU gegen jeden Ausfall des Softwareherstellers abgesichert ist. Sodann ist den AG in der Hinterlegungsvereinbarung ein Einsichtnahme- und Nutzungsrecht in die hinterlegten Quellcodes einzuräumen, soweit das EVU oder der Hersteller des Systems oder sein Rechtsnachfolger dessen Pflege einstellt. Eine vollständige Abschrift der Hinterlegungsvereinbarung ist den AG unverzüglich nach Abschluss bzw. Änderung zur Kenntnis zu geben.
- (4a) Eine Software ist eine Standardsoftware, d. h. nicht speziell entwickelt, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- Der Softwarehersteller kann mindestens 5 Implementierungen bei Unternehmen mit vergleichbarer Aufgabenstellung nachweisen.
 - Die Software bzw. die Anwendung wird von mindestens 50 Anwendern (Clients) bedient.

- Die Software bzw. die Anwendung unterliegt einem regelmäßigen Pflege- und Verbesserungsprozess (Releasemanagement) seitens des Softwareherstellers.
 - Die Software bzw. die Anwendung wird auf dem Markt frei zum Kauf angeboten.
- (5) Die o. g. Informationen und Dokumentationen können die AG auch für die Beauftragung von Verkehrsleistungen verlangen, die nicht das vertragsgegenständliche Teilnetz betreffen. Dies gilt nur, soweit die angeforderten Informationen/Dokumentationen zum Anforderungszeitpunkt beim EVU vorhanden sind. Die AG sind gegenüber dem EVU auch in diesen Fällen berechtigt, die Dokumentation nach § 52 Abs. 3 in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bewerbern zum Zwecke der Angebotserstellung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Schutz- und Nutzungsrechte gleich welcher Art und welchen Umfangs, die den AG gemäß den Regelungen dieses Vertrages zustehen, übertragen oder eingeräumt werden, stehen den AG in dem beschriebenen Umfang unabhängig davon zu, ob der Vertrag vorzeitig beendet wird oder nicht. Auch im Falle der vorzeitigen Beendigung dieses Verkehrsvertrages durch Kündigung stehen den AG sämtliche Schutz- und Nutzungsrechte in dem vertraglich genannten Umfang zu bzw. besteht die in Abs. 2 genannte Verpflichtung des EVU zur entsprechenden Einräumung von Rechten (Lizenzierung). Die dem EVU für die Lizenzierung zu zahlende Vergütung gilt dabei als mit den für die zu übertragenden Gegenstände zu zahlenden Kaufpreis- bzw. Abstandszahlungen gemäß §§ 70 Abs. 1, 72 Abs. 1 VV abgegolten. Soweit sich die Lizenzierung auf das Pflichtpaket Zubehör bezieht, erhöht sich im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung der in § 70 Abs. 1 Nr. 2 VV genannte Kaufpreis um den nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Restbuchwert der diesbezüglich eingeräumten Lizenzen abzüglich eines etwaigen Restbuchwertes der bei linearer Abschreibung zum regulären Übergabetermin bestehen würde.

Abschnitt 7 Abschließende Regelungen

§ 74 Absicherung der wirtschaftlichen/finanziellen Leistungsfähigkeit

Soweit sich das EVU zum Beleg der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf diejenige eines Dritten berufen hat, hat sich der Dritte zugunsten des EVU in einer von dem Dritten nicht einseitig widerruflichen Patronatserklärung verpflichtet, für sämtliche Verpflichtungen des EVU aus dem vertragsgegenständlichen Auftrag einzustehen. Das EVU ist verpflichtet, diese Patronatserklärung für die Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen auch gegenüber den AG zu erfüllen.

§ 75 Einsatz von Nachunternehmern

- (1) Das EVU ist berechtigt und verpflichtet, im Angebot für wesentliche Teilleistungen (Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen und Instandhaltungsleistungen an den Fahrzeugen) benannte Nachunternehmer mit der Erbringung dieser Teilleistungen zu beauftragen. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um die in Anlage F11 aufgeführten Leistungen und Nachunternehmer.
- (2) Die Beauftragung von nicht in Anlage F11 benannten Nachunternehmern mit den in Abs. 1 genannten wesentlichen Teilleistungen, der Austausch von benannten Nachunternehmern oder Änderungen der von benannten Nachunternehmern zu erbringenden Teilleistungen, sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung der AG zulässig. Das EVU ist verpflichtet, mindestens 30 % der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen im Schienenverkehr selbst zu erbringen. Absichten vorgenannter Art sind den AG unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das EVU muss nachweisen, dass durch den Austausch, das Ausscheiden oder die Änderung der Beauftragung seine technische Leistungsfähigkeit nicht nachteilig verändert wird und dass die Nachunternehmer zur Durchführung der ihnen zu übertragenden Leistung geeignet sind. Letzteres ist durch Vorlage entsprechender Nachweise gemäß den Vorgaben der Bekanntmachung des hiesigen Verfahrens zu belegen. Des Weiteren muss das EVU den AG die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 und des § 54 Abs. 2 Satz 1 nachweisen. Gelingen dem EVU diese Nachweise, erteilen die AG die Einwilligung. Nach erfolgter Einwilligung der AG ist die Anlage F11 anzupassen.
- (3) Die Einschaltung von Nachunternehmern für unwesentliche Teilleistungen durch das EVU bedarf der vorherigen schriftlichen Ankündigung gegenüber den AG. Diese Ankündigung hat mindestens vier Wochen vor der Beauftragung des Nachunternehmers zu erfolgen. Zwingender Inhalt der Ankündigung ist neben der Benennung des Nachunternehmers auch der Inhalt und die voraussichtliche Dauer des an den potenziellen Nachunternehmer zu erteilenden Auftrags. Das EVU wird eine stets aktuelle Nachunternehmerliste führen, auf der sämtliche Nachunternehmer und deren unmittelbare und mittelbare Nachunternehmer verzeichnet sind. Das EVU wird diese Liste in das Dokumentationssystem gemäß Anlage DOK einpflegen und in der jeweils aktuellen Fassung vorhalten.

- (4) Die AG sind berechtigt, Nachunternehmer aus wichtigem Grund abzulehnen.

§ 76 Eintritt in Nach- und Drittunternehmerverträge

- (1) Im Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages gleich aus welchem Rechtsgrund, auch in Folge des Nichteintritts in diesen Vertrag durch einen Insolvenzverwalter über das Vermögen des EVU gemäß § 103 InsO, sind die AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, in alle Verträge des EVU mit Drittunternehmern zur Fahrzeuglieferung oder -gestellung, Ersatzteilversorgung, Werkstattgestaltung und Finanzierung sowie in die Verträge zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur nach § 27 im Wege der Vertragsübernahme einzutreten. Gleiches gilt für Verträge des EVU mit Nachunternehmern für wesentliche Teilleistungen nach § 75 Abs. 1 und Abs. 2. Die AG können dieses Recht auf den Folgebetreiber übertragen. Für den Fall, dass die AG von diesem Recht Gebrauch machen, tritt der Folgebetreiber anstelle der AG in die in den folgenden Absätzen zugebilligten Rechte ein, soweit die AG gegenüber dem Nach- oder Drittunternehmer eine selbständige Garantieerklärung abgeben, dass sie für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Folgebetreiber eintreten.
- (2) Das EVU unterbreitet den AG mit Vertragsschluss unwiderruflich das Angebot zur Übernahme aller in Abs. 1 genannten Verträge mit Nach- und Drittunternehmern. Dieses Angebot gilt nur für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages und ist befristet auf drei Monate nach der Vertragsbeendigung.
- (3) Das EVU verpflichtet sich, mit den AG und den in Abs. 1 benannten Nach- und Drittunternehmern zu vereinbaren, dass die AG durch einseitige Erklärung gegenüber dem EVU und dessen Nach- und Drittunternehmern unmittelbar berechtigt sind, jederzeit den Eintritt in den mit dem jeweiligen Unternehmen geschlossenen Vertrag zu erklären und damit eine Vertragsübernahme herbeiführen können. Im Innenverhältnis zwischen EVU und den AG sind die AG/einer der AG bzw. der von den AG bestimmten Folgebetreiber indes nur dann zur Erklärung des Vertragseintritts berechtigt, wenn und soweit der Verkehrsvertrag im Sinne des Abs. 1 vorzeitig beendet wurde. Das EVU wird den AG die Einhaltung dieser Anforderung durch Vorlage ggf. teilweise geschwärzter Kopien der Verträge mit Unterschrift des Vertragspartners und des EVU auf der Kopie sowie einer verbindlichen unterzeichneten Erklärung des EVU mit einer abschließenden Aufzählung aller mit den benannten Nach- und Drittunternehmen abgeschlossenen Verträge nachweisen und bei Veränderungen während der Vertragslaufzeit die Nachweise unaufgefordert anpassen und vorlegen. Soweit es sich bei den Nach- und Drittunternehmern nicht um unmittelbare Vertragspartner des EVU handelt, stellt das EVU sicher, dass die AG in gleicher Weise durch einseitige Erklärung gegenüber diesen in deren Verträge eintreten kann.
- (4) Das EVU ist im Fall der Vertragsbeendigung im Sinne des Abs. 1 verpflichtet, den AG sämtliche Vertragsunterlagen mit den in Abs. 1 genannten Nach- und Drittunternehmern und sonstige kaufmännische und technische Unterlagen, die das jeweilige Vertragsverhältnis betreffen, auf erstes Anfordern vollständig und ungeschwärzt zu übergeben. Dem EVU stehen hinsichtlich dieser Unterlagen keine Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte zu.

- (5) Sofern und soweit Regelungen in die im Anhang KD bezeichneten Direktvereinbarungen aufgenommen werden, denen das EVU nach Maßgabe des Verkehrsvertrages zuzustimmen verpflichtet ist, hat das EVU auf Verlangen der AG die Direktvereinbarung in Ansehung dieser Regelungen mit als Vertragspartei abzuschließen, um seinen entsprechenden Verpflichtungen aus dem Verkehrsvertrag nachzukommen.

§ 77 Beirat

- (1) Die AG können einen Beirat aus Abgeordneten der Parlamente der Länder Berlin und Brandenburg sowie Vertretern von Fahrgastverbänden berufen. Die Mitglieder des Beirats werden für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren von den AG benannt. Gegenüber dem EVU befangene oder vorbefasste Personen im Sinne des § 20 VwVfG oder des § 16 VgV dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Das EVU muss auf Verlangen der AG den Beirat jederzeit über den Stand und die Qualität der auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Leistungen umfassend informieren. Das EVU ist im Falle der schriftlichen Aufforderung der AG verpflichtet, seine gemäß § 78 benannte Kontaktperson zur Teilnahme an Sitzungen des Beirats zu entsenden und durch diesen dem Beirat leistungsbezogene Fragestellungen zu erläutern.

§ 78 Kontaktperson

- (1) EVU und AG benennen dem jeweils anderen Vertragspartner bis vier Wochen nach Vertragsabschluss jeweils eine ständige Kontaktperson sowie jeweils einen Stellvertreter nebst den üblichen Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Telefax, Mobiltelefon). Sowohl die benannte ständige Kontaktperson des EVU als auch deren Stellvertretung sind zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen aller Art im Zusammenhang mit diesem Vertrag bevollmächtigt; die ständige Kontaktperson der AG und dessen Stellvertreter sind zur Entgegennahme aller mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehender Erklärungen berechtigt. Die Sprache der schriftlichen und mündlichen Kommunikation ist deutsch.
- (2) Die Kontaktpersonen und deren Stellvertreter sollen von den Vertragspartnern möglichst langfristig bestellt werden. Soweit eine der benannten Kontaktpersonen oder Stellvertreter ausgetauscht wird, ist dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Zugang der schriftlichen Mitteilung bei dem anderen Vertragspartner bleibt die benannte ständige Kontaktperson bzw. deren Stellvertreter in dem in Abs. 1 dargestellten Umfang zur Vertretung berechtigt.
- (3) Das EVU stellt sicher, dass die von ihm benannte ständige Kontaktperson oder dessen Stellvertreter für die AG Montag – Freitag (außer gesetzlich im Land Berlin anerkannte Feiertage) von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr MESZ ständig erreichbar ist. Darüber hinaus stellt das EVU sicher, dass es für Fragen der betrieblichen Abwicklung der Verkehrsleistungen für die AG während der sich aus dem Fahrplan ergebenden Betriebszeiten ständig erreichbar ist und übermittelt den AG die hierfür erforderlichen üblichen Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Telefax, Mobiltelefon).

§ 79 Controlling-Gruppe

- (1) Die Vertragspartner bilden zur Behandlung von Themen des Vertragscontrollings, zur Behandlung von Fahrzeug- und Werkstattthemen sowie zur Behandlung von Themen in Vorbereitung eines Betreiberwechsels eine Controlling-Gruppe. Folgende Themenbereiche sind insoweit generell relevant:
1. Fahrzeugbeschaffung; vgl. u. a. § 8 Abs. 4
 2. Fahrzeuginstandhaltung und Ersatzteilmanagement; vgl. u. a. § 26 Abs. 4 und 5
 3. Betreiberwechsel; vgl. u. a. § 68 Abs. 2
 4. Fahrzeugzustand und Fahrzeugübergabe; vgl. u. a. § 69 Abs. 5, 7 und 9
 5. Nachbesserungspflicht; vgl. u. a. § 16 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 64 Abs. 3
 6. Leistungsänderungen; vgl. u. a. § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3

Im Zusammenhang mit dem Vertragscontrolling werden als generell relevante Themenbereiche insbesondere die Entwicklung der Leistungserbringung, der Leistungsqualität und der Nachweiserbringung behandelt.

- (2) Die in der Controlling-Gruppe konkret zu behandelnden Themen werden in einer Liste offener Punkte geführt, die mit jeder Sitzung fortgeführt wird und allen Beteiligten zugänglich zu machen ist.
- (3) Für die Controlling-Gruppe benennt jeder Vertragspartner neben der jeweiligen ständigen Kontaktperson nach § 78 zwei weitere Mitglieder. Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht wie z. B. Leasinggeber oder Vertreter von Nachunternehmern für wesentliche Teilleistungen können auf Verlangen eines Vertragspartners zu den Sitzungen der Controlling-Gruppe geladen werden. Jeder Vertragspartner kann auf seine Kosten einen externen Gutachter zu einer Controlling-Gruppensitzung hinzuziehen. Ab Zuschlagserteilung nimmt auch der Folgebetreiber (ständige Kontaktperson und ggf. weitere Mitglieder in erforderlichem Umfang) an der Controlling-Gruppe teil.
- (4) Die Controlling-Gruppe tritt in regelmäßigen Abständen mindestens an vier Terminen pro Jahr auf Einladung der ständigen Kontaktperson der AG zusammen. Liegt nach Einschätzung der AG ein entsprechender Bedarf vor, kann die ständige Kontaktperson der AG auch öfter zu Sitzungen einladen. Sie hat eine Einladung auszusprechen, wenn die ständige Kontaktperson des EVU Bedarf für eine Sitzung anmeldet. Bei ordnungsgemäßer Einladung sind die Mitglieder der Controlling-Gruppe zur Teilnahme oder zur Entsendung eines Vertreters verpflichtet.
- (5) Die Sitzungen der Controlling-Gruppe werden durch die AG vorbereitet, geleitet und protokolliert. Beide ständigen Kontaktpersonen können Tagesordnungspunkte für die Sitzungen anmelden. Soweit nichts anders festgelegt wird, hat das EVU für jeden Tagesordnungspunkt eine schriftliche Stellungnahme möglichst noch vor der Sitzung den AG zu übermitteln. Für die vom EVU angemeldeten Tagesordnungspunkte ist eine Woche vor der Sitzung der ständigen Kontaktperson der AG eine vorbereitende Unterlage zu übermitteln. Die AG werden während jeder Controlling-Gruppensitzung ein Protokoll erstellen, in dem die Ergebnisse eines jeden Tagesordnungspunktes

festgehalten werden. Die Protokolle sind am Ende der Sitzung von beiden ständigen Kontaktpersonen zu unterzeichnen. Falls keine Einigkeit über den Inhalt des Protokolls besteht werden der Dissens und die abweichenden Standpunkte im Protokoll vermerkt. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.

- (6) Das Gremium kann Empfehlungen abgeben sowie Entscheidungen treffen, die die Vertragsbeziehungen konkretisieren, ein Eingriff in die Vertragsbeziehungen erfolgt jedoch nicht. Alle Entscheidungen bzw. Festlegungen in der Controlling-Gruppe können nur einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern erfolgen und sind schriftlich zu fixieren. Strittige Punkte müssen unter Einbeziehung der Geschäftsleitungen bzw. hierfür Bevollmächtigten der Vertragspartner geklärt werden. Die Beteiligung der AG an den Empfehlungen oder Entscheidungen der Controlling-Gruppe lässt die Verantwortlichkeit des EVU hinsichtlich der Instandhaltung sowie die Sicherheitsverantwortung der Eisenbahnen gemäß § 4 AEG unberührt.
- (7) Sofern das EVU für die Werkstatt die Wiedereinsatzregelung nach § 11 in Anspruch nimmt oder für die Werkstatteinrichtung ein Grundstück der AG pachtet oder einen sonstigen Nutzungsvertrag abschließt, werden insbesondere folgende Themenbereiche zusätzlich zu den in Absatz 1 benannten Themenbereichen in der Controlling-Gruppe behandelt:
 1. Projektbegleitung bei Werkstattplanung und Bau
 2. Feststellungen gemäß § 72 Abs. 5 Satz 2 zu Erforderlichkeit und Nutzungsdauer von Nachrüstungen und Umbauten.
 3. Vorbereitung der Entscheidungen der AG gemäß § 72 Abs. 6 zur Zustimmung zu werterhöhenden Nachrüstungen und Umbauten.
 4. Regelung zur Übergabe der Werkstatt in der Transferphase gemäß § 71 Abs. 8, 9 und 11 und Vorbereitung der Übergabe der Werkstattkapazitäten vor Vertragsende (bspw. Zeitplanung, Übergabeschritte, Festlegung Übergabestichtag, Einbindung Erwerber)
 5. Abstimmung zu Prozessen der Inventarisierung und Bestimmung des Wertes der Werkstatanlage und deren Einrichtungen sowie Überwachung der Fortschreibung der Inventarliste der Werkstatanlagen (Anlagenverzeichnis Werkstatt).

§ 80 Gesellschafterstruktur / Niederlassung / Projektgesellschaft

- (1) Das EVU verpflichtet sich, jede Änderung seiner Gesellschaftsform, der Geschäftsführung und Gesellschaftsstruktur und der Beteiligungsverhältnisse sowie des Gesellschaftssitzes den AG unverzüglich schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes im Einzelnen anzuzeigen.
- (2) Das EVU verpflichtet sich, spätestens bis zur Betriebsaufnahme der ersten Betriebsstufe zum Zweck der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eine Zweigniederlassung im Land Berlin oder im Land Brandenburg zu errichten und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

- (3) Das EVU ist mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung der AG berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gesamthaft auf eine Projektgesellschaft zu übertragen. Nach der entsprechenden Übertragung fungiert die Projektgesellschaft als „EVU“ im Sinne dieses Verkehrsvertrages. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Projektgesellschaft ist bei den AG 4 Monate im Voraus zu beantragen. Das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen hat sicherzustellen, dass es selbst – bzw. im Falle der Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft die Gesamtheit der Mitglieder der Bietergemeinschaft – der Projektgesellschaft bei der Betriebs- und Geschäftsführung Weisungen erteilen kann. Die Ausübung der Weisungsrechte darf im gesetzlich zulässigen Umfang nicht beschränkt sein. Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an der Projektgesellschaft gelten die Maßgaben des nachfolgenden Abs. 4. Der Antrag muss die Angabe der Gesellschafter der Projektgesellschaft enthalten. Im Fall von Abs. 4 Nr. 2 sind dem Antrag Erklärungen aller Gesellschafter der Projektgesellschaft beizufügen, in denen die Gesellschafter jeweils verbindlich erklären, dass sie ihre Gesellschafterrechte stets in einer Weise ausüben werden, dass die Projektgesellschaft ihren Verpflichtungen aus diesem Verkehrsvertrag vertragsgemäß nachkommen kann. Das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen muss mit dem Antrag nachweisen, dass die Projektgesellschaft für die vertraglich geschuldeten Leistungen geeignet ist. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Nachweise gemäß den Vorgaben der Bekanntmachung des hiesigen Verfahrens in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 18.06.2013 für die Projektgesellschaft zu belegen. Die Projektgesellschaft ist mit einem Eigenkapital (gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklagen) in Höhe von anfänglich mindestens 60 Millionen Euro und ab dem 01.01.2020 mit weiteren 10 Millionen Euro Eigenkapital auszustatten. Gelingen dem EVU die vorgenannten Nachweise und werden die genannten Erklärungen – soweit erforderlich – vorgelegt, erteilen die AG die Einwilligung in der o. g. Frist.
- (4) Die Projektgesellschaft muss
1. vollständig im Eigentum des mit dem Zuschlag vorgesehenen Unternehmens – bzw. im Falle der Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft im Eigentum der Gesamtheit der Mitglieder der Bietergemeinschaft – stehen oder
 2. im gemeinsamen Eigentum des mit dem Zuschlag vorgesehenen Unternehmens – bzw. im Falle der Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft der Gesamtheit der Mitglieder der Bietergemeinschaft –
- sowie
- a) des Herstellers der Fahrzeuge oder einer Gesellschaft, die zu 100 % mit dem Konzern verbunden ist, dem der Hersteller der Fahrzeuge angehört, und/oder
 - b) des Instandhalters der Fahrzeuge oder einer Gesellschaft, die zu 100 % mit dem Konzern verbunden ist, dem der Instandhalter der Fahrzeuge angehört, und/oder
 - c) institutioneller Anleger und/oder Banken und/oder
 - d) eines Eisenbahnverkehrsunternehmens, wenn das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen bzw. die Mitglieder der Bietergemeinschaft keine Eisenbahnverkehrsunternehmen ist bzw. sind,

stehen, wobei die Projektgesellschaft unter der Kontrolle des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens – bzw. im Falle der Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft der Gesamtheit der Mitglieder der Bietergemeinschaft stehen muss.

- (5) Absatz 1 gilt in Bezug auf die Projektgesellschaft entsprechend. Nachträgliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Projektgesellschaft sind mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung der AG zulässig, sofern die Voraussetzungen des Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllt sind. Abs. 3 Sätze 2 bis 10 gelten in diesem Fall entsprechend. Gelingen dem EVU die erforderlichen Nachweise und werden die genannten Erklärungen – soweit erforderlich – vorgelegt, erteilen die AG die Einwilligung.
- (6) Eine Rückübertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von der Projektgesellschaft auf das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen / die mit dem Zuschlag versehene Bietergemeinschaft ist mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung der AG zulässig. Abs. 3 Sätze 2 bis 10 gelten in diesem Fall entsprechend. Gelingen dem EVU die erforderlichen Nachweise und werden die genannten Erklärungen – soweit erforderlich – vorgelegt, erteilen die AG die Einwilligung.

§ 81 Besonderheiten bei Bietergemeinschaften

- (1) Wenn es sich bei dem EVU um eine Bietergemeinschaft handelt, bedürfen Veränderungen in der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit der schriftlichen Einwilligung der AG. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn das EVU den AG belegt, dass die Veränderung als vergaberechtlich neutral zu bewerten ist.
- (2) Das mit der Vertretung der Bietergemeinschaft beauftragte, im Angebot (Anlage F6) hierfür bestimmte Mitglied vertritt alle Mitglieder der Bietergemeinschaft den AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Innenverhältnis der Bietergemeinschaft ergeben, sind gegenüber den AG unwirksam.
- (3) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Bietergemeinschaft den AG gegenüber gesamtschuldnerisch.

§ 82 Schiedsgutachten

- (1) Sofern Streit über technische Tatsachen im Zusammenhang mit dem Vertrag und zwar insbesondere bezüglich des vertragsgemäßen/-widrigen Zustands der Fahrzeuge besteht, werden die Vertragspartner auf schriftliches Verlangen eines Vertragspartners gemeinsam einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Schiedsgutachtens gemäß den nachfolgenden Regelungen beauftragen.
- (2) Der Schiedsgutachter wird auf Vorschlag eines Vertragspartners von beiden beauftragt. Wenn sich die Vertragspartner nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des schriftlichen Verlangens i. S. d. Abs. 1 auf einen Schiedsgutachter einigen können, wird der Schiedsgutachter durch den Präsidenten / die Präsidentin des Landgerichts Berlin bestimmt. Der Schiedsgutachter kann aus den gleichen Gründen abgelehnt werden wie

ein Schiedsrichter. §§ 1036 ff. ZPO gelten entsprechend. Die Vertragspartner sind verpflichtet, einen vom Schiedsgutachter vorgelegten, die Versicherungs-/Honorarfragen regelnden Schiedsgutachtervertrag jeweils zu unterzeichnen, wenn die Regelungen des Schiedsgutachtervertrages billigem Ermessen und vor allem die Honorarsätze der Üblichkeit entsprechen.

- (3) Jeder Vertragspartner ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach Bestimmung des Schiedsgutachters berechtigt, an diesen die aus seiner Sicht bezüglich der streitigen technischen Tatsachen zu klärenden Fragen abschließend zu übermitteln. Der Schiedsgutachter hat in eigener Verantwortung die für die Beurteilung der technischen Streitfragen notwendige Sachverhaltsermittlung durchzuführen. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Schiedsgutachter im Rahmen der Sachverhaltsermittlung zu unterstützen und alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem Schiedsgutachter ist auf Verlangen in entsprechender Anwendung des § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Zugang zu gewähren.
- (4) Der Schiedsgutachter soll die Tatsachen für die Vertragspartner verbindlich feststellen (§§ 317 Abs. 1, 319 Abs. 1 BGB analog) und in einem Schiedsgutachten schriftlich niederlegen. Der Schiedsgutachter soll dabei allein Sachverhaltsfragen klären. Er hat keine rechtliche Beurteilung vorzunehmen. Soweit der Schiedsgutachter zu einzelnen Fragen der Ansicht sein sollte, dass rechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind, entscheiden die Vertragspartner zunächst gemeinsam darüber, ob die Behandlung einzelner Rechtsfragen dem Schiedsgutachter übertragen werden soll.
- (5) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, nach Vorlage des Schiedsgutachtens zu diesem Stellung zu nehmen und auf das Gutachten bezogene Fragen und Einwendungen zu formulieren. Der Schiedsgutachter hat sich mit einer Stellungnahme dann auseinanderzusetzen, wenn sie ihm innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schiedsgutachtens in schriftlicher Form zugeht. Unter Berücksichtigung rechtzeitig zugegangener Stellungnahmen trifft der Schiedsgutachter eine für die Vertragspartner endgültige und verbindliche Entscheidung. Die Bindungswirkung entfällt nur bei offenkundiger Unrichtigkeit.
- (6) Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Vertragspartner in dem Verhältnis, in dem sie obsiegen oder unterliegen. Der Schiedsgutachter entscheidet insoweit abschließend nach billigem Ermessen. Gibt der Schiedsgutachter Kostenvorschüsse auf, tragen die Vertragspartner solche Vorschüsse ohne Berücksichtigung der Darlegungs- und Beweislast je zur Hälfte. Die gezahlten Kostenvorschüsse sind entsprechend dem späteren Obsiegen und Unterliegen mit daraus resultierenden Restbeträgen unverzüglich auszugleichen.
- (7) Verstößt ein Vertragspartner gegen die Verpflichtung zur Mitwirkung Abs. 3 ist der andere Vertragspartner berechtigt aber nicht verpflichtet, die Tätigkeit des Schiedsgutachters durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgutachter vorzeitig zu beenden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle bis zur vorzeitigen Beendigung angefallenen Schiedsgutachterkosten im Innenverhältnis hälftig zu teilen.
- (8) Gerichtliche Schritte dürfen von den Vertragspartnern auch vor oder während einer Schiedsbegutachtung eingeleitet werden.

§ 83 Überkompensationskontrolle

- (1) Die AG und das EVU gehen übereinstimmend davon aus, dass der öffentliche Dienstleistungsauftrag zwischen den AG und dem EVU nicht den Vorschriften zur Überkompensationskontrolle gemäß dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 unterliegt, da die AG ein allen interessierten Bewerbern offen stehendes, faires und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügendes freihändiges Vergabeverfahren organisiert haben.
- (2) Sollte entgegen Abs. 1 für diesen Verkehrsvertrag eine objektive Rechtspflicht der AG bestehen, eine der folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- ex ante-Überkompensationskontrolle,
- ex ante und ex post-Überkompensationskontrolle,

so berührt eine daraus eventuell resultierende Unwirksamkeit von einzelnen Regelungen des Verkehrsvertrages nicht dessen Wirksamkeit im Übrigen. Die in den Abs. 3, 5 und 7 geregelten Maßnahmen finden in dem beihilfenrechtlich zwingend erforderlichen Umfang statt, ohne dass sich der Umfang der Leistungspflichten des EVU ändert.

- (3) Stellen die AG fest, dass sie nach Abs. 2 zur Überkompensationskontrolle rechtlich verpflichtet sind, so ergreifen die AG Maßnahmen zur Überkompensationskontrolle nach Abs. 5 und teilen dieses dem EVU mit und begründen dies gegenüber dem EVU. Das EVU hat einen Anspruch darauf, dass die AG die Überkompensationskontrolle unterlassen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Die AG werden die Maßnahmen zur Überkompensationskontrolle nach Abs. 5 frühestens nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten umsetzen.

Das EVU kann innerhalb dieser 2-Monats-Frist Klage erheben mit dem Ziel, dass die Berechtigung der AG zur Durchführung einer Überkompensationskontrolle gerichtlich geklärt wird. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass eine entsprechende Klage zulässig ist, es insbesondere nicht an dem ggf. erforderlichen Feststellungsinteresse oder dem Rechtsschutzbedürfnis des EVU fehlt, da ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 seitens der AG keine Überkompensationskontrolle durchgeführt werden darf und demnach seitens des EVU berechnete wirtschaftliche und rechtliche Interessen (insbesondere durch Kenntnisnahme von Kalkulationsgrundlagen) betroffen sind. Die AG werden die Umsetzung der Maßnahmen bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts aussetzen.

Sucht das EVU nach Ablauf der vorbenannten 2-Monats-Frist bzw. nach dem Einsetzen von Maßnahmen gemäß Abs. 5 Rechtsschutz, werden die AG die Maßnahmen bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Frage der Berechtigung zu einer Überkompensationskontrolle aussetzen, wenn sich aus einer Entscheidung in erster Instanz in der Sache (in der Hauptsache oder im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) ergibt, dass keine solche Berechtigung nach Abs. 2 besteht oder dass die dem EVU drohenden Nachteile das Interesse der AG an einem weiteren Vollzug überwiegen.

Eine Aussetzung erfolgt nicht, wenn die Verpflichtung der AG zur Durchführung einer Überkompensationskontrolle für den hier vorliegenden Verkehrsvertrag in einer vorläufig oder endgültig verbindlichen Entscheidung der EU-Kommission oder eines Gerichts festgestellt wurde.

- (4) Falls es zu einer beihilfenrechtlichen Prüfung durch die EU-Kommission oder durch ein Gericht kommen sollte, gilt Folgendes:
- Falls die EU-Kommission ein beihilfenrechtliches Vorprüfverfahren einleitet oder ein förmliches Prüfverfahrens eröffnet, werden die AG die in Absatz 1 beschriebene Position sachgerecht vertreten. Soweit möglich, werden sie das EVU in das Verfahren einbinden und sich dazu intern mit dem EVU abstimmen. Das EVU wird die AG unterstützen, Fragen der AG im Zusammenhang mit dem Verfahren unverzüglich und vollständig beantworten und auf Wunsch der AG vorbereitende Schriftstücke entwerfen. Soweit erforderlich, wird das EVU konstruktiv dazu beitragen, dass eine Genehmigungsentscheidung unter akzeptablen Nebenbestimmungen ergehen kann. Das Recht des EVU zu einer Klage gegen die Kommissionsentscheidung bleibt unberührt.
 - Sollte ein Wettbewerber vor einem nationalen Gericht einen Verstoß gegen das beihilfenrechtliche Durchführungsverbot geltend machen, werden die AG die in Absatz 1 beschriebene Position sachgerecht vertreten. Die AG werden das EVU unverzüglich über den Rechtsbehelf unterrichten. Es obliegt dann dem EVU, seine prozessualen Beteiligungsrechte (insbesondere Nebenintervention nach § 66 ZPO) geltend zu machen. Die AG behalten sich eine Streitverkündung vor.

Sollten die AG dem EVU gemäß Abs. 3 mitgeteilt haben, dass sie festgestellt haben, dass sie zur Überkompensationskontrolle verpflichtet sind, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die AG nicht gehalten sind, eine Position zu vertreten, die im Widerspruch zu der in ihrer Mitteilung gemäß Abs. 3 vertretenen steht.

- (5) Bei Vorliegen einer Rechtspflicht zur Überkompensationskontrolle gemäß Abs. 2 ergreifen die AG nach Ablauf der 2-Monats-Frist des Abs. 3 folgende Maßnahmen:
- sie beauftragen ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen (im Folgenden: Prüfer) mit der Überkompensationskontrolle;
 - sie veranlassen, dass die bei einem Wirtschaftsprüfer hinterlegten Datengrundlagen der Vorkalkulation dem Prüfer übergeben werden sowie
 - sie veranlassen, dass das EVU das Rechenblatt Überkompensationskontrolle (Anlage ÜKK a) entsprechend der Anlage Überkompensationskontrolle (Anlage ÜKK) ausfüllt. Die AG können die Anlage ÜKK a durch ein nach neueren rechtlichen Kenntnissen erstelltes vergleichbares Rechenblatt gleichen Zweckes ersetzen, wenn dies zur Erfüllung einer objektiven beihilfenrechtlichen Pflicht erforderlich ist. Das ausgefüllte Rechenblatt hat das EVU dem Prüfer zu übermitteln. Das EVU kann das beihilfenrechtliche Erfordernis der Ersetzung der Anlage ÜKK a im Rahmen der gerichtlichen Prüfung nach Abs. 3 prüfen lassen. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.¹

Die Anlage ÜKK findet nur Anwendung, wenn Maßnahmen der Überkompensationskontrolle nach Abs. 2 durchgeführt werden. Sie findet nur insoweit Anwendung, als nicht durch zwischenzeitliche erfolgte Konkretisierungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 oder aus anderen beihilferechtlichen Grundsätzen andere beihilferechtliche Modalitäten anzuwenden sind.

- (6) Die AG übermitteln dem EVU eine Liste von drei Prüfern, die aus ihrer Sicht für die Durchführung der Prüfung in Frage kommen. Das EVU ist berechtigt innerhalb von einer Woche nach Zugang der Liste den AG gegenüber bis zu zwei der Prüfer abzulehnen.

Die AG beauftragen auf dieser Basis einen Prüfer, der die Prüfung entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben und den Regelungen der Anlage Überkompensationskontrolle (ÜKK) Abschnitt 4, soweit sie zu den einschlägigen rechtlichen Vorgaben nicht in Widerspruch stehen, vorzunehmen hat. Dabei hat der Prüfer ausgehend von den Datengrundlagen der Vorkalkulation und auf Basis der ausgefüllten Rechenblätter zur Überkompensationskontrolle zu klären, ob die Ausgleichsleistungen den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 entsprechen. Ob insoweit nur eine ex ante-Prüfung oder auch eine regelmäßige ex post-Prüfung stattfindet, richtet sich nach den beihilfenrechtlichen Anforderungen. Der Prüfer teilt dem EVU die von ihm angedachte Vorgehensweise mit und macht dabei auch Angaben, inwiefern er nach den Regelungen der Anlage ÜKK vorgehen will. Das EVU kann das beihilfenrechtliche Erfordernis der vom Prüfer mitgeteilten Vorgehensweise im Rahmen der gerichtlichen Prüfung nach Abs. 3 prüfen lassen. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Der Prüfer wird von den AG beauftragt. Die weiteren Bedingungen und Anforderungen dieses Auftrages, die damit verbundenen Pflichten des EVU sowie die mit dem Auftrag verbundenen Vertraulichkeitsregeln sind in der Anlage ÜKK geregelt.

Vor Übermittlung eines Prüfberichtes an die AG hat der Prüfer das vorläufige Ergebnis der Prüfung mit dem EVU zu erörtern, wenn er darin zu dem Ergebnis kommt, dass dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht entsprochen wird. Das EVU kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Erörterungstermin neue Unterlagen beibringen und in einem zweiten Erörterungstermin erläutern. Unter Einbeziehung der neu beigebrachten Unterlagen ermittelt der Prüfer das Ergebnis seiner Prüfung und übermittelt den AG den endgültigen Prüfbericht. Wenn das EVU eine eigene Stellungnahme abgeben möchte, ist diese im Nachgang zum Prüfbericht zu übermitteln und vom Prüfer zu kommentieren.

- (7) Auf der Basis des jeweiligen Prüfberichtes beurteilen die AG, ob die vertraglichen Ausgleichszahlungen im sich aus der objektiven Rechtspflicht für den hier vorliegenden Verkehrsvertrag ergebenden Maße den Anforderungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 entsprechen. Die AG haben das Recht und die Pflicht, die Richtigkeit des Prüfberichtes im Hinblick auf die Anforderungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu überprüfen, soweit sich dies aus der objektiven Rechtspflicht für den hier vorliegenden Verkehrsvertrag ergibt.

Falls die vertraglichen Ausgleichszahlungen den Anforderungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 im sich aus der objektiven Rechtspflicht für den hier vorliegenden Verkehrsvertrag ergebenden Maße nicht entsprechen, so stellen die AG fest, inwieweit die Ausgleichszahlungen für die Zukunft anzupassen sind, damit diese im Einklang mit den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 gewährt werden können, wobei sie die Höhe der Ausgleichszahlungen nur in dem beihilfenrechtlich erforderlichen Umfang reduzieren. Gleiches gilt für ggf. erforderliche Anpassungen des Vertrags zur Umsetzung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 in dem beschriebenen Umfang.

Bei Prüfung und Anpassung der Ausgleichszahlungen ist die Rendite über die Gesamtlaufzeit des Vertrages zu berücksichtigen. Dasselbe gilt bei der Beurteilung einer eventuell bereits eingetretenen Überkompensation.

Bereits geleistete Ausgleichszahlungen sind von dem EVU mit Zinsen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 659/1999 zurückzuerstatten, soweit sie eine Überkompensation darstellen. Die Festsetzung des Betrages der Überkompensation seitens der AG muss sich an die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 halten. Die Anpassung der Ausgleichszahlungen durch die AG kann von dem EVU ebenso wie ein konkretes Rückforderungsverlangen ohne Rücksicht darauf, ob eine Klage nach Abs. 3 erhoben worden ist, einer gerichtlichen Prüfung unterworfen werden.

- (8) Soweit die AG die dem Wirtschaftsprüfer vor Vertragsschluss übergebenen Daten nicht nach Maßgabe dieses Paragraphen nutzen, werden sie veranlassen, den versiegelten Umschlag spätestens 10 Jahre nach Vertragsende dem EVU zurückzugeben. Andernfalls veranlassen die AG, dass die dem Wirtschaftsprüfer vor Vertragsschluss übergebenen Daten spätestens 10 Jahre nach Vertragsende von diesem vernichtet werden, es sei denn, es sind zu diesem Zeitpunkt noch einschlägige Verfahren der Kommission oder gerichtliche Verfahren anhängig. In diesem Fall veranlassen die AG die Vernichtung nach dem rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren.

§ 84 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformvereinbarung. Dabei ist der wechselseitige Austausch von Telefax-Schreiben ausreichend. Durch E-Mail übermittelte Erklärungen genügen diesen Anforderungen nicht.
- (2) Das EVU ist der Preisprüfung nach VO PR 30/53 in der jeweils geltenden Fassung unterworfen. Das EVU ist verpflichtet, das Recht zur Preisprüfung bei allen Verträgen über wesentliche Vorleistungen zu sichern. Zur Erfüllung dieser Vertragspflicht reicht es aus, dass das EVU dem entsprechenden Unternehmen, insbesondere dem EIU, vor oder bei dem Abschluss des Vertrages über die betreffenden Vorleistungen schriftlich anzeigt, dass die AG die Anwendung der VO PR 30/53 in der jeweils geltenden Fassung auf solche Verträge verlangen. Dies ist den AG auf Wunsch jeweils nachzuweisen. Für Ansprüche aus der Preisprüfung gelten nur die gesetzlichen Verjährungsfristen. Jeder AG kann seine Rechte nach VO PR 30/53 selbständig geltend machen. Das EVU ist verpflichtet, die im Ergebnis der Preisprüfung festgelegten Preise auch gegenüber allen

übrigen AG dieses Vertrages anzuwenden, letztere sind ebenfalls zur Anwendung dieser Preise verpflichtet.

- (3) Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragspartner und ihre Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ebenfalls ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gilt auch, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie dies bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung bedacht hätten.
- (5) Die AG sind berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise im Internet zu veröffentlichen.
- (6) Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder AG und das EVU erhalten eine Ausfertigung.
- (7) Für den Fall, dass das EVU im Angebot in Anlage F 16 erklärt hat, dass es die Wiedereinsatzregelung für eine Werkstatt in Anspruch nehmen möchte und sich das nach dem Werkstattimmobilienkonzept des EVU für die Werkstatt vorgesehene Grundstück im Eigentum des EVU befindet, ist dieser Vertrag unverzüglich nach Zuschlagserteilung notariell zu beurkunden. Die hierfür entstehenden Gebühren und Kosten trägt das EVU.

Datum und Unterschriften

Berlin, den 27.01.2016

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

.....

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umwelt

Ministerium für Infrastruktur und
Landesplanung

Für die S-Bahn Berlin GmbH

.....

.....

Dr. Rüdiger Grube
Deutsche Bahn AG
Vorsitzender des Vorstandes

Peter Buchner
S-Bahn Berlin GmbH
Vorsitzender der Geschäftsführung

Die Unterschriften wurden am 27.01.2016 auf den Original Exemplaren des Vertragstextes geleistet.